

Bericht

der Landesregierung

Auswirkungen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen auf die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg

(gemäß § 24j des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe)

Stand: 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungsverzeichnis	3
Vorwort der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport	4
Zusammenfassung	5
1 Einleitende Informationen	8
1.1 Begriffsbestimmung „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“	9
1.2 Ziel und Inhalt des Berichts	10
1.3 Datengrundlagen	10
1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen	11
1.4.1 Internationales und europäisches Recht.....	11
1.4.2 Bundes- und Landesrecht.....	11
2 Bundes- und landesweites Verteilverfahren	13
2.1 Erfahrungen der Jugendämter beim Wechsel der Zuständigkeit im bundes- und landesweiten Verteilverfahren	14
2.2 Beteiligung der Kinder und Jugendlichen	14
2.3 Ausschluss der Verteilung	15
3 Daten, Zahlen, Fakten zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen	16
3.1 Quantitative Entwicklungen	16
3.1.1 Vorläufige Inobhutnahme in Brandenburg	20
3.1.2 Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	21
3.2 Unterbringungs- und Betreuungssituation außerhalb der stationären Jugendhilfe	22
4 Strukturentwicklung, Verfahrensregelungen und Kooperationen	23
4.1 Entwicklung neuer Strukturen und Kooperationen	23
4.2 Entwicklung einer Angebotsstruktur zur Unterbringung.....	25
4.3 Schwerpunktjugendämter.....	27
5 Lebenslagen und Bedürfnisse	28
5.1 Flucht- und Migrationsgründe.....	29
5.2 Religionszugehörigkeit und -ausübung	30
5.3 Physische und psychische Gesundheitssituation	31
5.4 Hoffnungen und Erwartungen.....	32
5.5 Pädagogischer Begleitungs- und Unterstützungsbedarf	33

6	Versorgung, Betreuung und Unterstützung	35
6.1	Altersfeststellung	35
6.2	Clearingverfahren	36
6.3	Leistungen und Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	38
6.3.1	Unterbringung nach § 33 SGB VIII - Vollzeitpflege	39
6.3.2	Unterbringung nach § 34 SGB VIII – stationäre Hilfen zur Erziehung	40
6.3.3	Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	42
6.3.4	Leistungen gem. § 41 SGB VIII	43
6.3.5	Finanzierung	43
6.4	Bildungsstand, sprachliche Entwicklung und schulische Einbindung	45
6.4.1	Sprache	46
6.4.2	Unbegleitete Minderjährigen an allgemeinbildenden Schulen	48
6.4.3	Berufliche Bildung	51
6.4.4	Situation der schulischen und beruflichen Integration	53
6.4.5	Außerschulische Bildungsangebote	55
6.5	Gesundheitsversorgung	55
6.5.1	Medizinische Erstuntersuchung gem. § 24e AGKJHG	56
6.5.2	Gesundheitliche Versorgung und psychosoziale Unterstützung	57
6.6	Vormundschaften	62
6.6.1	Zeitraum bis zur Bestellung eines Vormunds	62
6.6.2	Formen der Vormundschaft	63
6.6.3	Aufgaben des Vormunds	64
6.6.4	Der Vormund im Asylverfahren	65
6.7	Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur	66
6.7.1	Ehrenamtliches Engagement	67
6.7.2	Integration durch Sport	68
6.7.3	Patenschaften	69
6.8	Verselbstständigung	71
6.9	Familienzusammenführungen und -nachzüge	73
7	Qualifizierung von Fachkräften	76
8	Zentrale Handlungsbedarfe	78
	Anhang	80

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AGKJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
BAG Landesjugendämter	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BbgSchulG	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg
BFS-G-Plus	Berufsfachschule zum Erwerb der beruflichen Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVA	Bundesverwaltungsamt
ESF	Europäischer Sozialfonds
EinglSchuruV	Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung
FaZIT	Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz
FHP	Fachhochschule Potsdam
GG	Grundgesetz
HzE	Hilfen zur Erziehung
LT Drs.	Landtag Brandenburg Drucksache
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
OSZ	Oberstufenzentrum
SFBB	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
SGB	Sozialgesetzbuch

Vorwort der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport

Mit den sich global ausweitenden Konflikten und sozialen Katastrophen ist die Zahl der Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, deutlich angestiegen. Eine besondere Gruppe, die speziell seit 2015 stark zugenommen hat, sind Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern oder andere Erziehungsberechtigte nach Deutschland geflüchtet sind und flüchten. Ihr Weg dauerte oft Monate oder Jahre. Viele der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen haben Traumatisierungen erlitten, bereits im Herkunftsland oder auf der Flucht.

Ihre Verteilung wird seit dem 01. November 2015 innerhalb Deutschlands mittels einer Quote, dem Königsteiner Schlüssel, auf alle Bundesländer geregelt. Viele von ihnen werden in Brandenburg betreut und versorgt. Noch 2014 wurden nur einige Dutzend unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in Brandenburg in Obhut genommen; zum 31. Dezember 2016 waren es bereits mehr als 1.600.

Um die wachsende Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gut versorgen zu können, wurden in kürzester Zeit geeignete Einrichtungen der Jugendhilfe und neue Kapazitäten geschaffen. Darüber hinaus mussten Fachkräfte gewonnen werden, die sowohl jugendhilfespezifische als auch migrationsrelevante Kenntnisse und Erfahrungen mitbringen bzw. diese sich schnellstmöglich aneignen konnten.

Die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe liegt darin, unter schwierigen Umständen den jungen Geflüchteten einen sicheren Ort für das Ankommen und Aufwachsen zu geben sowie Bedingungen zu schaffen, die die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit und die eigenständige Lebensführung fördern. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg, öffentliche und freie, haben einen wertvollen Beitrag dazu geleistet, Jugend unter solch widrigen Umständen zu ermöglichen.

In den letzten Monaten ist die Zahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen deutschlandweit zurückgegangen. Angesichts dessen muss die Kinder- und Jugendhilfe nunmehr auf freie Unterbringungskapazitäten reagieren und Angebote bedarfsgerecht weiterentwickeln.

Mit diesem Bericht kommt die Landesregierung dem gesetzlichen Auftrag nach und überprüft unter verschiedenen Gesichtspunkten die Auswirkungen der landes- und bundesrechtlichen Regelungen auf die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Grundlagen dafür sind Erhebungen und Interviews, die das für Jugend zuständige Ministerium und die Fachhochschule Potsdam vorgenommen haben. Diese geben einen vertieften Einblick in die Arbeit der Jugendämter und betreuenden Einrichtungen sowie Auskunft darüber, wie es der Gruppe dieser Minderjährigen tatsächlich geht und was sie bewegt.

Allen, die an dieser wichtigen Integrationsaufgabe, professionell oder ehrenamtlich, beteiligt sind, danke ich. Mein Dank gilt ebenso all jenen, die an diesem Bericht mitgearbeitet haben, insbesondere den Leitungen der Jugendämter in Brandenburg, der Fachhochschule Potsdam und den kommunalen Spitzenverbänden.

Britta Ernst

Zusammenfassung

Die deutliche Zunahme von unbegleitet eingereisten Kindern und Jugendlichen im Land stellte die Landesregierung, freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor neue Aufgaben. Der *„Bericht der Landesregierung zu den Auswirkungen der bundes- und landesrechtlichen Regelungen auf die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg“* stellt dar, wie mit den außergewöhnlichen Herausforderungen umgegangen wurde und welche Entwicklungsaufgaben es weiterhin zu lösen gilt:

Bundes- und landrechtliches Verteilverfahren

Auf der Basis des „Königsteiner Schlüssels“ ergibt sich für das Land Brandenburg eine Aufnahmeverpflichtung von 3,06 Prozent in 2016 und 3,04 Prozent für 2017 aller bundesweit eingereisten unbegleiteten Kinder und Jugendlichen. Die Zuständigkeit der Jugendämter für die Inobhutnahme ist zumeist durch die Zuweisungsentscheidung der Landesverteilstelle im Ministerium für Bildung Jugend und Sport begründet. Unbegleitete Minderjährige sind bis auf wenige Ausnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. In Brandenburg ist eine einheitliche Praxis durch die Handlungsempfehlungen des MBS weitgehend gewährleistet. Nach anfänglichen Schwierigkeiten, die überwiegend den fehlenden Vorerfahrungen, den Unterbringungskapazitäten und dem Volumen neuer Arbeitsaufgaben geschuldet waren, hat sich eine partnerschaftliche Kultur der Zusammenarbeit auf allen Ebenen, zwischen den Trägern, Einrichtungen, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, etabliert. Verunsicherungen der Praxis vor Ort sind professioneller Handlungssouveränität gewichen.

Daten, Zahlen Fakten zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Im Oktober 2015 befanden sich 649 unbegleitete Minderjährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Bereits im Februar 2016 hat sich die Anzahl der Fallzuständigkeiten auf 1.535 mehr als verdoppelt. Seither bewegen sich die Zahlen auf diesem Niveau und pegelten sich in 2017 zwischen 1.400 und 1.500 ein. Die Anzahl der jungen Geflüchteten, die in der Kinder- und Jugendhilfe versorgt werden, und die Anzahl derer, die die Jugendhilfe verlassen, hält sich in etwa die Waage. In 2015 und 2016 stammten die in Brandenburg ankommenden Kinder und Jugendlichen überwiegend aus Syrien und Afghanistan. Seit Ende 2016 und in 2017 kamen mehr junge Menschen aus Ländern des afrikanischen Kontinents als zuvor. Insgesamt sind 93 Prozent der jungen Geflüchteten männlich. Bis 2016 lag das Durchschnittsalter bei 16,5 Jahren. Die gegenwärtig in der Jugendhilfe betreuten Kinder und Jugendlichen sind im durchschnittlichen Alter von 17 Jahre und vier Monaten, damit deutlich älter, und haben Hilfebedarfe, auch über die Volljährigkeit hinaus.

Strukturentwicklung, Verfahrensregelungen und Kooperationen

Zur bedarfsgerechten Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen bedurfte es u.a. des Aufbaus und der Weiterentwicklung der jugendhilferechtlichen Einrichtungslandschaft. Dies ist in Zusammenarbeit mit den unterschiedlichsten Akteuren, sowohl im unmittelbaren Sozialraum als auch überregional, gelungen. Die professionelle Kooperation zwischen Jugendämtern, Schulämtern, Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragten, lokalen und regionalen Flüchtlingsinitiativen sowie anderen Netzwerken und Organisationen bildeten neben der Hilfsbereitschaft im Gemeinwesen eine belastbare Basis für die Zusammenarbeit. Es wurden Standards und Praxishilfen entwickelt, die

an den Schnittstellen von Jugendhilfe und Ausländerrecht, von Jugendhilfe und Schule bzw. Ausbildung die nötige Orientierung boten. Damit einher ging ein höherer Bedarf an personeller und finanzieller Ausstattung. Der Mangel an erfahrenem und entsprechend qualifizierten Fachpersonal sowie Nachholbedarfe bei interkulturellen Kompetenzen und die fehlende Sprachmittlung wurden deutlich. Notwendige Kooperationsstrukturen, denen zunächst keine Routinen zu Grunde lagen, waren bis Mitte 2016 störanfällig.

Vor dem Hintergrund erster Erfahrungen konnten zwischenzeitlich Verfahren und Regelungen – wie zum Primat der Jugendhilfe – entwickelt werden, die das Zusammenspiel der Verantwortlichen im Interesse der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen als auch der involvierten Fachkräfte vereinfachten und Klarheit schufen.

Lebenslagen und Bedürfnisse

Die Spezifik der Personengruppe sowie ihre Flucht- und Migrationsgründe werden insbesondere in einer Studie der Fachhochschule Potsdam ausgeleuchtet.¹ Die physische und psychische Verfasstheit der geflüchteten Kinder und Jugendlichen ist zunächst auffällig. Neben Erkrankungen, die den Lebensbedingungen des Herkunftslands und der Flucht geschuldet sind, werden seitens der Fachkräfte in den Jugendhilfeeinrichtungen Symptome geschildert, die insbesondere psychosomatischer Natur sind. Gravierend für das Befinden sind die Auswirkungen von laufenden Asylverfahren. Der gesundheitliche Zustand stabilisiert sich doch mit zunehmender Verweildauer und der Versorgung in der Kinder- und Jugendhilfe. Trotz Trennungsschmerzen und Ängsten sowie der häufig noch ungewissen Zukunft haben unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche Ziele. Die meisten sind – unabhängig vom Geschlecht – hoch motiviert, über Bildung, Ausbildung und Beruf ein selbstbestimmtes Leben führen zu können und in Deutschland ein neues zu Hause zu finden.

Versorgung Betreuung und Unterstützung

Die Kinder- und Jugendhilfe ist für unbegleitete ausländische Minderjährige von der Inobhutnahme bis hin zum Übergangsmanagement in Ausbildung und ggf. Beruf in der Verantwortung. Den unbegleiteten Minderjährigen sind ein sicherer Ort und Lebensperspektiven zu gewähren: Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehören u.a. bestehende Bindungen und Beziehungen mit der Frage nach Möglichkeiten der Familienzusammenführung abzuklären, die körperlichen, kognitiven und psychischen Entwicklung einzuschätzen, die medizinische Versorgung zu veranlassen, ggf. psychologische/psychotherapeutische Hilfen zu ermöglichen, einen Vormund bestellen zu lassen, den Spracherwerb zu ermöglichen und Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche schulische bzw. berufliche Integration zu schaffen. Dabei wird auch geprüft, ob und welche weiteren Jugendhilfeleistungen für die individuelle Entwicklung und Integration geeignet scheinen. Die jugendhilferechtliche Zuständigkeit endet nicht zwangsläufig mit dem Erreichen der Volljährigkeit.

Bei der Klärung des weiteren Unterstützung- und Betreuungsbedarfs zeigt sich, dass es an therapeutischen Angeboten in der Sprache der Herkunftsländer ebenso mangelt wie an versierter Unterstützung durch Fachanwälte im Kontext der Entscheidung, wann beispielsweise der richtige Zeit-

¹ Anlage: Stefan Thomas, Madelaine Sauer, Ingmar Zalewski 2017: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Brandenburg. Evaluation der Unterbringungssituation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Land Brandenburg mit Schwerpunkt auf die subjektive Sicht der Jugendlichen. 10/2017, Fachhochschule Potsdam.

punkt ist, einen Asylantrag zu stellen. Auch die Beschulung und berufliche Bildung bzw. berufspädagogische Angebote sind Themenfelder, in denen noch nicht alle Entwicklungspotenziale ausgeschöpft werden konnten. Die Vorstellungen Erwartungen der jungen Menschen sind in Teilen realitätsfern und das deutsche Bildungs- und Ausbildungssystem den Jugendlichen ohne vergleichbare Schulsozialisation schwer vermittelbar.

Qualifizierung von Fachkräften

Mit Zunahme der Zahl zu versorgender Minderjährigen stieg auch der Informations- und Fortbildungsbedarf zu den damit verbundenen pädagogischen Herausforderungen. Dem konnte mit den Angeboten des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitutes Berlin-Brandenburg (SFBB) und durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten weiterer Träger der Erwachsenenbildung entsprochen werden. Das MBS hat zahlreiche Gelegenheiten zum Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer initiiert. Da deren Inanspruchnahme auf Freiwilligkeit basieren, bei gleichzeitig knappen zeitlichen und personellen Ressourcen, wird allerdings immer nur ein Teil der Fachkräfte erreicht.

1 Einleitende Informationen

Mit den großen Flüchtlings- bzw. Migrationsbewegungen im Sommer und Herbst 2015 kamen Hunderttausende Menschen nach Deutschland, darunter auch viele Minderjährige ohne Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte.

Die schnelle Ausarbeitung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher² – der erste Entwurf lag im Juli 2015 vor – und sein zeitnahes Inkrafttreten am 01. November 2015 war ein wichtiges Instrumentarium, stellte jedoch die Jugendämter sowie die neu aufzubauenden Verteilstellen auf Länderebene vor große Herausforderungen. Nach anfänglichen Startschwierigkeiten und unter enormer Kraftanstrengung aller Beteiligten hatte sich jedoch in wenigen Wochen ein strukturiertes und belastbares Verfahren entwickelt. Gleichwohl entstanden immer wieder neue Fragen, auf die es nicht immer sofort endgültige Antworten gibt. Das Verfahren der Verteilung und Aufnahme ist einer ständigen Dynamik von sich verändernden Fluchtbewegungen unterworfen und wird regelmäßig den tatsächlichen Entwicklungen angepasst.

Infolge der bundesrechtlichen Änderungen erweiterte das Land Brandenburg am 17. Dezember 2015 das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) um einen neuen Abschnitt zu „Unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen“. Darin wurden Ausführungen des Bundesgesetzes ergänzt und auf den Zuständigkeitsbereich Brandenburg hin präzisiert.³

Bei allen verwaltungs- und kostenrelevanten Aspekten der neuen Angebote darf eines nicht aus dem Blick geraten: Unbegleitete Minderjährige gehören zu den schutzbedürftigsten Menschen überhaupt. Sie flohen aus Krisengebieten und haben - in der Hoffnung auf ein sicheres Leben in Europa - ihre Heimat und ihre Familie zurücklassen müssen. Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, diese Minderjährigen auf ihrem weiteren Lebensweg bestmöglich zu unterstützen.

Mit den Regelungen des Gesetzes vom 01. November 2015 wurde dieser ungewöhnlich Situation begegnet. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens befanden sich 649 Geflüchtete in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit brandenburgischer Kommunen. Ende des Jahres 2016 waren es 1.601, im dritten Quartal 2017 beläuft sich ihre Zahl bei geringen Schwankungen auf etwa 1.400 Minderjährige.

Der Zuwachs an jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten stellt die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen – insbesondere hinsichtlich des eigenen Anspruchs, die jungen Menschen angemessen unterzubringen, zu versorgen und sie qualitativ hochwertig zu betreuen.

Inzwischen haben die örtlichen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in der Arbeit mit dieser Zielgruppe umfangreiche Praxiserfahrungen gemacht. Stand im Herbst 2015 noch ihre unmittelbare Unterbringung im Fokus, konzentrieren sich die Anstrengungen zunehmend auf die mittel- und langfristige Integration der jungen Menschen. Dazu gehörten u.a. das Erlernen der deutschen Sprache,

² BGBl. (2015) Nr. 42

³ GVBl. (2015) Nr. 41

die Einbindung in sozialräumliche Strukturen (Schule, Freizeit usw.) sowie die Gestaltung erfolgreicher Übergänge in Ausbildung und Beruf.

1.1 Begriffsbestimmung „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“

Infolge der Einführung des § 42a SGB VIII haben sich im Fachdiskurs verschiedene Bezeichnungen etabliert: „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“, „unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer“ bzw. „unbegleitete ausländische Minderjährige“, „allein eingereiste“ Kinder und Jugendliche oder Minderjährige. In diesem Bericht werden die vorgenannten Bezeichnungen synonym gebraucht.

Unbegleitete Minderjährige im Sinne des Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII) und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.⁴

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG Landesjugendämter) konkretisiert die Fälle, in denen ausländische Minderjährige unbegleitet sind, wie folgt:⁵

- Minderjährige, die bereits ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist sind und von ihnen auch getrennt bleiben.
- Minderjährige, die nach der Einreise in das Bundesgebiet von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten dort ohne Begleitung zurückgelassen werden und bei denen davon auszugehen ist, dass die Trennung andauert und die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten aufgrund der räumlichen Trennung nicht in der Lage sind, sich um die Minderjährigen zu kümmern.
- Minderjährige, die zwar in Begleitung einer anderen Person einreisen, diese aber nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt ist.
- Minderjährige, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in das Bundesgebiet eingereist sind, deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich im Bundesgebiet aufhalten, aber aufgrund der räumlichen Trennung vorübergehend nicht in der Lage sind, sich um die Minderjährigen zu kümmern und bei denen eine Familienzusammenführung noch nicht erfolgt ist.

Ausländische Minderjährige gelten auch als unbegleitet, wenn sie ohne ihre Personensorgeberechtigten, aber mit einem „Ehepartner“ einreisen.

Ausländer ist gem. § 2 Abs. 1 AufenthG jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist.

⁴ Auslegungshilfe des BMFSFJ zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher; online unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/90270/e64c1982c8a82c431259af630a7b15b4/faq-auslegungshilfe-gesetz-unterbringung-auslaendische-kinder-jugendliche-data.pdf> (13. Oktober 2017)

⁵ Handlungsempfehlungen der BAG Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, April 2017, S. 8.

1.2 Ziel und Inhalt des Berichts

Die Einführung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens zur Verteilung schuf die bundesrechtliche Grundlage dafür, dass unbegleitete ausländische Minderjährige aus jenen Bundesländern verteilt werden konnten, in denen bis dahin ihre Versorgung zum größten Teil erfolgte. Daraus resultierte ab Ende 2015 und über das ganze Jahr 2016 eine deutliche Zunahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Land Brandenburg, was sowohl die Landesregierung, Landkreise und kreisfreien Städte als auch die freien Träger der Jugendhilfe vor neue Aufgaben stellte.

Um die Auswirkungen der Maßnahmen, die infolge der gesetzlichen Regelungen umgesetzt wurden, überprüfen zu können, wurde die Berichtspflicht im § 24j AGKJHG normiert. Demnach ist es Aufgabe der Landesregierung unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände, die Auswirkungen des „Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe“ bzw. des „Bundesgesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ zu überprüfen und dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2017 und anschließend alle zwei Jahre zu berichten.

Anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes forderte der Landtag die Landesregierung auf, das Gesetz mit einer wissenschaftlich gestützten Evaluation zu begleiten.⁶

Der Bericht bildet die Situation der unbegleiteten Minderjährigen in Brandenburg seit der Einführung der bundesrechtlichen Regelungen bis 01. August 2017 ab, stellt die neu eingeführten Maßnahmen und Angebote dar und leitet daraus Bedingungen für ihr Gelingen sowie Handlungsbedarfe ab.

1.3 Datengrundlagen

Die Erkenntnisse entstammen vorrangig der täglichen Arbeit des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS).

Darüber hinaus basieren die Daten auf Angaben der 18 Jugendämter der brandenburgischen Landkreise und kreisfreien Städte. Halbjährlich sind dort ausgewählte Daten zu unbegleitet eingereisten Kindern und Jugendlichen erfragt, aber auch anlassbezogen erhoben worden. Für die Erarbeitung dieses Berichtes wurden die Leitungen der Jugendämter gebeten, einen umfangreichen Fragebogen zu beantworten. Die Antworten waren sehr different in Umfang und Tiefe. Nicht alle Jugendämter haben jede Frage beantwortet. Die Antworten werden in zusammengefasster Form wiedergegeben.

Der Bericht dokumentiert ferner Erkenntnisse aus Befragungen des MBS bei den Einrichtungen, so zur Sprachförderung, Religionsausübung und Gesundheitsversorgung.

Ein Teil der Erkenntnisse über die Lebenssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Brandenburg basiert auf einer wissenschaftlichen Untersuchung der Fachhochschule Potsdam (FHP), erarbeitet von Stefan Thomas, Madelaine Sauer, Ingmar Zalewski. Diese Studie stellt die subjektive alltägliche Lebensführung in den Mittelpunkt des Interesses und hinterfragt lebensweltli-

⁶ Landtag Brandenburg: DS 6/3204(ND)-B, Beschluss des Landtages Brandenburg, Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, vom 17. Dezember 2015: Für eine gute Unterbringung und zügige Integration von minderjährigen Flüchtlingen.

che Situation der Jugendlichen, die damit einhergehenden Bedarfen und Interessenlagen. Es wurde zudem untersucht, wie Probleme und Herausforderungen in den Einrichtungen bearbeitet werden, die sozialräumliche Einbettung und Faktoren, die zur gelingenden gesellschaftlichen Integration beitragen, reflektiert. Aus diesen drei Forschungsperspektiven wurden Herausforderungen und Probleme der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ermittelt.

1.4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Umgang mit unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist eine Vielzahl rechtlicher Vorschriften sowohl auf internationaler, europäischer als auch nationaler Ebene maßgebend. Zu einigen wesentlichen Regelungen wird im Folgenden ein Überblick gegeben.

1.4.1 Internationales und europäisches Recht

Auf internationaler Ebene sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Artikel 22 Abs. 1 sichert jedem Kind, *„das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte [...] zu, unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht“*.

Das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ) verpflichtet die Behörden des Landes, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen.

(Unbegleitete) Minderjährige werden in der Neufassung der Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union vom 26. Juni 2013 als besonders schutzbedürftige Personen beschrieben. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, im Verfahren vorrangig das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Artikel 24 legt die Bestellung eines Vertreters, eine geeignete Unterbringung ggf. mit Geschwistern, die Suche nach Familienangehörigen sowie die Notwendigkeit einer adäquaten Ausbildung des Betreuungspersonals fest. Als geeignete Unterbringungsform gilt die bei erwachsenen Verwandten, in einer Pflegefamilie, in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften. Gemäß Artikel 24 Abs. 2 ist auch eine Unterbringung von Minderjährigen ab 16 Jahren in Gemeinschaftsunterkünften für Erwachsene möglich.

1.4.2 Bundes- und Landesrecht

Das deutsche Kinder- und Jugendhilferecht wurde aufgrund der rasant angestiegenen Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 der neuen Situation angepasst.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am wurden mit den §§ 42a bis 42f SGB VIII die vorläufige Inobhutnahme, das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung sowie die Regelungen des bundesweit einheitliches Verteilverfahrens für die Inobhutnahme unbegleiteter einreisender Minderjähriger eingeführt.

Neben dem Kinder- und Jugendhilferecht sind ausländerrechtliche Normen zu Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen (Aufenthaltsgesetz) und dem Asylverfahren (Asylgesetz) einschlägig. Die Altersgrenze für aufenthaltsrechtliche oder asylrechtliche Verfahrenshandlungen wurde von 16 auf 18 Jahre angehoben (§ 12 Abs. 1 AsylG, § 80 Abs. 1 AufenthG), sodass der Asylantrag nur durch den gesetzlichen Vertreter gestellt werden kann.

Infolge der bundesrechtlichen Änderungen erweiterte das Land Brandenburg am 17. Dezember 2015 das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) um einen neuen Abschnitt „Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“. Darin wurden Ausführungen des Bundesgesetzes ergänzt und auf den Zuständigkeitsbereich Brandenburg präzisiert.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 28. Juli 2017 wurde auch § 42 Abs. 2 SGB VIII geändert. Hiernach hat das Jugendamt bereits während der Inobhutnahme in Fällen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des Asylgesetzes benötigt, unverzüglich einen Asylantrag für unbegleitete ausländische Minderjährige zu stellen. In der Mehrzahl der Fälle ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) der örtlichen Jugendämter damit befasst, da zu diesem Zeitpunkt zumeist noch kein Vormund bestellt wurde.

2 Bundes- und landesweites Verteilverfahren

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher ermöglicht die bundesweite Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe melden dem Bundesverwaltungsamt (BVA) werktäglich die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die sie aktuell zuständig sind (Fallzuständigkeit). Daraus generiert das BVA auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels eine Soll-Aufnahmezahl und bemisst die Quotenüber- oder Quotenuntererfüllung der einzelnen Bundesländer. Die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Stellen entscheiden - nach Übermittlung entsprechender personenbezogener Daten - welche örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die betreffenden Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Für die Verteilung im Land Brandenburg spielen das Kindeswohl sowie die landesinterne Quotenregelung, die sich gemäß § 24b Abs. 2 AGKJHG am Landesaufnahmegesetz orientiert, eine entscheidende Rolle.⁷ Auch die Platzkapazitäten in den Landkreisen und kreisfreien Städten werden bei der Verteilung berücksichtigt.

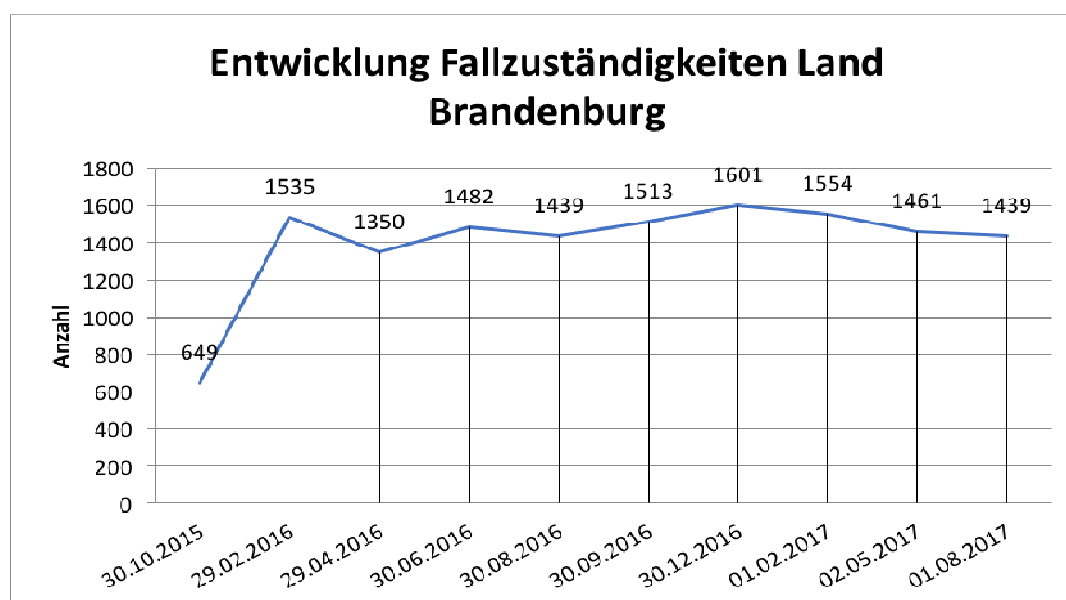


Abb. 1: Entwicklung der Fallzuständigkeiten im Land Brandenburg (Quelle: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS), Auswertung der werktäglichen Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt (BVA))

Der Quotenanteil zur Aufnahme von Fallzuständigkeiten für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche für das Land Brandenburg lag bei 3,06 Prozent in 2016 und 3,04 Prozent für 2017. Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Fallzuständigkeiten vom 30. Oktober 2015 bis 30. Juni 2017.

⁷ Vgl.: Anlagen 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum LaufnG (LAAufnGDV).

2.1 Erfahrungen der Jugendämter beim Wechsel der Zuständigkeit im bundes- und landesweiten Verteilverfahren

Im Rahmen des Verfahrens der Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher ist das Jugendamt, das Minderjährige vorläufig in Obhut nimmt (abgebendes Jugendamt), verpflichtet, die Begleitung der Kinder oder Jugendlichen zum zuständigen Jugendamt für die Inobhutnahme (aufnehmendes Jugendamt) zu gewährleisten und diesem alle wesentlichen Informationen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 42 SGB V III zu übermitteln.

Nach Aussagen der Brandenburger Jugendämter verliefen die Absprachen zwischen den abgebenden und aufnehmenden Jugendämtern seit Ende des Jahres 2016 weitgehend reibungslos. Allein der Umstand, dass die Minderjährigen von einer geeigneten Fachkraft begleitet werden müssen, erschwert die Organisation von Terminabsprachen zur Übergabe.

Danach gefragt, ob die jeweils relevanten Dokumente bei der Übernahme rechtzeitig vorlagen, schildern die Jugendämter eine erkennbar positive Entwicklung seit November 2015. So gab nahezu die Hälfte der befragten Jugendämter an, dass die relevanten Unterlagen bis April 2016 selten oder nur teilweise mit der Übergabe zur Verfügung standen. Danach gaben 100 Prozent der Jugendämter (im Zeitraum Mai 2016 bis Oktober 2016) bzw. 94 Prozent (Zeitraum November 2016 bis Juni 2017) an, dass die Dokumente immer oder größtenteils mit Übergabe der Kinder und Jugendlichen übermittelt wurden.

Trotzdem sieht die Hälfte aller Jugendämter im Land Brandenburg Optimierungsbedarfe im Kontext der Übergabe. Vor allem bezüglich des Umfangs der übermittelten Dokumente und in der Vorbereitung auf das Verteilverfahren sehen sie Verbesserungsmöglichkeiten. So bedarf es nach Aussagen von drei Jugendämtern ausführlichere/vollständigerer Informationen zum Gesundheitszustand bzw. zur medizinischen Erstuntersuchung durch das abgebende Jugendamt. Vorgeschlagen wird eine „Checkliste“ über die mitzugebenden Dokumente. Ein Jugendamt empfahl das Zusenden der Unterlagen einschließlich der „Informationen zu laufenden Medikationen, Abweichungen/Widersprüchen bei der Altersfeststellung, Vorerkrankungen“ vor der Umverteilung des Kindes.

Zwei Jugendämter berichten über negative Erfahrungen mit der Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf ihre Verteilung. Gravierend war vor allem, dass den jungen Menschen keine oder falsche Angaben zu ihrem zukünftigen Wohnort vermittelt wurden. Einigen Jugendlichen wurde nach Aussagen eines Jugendamtes sogar mitgeteilt, dass sie sehr nah einer Großstadt („in/bei Berlin“) untergebracht würden. Das war falsch und sollte sie motivieren in den Bus zu steigen.

2.2 Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Gemäß § 8 Abs. 1 SGB VIII sind „Kinder und Jugendliche (...) entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“. In den Neuregelungen der §§ 42a ff. SGB VIII ist die Beteiligung der Minderjährigen ebenfalls explizit benannt. Zu den Rechten des Minderjährigen gehört nach § 13 Abs. 4 SGB X auch, einen Beistand, z.B. eine Person seines Vertrauens, anzufordern. Das Recht auf Beteiligung setzt die Möglichkeit sich auszudrücken und die sprachliche Verständigung voraus. Sprachmittlung ist deshalb unabdingbarer Teil der Kinder- und Jugendhilfeleistung.

Die Wünsche der Minderjährigen können nicht immer umgesetzt werden, beispielsweise aufgrund der vorhandenen Angebotsstruktur (Wahl einer Einrichtung oder des Ortes), der Residenzpflicht oder weil sie nicht die notwendigen Voraussetzungen mitbringen (z.B. Art der Beschulung). Dies ist ihnen verständlich zu vermitteln.

Das AGKJHG ermöglicht gemäß § 24b Abs. 4 die Änderung einer Zuweisung, sofern das Kindeswohl dies erforderlich macht. Darüber hinaus sind die Jugendämter dazu aufgefordert, mit anderen Jugendämtern zu kooperieren und im Sinne des Kindeswohls Lösungen für aufkommende Probleme zu finden.

Brandenburger Jugendämter haben eine Beteiligung im Rahmen der Verteilung der Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Zeiträumen November 2015 bis April 2016, Mai 2016 bis Oktober 2016 und November 2016 bis Juni 2017 in unterschiedlichem Maße ermöglicht. In fünf von zehn Jugendämtern, die Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut nahmen, wurde den Geflüchteten das Verteilungsverfahren mit entsprechender Übersetzung erklärt.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Frage, ob die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Verteilverfahren nach ihren Wünschen befragt wurden. Die Antworten der Jugendämter reichen von „immer“ über „teilweise“ bis „nie“, wenn eine Verteilung in einen anderen Landkreis nicht erfolgte.

Die Wünsche der Kinder und Jugendlichen konnten nach Aussagen zweier Jugendämter im gesamten Zeitraum nicht immer berücksichtigt oder nur mit hohem Aufwand (im Rahmen von Familienzusammenführungen zu sonstigen Verwandten) umgesetzt werden konnten. Sie wiesen darauf hin, dass die „Spielräume“ für Wünsche sehr gering seien und eine Zusammenarbeit mit Behörden anderer Bundesländer „sehr schwierig in Bezug auf Unterbringung in der Nähe von Familienangehörigen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung“ war.

2.3 Ausschluss der Verteilung

Brandenburg hat sein Quoten-Soll für Fallzuständigkeiten von unbegleiteten Minderjährigen zu keinem Zeitpunkt erreicht und übernimmt diese vornehmlich aus anderen Bundesländern, die ihr Quoten-Soll überschreiten, auf. Das bedeutet, dass die Erfahrungen der Jugendämter mit der Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen sich darauf beziehen, wie diese von anderen Bundesländern übergeben wurden. Vereinzelt wurde festgestellt, dass nach Brandenburg umverteilte Minderjährige ansteckende Krankheiten wie Skabies und Tuberkulose (TBC) hatten. Darüber hinaus konnten die abgebenden Bundesländer im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme die kurzfristige Familienzusammenführung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht durchführen, sodass unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche nach Brandenburg umverteilt wurden, obgleich sie Familienangehörige im abgebenden Bundesland hatten. Sieben von zehn Jugendämtern gaben an, dass mitunter eine Verteilung nicht stattgefunden hat bzw. ausgeschlossen wurde - vier von ihnen begründeten dies mit der Unterschreitung ihrer Fall-Soll-Zuständigkeit.

Die anderen Jugendämter begründeten Verteilausschlüsse aufgrund ansteckender Krankheiten wie Hepatitis, Tuberkulose, Skabies, andere Infektionskrankheiten oder weil Verwandte gefunden wurden.

3 Daten, Zahlen, Fakten zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen

Die Fallzuständigkeiten im Land Brandenburg stiegen ab dem 01. November 2015 innerhalb von vier Monaten vom Ausgangswert 649 um 136,52 Prozent auf 1.535 im Februar 2016 an. Das Absinken der Fallzuständigkeiten bis Ende April 2016 hängt mit dem Rückgang der Flüchtlingszahlen in Deutschland insgesamt zusammen, was insbesondere auf politische Entscheidungen (z.B. Schließung der Balkanroute) zurückzuführen ist. Die Wege nach Deutschland sind vielfältig und führen viele Hilfesuchende über das Mittelmeer, zunächst über Ägypten und Libyen, nach Italien und dann in die Bundesrepublik. Ende 2016 stiegen die Fallzuständigkeiten im Land Brandenburg mit 1.601 auf einen vorläufigen Höhepunkt.

Grundsätzlich gelangen unbegleitete Kinder und Jugendliche auf drei Wegen nach Brandenburg:

1. Die Minderjährigen werden bundesweit umverteilt und über die bei der obersten Landesjugendbehörde eingerichteten Landesverteilstelle einzelnen Jugendämtern zugewiesen.
2. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Zuständigkeitsübernahme aus anderen Gebietskörperschaften, wenn das Kindeswohl dies erfordert.
3. Sie werden direkt in Brandenburg in Obhut genommen, entweder aufgrund einer Selbstmeldung oder ihres Aufenthaltes in Gemeinschaftsunterkünften. Nach ihrer Aufnahme können die Minderjährigen landesintern umverteilt werden oder sie verbleiben in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, der/die sie aufgenommen hat. Dabei sind die Quotenerfüllung der einzelnen Gebietskörperschaften und Aspekte des Kindeswohls zu berücksichtigen.

3.1 Quantitative Entwicklungen

Die Landesverteilstelle in Brandenburg entscheidet auf Grundlage des § 24b Abs. 2 AGKJHG, welche örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die betreffenden Kinder und Jugendlichen zukünftig zuständig sind. Entscheidende Faktoren für die Verteilung sind die Aufnahmequote aber auch das Kindeswohl sowie die Platzkapazitäten in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Über- und Unterlast von Fallzuständigkeiten an Stichtagen nach Gebietskörperschaften in Brandenburg

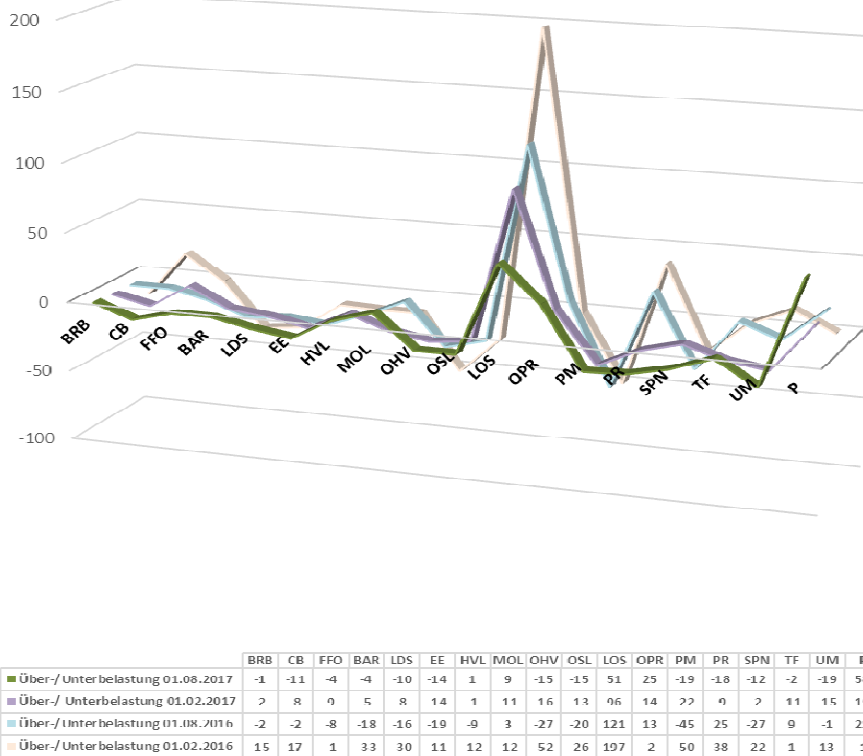


Abb. 2: Quotenüber- und Unterlast von Fallzuständigkeiten für (ehemalige) unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in Gebietskörperschaften Brandenburgs zu den Stichtagen 01. Februar 2016, 01. August 2016, 01. Februar 2017 und 01. August 2017 (Quelle: MBSJ Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter nach Zeiträumen von 01. November 2015 bis 01. August 2017)

Die folgende Abbildung verdeutlicht die Über- und Unterlasten für Fallzuständigkeiten von Minderjährigen und auch inzwischen volljährigen jungen Menschen⁸ der einzelnen Gebietskörperschaften an den ausgewählten Stichtagen. Dabei bildet die vordere, grüne Linie die Verteilung zum Stichtag 01. August 2017 und die hintere, braune Linie die Verteilung zum Stichtag 01. Februar 2016 ab. Die Ungleichverteilung in den Landkreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs zum Februar 2016 ist darauf zurückzuführen, dass einige Gebietskörperschaften mit Fallzuständigkeiten für (ehemalige) unbegleitete Minderjährige vor der Gesetzeseinführung nie befasst waren und somit ihre Quotenerfüllung auch sehr gering ausfiel. Andere Gebietskörperschaften hatten schon vor der Gesetzeseinführung unbegleitete minderjährig Eingereiste betreut. Dies wirkte sich auch auf deren Quotenerfüllung aus. Insbesondere der Landkreis Oder-Spree hatte die Zuständigkeit für sehr viele geflüchtete junge Menschen inne, weil die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt ebenfalls in diesem Landkreis liegt und sich so vor der Gesetzeseinführung die Zuständigkeit für dort in Obhut genommene Minderjährige nach deren Aufgriffsort richtete. Mittlerweile hat sich die Verteilung der Quotenerfüllung harmonisiert und die Ungleichheiten zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften

⁸ Ehemalige umA wurden als Minderjährige durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut und haben über die Volljährigkeit hinaus einen Unterstützungsbedarf durch die Jugendhilfe - sie erhalten Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

sind nahezu ausgeglichen. Der Idealzustand (der in nachfolgender Abbildung durch eine waagerechte Linie verdeutlicht würde) lässt sich nur schwer herstellen.

Die größten Gruppen von Kindern und Jugendlichen kommen aus Afghanistan, Syrien und weiteren Ländern des asiatischen Kontinentes.

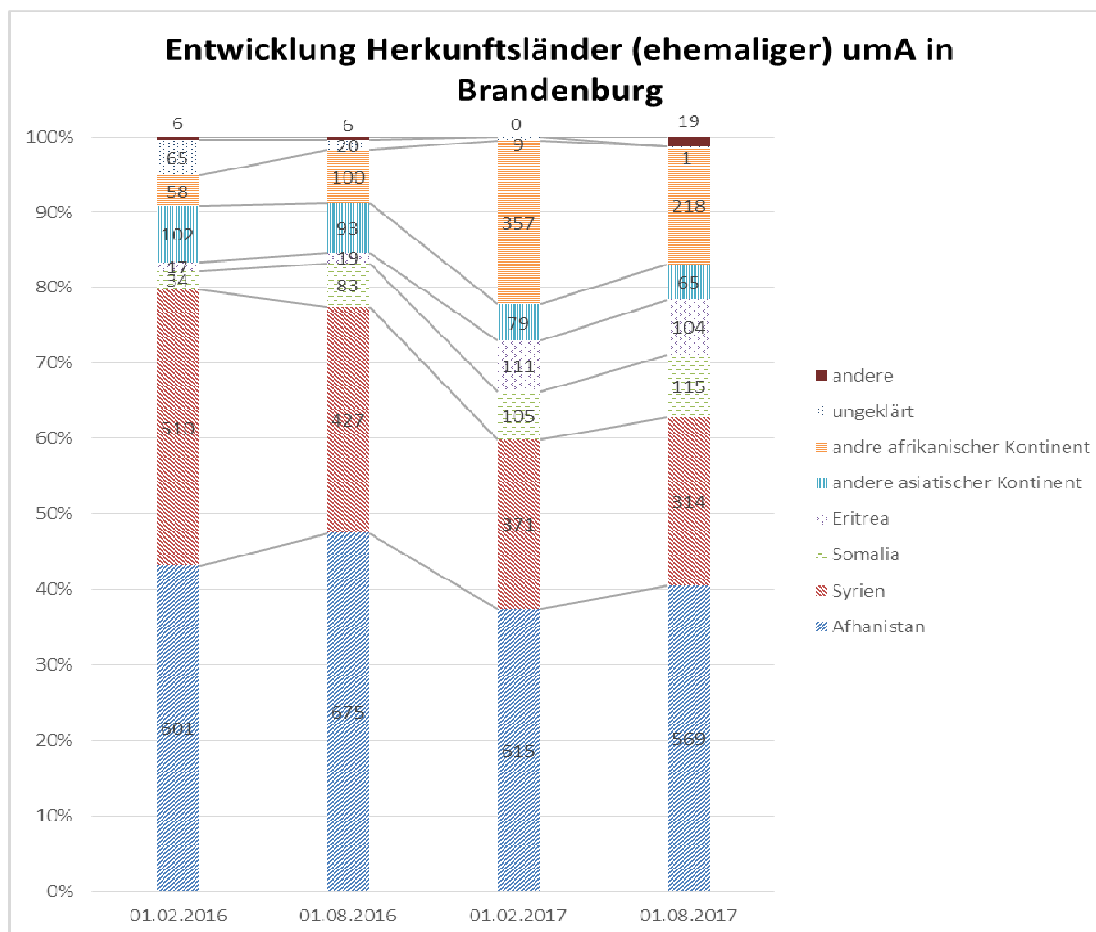


Abb. 3: Übersicht über die Herkunftsländer der (ehemaliger) unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zu den Stichtagen 01. Februar 2016, 01. August 2016, 01. Februar 2017 und 01. August 2017)

Zwar sind die realen Zahlen gesunken, dennoch stellen sie anteilig mit knapp 90 Prozent Anfang 2016 und fast 70 Prozent Ende 2017 die größten Gruppen dar. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen aus afrikanischen Ländern ist in 2017 stark angestiegen, von ca. 10 Prozent Anfang 2016 auf ca. 25 Prozent Ende 2017. Unter dem Item „andere“ sind Balkanstaaten, Weißrussland oder Russland zusammengefasst.

Die Verschiebung des Anteils der Herkunftsländer hängt mit der Veränderung von Fluchtrouten zusammen. Anfang 2016 wurde die Balkanroute geschlossen.

Der Großteil der geflüchteten Kinder und Jugendliche sind männlich. Der Anteil von weiblichen Geflüchteten ist von 4 Prozent Anfang 2016 auf 7 Prozent Ende 2017 angestiegen. Zum Stichtag 01. August 2017 sind 51 Prozent der Mädchen aus afrikanischen Ländern und 46 Prozent aus Syrien, Afghanistan und anderen Ländern des asiatischen Kontinentes; bei 3 Prozent ist die Herkunft ungeklärt.

Die Anzahl von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ist seit 2015 zurückgegangen, während die Zahl der 16 bis 17-Jährigen bzw. jungen Volljährigen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit stieg (Abb. 4). Besonders der Anteil der jungen Volljährigen stieg zum Jahreswechsel 2016/2017 überproportional an - um 640 Prozent (von 43 Fällen auf 319). Zum Stichtag 01. August 2017 waren bereits 475 junge Volljährige in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Auch das Durchschnittsalter, das über alle Betrachtungszeiträume bei 16,5 Jahren lag, ist zum Stichtag 01. August 2017 auf 17 Jahre und vier Monate gestiegen. Von den 475 jungen Volljährigen in der Jugendhilfe zum Stichtag 01. August 2017 waren 399 zwischen 18 und 19 Jahre, 74 zwischen 19 und 20 Jahre und lediglich zwei von ihnen zwischen 20 und 21 Jahre alt. Über das 21. Lebensjahr hinaus werden bisher keine Hilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

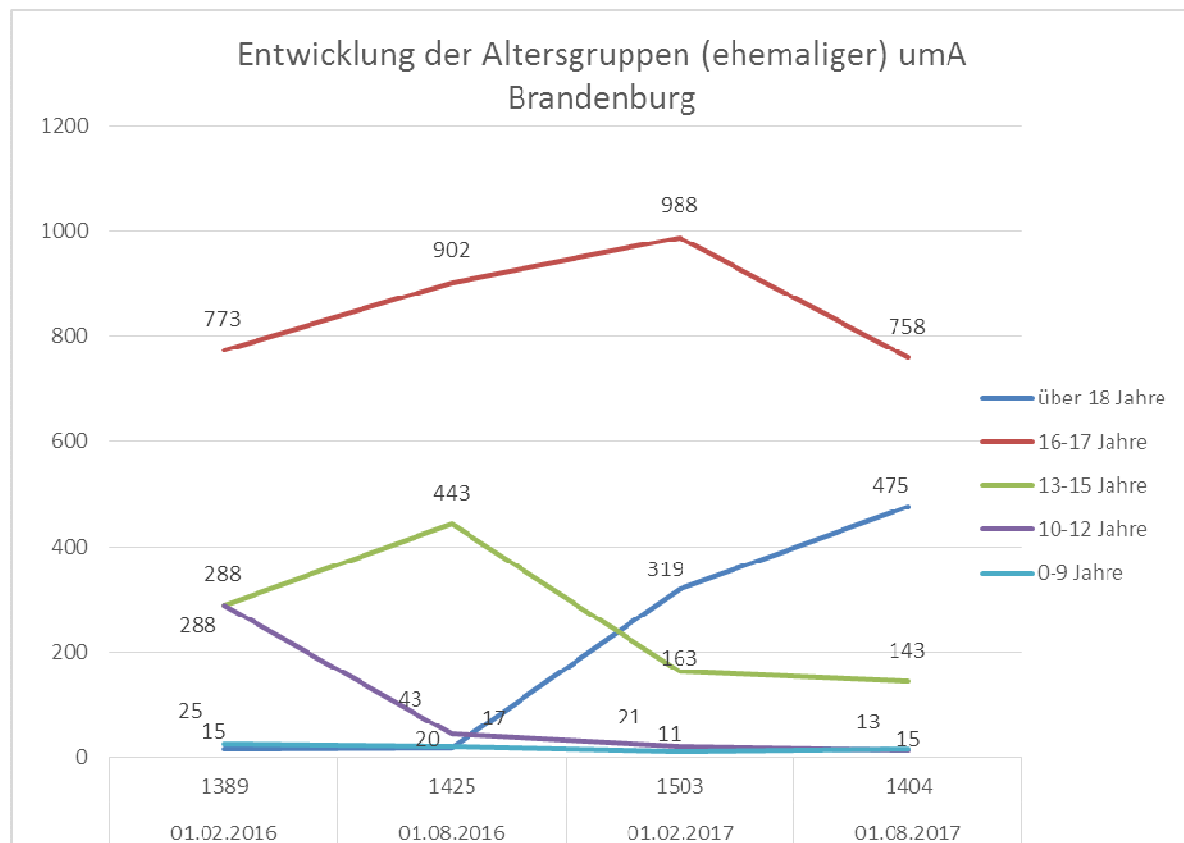


Abb. 4: Entwicklung der Altersgruppen von (ehemaligen) unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zu den Stichtagen 01. Februar 2016, 01. August 2016, 01. Februar 2017 und 01. August 2017)

Die Unterbringung der Minderjährigen erfolgte seit der ersten Datenerhebung überwiegend in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Anfang 2016 lag der Anteil anderer Institutionen, die nicht Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe waren, in denen aber ebenfalls eine Unterbringung erfolgte, etwas höher als in 2017.

Die Unterbringung in anderen Institutionen ergab sich vornehmlich aus folgender Fallkonstellation: Kinder und Jugendliche sind zwar im Sinne des Gesetzes unbegleitet (ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten), befinden sich jedoch in relevanten Familienverbänden (z.B. Onkel, Tante oder volljährige Geschwister) und möchten bei diesen Bezugspersonen verbleiben. Die Entscheidung über den Aufenthalt der Minderjährigen trifft der gerichtlich bestellte Vormund unter Berücksichtigung des Kindeswohls und Kindeswillens.

3.1.1 Vorläufige Inobhutnahme in Brandenburg

Die vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII erfolgt zumeist bereits in den Bundesländern, die unbegleitete Minderjährige zur bundesweiten Verteilung anmelden können. Einige der im Land Brandenburg (als aufnehmendem Bundesland) lebenden Kinder und Jugendlichen kamen in Deutschland erstmals in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt an und wurden dort zunächst vom Jugendamt Oder-Spree vorläufig in Obhut genommen. Es kommt auch vor, dass sich Minderjährige in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Brandenburgs erstmals meldeten (sog. Selbstmelder) und dort direkt in Obhut genommen werden.

Die vorläufige Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 42a SGB VIII ist wie auch die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII eine hoheitliche Aufgabe des Jugendamtes.

Während der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII muss das Jugendamt die Situation des jungen Menschen klären.

Hierzu gehören:

- die Einschätzung der Verteilfähigkeit bzw. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde
- die Prüfung, ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
- die Prüfung, ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert,
- die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme zum Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen zur Einschätzung der Frage, ob sich die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme anschließt,
- eine Alterseinschätzung gemäß § 42f SGB VIII,
- die Begleitung im Rahmen des Verteilungsverfahrens.

Acht der 18 Jugendämter Brandenburgs hatten bis zum 30. Juni 2017 noch keine vorläufigen Inobhutnahmen durchgeführt. Zehn hatten bereits unbegleitete Minderjährige vorläufig in Obhut genommen.

Die Frage, ob es Aufgaben gibt oder gab, die innerhalb der gesetzlichen Frist nur schwer umzusetzen sind oder waren, beantworten zwei Jugendämter mit ‚Nein‘ und acht mit ‚Ja‘. Fünf der acht Jugendämter gaben an, die gesetzlichen Aufgaben nach § 42a Abs. 2 SGB VIII im Zeitraum von November 2015 bis April 2016 nur selten oder teilweise (bei Antwortmöglichkeiten in einer Skala von „immer“ bis „nie“) in der geforderten Frist fachlich gut umsetzen zu können, waren die Aufgaben ein Jahr darauf immer oder größtenteils fristgerecht gut durchführbar.

Im Zeitraum von November 2015 bis April 2016 war es für die meisten zuständigen Jugendämter schwierig, fristgemäß zu prüfen, ob sich verwandte Personen im Inland oder im Ausland aufhalten. Gleiches galt für die Fragen, ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame In-

obhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erfordert und ob der Gesundheitszustand die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt.

Nach Aussagen der Jugendämter erschwerte ihre Arbeit vor allem die große Zahl neu ankommender Geflüchteter, fehlendes Personal in Behörden und bei Gerichten sowie die unzureichende strukturelle Vernetzung der beteiligten Behörden. Ebenso wurde von überlasteten Suchdiensten bei der Recherche nach Verwandten berichtet. Mit der Neueinstellung von Personal, der Entwicklung einheitlicher Verfahren und der wachsenden Vernetzung der beteiligten Akteure und damit funktionierender Abläufe waren die Aufgaben später in der vorgegebenen Frist gut umzusetzen.

Dennoch ist es für einige Jugendämter nach wie vor schwierig, verwandte Personen der geflüchteten Minderjährigen ausfindig zu machen, da der Aufenthaltsort entweder unbekannt oder der Kontakt nur schwer herzustellen ist.⁹

Im Rahmen der Einschätzung des Gesundheitszustandes von unbegleiteten Minderjährigen sollen die Jugendämtern während der vorläufigen Inobhutnahme hierzu eine ärztliche Stellungnahme einholen. Acht der zehn Jugendämter Brandenburgs, die bereits vorläufige Inobhutnahmen durchführten, gaben an, das immer getan zu haben. Das Jugendamt eines Landkreises konnte sie im November und Dezember 2015 noch nicht für alle Kinder und Jugendlichen einholen. Ein weiteres Jugendamt hat lediglich im Zeitraum von November 2015 bis April 2016 Minderjährige in Obhut genommen. Diese wurden nicht zur Verteilung angemeldet, sodass die ärztliche Erstuntersuchung umgehend in der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII erfolgte.

3.1.2 Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Die Inobhutnahme dient dem Schutz und beinhaltet die umfassende Sorge für das physische und psychische Wohl des Kindes oder Jugendlichen. Die im Rahmen eines „Erst-Screening“ verfolgten Fragen und Themen werden abschließend geklärt.

Die Zuständigkeit des Jugendamtes für die Inobhutnahme kann sich aus folgenden Gründen ergeben:

- aus der Zuweisungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII durch die Landesverteilstelle
- bei Ausschluss von der Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII aus der Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme, da diese dann auch für die Inobhutnahme bestehen bleibt (§ 88a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)
- aus freiwilliger Zuständigkeitsübernahme aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht (§ 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII)

Wesentlicher Bestandteil der Inobhutnahme ist die Sicherstellung des Kindeswohls und das Clearingverfahren (Siehe dazu Kapitel 6.2). Das Clearingverfahren fällt auch in die Zuständigkeit des Jugendamtes, das minderjährige Geflüchtete in Obhut genommen hat. Steht fest, dass der/die Minder-

⁹ zu den Herausforderungen bei Familienzusammenführungen und -nachzügen siehe Kapitel 6.9.

jährige weiteren Jugendhilfebedarf hat, werden im Anschluss an die Inobhutnahme Jugendhilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII gewährt.

Die Verteilstelle im Land Brandenburg zeigen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt keine Ausschlüsse des Verteilungsverfahrens gemäß § 42a SGB VIII Absatz 4 Satz 3 an, wenn sie wegen Unterschreitung des Aufnahmesoll der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. des Landes Brandenburg begründet sind. Wenn Kinder und Jugendliche in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt aufgegriffen werden, der/die das Aufnahmesoll nach § 24b Abs. 2 AGKJHG unterschreitet und keine anderslautenden Gründe für eine Umverteilung sprechen, wird ohne die Einbeziehung der Landesverteilstelle im MBS die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII vorgenommen.

3.2 Unterbringungs- und Betreuungssituation außerhalb der stationären Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit der brandenburgischen Jugendämter sind überwiegend in Einrichtungen der Jugendhilfe und in wenigen Fällen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, wenn dies nach Prüfung dem Kindeswohl entspricht.

Auch wenn der Anteil derer, die nicht in Einrichtungen der Jugendhilfe leben, vergleichsweise gering ist, ist die Kinder- und Jugendhilfe dennoch für die sogenannten „begleiteten unbegleiteten“ Minderjährigen ebenso in Verantwortung. Um auch diesen Personenkreis und dessen Angehörigen bei Bedarf besser unterstützen zu können, hat sich das MBS mit der Unterbringungs- und Betreuungssituation der unter 14-jährigen unbegleiteten ausländischen Kinder, außerhalb der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, befasst. Die Jugendämter wurden dazu im Juli 2017 telefonisch befragt.

Im Land Brandenburg waren zum Stichtag 1. Juli 2017 insgesamt 1.452 geflüchtete Kinder und Jugendliche untergebracht; 42 von ihnen waren unter 14 Jahre alt. Von den unter 14-jährigen waren zum Stichtag 14 in „Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, sonstige“ untergebracht. 13 der 14 Kinder lebten gemeinsam mit einem oder mehreren Verwandten in einer eigenen Wohnung. Dazu gehörten ein vierjähriges Geschwisterpaar sowie ein vier und sieben Jahre altes Geschwisterpaar. Einer lebt im Übergangwohnheim gemeinsam mit Cousin, Onkel, Tante und deren Tochter. Sieben der 14 „begleiteten unbegleiteten“ Kinder hatten einen Vormund.

Drei Familien erhielten zu diesem Zeitpunkt Beratungsleistungen nach § 16 SGB VIII, zwei einen Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII) und eine Familie erhielt Leistungen nach § 31 SGB VIII (sozialpädagogische Familienhilfe). Bei den anderen Kindern bestand laut Auskunft der Jugendämter kein gesonderter Hilfebedarf mehr. Sie erhielten bereits in der Vergangenheit ambulante Leistungen der HzE. Ein im Übergangwohnheim lebender Jugendlicher wurde umfangreich betreut.

Insgesamt bedarf es nach Aussagen der Jugendämter für jüngere ausländische Minderjährige keiner besonderen oder zusätzlichen Unterstützung durch das MBS. Es handelte sich bei den 14 unbegleitet eingereisten Kindern um eine überschaubare Anzahl, die zum Zeitpunkt der Befragung durch die örtlich zuständigen Jugendämter angemessene betreut wurden und im Bedarfsfall weiterhin unterstützt werden.

4 Strukturentwicklung, Verfahrensregelungen und Kooperationen

Zur bedarfsgerechten Versorgung und Unterbringung der jungen Menschen bedurfte es dem Aufbau und der Entwicklung einer kinder- und jugendhilferechtlichen Einrichtungslandschaft. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Akteuren, sowohl im unmittelbaren Sozialraum als auch überregional. Aber auch Akzeptanzgewinn bei der ansässigen Bevölkerung war eine zentrale Aufgabe, die das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, freie Träger und die Fachkräftebewältigen mussten. Damit einher ging ein höherer Bedarf an personeller und finanzieller Ausstattung.

Auch für die Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen initiierte das MBSJ zahlreiche Erfahrungsaustausche und themenzentrierte Fachdiskussionen. Diese finden regelmäßig statt, um Bedarfe, Besonderheiten und Herausforderungen für das Land, die Kommunen sowie die freien Träger zu diskutieren und fortwährend neu zu bewerten. Beispielhaft geschah das in der gemeinsamen Konferenz der Jugendämter und Ausländerbehörden, in der es um größere Handlungssicherheit an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Ausländerrecht ging. Die oberste Landesjugendbehörde hat Zusammenkünfte zwischen den Jugendämtern und Schulämtern initiiert und begleitet, um die Beschulungssituation der geflüchteten Kinder und Jugendlichen zu optimieren.

4.1 Entwicklung neuer Strukturen und Kooperationen

Um dem dauerhaften Arbeitsaufwand, der mit der Zunahme jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten für junge Geflüchtete entstanden ist, qualitativ angemessen gerecht zu werden, sind vor allem auf der kommunalen Ebene neue Strukturen entstanden.

16 der 18 befragten Jugendämter Brandenburgs gaben an, dass in ihrer Behörde neue Strukturen geschaffen wurden, so bspw. ein neues Sachgebiet oder ein spezieller Fachdienst für die Koordination, Initiierung und Begleitung von Hilfen für unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche. Die Behörden haben zusätzliches Personal zur Bewältigung der neuen Situation in den Fachbereichen des ASD, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und im Fachgebiet der Vormundschaften eingestellt. Auch im MBSJ sind im Jahr 2016 Stellen geschaffen worden. Freie Träger der Jugendhilfe haben ebenfalls ihre personellen Ressourcen in den Einrichtungen angepasst.

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Kinder- und Jugendhilfe vorrangig verpflichtet, junge Menschen bei der Einlösung ihres Rechtes auf Förderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII) zu unterstützen. Dies geschieht nicht nur durch Leistungen der Jugendhilfe (Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie und Hilfe zur Erziehung, Kinderschutz usw.), sondern auch durch die Gestaltung der Lebensräume von Kindern und Jugendlichen.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten gründeten sich vielfältige Gremien, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften, sowohl verwaltungsintern als auch mit freien Trägern der Jugendhilfe oder bestehende Gremien wurden um Themenfelder erweitert, um gemeinsam integrationsfördernde Maßnahmen zu entwickeln und fachliche Fragen zu diskutieren.

Auf Nachfrage zu den bisherigen Erfahrungen der Kooperation mit anderen zentralen Institutionen und Akteuren zur Sicherstellung der Versorgung, Unterbringung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen, erklärten sieben Jugendämter, dass sie Kooperationen mit Jugendämtern in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten eingegangen sind, um die Aufgaben des Clearings oder die anschließende Unterbringung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Die Zusammenarbeit der Jugendämter untereinander funktioniert nach eigenen Angaben reibungslos.

Zu Schwierigkeiten in der Abstimmung mit Jugendämtern anderer Bundesländern ist es vereinzelt im Kontext der freiwilliger Zuständigkeitsübernahmen gekommen - bspw. wenn Minderjährige „verschwunden“ (abgängig) waren und ein Rückkehr verweigerten oder ein Zuständigkeitswechsel aus sozialpädagogischen Gründen sinnvoll erschien.

Die Kooperation mit anderen Behörden und Gerichten wird von sieben Kommunen als unproblematisch beschrieben. In einzelnen Fällen sehen Jugendämtern die Zusammenarbeit mit jeweils unterschiedlichen Behörden in anderen Landkreisen/kreisfreien Städten als herausfordernd an. Dabei handelt es sich sowohl um die Zusammenarbeit mit einzelnen Ausländerbehörden Brandenburgs als auch denen anderer Bundesländer.

Erschwernisse in der Zusammenarbeit gehen zumeist auf die wenig entwickelten Strukturen und hohen Zulaufzahlen an ausländischen Kindern und Jugendlichen in den ersten Monaten seit Herbst 2015 zurück, sodass behördliche Abstimmungsprozesse viel Zeit in Anspruch nahmen. Aufwändig und zeitintensiv wird auch der Sondierungsprozess zur Erstattung des Mehrbelastungsaufwandes nach § 24i AGKJHG empfunden.

In Einzelfällen kam es über den gesamten Zeitraum bis in die Gegenwart zu zeitlichen Verzögerungen, bspw. bei der Vormundsbestellung durch die Familiengerichte. Dass es zumindest in der Vergangenheit zu Verzögerungen kam, bestätigt die Befragung der brandenburgischen Jugendämter.

Das MBS hat in bestehenden und neu gegründeten Fachgremien - u.a. mit Jugenddezernaten, Jugendamtsleitungen, Mitarbeitenden des ASD, Pflegekinderdiensten, Verteilstellen in den Jugendämtern und mit den Mitarbeitenden der wirtschaftlichen Jugendhilfe - die fachlichen Herausforderungen thematisiert und kommunenübergreifende Kooperationen angeregt. Die örtlichen Träger wurden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben - besonders hinsichtlich Integration und interkultureller Öffnung - vom MBS beraten.

Zur Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis im Land erarbeitete das MBS fachliche Handreichungen mit fachlichen Hinweisen und aktualisiert diese regelmäßig:

- Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer in Brandenburg – Hinweise des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (Aktueller Stand: November 2017) ¹⁰
- Handreichung Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII ¹¹
- Jugendhilfe und Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften ¹²

¹⁰ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/handreichung_uma_stand_november_2017.pdf (21. November 2017)

¹¹ https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/handreichung_kostenerstattung.pdf (21. November 2017)

Landesübergreifend wirkt die oberste Landesjugendbehörde unter anderem in der Arbeitsgemeinschaft Landesvertreistellen unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer der BAG Landesjugendämter mit.

4.2 Entwicklung einer Angebotsstruktur zur Unterbringung

Im Land Brandenburg gab es bis zum Sommer 2015 nur einen Träger, der unbegleitete Minderjährige betreute. Das Diakonische Werk Oderland-Spree e.V. unterhielt eine Einrichtung im Landkreis Oder-Spree.

Aufgrund der seit Frühjahr 2015 rasant steigenden Zahl der unbegleitet einreisenden Kinder und Jugendlichen mussten unkonventionelle Ideen zur Unterbringung entwickelt werden. Von August bis Oktober entstanden zwölf neue Einrichtungen zur sofortigen Unterbringung von ausländischen Minderjährigen, bis zum Ende des Jahres weitere dreizehn. Trotz des großen Engagements von freien und öffentlichen Trägern war die Personalsituation zur Ausstattung der Einrichtungen sehr schwierig, zunächst konnten nicht überall genügend pädagogische Fachkräfte für ein qualifiziertes Clearingverfahren akquiriert werden. Deshalb wurden einige Einrichtungen für die Versorgung und Betreuung mit anderen geeigneten Kräften zugelassen und die Clearingverfahren parallel entweder durch die Jugendämter selbst oder mit Unterstützung ambulant wirkender freier Träger durchgeführt. Bis zum Frühjahr 2016 nahmen die meisten Einrichtungen die notwendigen personellen Nachbesetzungen vor, Qualifizierungsmaßnahmen für nicht ausgebildete Kräfte begannen und diverse Fortbildungen verbesserten die Qualität der pädagogischen Arbeit mit der für viele Fachkräfte neuen Zielgruppe. Im Laufe des Jahres 2016 entwickelten sich in den Kommunen professionelle Clearingstellen und auch die inzwischen dringend benötigten stationären Unterbringungsplätze konnten bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Viele junge Menschen konnten zum Teil in bestehende Angebote freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe integriert, andere in inhaltlich und strukturell erweiterten Einrichtungen aufgenommen werden. Ferner entstanden spezifische Angebote neu; insbesondere Angebote für Mädchen. Aufgrund der geringen Anzahl und der sehr speziellen persönlichen und kulturell geprägten Situation vieler Mädchen war die Entwicklung adäquater Angebote notwendig. Bei allen Anstrengungen wurde und wird stets besonders darauf geachtet, unbegleitete Minderjährige entsprechend den für alle Kinder und Jugendliche geltenden Standards der Kinder- und Jugendhilfe zu betreuen und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen.

Seit Sommer 2017 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Die Stagnation an zuziehenden unbegleiteten Minderjährigen seit Beginn des Jahres verlangte von freien und öffentlichen Trägern eine hohe Flexibilität. Besonders wirkte sich dies auf die verfügbaren stehenden Clearingeinrichtungen aus. In einigen Landkreisen und kreisfreien Städten haben sich stationäre Einrichtungen für Clearingverfahren etabliert, andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen nach wie vor Clearingverfahren selbst oder mit ambulanten Trägern durch. Einige Landkreise und kreisfreie Städte machen von der Möglichkeit Gebrauch, die jungen Geflüchteten in Clearingeinrichtungen anderer Landkreise unterzubringen.

¹² https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/jh_und_ks_in_fu.pdf (26. Oktober 2017)

Trotz bereits vorgenommener Umwandlungen oder Schließungen (auf eigenen Wunsch der Träger) waren die im Juni 2017 vorgehaltenen 116 tatsächlichen Clearingplätze nicht ausgelastet und es kam teilweise zu kaum vertretbarem Leerstand. Ein weiterer nicht koordinierter Abbau von Clearingplätzen hätte jedoch ggf. dazu geführt, dass benötigte Kapazitäten aufgrund der schwankenden Flüchtlingszahlen zukünftig fehlen. Das MBSJ regte an, bei der weiteren Umwidmung der überzähligen Kapazitäten eine abgestimmte Zahl an Clearingplätzen zu erhalten und durch die gemeinsame Nutzung mehrerer Jugendämter die Auslastung dieser Einrichtungen auskömmlicher zu gestalten. Unter Berücksichtigung des veränderten Verteilverfahrens wurde versucht, Prognosen zur Einschätzung der notwendigen Kapazitäten im Land Brandenburg vorzunehmen. Gemäß des Umlaufbeschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz, JFMK-UB 02/2017 „Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer nach dem 01.05.2017“ legt das Bundesverwaltungsamt (BVA) seit dem 01. Mai 2017 jeweils monatlich eine Prognose von potentiellen Einreisen von unbegleiteten Minderjährigen in die BRD fest. Als Ausgangswert wurden für den Monat Mai 1.000 Einreisen prognostiziert. Auf der Basis des Königsteiner Schlüssels ergibt sich für das Land Brandenburg eine Aufnahmeverpflichtung von 3.04 Prozent aller bundesweit allein eingereisten Minderjährigen, dies bedeutet 30 potentiell neue Fallzuständigkeiten pro Monat. Für Juni wurden auf der Grundlage der tatsächlichen Einreisen im Mai 2017 (Brandenburg: 27) bundesweit 950 Einreisen prognostiziert. Dies ergab für Brandenburg eine potentielle Aufnahmeverpflichtung für etwa 29 Kinder und Jugendliche. Die Prognose ab Juli ergibt sich aus den tatsächlichen Einreisen aus diesem Monat. Ab August wird die Prognose aus dem Durchschnitt der letzten drei Monate (Mai, Juni, Juli) errechnet.

Ausgehend von diesen Prognosen wurden die notwendigen Kapazitäten für Clearingplätze ermittelt.

Derzeit werden verschiedene Clearingeinrichtungen von zwei, drei oder vier Jugendämtern unter Beibehaltung der örtlichen Zuständigkeit für die Ausführung qualifizierter Clearingverfahren belegt. Die Jugendämter verständigten sich über die Einzelheiten mittels Kooperationsvereinbarungen. Sieben der 18 Jugendämter gaben an, mit Jugendämtern in anderen Landkreisen zusammenzuarbeiten, um die Unterbringung sicherzustellen.

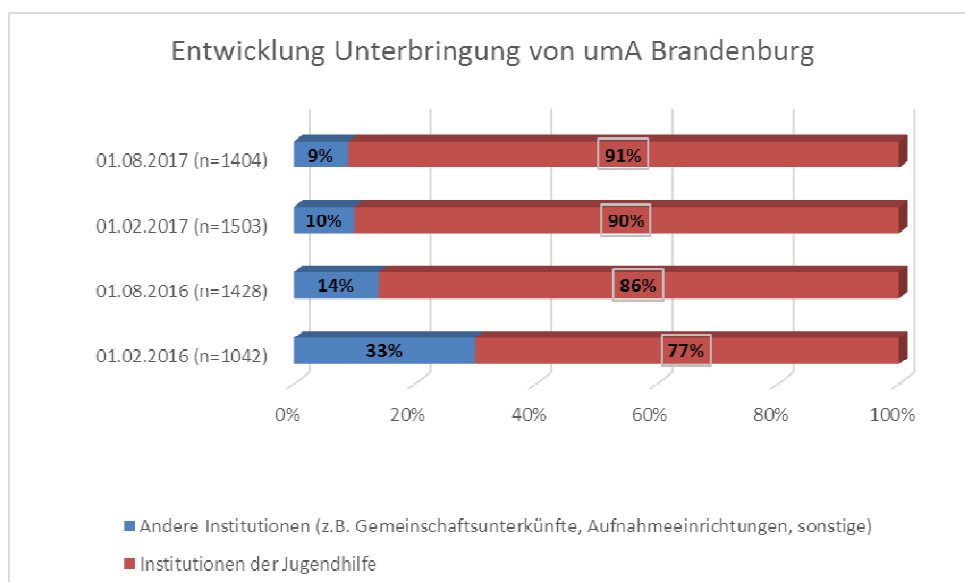


Abb. 5: Verteilung unbegleiteter Minderjähriger nach Unterbringung im Land Brandenburg (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zu den Stichtagen 01. Februar 2016, 01. August 2016, 01. Februar 2017 und 01. August 2017)

4.3 Schwerpunktjugendämter

Der § 24d AGKJHG ermächtigt das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung, durch Rechtsverordnung einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, die für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher besonders geeignet sind und denen diese nach § 42b SGB VIII zugewiesen werden. Ein solches Schwerpunktjugendamt soll Versorgungsaufgaben für andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 42 und 42a SGB VIII wahrnehmen, § 24d Abs. 3 AGKJHG.

Bis Dezember 2016 stieg die Zahl der geflüchteten Minderjährigen in Brandenburg an. 2017 ging sie dann zurück. Von der Verordnungsermächtigung wurde jedoch wegen ihrer noch hohen Zahl und der unsicheren Prognose zu den zukünftigen Flüchtlingszahlen bisher kein Gebrauch gemacht. Auch die Kommunalen Spitzenverbände haben sich deutlich gegen die Etablierung von Schwerpunktjugendämtern ausgesprochen mit der Begründung, dass inzwischen alle Jugendämter für diese Aufgaben fachlich gut geeignet sind. Zur Erfüllung der Aufgaben wurden flexible Lösungen vor Ort gefunden und interkommunale Kooperationen eingegangen.

Der Regelungsbedarf gemäß § 24d Abs. 1 AGKJHG, dass ein Schwerpunktjugendamt Versorgungsaufgaben für andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 42 und 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrnimmt, hat sich insofern erübrigt.

5 Lebenslagen und Bedürfnisse

„Festzuhalten bleibt, dass die unbegleiteten Minderjährigen motiviert und prinzipiell handlungsfähig sind. Wenn trotz großer Eigenanstrengung und Zukunftsambitionen in Deutschland jedoch der Antrag auf Asyl abgelehnt wird, ist die zentrale Entwicklungsaufgabe, die auf die Etablierung einer eigenständigen Lebensführung zielt, zum Scheitern verurteilt. Eine Bandbreite an jugendrelevanten, d. h., auch devianten Handlungsoptionen kann dann greifen. Insgesamt artikuliert sich der Großteil der Belastungen der UAM nicht vorwiegend in ihren vergangenen Erfahrungen, sondern im derzeitigen lebensweltlichen Kontext. Ohne planbare Zukunftsperspektive können sich dabei auch die für eine eigenständige Lebensführung notwendigen Alltagsroutinen kaum etablieren.“ (Thomas et al. 2017, S. 82)¹³

Den Erfahrungen von Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins an Lebensumstände, die durch die unbegleiteten Minderjährigen selbst nicht produktiv zu bewältigen sind, benötigen die sozialpädagogische Begleitung ebenso wie eine Bearbeitung der Rahmenbedingungen, um individuelle wie auch strukturell die Handlungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen wieder herzustellen.

Häufige Ort- und Einrichtungswechsel empfinden die Geflüchteten als belastend. Sie wünschen sich ein Zuhause, nicht nur für ein paar Monate, und verlässliche Bezugspersonen auf Dauer. Nahezu alle wünschen sich ein ganz „normales Leben“. Aus der Jugendhilfepraxis wird berichtet, dass die meisten Kinder und Jugendlichen dankbar für ihr Ankommen in Deutschland und die damit verbundenen Möglichkeiten und Perspektiven sind.

Im Leben der minderjährigen Geflüchteten spielt die Familie eine große Rolle. Die Sorge um die (überlebenden) Angehörigen in den Herkunftsländern und der Wunsch nach Familiennachzug (aus Drittstaaten) beschäftigen die Jugendlichen häufig stark. Für einen großen Teil der betreuten Minderjährigen ist auch die Möglichkeit einer Familienzusammenführung (mit Angehörigen innerhalb Deutschlands) sehr bedeutsam. Die Dauer der Verfahren gestaltet sich jedoch sehr unterschiedlich, was in den unterschiedlichen individuellen Fallkonstellationen begründet liegt.

Familienzusammenführungen zu Personensorgeberechtigten innerhalb Deutschlands laufen überwiegend erfolgreich ab. Gründe für das Nichtgelingen der Familienzusammenführung zu Personensorgeberechtigten sind nach Angaben der brandenburgischen Jugendämter vor allem die Dauer des Verfahrens. Mitunter fehlten Nachweise bzw. gab es Zweifel hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Verwandtschaft.

Neben der Familie spielen Freunde, vor allem in der Einrichtung oder Schule, eine bedeutende Rolle. Sie unterstützen sich häufig gegenseitig, z.B. in der Schule, bei den Hausaufgaben oder auch Arztterminen.

Die jungen Menschen erleben Diskriminierungen und Rassismus in Form von Beleidigungen, Beschimpfungen, Gewaltandrohung und in seltenen Fällen körperliche Gewalt. Aus Angst meiden sie Situationen und Orte, mit denen sie schlechte Erfahrungen gemacht haben und schränken sich selber ein.

¹³ Die FHP kürzt „unbegleitete ausländische Minderjährige“ durchgängig mit „UAM“ ab.

Das subjektive Wohlbefinden ist stark geprägt von den Gründen für, und von ihren Erfahrungen auf der Flucht, dem Bedürfnis nach Schutz, Geborgen- und Zugehörigkeit, von ihrer individuellen körperliche und psychischen Verfasstheit sowie den motivierenden Ideen für ihren persönlichen Lebensweg.

5.1 Flucht- und Migrationsgründe

Es gibt eine Vielzahl von Gründen, aufgrund derer Kinder und Jugendliche aus ihren Heimatländern fliehen: Krieg, Bürgerkrieg, Vertreibung und Verfolgung, zunehmend auch Zerstörung wirtschaftlicher oder natürlicher Lebensgrundlagen und Perspektivlosigkeit. Oft lassen sich die Wanderungsursachen nicht klar voneinander unterscheiden; politische, wirtschaftliche und andere Wanderungsgründe überlagern sich. Daneben gibt es auch kinderspezifische Fluchtgründe: Zwangsrekrutierung, geschlechtsspezifische Verfolgung, innerfamiliäre Konflikte, Zwangsprostitution und Zwangsverheiratung. Bezogen auf unbegleitete Mädchen spielt das Erleben sexualisierter Gewalt, Zwangsverheiratung sowie Genitalverstümmelungen eine nicht unwesentliche Rolle. Über die genannten Gewalterfahrungen hinaus, werden nach wie vor Foltererfahrungen entweder im Herkunftsland oder auf der Flucht angegeben.

Individuelle Fluchthintergründe und Motivlagen verdeutlichen die Dramatik der Gefährdungslagen, die Entbehrungen und anderen Belastungen in den Heimatländern. Die betreuenden Fachkräfte geben an, dass der Fluchtgrund bei 80 Prozent der Jugendlichen „Krieg oder Bürgerkrieg“ ist. An zweiter Stelle stehen „politische Verfolgung“ mit 67,2 Prozent und an dritter Stelle, mit 54,7 Prozent „wirtschaftliche Gründe“. Die Antworten der Jugendliche selbst verdeutlichen die dramatische Lage in ihrer Heimat: *„Mit 50,8 % ist es die Mehrheit der Geflüchteten, die in ihren Heimatländern Krieg oder Bürgerkrieg erfahren hat, für 17,2 % gilt dies auf der Flucht (Mehrfachnennungen waren möglich). Knapp ein Fünftel (22,2 %) musste entweder im Herkunftsland oder auf der Flucht Folter erleben. Von sexualisierter Gewalt wird bei 8,7 % aller Geflüchteten berichtet. Das betrifft vor allem die Mädchen, die sexuellen Missbrauch, Zwangsbeschneidung, Zwangsverheiratung oder andere Formen direkter Gewaltanwendung erlebt haben. (...) Bei 29,8 % liegen Verluste von nahen Angehörigen/Bezugspersonen vor der Flucht und bei 8,9 % auf der Flucht vor. Für 30,1 % wurde von Freiheitsberaubung berichtet, unter den befragten Mädchen waren davon 37,5 % betroffen. Die Betreuenden gehen bei 31,1 % der Kinder und Jugendlichen davon aus, dass es zu Traumatisierungen vor der Flucht gekommen ist, und bei 33,3 %, dass dies während der Flucht der Fall war. Afrikanische Jugendliche auf der Flucht sind mit 40,5 % besonders stark von Traumatisierungen betroffen. (...) Auch mit Blick auf die Zahlen kann als Mythos gelten, dass die Jugendlichen von ihren Eltern geschickt worden sind und von Zuhause „gesteuert“ werden. Vielmehr flüchteten die Jugendlichen, wenn auch zum großen Teil auf Wunsch und mit (finanzieller) Unterstützung der Eltern und Verwandten, aus eigenen Motiven, letztlich auf der Suche nach einem besseren Leben. Dazu gehörte auch die Hoffnung, die in ihrer Heimat hinterlassene Familie zu unterstützen oder sie nach Deutschland holen zu können. Es sollte in der Diskussion um elterliche Aufträge beachtet werden, dass der Wunsch, die Familie nachzuholen, nicht als einseitige Aufgabenstellung der Eltern zu verstehen ist. Die Jugendlichen stehen im regelmäßigen Kontakt zu ihren Eltern, sie sorgen sich um diese und wünschen sich, wieder gemeinsam mit Eltern und Geschwistern zu leben, von denen sie sich aufgrund der Flucht getrennt haben. Die Gefährdungen und Strapazen der Flucht, die gerade für die*

Passage über das Mittelmeer massiv sind, und für Viele den Tod oder Verschleppung, Versklavung und (sexualisierte) Gewalt bedeuten, werden auf sich genommen, weil der Verbleib in den Heimatländern leidvoll ist. Es ist vor allem die eigene Entscheidung der Jugendlichen, die Familie hinter sich zu lassen und tausende Kilometer zurückzulegen. Zentral ist die Hoffnung, ein Leben in Frieden, Würde und Wohlstand führen zu können.“ (Thomas et al. 2017, S. 14ff)

5.2 Religionszugehörigkeit und -ausübung

Mit den jungen Geflüchteten erreicht die Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg auch das Thema Umgang mit anderen religiöser Identitäten. Die Zugehörigkeit zu herkunftsorientierten Netzwerken oder auch Glaubensgemeinschaften können eine identitätssichernde Funktion haben, allerdings auch Bedrohungen aus der Vergangenheit reaktivieren. Beratungsgespräche des MBSJ offenbaren, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen eine sehr sensible Haltung im Umgang mit den Konfessionen und der Religionsausübung der unbegleiteten Minderjährigen an den Tag legen. Die Vorkenntnisse der Mehrzahl der Fachkräfte zu den vielfältigen religiösen Ausrichtungen waren jedoch begrenzt und führten anfänglich zu Verunsicherungen.

Um neben den Erfahrungsberichten einen Überblick zur praktischen Ermöglichung der Religionsausübung zu gewinnen, hat das MBSJ im Mai 2017 ausgewählte Einrichtungen schriftlich befragt. Demnach sind die meisten jungen Menschen muslimischen Glaubens. Unter den geflüchteten Kindern und Jugendlichen befinden sich Sunniten, Schiiten, Alawiten, Drusen, Aleviten, Yesiden, Christen, Anhänger des Sufismus und verschiedener afrikanischer Religionen. In allen Einrichtungen können die jungen Menschen ihr tägliches Gebet in entweder einem Wohnraum, dem eigenen Zimmer oder einem separaten Rückzugsraum abhalten. Die Gestaltung der privaten Räume mit religionstypischen Symbolen wird ermöglicht und ggf. werden Betteppiche zur Verfügung gestellt. Die Jugendlichen nutzen die Möglichkeit, nahegelegene Moscheen/Gebetshäuser/Gemeinden/Kirchen oder entsprechende Orte zu besuchen. Die Besuche der verschiedenen Glaubenshäuser fanden je nach Einrichtung unterschiedlich häufig statt und teilweise in Begleitung der Fachkräfte. Um den Jugendlichen die Auseinandersetzung mit religiöser Vielfalt anzubieten, werden verschiedene Kirchen zu bestimmten Anlässen (z.B. Konzerte) besucht und auch Ostern und Weihnachten gefeiert. In allen Einrichtungen war es Muslimen möglich, den Ramadan zu praktizieren. Die Gebetszeiten sowie die Feiertage wurden in der Terminplanung der Einrichtungen berücksichtigt, ebenso dem Speiseplan.

Einige Einrichtungen geben an, dass das Thema Religion in der täglichen Arbeit eine geringere Rolle spielt und dass das Bedürfnis der Religionsausübung bei einigen jungen Menschen nicht sehr stark ausgeprägt ist.

„Als ein wichtiger Identitätsanker in die Kultur der zurückgelassenen Heimat hat sich die Religion erwiesen. Diese kann zugleich zu einem Übungsfeld für Toleranz werden.“ (Thomas et al. 2017, S.90) Einerseits ist zu beobachten, dass sich Grenzen zwischen den Religionen im Zusammenleben aufzulösen scheinen und entsprechende Feste jeweils gemeinsam gefeiert werden. Es kommt aber auch vor, dass die Religionszugehörigkeit Anlass für Konflikte zwischen den unbegleiteten Minderjährigen geben.

5.3 Physische und psychische Gesundheitssituation

Der Gesundheitszustand ist ein zentraler Indikator für die Lebenssituation und das Wohlbefinden der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen.

Anfang Juli 2017 hat das MBSJ Telefoninterviews mit Fachkräften aus 34 Clearingeinrichtungen und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung geführt und diese um eine Einschätzung zur gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung der von ihnen betreuten unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten gebeten. Erfragt wurden die gesundheitliche Verfassung im Vergleich zu einheimischen Jugendlichen, die Versorgungssituation und spezifische Probleme sowie Unterstützungsbedarfe außerhalb von Krankenhilfe bzw. des Gesundheitssystems.

Zum Stichtag der Befragung (30. Juni 2017) befanden sich 1.461 Geflüchtete in der kinder- und jugendhilferechtlichen Zuständigkeit der Brandenburger Jugendämter. Mit der Befragung konnte die Versorgungssituation von 587 jungen Menschen, die sich z.Z. in Einrichtungen befanden, erfasst werden (40 Prozent derer, die nach §§ 34, 41 und 42 SGB VIII betreut werden). Davon waren 482 nach § 34 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 41 SGB VIII in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung untergebracht, 83 unbegleiteten Minderjährigen befanden sich im Prozess des Clearings und in einer dafür geeigneten Einrichtung.

Unter den mit der Stichprobe erfassten unbegleiteten Minderjährigen befanden sich 6 Prozent Mädchen. Da zum Zeitpunkt der Erfassung die durchschnittliche Anzahl aller weiblichen unbegleiteten Minderjährigen 7 Prozent betrug, kommt auch dieser Wert der tatsächlichen Situation sehr nahe.

Die Hälfte der befragten Fachkräfte war der Meinung, dass sich der körperliche Gesundheitszustand der unbegleiteten Minderjährigen deutlich von Jugendlichen, mit denen sie bislang in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung gearbeitet haben, bzw. von den ihnen persönlich bekannten Jugendlichen ohne Fluchterfahrungen unterscheidet. 38 Prozent waren der Meinung, der körperliche Gesundheitszustand von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten unterscheidet sich eher nicht von dem anderer Jugendlicher. 12 Prozent stimmten der Aussage, dass der körperliche Gesundheitszustand von geflüchteten Minderjährigen sich erheblich von anderen Jugendlichen unterscheidet, überhaupt nicht zu. Diese Bewertung sollte wohl keineswegs die gesundheitlichen Problematiken von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen bagatellisieren. Vielmehr wird hier nur der Vergleich zu „anderen Jugendlichen“ verneint.

Spezifisch für den Personenkreis sind laut Aussagen der Fachkräfte Folgeerkrankungen nach Folter, Kriegs- und Fluchterfahrungen. Dazu zählten schlecht verheilte z.T. ältere körperliche Verletzungen wie Schusswunden oder Knochenbrüche aber auch aus Genitalverstümmelungen resultierende Beschwerden. Benannt wurden in diesem Zusammenhang einzelne Fälle mit Krankheitsdiagnosen wie TBC, Hepatitis, Scabies und Malaria. Häufig wurde auf einen unklaren Impfstatus verwiesen. Es gab Fälle mit der Diagnose posttraumatisches Belastungssyndrom. Immer wieder wurde auf Karies sowie einen insgesamt sehr schlechten Zahnstatus hingewiesen. Besonders auffällig sind psychosomatische Beschwerden. Diese traten sehr häufig auf. Die Rede war von Bauchschmerzen, Magenschmerzen, Schlafstörungen, chronische Kopfschmerzen und Migräne, Knochen- und Gelenkschmerzen, Ängsten, unklare Herzschmerzen, Probleme mit Folternarben, Haarausfall, Hautproblemen wie sehr ausgeprägte Akne und Abszesse, allgemeine Unruhe, Essstörungen, Rücken-

schmerzen, psychische Auffälligkeiten wie Kontrollverlust, depressive Verstimmung, Heimweh, Identitätsprobleme, Verlustängste, selbstverletzendes Verhalten.

50 Prozent der befragten Fachkräfte bewerteten körperliche Symptome eher als Anpassungsstörungen und verwiesen darauf, dass sich nach der Clearingphase häufig die gesundheitliche Situation stabilisieren würde. Vielfach seien körperliche Beschwerden auch auf die veränderten Ess- und Lebensgewohnheiten zurückzuführen.

Weibliche unbegleitete minderjährige Ausländerinnen verweigern überwiegend die Untersuchung und Behandlung durch einen männlichen Arzt. Fachkräfte berichten von heftigen Menstruationsbeschwerden – insbesondere Derjenigen, die in ihren Herkunftsländern beschnitten worden sind. Darüber hinaus sind auf Genitalverstümmelung spezialisierte Gynäkologinnen und Gynäkologen im Land Brandenburg kaum vorhanden.

91 Prozent der befragten Fachkräfte äußerte, dass sich das laufende Asylverfahren und der unklare Aufenthalt unmittelbar und erkennbar negativ auf das physische und psychische Befinden der Jugendlichen auswirken. Aus keiner der befragten Einrichtungen wurde geäußert, dem überhaupt nicht zustimmen zu können.

Mit zunehmender Verweildauer in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist zu beobachten, dass sich der gesundheitliche Gesamtzustand stabilisiert. Die Symptome lassen in vielen Fällen nach. Das ist zum einen in der bereits erfolgten medizinischen Versorgung begründet, zum anderen im zur Ruhe kommen, in den verlässlichen Orientierung gebenden Strukturen sowie Bezugspersonen, zu denen emotionale Bindungen wachsen und ein Vertrauensverhältnis besteht. Anpassungsproblematiken lassen nach.

5.4 Hoffnungen und Erwartungen

Laut Aussagen der Fachkräfte in den Einrichtungen geht es den zunächst Jugendlichen darum, sich in der neuen Situation zu orientieren und darum, im Alltag ihre Handlungssouveränität wieder zu gewinnen. Sie wollen die gesellschaftlichen Gepflogenheiten verstehen und die deutsche Sprache lernen. Perspektivisch möchten Sie sich über Erwerbstätigkeit und eine berufliche Beschäftigung in die Gesellschaft integrieren und eine eigene materielle Existenz in Deutschland aufbauen.

Oft fehlen allerdings die schulischen Voraussetzungen, um beispielsweise studieren oder einen entsprechenden Beruf ergreifen zu können und Lebensträume brechen sich an der Wirklichkeit. Es fällt ihnen zudem schwer, das deutsche Bildungs- und Ausbildungssystem zu verstehen und mit ihren eigenen Zukunftsplänen in Einklang zu bringen. Besonders die Ausbildungsdauer steht dem Wunsch vieler Jugendlicher entgegen, schnell Geld zu verdienen und auch einen Teil davon der Familie im Ausland zukommen zu lassen.

Während Jungen und junge Männer ihren Wunsch nach Ausbildung und Beruf damit begründen, klassisch für ihre Familie sorgen zu wollen und manche auch eine Rückkehr in die Heimat nicht ausschließen, reagieren Mädchen und junge Frauen deutlich verhaltener. Auch ihr Wunsch nach Ausbildung und Beruf ist stark, doch orientieren sie sich dabei eher an traditionellen Rollenbildern und typischen „Frauenberufen“. Diese versuchen sie in Einklang mit dem Wunsch nach Heirat und einer eigenen Familie mit Kindern zu bringen. Die Rückkehr in ihr Herkunftsland spielt kaum eine Rolle.

Die Idee, dass ihr Lebensglück darin bestehe, von einem deutschen Mann geheiratet zu werden und dass dafür ihre Attraktivität steigt, wenn sie einen Beruf erlernt haben, verfestigt sich. Zu diesem Schluss führte auch eine Auswertung des Projektes „Because I am a Girl“, einem Begegnungswochenende für Mädchen mit Fluchterfahrung und Brandenburger Mädchen, welches im Oktober 2017 stattfand.

Die persönlichen Zukunftsperspektiven sind immer wieder überschattet von Verunsicherungen zum unklaren Ausgang des Asylverfahrens bzw. ihrem unsicheren Aufenthaltsstatus:

„Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass über die Erfassung der subjektiven Sicht immer wieder deutlich wurde, wie sehr die Angst vor Abschiebung im Leben der Jugendlichen präsent ist und das Ankommen in Deutschland erschwert. Viele fragen sich, was ihre Integrationsbemühungen Wert sind, wenn am Ende doch die Rückführung droht. Es ist für die Jugendlichen nicht verständlich, warum das Asylrecht keine Rücksicht auf ihr soziales Verhalten in Deutschland und ihre persönlichen Integrationsbemühungen nimmt.“ (Thomas et al. 2017, S. 58)

5.5 Pädagogischer Begleitungs- und Unterstützungsbedarf

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete haben altersspezifischen Bedürfnisse, Interessenlagen und Themen an der Grenze zum Erwachsenwerden. Das neue Umfeld samt Reizüberflutung der hiesigen liberalen Gesellschaft erfordern die einfühlsame Begleitung und Erziehung, insbesondere im medienpädagogischen und sexualpädagogischen Bereich.

Sie sind in ihren Herkunftsländern in einer anderen Kultur und den darin anerkannten Rollenvorbildern und Regeln sozialisiert. Auf der Suche nach sich selbst, treffen sie in Brandenburg auf eine fremde Kultur und neue Umwelt, Regeln und Codes, die ihnen meist unbekannt sind. Daraus ergibt sich eine doppelte sozialpädagogische Integrationsaufgabe: die Unterstützung bei der (Weiter-) Entwicklung ihres Selbstkonzeptes und bei der Suche nach ihrem Platz in der Gesellschaft.

Die Forschung der FHP verdeutlicht, dass das Verlassen oder der gänzliche Verlust von Eltern und nahen Angehörigen für die Jugendlichen eine enorme Belastung darstellt: Bei 39,1 Prozent aller Jugendlichen ist der Vater gestorben, bei 4,5 Prozent verschollen, bei 19,1 Prozent ist die Mutter verstorben und bei 1,8 Prozent verschollen. Kontakt zu den Eltern in den Heimatländern besteht nur bei 47 Prozent und zu weiteren Verwandten bei 34,8 Prozent der Jugendlichen. 52,2 Prozent verfügen über keine verwandtschaftlichen Kontakte in Deutschland. Die Einrichtung, in der die jungen Menschen leben, ist ihr Lebensmittelpunkt und neues Zuhause. Die Beschäftigten der Einrichtung sind zuerst die wichtigsten erwachsenen Bezugspersonen. Junge Geflüchtete haben, anders als deutsche Kinder und Jugendliche, in den Hilfen zur Erziehung keinerlei Erfahrungen mit professionellen Hilfebeziehungen und pädagogischem Rollenverhalten. *„Konfrontiert mit der Bedürftigkeit der Jugendlichen nach Zuneigung und Anerkennung sind die Betreuer*innen vor die grundsätzliche Herausforderung gestellt, Nähe und Distanz professionell auszubalancieren.“ (Thomas et al. 2017, S. 87.)* Insofern sind die Beziehungskontinuität und Verlässlichkeit ebenso essenziell, wie die selbstreflexive Kompetenzen und Haltungsfragen der Fachkräfte, um die Jugendlichen im Alltag unterstützen und sie in ein weitgehend selbstbestimmtes Leben begleiten zu können.

Die FHP kommt in ihrer Studie zu dem Schluss, dass die gemeinsame Unterbringung von geflüchteten und deutschen Jugendlichen zum gegenseitigen Gewinn für alle Beteiligten wird, wenn das Peer-

to-peer-Lernen als Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe zum Tragen kommt. (Thomas et al. 2017, S.101)

Bei minderjährigen Flüchtlingen schließt der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung die Sprachmittlung mit ein, soweit diese notwendig ist, um eine geeignete Leistung gegenüber den Minderjährigen erbringen zu können. So werden geflüchtete Kinder und Jugendliche u.a. im Zusammenhang mit Arztterminen und Untersuchungen – soweit möglich und nötig – von einer Person ihres Vertrauens und ggf. von einer weiteren sprachmittelnden Person begleitet.

Darüber hinaus besteht nach wie vor das Problem der Sprachbarrieren im Kontext von psychosozialer Beratung und Therapien, da diese oft nur mit Dolmetscher/-in möglich und effektiv erscheint. Therapeutische Angebote, bei denen der/die Therapeut/-in nicht sprachkundig ist, werden von den Betroffenen i.d.R. nicht angenommen. Die Inanspruchnahme von Übersetzungsleistungen in therapeutischen Settings hat sich in der Praxis als weniger zielführend erwiesen, weil das notwendige Vertrauensverhältnis i.d.R. nicht hergestellt werden kann. Trotz der Sprachmittlung kommt es häufig zu Missverständnissen bzw. kommunikativen Störungen. In Anwesenheit (mehrerer) fremder Personen öffnen sich die wenigsten Kinder und Jugendliche. Das den Betreuungs- und Bezugspersonen bereits Anvertraute wird Psychologinnen und Psychologen bzw. Therapeutinnen und Therapeuten meist nicht oder nur begrenzt mitgeteilt, obgleich Informationen zu Erlebnissen und den individuellen Erfahrungen für die Anamnese unverzichtbar sind.

Brandenburgische Jugendämter nehmen i.d.R. Leistungen des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer e.V. in Anspruch. Weiterhin nutzen Träger und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe die Angebote des vom MASGF geförderten Projektes ‚Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz‘ (FaZIT), der den Zugang zu einem Dolmetscherpool ermöglicht und kurzfristig eine/einen so genannten Gemeindedolmetscher/-in (Basisqualifikation) vermitteln kann. Zur Geeignetheit dieser Dolmetscher/-innen und Sprachmittler/-innen für die Belange von geflüchteten Kindern und Jugendliche liegen dem MBS keine Erkenntnisse vor. Im ländlichen Raum und berlinfernen Regionen steht häufig keine qualifizierte Präsenzdolmetschung zur Verfügung. Über FaZIT wird deshalb auch telefonisches Dolmetschen angeboten.

Die sich verändernde Herkunft bzw. die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus afrikanischen Ländern hat neue Aufgaben für die betreuenden Einrichtungen mit sich gebracht: Mit Blick auf kulturelle Besonderheiten erfordert die Integration von jungen Menschen aus afrikanischen Ländern in Jugendhilfeeinrichtungen eine noch ausdifferenziertere Kultursensibilität seitens des pädagogischen Personals. Aber es gibt zu wenige Dolmetscher und Sprachmittler für die Sprachen des afrikanischen Raums.

6 Versorgung, Betreuung und Unterstützung

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sind seit dem Anstieg der weltweiten Flüchtlingszahlen in Deutschland und so auch in Brandenburg eine zentrale Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Von der Inobhutnahme bis hin zum Übergangsmanagement in Ausbildung und Beruf ist die Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete und minderjährige Eingereiste zuständig und in der Verantwortung, ihnen einen gesicherten Ort und Lebensperspektiven zu gewähren. Hieraus ergeben sich zielgruppenspezifische fachliche und strukturelle Gestaltungsaufgaben.

6.1 Altersfeststellung

Die Jugendämter sind gemäß § 42f SGB VIII verpflichtet, die Voraussetzungen für die (vorläufige) Inobhutnahme und anschließender Hilfen nach dem SGB VIII zu prüfen. Dazu gehört auch das Vorliegen der Minderjährigkeit.

Die vom Jugendamt ermittelten Daten, z.B. das Alter, aber auch die Namensschreibweise, sind also zunächst nur für die eigene Behörde bindend. Es besteht bisher keine Verpflichtung anderer Behörden, die von Jugendämtern ermittelten Daten zu übernehmen, umgekehrt gilt das Gleiche. Auch ein anders lautendes Geburtsdatum in Datenbanken anderer Behörden, z.B. der Bundespolizei, kann das behördliche Verfahren gem. § 42f SGB VIII nicht ersetzen, allenfalls als Grundlage für die eigene Entscheidung dienen.

Vor diesem Hintergrund hat das MBSJ gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) den Jugendämtern ein Verfahren verabredet.

In der Zuständigkeit der Jugendämter erfolgt die Altersfeststellung durch eine Einsicht in die Ausweispapiere oder hilfsweise mittels einer sogenannten qualifizierten Inaugenscheinnahme. Geht das Geburtsdatum aus Identitätspapieren hervor, ist das dokumentierte Geburtsdatum von den Jugendbehörden zu übernehmen.

Können keine Identitätspapiere vorgelegt werden und wird die Minderjährigkeit des Betroffenen durch die Jugendbehörden nicht angezweifelt, wird dies von den Jugendämtern übernommen. Sollte nur das Geburtsjahr des Kindes oder Jugendlichen angegeben werden können, legt die Jugendbehörde ein fiktives Geburtsdatum fest. In Zweifelsfällen hat das Jugendamt von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen eine ärztliche (Alters-)Untersuchung gem. § 42f Abs. 2 SGB VIII zu veranlassen.

Sollte die Minderjährigkeit durch die Jugendbehörden nicht festgestellt werden, wird das Geburtsdatum im Rahmen des üblichen Verfahrens für volljährige Asylbewerber und Asylbewerberinnen von den zuständigen Stellen (Erstaufnahmeeinrichtungen) festgelegt.

Sollte in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit bereits ein Geburtsdatum festgelegt worden sein, sich aber dennoch zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit herausstellen, korrigiert hier die Ausländerbehörde – auf Veranlassung des Jugendamtes - das Geburtsdatum in eigener Zuständigkeit. Gleiches gilt auch für Änderungen, die die Namensschreibweise betreffen.

6.2 Clearingverfahren

Das Clearingverfahren bezeichnet sämtliche verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die dem Schutz der unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen als auch der Klärung ihrer Situation und ihrer Perspektiven dienen. Solch ein Clearingverfahren kann in einer spezialisierten Clearing-Einrichtung oder einer Einrichtung mit Clearingplätzen stattfinden. Auch die ambulante Form ist möglich, wenn die minderjährigen Geflüchteten beispielsweise in einer Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung bei verwandten Personen leben, die nicht personensorge- oder erziehungsberechtigt sind oder sie in einer Einrichtung ohne Clearing-Plätzen betreut werden.

Den Begriff des Clearingverfahrens kennt das SGB VIII nicht. Dennoch ergeben sich die fachlichen Anforderungen an ein solches klärendes Verfahren aus der gesetzlichen Grundlage zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII. Demnach sind Jugendämter während der Inobhutnahme verpflichtet, gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Das Clearingverfahren beschreibt den Prozess, in dem die Bedürfnisse und Bedarfe der Minderjährigen ermittelt und die gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden, um Perspektiven und Ziele für die weitere Hilfeplanung zu erhalten. Das Clearing dauert in der Regel bis zu drei Monate.

Das Clearingverfahren umfasst die Sozialanamnese, d. h. die Klärung bestehender Bindungen und Beziehungen mit der Frage nach Möglichkeiten der Familienzusammenführung, der Zugehörigkeit zu ethnischen/religiösen Gemeinschaften, die Fluchtsituation, die Einschätzung des körperlichen, kognitiven und psychischen Entwicklungsstandes, die Veranlassung der medizinischen Versorgung, ggf. psychologische/psychotherapeutische Untersuchung bei Anhaltspunkten für besondere Belastungen, die unverzügliche Anrufung des Familiengerichts zur Bestellung eines Vormunds, die Klärung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche schulische bzw. berufliche Integration, den Beginn des Erlernens der deutschen Sprache als Grundvoraussetzung für eine gelingende Integration, die Bedarfserhebung an weiteren Jugendhilfeleistungen.

Das Jugendamt führt Clearingverfahren zuweilen auch in ambulanter Form durch, wenn unbegleitete ausländische Minderjährige beispielsweise in einer Gemeinschaftsunterkunft mit nicht personensorge- oder erziehungsberechtigten Verwandten leben oder in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind, die nicht über die Voraussetzungen oder den Auftrag durch das fallzuständige Jugendamt verfügt, ein Clearingverfahren durchzuführen. Das ambulante Clearingverfahren in einer Gemeinschaftsunterkunft unterscheidet sich zum Verfahren in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung weder im Ablauf noch in den Aufgaben.

Die Jugendämter schildern im Rahmen der Befragung ihre Erfahrungen in den unterschiedlichen Zeiträumen seit Gesetzeseinführung bis Mitte des Jahres 2017 wie folgt:

Im Zeitraum von November 2015 bis April 2016 waren die Landkreise und kreisfreien Städte gefordert, schnelle und flexible Lösungen zu finden, um die Unterbringung und Betreuung der Minderjährigen zu gewährleisten. In diesem Zeitraum führten mitunter Clearingeinrichtungen auch die nachfolgenden anschließenden Hilfen durch. Nicht zuletzt lag dieses „kreative Arrangieren“ an den fehlenden bedarfsgerechten Nachfolgeangeboten. Teilweise mussten junge Menschen aufgrund fehlender

Plätze in nicht angemessenen Hilfesettings untergebracht werden. Im Übrigen wurden im Rahmen des Hilfeplans die Perspektive und auch die geeignete Unterbringung, in der die Kinder und Jugendlichen im Anschluss des Clearingverfahrens betreut werden, wie gesetzlich in § 36 SGB VIII vorgesehen, geklärt.

Rückblickend schätzen die Jugendämter die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Trägern der Angebote im Wesentlichen als gut ein. Einige sehen die soziale und örtliche Trennung vom Ort des „Ankommens“ problematisch.

Es kam vor, dass Informationen von Clearingeinrichtungen nicht vollständig an die Einrichtung der anschließenden Hilfe weitergegeben wurden, da zu diesem Zeitpunkt die Aufgaben und Abläufe noch nicht klar geregelt waren. Mit der Entwicklung neuer Verfahrensabläufe wurden die genannten Probleme jedoch behoben.

Bereits ab Mai 2016 gestaltete sich der Übergang vom Clearingverfahren in anschließende Hilfen für Jugendämter überwiegend problemlos, sofern geeignete Folgeeinrichtungen zur Verfügung standen. Strukturen und Abläufe waren überwiegend geklärt. Auch die Anmeldung in der Schule erfolgte während des Clearings. Jedoch standen von Mai 2016 bis Oktober 2016 noch nicht in allen Landkreisen und kreisfreien Städten kurzfristig ausreichend Plätze für eine anschließende Unterbringung zur Verfügung.

Auch für den Folgezeitraum von April 2016 bis Ende Juni 2017 gestaltete sich der Übergang vom Clearingverfahren in anschließende Hilfen nach Aussage der Jugendämter unkompliziert. Begründet wird dies mit der guten Kooperationen und Kommunikation zwischen Clearingeinrichtungen, Folgeeinrichtungen und Jugendämtern sowie regelmäßigen Treffen der Akteure im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt. Inzwischen sind die Aufgaben klar verteilt, Abläufe haben sich gefestigt und das Berichtswesen hat sich ebenfalls qualitativ verbessert.

13 der 18 Jugendämter im Land Brandenburg äußerten sich zu Optimierungsbedarfen beim Übergang von Clearingverfahren in anschließende Hilfen. Notwendige Verbesserung sehen sie vor allem in der Entwicklung weiterer passgenauer Angebote zur Unterbringung und Betreuung der jungen Geflüchteten. Dazu zählen Plätze in familienanalogen Wohngruppen, Angebote für Kinder und Jugendliche mit psychischen Verhaltensauffälligkeiten und - vor dem Hintergrund vieler bald Volljähriger - Angebote im Rahmen von Verselbständigung (z.B. betreutes Einzelwohnen).

Das MBSJ hat Empfehlungen für die Durchführung des Clearingverfahrens an die besonderen Bedarfe geflüchteter Kinder und Jugendlicher angepasst und im November 2017 aktualisiert. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat eine 2. aktualisierte Fassung ihrer „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ beschlossen.

Gegenwärtig, so lassen sich die Hinweise der Jugendämter resümieren, bestehen die Aufgaben aller pädagogischen Fachkräfte am Übergang vom Clearing in anschließende Hilfen vor allem darin, die erreichten Standards in der pädagogischen Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern zu bewahren und für die erfolgreiche Integration der jungen Menschen die Ressourcen zu bündeln und zusammen zu arbeiten.

Die Jugendämter schätzen rückblickend ein, dass im Zeitraum von November 2015 bis April 2016 ein geregeltes Clearingverfahren aufgrund der fehlenden Kapazitäten oftmals nicht durchgeführt

werden konnte. Durch die anfangs hohen Zugangszahlen dauerten die Verfahren länger. Wenn Plätze in den Clearingeinrichtungen vorhanden waren, konnte das Clearing in der Regel innerhalb von durchschnittlich 12 Wochen abgeschlossen werden.

Die FHP kommt im Rahmen ihrer Evaluation zu dem Schluss, dass für die sozialpädagogische Klärung des Unterstützungs- und Betreuungsbedarfs im Clearing „versierte Fachanwältinnen“ hinzugezogen werden. Unter Beteiligung von Vormund, Einrichtung, Jugendamt und dem betroffenen Jugendlichen sollte gemeinsam über den richtigen Zeitpunkt zur Stellung des Asylantrags entschieden werden. (Thomas et al. 2017, S. 102)

6.3 Leistungen und Angebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern stehen nicht in erster Linie Erziehungsprobleme, normabweichende Bewältigungsmuster oder Probleme der Persönlichkeitsentwicklung in Folge von kritischen Lebensereignissen oder Traumata im Vordergrund der Hilfestellung. Vielmehr geht es bei ihnen zu allererst um die Sicherstellung von Schutz, die Abdeckung elementarer Grundbedürfnisse, die Ermöglichung von Teilhabe (z.B. Bildung, Freizeit, Sport, Kultur) und die Integration in soziale Zusammenhänge. Darüber hinaus ist die Bearbeitung kritischer Lebensereignisse vor und auf der Flucht und das Erlernen neuer Bewältigungsstrategien in anderen sozialen Kontexten Gegenstand der Hilfe. Die insofern notwendige konkrete Unterstützung und Beratung wird einzelfallbezogen im Hilfeplanprozess geklärt und vereinbart.

Aufgrund der durchschnittlichen Altersstruktur und der Herkunft ergeben sich in der inhaltlichen Arbeit jedoch andere Schwerpunkte. Im Mittelpunkt stehen zunächst der Erwerb der deutschen Sprache, das Kennenlernen des Alltags und der Lebenssituation in Deutschland, der Schulbesuch oder die Eingliederung in berufliche Orientierungsprozesse. Nach der Inobhutnahme kommen grundsätzlich alle Hilfearten und -formen nach dem SGB VIII in Betracht - soweit sie im Einzelfall geeignet und notwendig sind, um eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung im Sinne des §§ 27 ff. SGB VIII zu sichern. Die Anspruchsberechtigung nach SGB VIII ist dabei unabhängig von der asyl- und ausländerrechtlichen Situation.

Von erheblicher Bedeutung ist es, die Kinder und Jugendlichen auch im Hilfeplanverfahren aktiv einzubeziehen und ihre Wünsche und Erwartungen zu berücksichtigen. Auf Nachfrage gaben alle Jugendämter an, die regelmäßigen Hilfeplangespräche nur in Anwesenheit des jungen Menschen sowie eines Sprachmittlers oder Dolmetschers zu führen. Beteiligung wird außerdem gesichert durch:

- gemeinsame Vorbereitung des Hilfeplantermins mit dem jungen Menschen durch den Betreuenden
- Darstellen der Wünsche und Ziele des Jugendlichen in den Clearingberichten, Ersteinschätzungen und Entwicklungsberichten sowie Auswerten der Berichte
- Der erforderliche Vorbericht zum Hilfeplangespräch wird mit Unterstützung eines Dolmetschers erstellt
- die Jugendlichen erhalten eine Kopie des Hilfeplanes

- regelmäßige Feedbackgespräche und Kontakte im laufenden Hilfeprozess durch konstante Ansprechpartner in der Einrichtung und im Jugendamt
- Teilnahme des gesetzlichen Vertreters im Hilfeplangespräch
- aktive Einbindung durch Ermutigung, Themen anzusprechen und Nachfrage nach ihren Erfahrungen, Empfindungen, Wünschen und Kritiken im Hilfeplangespräch
- Ausfüllen von Selbsteinschätzungsbögen durch die Jugendlichen zur Erarbeitung von Zielen

Die Arbeit mit ausländischen Minderjährigen macht keine neue oder spezifische Hilfeplanungsmethode erforderlich. Im Mittelpunkt steht die Frage, was Kinder und Jugendliche an Bildung, Betreuung und Erziehung, aber auch an günstigen Rahmenbedingungen und sozialen Beziehungen brauchen, damit sie gut aufwachsen und gesellschaftliche Teilhabechancen erwerben. Die (Unterbringungs-)Perspektiven orientieren sich daher am Bedarf der unbegleiteten Minderjährigen und enden nicht zwangsläufig mit dem Erreichen der Volljährigkeit.

Nach der Inobhutnahme sind stationäre Angebote wie Wohngruppen, Jugendwohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen oder die Unterbringung in Pflegefamilien möglich. Auch die Begleitung, Unterstützung und Hilfe in Form ambulanter erzieherischer Hilfen kann entscheidend dazu beitragen, dass die Minderjährigen mit ihrer neuen Lebenssituation gut zurechtkommen und Belastungssituation, die aus der Flucht und Orientierungsproblemen in Deutschland rühren, besser bewältigen.

Bisher wurden unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche in Brandenburg überwiegend bis zur Beendigung der Jugendhilfe stationär in der Heimerziehung betreut. Künftig sollen auch die Vollzeitpflege bei Pflegepersonen oder Familien (für Kinder) sowie weniger intensive Betreuungsansätze erprobt werden. Damit wird den wachsenden Autonomiebedürfnissen und dem Selbstständigkeitsgrad älterer Jugendlicher und junger Volljähriger stärker Rechnung getragen. Maßnahmen anderer Leistungsträger - beispielsweise beim Übergang in die Selbständigkeit - können ebenfalls von ambulanten Hilfen flankiert werden. Teilstationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung, wie Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer gemäß § 30 SGB VIII, können die geflüchteten jungen Menschen zudem bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Selbstständigkeit fördern.

Zu möglichen Leistungen nach der Inobhutnahme zählen auch sozialpädagogische Unterstützungen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung, berufspädagogische Angebote zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Hilfen bei der sozialen Integration gemäß § 13 SGB VIII. Möglich sind ebenfalls die Unterbringung in einem Wohnheim, spezifische Eingliederungshilfen bei besonderen psychischen Problemlagen gemäß § 35a SGB VIII (hier v. a. traumatische Belastungen) sowie Hilfen für junge Volljährige zur Förderung ihrer Entwicklung zu einer autonomen, eigenverantwortlichen Persönlichkeit nach § 41 SGB VIII.

6.3.1 Unterbringung nach § 33 SGB VIII - Vollzeitpflege

Im Bereich der erzieherischen Hilfen ist die Pflegefamilie eine besondere Form der Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie, da Kinder und Jugendliche bei Menschen leben und aufwachsen, die ihren privaten Raum für die öffentliche Erziehung zur Verfügung stellen. Mit Blick auf diese verantwortungsvolle Tätigkeit, dem Leben als Familie einerseits sowie dem Schutz und der Verantwort-

tung für das Wohl des Kindes andererseits, übernimmt die Pflegefamilie eine komplexe, anspruchsvolle Aufgabe. Infolge der schwierigen Pflicht der Jugendämter, in kürzester Zeit eine ausreichende Zahl an Plätzen zu schaffen, sind vielerorts Initiativen entstanden, die Familien für jugendliche Flüchtlinge suchen - so genannte „Gastfamilien“. Die Begrifflichkeit der „Gastfamilie“ ist in der Jugendhilfe bisher gebräuchlich im Sinne eines Austausches von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ferienmaßnahmen oder Austauschprogrammen zum zeitweisen Schulbesuch, jedoch nicht in den Hilfen zur Erziehung. In den Pflegekinderdiensten der Jugendämter sind Modelle von Betreuung in Gastfamilien diskutiert worden. In Brandenburg sind Verfahren hinsichtlich der Eignungsprüfung, der Vermittlung und Beratung von Pflegepersonen etabliert und die Fachkräfte waren besorgt, dass mühsam erreichte qualitative Standards der Pflegekinderhilfe in der aktuellen Notsituation wieder verloren gehen könnten. Deshalb entschieden sich die Jugendämter zunächst dafür, Pflegepersonen nach den etablierten Verfahren zu akquirieren und diese bei entsprechender Bereitschaft, einen unbegleiteten Flüchtling aufzunehmen, gezielt vorzubereiten. So wurden im Auftrag des MBS durch die Fachhochschule Potsdam potenzielle Pflegeeltern umfangreich qualifiziert. In 88 Unterrichtsstunden wurden die 16 Teilnehmenden intensiv auf eine mögliche Aufnahme dieser Flüchtlingskinder vorbereitet. Zum Stichtag 31. August 2016 waren in Brandenburg 11 unbegleitete Minderjährige, zumeist jüngere, in Pflegefamilien untergebracht.

Das Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V., gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, führt in Zusammenarbeit mit Diakonie Deutschland das Modellprojekt „Junge Geflüchtete, Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften“ durch. Bis Ende 2017 wird an 10 Modellstandorten in acht Bundesländern an der Entwicklung und Implementierung von Standards in den drei Schwerpunkten „Gastfamilien“ (Pflegefamilien für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge), „ehrenamtliche Vormundschaften“ und „Patenschaften“ gearbeitet. Der Landkreis Oberhavel gehört zu den vier Modellstandorten und wird durch das Projektteam fachlich begleitet. Dieser Landkreis hat seine Bereitschaft erklärt, die gewonnenen Erkenntnisse bereits während des Prozesses den Pflegekinderdiensten im Land mit Unterstützung des MBS zu kommunizieren. Ende 2017 findet die Abschlussveranstaltung des Projektes statt und ein Abschlussbericht mit Empfehlungen zu Standards in diesem Bereich der Pflegekinderhilfe soll vorgelegt werden.

6.3.2 Unterbringung nach § 34 SGB VIII – stationäre Hilfen zur Erziehung

Hilfen nach § 34 SGB VIII sind stationäre Einrichtungen und sonstige betreute Wohnformen. Nach der Inobhutnahme sowie der Bestellung eines Vormundes wird über die Gewährung und Implementierung geeigneter Hilfen (§§ 27ff SGB VIII) im Rahmen der Hilfeplanung entschieden. Dabei werden die unterschiedlichen Erfahrungen, Unterstützungsbedarfe und Erwartungen, die Bedürfnisse und individuellen Lebenslagen der unbegleiteten Minderjährigen ausgelotet.

Die unterschiedlichen und vielfältigen Angebote und Settings in den stationären Hilfen zur Erziehung dienen der Förderung, Entwicklung und Verselbstständigung der Kinder und Jugendlichen. Nach der Inobhutnahmephase werden sie mehrheitlich in Hilfen nach § 34 SGB VIII untergebracht.

Sie leben also überwiegend in einer stationären Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII. Das Spektrum dieser Hilfen ist breit gefächert und es werden spezifische, bedarfsorientierte Angebote in den Einrichtungen installiert.

So entstanden differenzierte Projekte zur Berufsvorbereitung und Ausbildung mit den ortsansässigen Betrieben. Auch die Zusammenarbeit mit Sport- und Kulturvereinen sowie den wesentlichen Akteuren im Sozialraum hat eine wichtige Brückenfunktion für das Ankommen in der neuen Heimat.

Insgesamt ist der Bedarf an pädagogischer Begleitung und psychologischer Unterstützung hoch. Über 90 Prozent der jungen Geflüchteten sind männliche Jugendliche. Die Verarbeitung von Fluchterfahrungen, das Getrenntsein von Eltern und Geschwistern sind Themen, die mit längerem Aufenthalt in der Einrichtung und mit wachsendem Vertrauen in die neuen Bezugspersonen an Bedeutung gewinnen. Unterstützt werden diese Prozesse beispielsweise durch traumapädagogische Angebote, durch die tiergestützte Arbeit (z.B. mit Pferden und Therapiehunden) und durch geschlechtsspezifische Angebotsformen.

Besondere Herausforderungen für die pädagogischen Fachkräfte ergeben sich aus unklaren Situationen zum Aufenthaltsstatus der jungen Menschen, mit abgelehnten Asylanträgen oder aus der Durchsetzung der Ausreisepflichtung. Hier sind Unterstützungsangebote von spezialisierten Beratungsstellen und eine intensive Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen, den Vormündern und Jugendämtern unverzichtbar.

Da es sich überwiegend um Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren handelt, liegt der Schwerpunkt dieser Angebote auf Verselbstständigung der jungen Menschen. Hierfür wurden Jugendwohngruppen und betreutes Einzelwohnen mit interkultureller Ausrichtung initiiert.

Mit ihrer Studie hat die FHP, um die Situation in den verschiedenen Einrichtungen für unbegleitete Minderjährige in ihrer Unterschiedlichkeit und Ortsgebundenheit „analytisch greifbar“ zu machen, die vermittelnden Instanzen, die zwischen der reinen Organisation der Hilfe in einer Einrichtung und der Interaktion der Beteiligten vor Ort entstehen, untersucht. Die Studie der FHP machte deutlich, dass in allen Einrichtungen die gleichen Standards eingehalten werden. Doch in der Versorgung und Gestaltung des Alltags zeigen sich große Unterschiede, die die FHP mit „Einrichtungskulturen“ beschreibt. Dazu zählen: *„Philosophie der Einrichtungsleitung sowie Berufsethos der Mitarbeiter*innen, Beziehungsqualität zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen, Möblierung, Strukturierung der Tagesabläufe in der Einrichtung, Partizipationsmöglichkeiten der Jugendlichen im Alltag, Angebote gemeinschaftsstiftender Aktivitäten, Netzwerke der Einrichtung und Organisation des lokalen Sozialraums.“* (Thomas et al. 2017, S.18) Die FHP merkt in diesem Zusammenhang an, dass es nicht ausreicht, um die konkrete Situation der Jugendlichen in den Einrichtungen zu verstehen, darauf zu achten, ob Standards eingehalten werden. Vielmehr müssten die Einrichtungskulturen identifizierbar sein, um zu einem Verständnis der heterogenen Situation der unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen in Brandenburg zu gelangen.

Dafür schlägt die FH vor, Qualitätszirkel einzurichten. Diese sollten dem Austausch über unterschiedliche Ansätze und Qualitätsstandards für gestaltende Einrichtungskulturen ermöglichen und das Lernen von best practice anregen.“ (Thomas et al. 2017, S.101) In die Verbesserung der Einrichtungskultur muss, nach der Ansicht der FH, investiert werden: *„Die Einrichtungskultur lässt sich nicht mit einfachen Vorschlägen oder Maßnahmen neu justieren und verbessern. Am ehesten scheint uns eine Strategie von Fortbildung, Erfahrungsaustausch und Vernetzung geeignet.“* (Thomas et al. 2017, S.105)

6.3.3 Ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Eine telefonische Befragung des MBS zur Unterbringungs- und Betreuungssituation von unter 14-jährigen unbegleiteten Eingereisten, die außerhalb der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, ergab, dass inzwischen 93 Prozent von ihnen (zum Stand 15. Juli 2017) gemeinsam mit einem oder mehreren Verwandten - wie Onkel, Tante oder volljährigen Geschwistern - in Wohnungen oder einem Wohnverbund lebten. Zum Zeitpunkt der Befragung erhielten 42,9 Prozent der unbegleiteten ausländischen Kinder unterhalb des 14. Lebensjahr Leistungen nach §§ 16, 30 oder 31 SGB VIII. Bei allen anderen bestand zum Zeitpunkt der Abfrage kein gesonderter Hilfebedarf mehr.

Aufgabe der Jugendämter ist es auch, den Hilfebedarf für diesen Personenkreis in Gemeinschaftsunterkünften zu ermitteln und entsprechend Leistungen zu gewähren. Die Jugendämter wurden diesbezüglich befragt, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ihnen im Zeitraum vom 1. November 2015 bis 30. Juni 2017 gewährt wurden und wie häufig dies geschah. Gefragt wurde konkret nach Hilfen gemäß §§ 13 Abs. 2, 29, 30, 35 oder § 35a SGB VIII. Ebenso war die Antwortmöglichkeit „sonstige“ vorgegeben.

15 von 18 Jugendämtern haben Hilfen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in Gemeinschaftsunterkünften gewährt. Am häufigsten erhielten unbegleitete ausländische Minderjährige mit 41,6 Prozent einen Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII). Zwei Jugendämter konnten oder wollten zur Höhe der geleisteten Hilfen nach § 30 SGB VIII keine Angaben machen. 37 Prozent der Hilfeleistungen sind Leistungen nach § 16 SGB VIII zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Darunter wird in der Praxis die Beratung und Unterstützung der Flüchtlingsgemeinschaft analog einer präventiven familienunterstützenden Hilfe gezählt. Entsprechend sind auch die Sozialpädagogische Familienhilfen gemäß § 31 SGB VIII zu bewerten, die zwei Jugendämtern gewährten. 13,8 Prozent der angegebenen Hilfen sind Leistungen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung für unbegleitete ausländische Jugendliche nach § 35 SGB VIII. 5,5 Prozent sind Hilfen für ehemalige unbegleitete und nunmehr junge Volljährige in der Gemeinschaftsunterkunft.

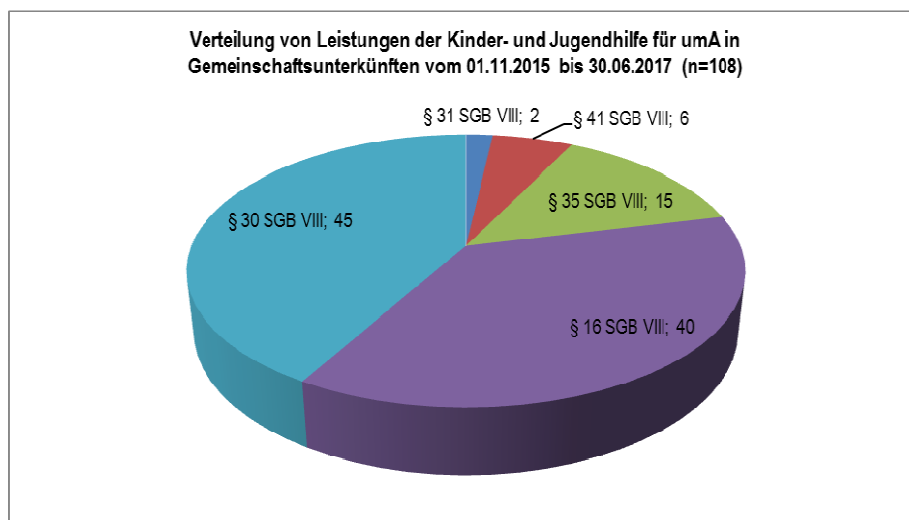


Abb. 10 zeigt die Aufteilung nach Hilfeformen und Häufigkeit, in denen Leistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige in der Gemeinschaftsunterkunft von November 2015 bis Juni 2017 gewährt wurden.

Bei ambulanten Hilfen entfällt die Sicherung des Lebensunterhalts und der Krankenversorgung als Annexleistung der Jugendhilfe. An die Stelle treten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem SGB II.

6.3.4 Leistungen gem. § 41 SGB VIII

Bei den meisten unbegleitet minderjährig Eingereisten reicht die Unterbringungsdauer in der Kinder- und Jugendhilfe häufig nicht aus, um angeschobene Integrationsprozesse auch erfolgreich beenden zu können.

Das Durchschnittsalter der Betreuten liegt laut Datenerhebung des MBS im Februar 2017 bei 16,5 Jahren und im August 2017 bei 17 Jahren und vier Monaten. Mit ihrer Volljährigkeit enden die Leistungen nach §§ 27ff. SGB VIII und das Jugendamt prüft, ob ggf. Leistungen nach § 41 SGB VIII gewährt werden können. Grundlage für die Prüfung dieser Leistung nach § 41 SGB VIII, die einen entsprechenden Antrag des Volljährigen voraussetzt, ist seine individuelle Situation. Im Mittelpunkt stehen die zu bewältigenden persönlichen Entwicklungsaufgaben und die Möglichkeit, in absehbarer Zeit ein eigenverantwortliches Leben führen zu können.

In den zurückliegenden Monaten sind die Hilfen für junge Volljährige von 12,53 Prozent (01. August 2016) auf 31,34 Prozent (01. August 2017) gestiegen. Das zeigt, dass viele von ihnen einen Jugendhilfebedarf über die Volljährigkeit hinaus haben (siehe Kapitel 6.7). Insgesamt ist der Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren rückläufig und die Zahl der 16 bis 17-Jährigen bzw. jungen Volljährigen stark angestiegen. Besonders der Anteil der jungen Volljährigen ist zum Jahreswechsel 2016/2017 überproportional um 640 Prozent (von 43 Fällen auf 319) gewachsen. Diese jungen Menschen (ehemalige unbegleitete Minderjährige) wurden als Minderjährige von der Kinder- und Jugendhilfe betreut und haben über die Volljährigkeit hinaus einen weiteren Unterstützungsbedarf. Zum Stichtag 01. August 2017 sind bereits 475 junge Volljährige in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit in Brandenburg. Auch das Durchschnittsalter ist zum 01. August 2017 auf 17 Jahre und vier Monate gestiegen. Von den 475 jungen Volljährigen sind 399 zwischen 18 und 19 Jahre, 74 zwischen 19 und 20 Jahre und lediglich zwei von ihnen zwischen 20 und 21 Jahre alt. Über das 21. Lebensjahr hinaus werden offensichtlich bisher keine Hilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

6.3.5 Finanzierung

Die Kosten, die ein örtlicher Träger in Brandenburg für die Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjährige aufwendet, werden vom Land nach § 89d Abs. 1 SGB VIII erstattet. Die Aufwendungen sind nur dann erstattungsfähig, wenn sie den Vorschriften des SGB VIII entsprechen. Auch Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII), wozu ärztliche, zahnärztliche Behandlung, Psychotherapie, Versorgung mit Arznei- und Verbandsmittel und Krankenhausbehandlung gehören, ist bei der stationären Unterbringung, Betreuung und Erziehung junger Menschen eine kostenerstattungsberechtigte Aufwendung.

Auch die Kosten der medizinischen Untersuchungen nach § 24e Abs. 1 AGKJHG und § 42f SGB VIII, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entstehen, erstattet gem. § 89d SGB VIII durch das Land vollständig.

Dass MBS hat im Juni 2016 zur Kostenerstattung eine Handreichung herausgegeben, die zuletzt im April 2017 aktualisiert wurde.

Erfordert die Situation eines in Obhut genommenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, ihn bei der Rückkehr in das Heimatland oder einer Familienzusammenführung im Inland oder einem Drittland zu begleiten, sind nicht nur die Kosten der Rückkehr bzw. Familienzusammenführung, sondern auch die durch die Begleitung des Kindes oder Jugendlichen anfallenden Kosten vom Umfang der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII erfasst.

Anfängliche Unsicherheiten zu Voraussetzung und Umfang der Erstattungsansprüche sind weitgehend routinierter Praxis gewichen.

Einzelne Jugendämter kritisieren, dass für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche Ausgaben nötig aber - wie beispielsweise Anwaltskosten - vom MBS als nicht als erstattungsfähig anerkannt sind. Einige Jugendämter sind mit dem vom MBS praktizierten Kostenerstattungsverfahren nicht zufrieden und wünschen sich eine zeitigere Bearbeitung der eingereichten Erstattungsansprüche.

Um im Haushaltsjahr 2017 Bearbeitungsrückstände in der Kostenerstattung aufzuholen, hat das MBS die bisherige Abrechnungspraxis optimiert und die Verfahrensvorgaben für die Jugendämter konkretisiert.

Nach Art. 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg ist das Land verpflichtet, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen finanziellen Ausgleich für die Mehrbelastungen aufgrund der durch Landesrecht veränderten Aufgaben zu schaffen. Die Landesregierung ist ermächtigt, den Ausgleich durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen; d.h. die Modalitäten der Festlegung und Höhe im Einzelnen (§ 24i AGKJHG).

Seit dem Inkrafttreten der Neuregelung in § 24i AGKJHG drängen die kommunalen Spitzenverbände auf gemeinsame Planungsgrößen von Land und Kommunen und auf die Umsetzung der Verordnungsermächtigung. Über die Berechnungsgrundlage des Mehrbelastungsausgleichs für die Verwaltungsaufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Zusammenhang mit den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen konnte noch keine Verständigung mit den kommunalen Spitzenverbänden erzielt werden.

Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung setzt das MBS die Bezuschussung der Aufwendungen für Personal- und Verwaltungskosten, die den Jugendämtern im Zusammenhang mit der Versorgung, Betreuung und Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern sowie bei anschließenden Hilfen für junge volljährige Flüchtlinge nach § 41 SGB VIII entstehen, fort. Sofern die Rechtsverordnung in Kraft tritt, wird die Förderung durch eine Zahlung nach der Rechtsverordnung ersetzt. Das MBS sichert den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu, dass nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung ein endgültiger Bescheid über den Ausgleich für die Mehrbelastung der durch 42e SGB VIII in Verbindung mit § 24i AGKJHG übertragenen Aufgabenwahrnehmung rückwirkend ergehen wird.

Bisher erhalten die Jugendämter halbjährlich Abschlagszahlungen auf den Mehrbelastungsausgleich. Zugrunde gelegt wird eine Kombination aus tatsächlicher Fallzahl einschließlich der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für ehemalige unbegleitete ausländische Minderjährige nach § 41 SGB VIII mit einer Prognose für die kommenden Monate.

Insgesamt wurden für 2015 Abschläge auf den Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 887.600,00 €, für 2016 insgesamt 4.751.801,00 € erstattet. In 2017 wurden insgesamt 4.766.400,00 € ausgezahlt.

6.4 Bildungsstand, sprachliche Entwicklung und schulische Einbindung

Bildungsstand und schulisches Niveau der jungen Geflüchteten sind sehr heterogen. Aus den Einrichtungen wird berichtet, dass nach Brandenburg Kinder und Jugendliche kommen, die regelmäßig die Schule im Heimatland besuchten und solche, die über keine Schulsozialisation verfügen und kaum bis gar nicht lesen und schreiben erlernt haben.

Die FHP kommt zu ähnlichen Einschätzungen. Sie beschreibt in ihrer Evaluation Bildung als die zentrale Voraussetzung für die soziale und kulturelle Teilhabe an einer Gesellschaft: *„Im Fall der UAM stellen die sehr heterogenen Bildungsvoraussetzungen ein großes Problem für die Integration ins Schulwesen, für den Einstieg in die Arbeitswelt und für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dar. Die Bandbreite ist groß: Während die männlichen Jugendlichen aus den Städten Syriens in der Regel eine mehrjährige Schulausbildung nachweisen können, sind es vor allem die Mädchen aus afrikanischen Staaten, die z. T. bislang gar keine Schule besucht haben: Das betrifft 17,3 % aller Jugendlichen; 15,4 % besuchten nicht mehr als vier Jahre eine Schule. Immerhin haben 49,1 % mehr als sechs Jahre Schulbildung. Auch unter den UAM, die aus demselben Land kommen, sind die Bildungsniveaus sehr unterschiedlich und davon abhängig, ob sie in einer ländlichen oder städtischen Region aufgewachsen sind. Generell kann aber gesagt werden, dass der Bildungs- und Wissensstand nicht die Anforderungen im deutschen Schulsystem erreicht.“* (Thomas et al. 2017, S. 36)

*„(...) Die Einschätzung der Allgemeinbildung der Geflüchteten im Vergleich zu Gleichaltrigen in Deutschland vonseiten der Betreuer*innen stellt sich folgendermaßen dar: Bei knapp der Hälfte aller UAM wird die Allgemeinbildung als „sehr“ oder „eher ausgeprägt“ angesehen (45,5 %). Im Vergleich der Herkunftsregionen zeigt sich: bei 54,2 % der Jugendlichen aus dem arabischen Raum ist die Allgemeinbildung als „sehr“ oder „eher ausgeprägt“ bewertet worden, gegenüber 42,8 % aus dem afrikanischen Raum und nur bei 36,6 % aus Afghanistan. Dagegen wird bei allen Jugendlichen für immerhin 9,9 % die Allgemeinbildung als „kaum/nicht vorhanden“ eingeschätzt. Bei 44,6 % der Fälle wird die Allgemeinbildung als „weniger ausgeprägt“ bewertet. Es zeigt sich also eine breite Verteilung der Bildungsvoraussetzungen aufseiten der UAM, was auf deren heterogene Fluchthintergründe und Herkunftsregionen zurückzuführen ist. Ein noch deutlicheres Bild präsentiert sich hinsichtlich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse im Vergleich zu Gleichaltrigen in Deutschland. Diese werden nur zu 40,7 % als „sehr“ und „eher ausgeprägt“, bei 42,7 % als „weniger ausgeprägt“ und bei einem Sechstel (16,7 %) sogar als „kaum/nicht vorhanden“ eingeschätzt. Die unterschiedlichen Wissensstände und Qualifikationsniveaus führen zu großen Herausforderungen angemessene Beschulungsformen für die UAM zu finden.“* (Thomas et al. 2017, S. 39)

Grundlegend für eine gelingende Integration unbegleiteter Minderjähriger ist das Erlernen der deutschen Sprache. *„Zur Integration in das deutsche Bildungs- und Schulsystem fehlen vor allem Sprachkenntnisse. Sprachkompetenz ist eine Grundbedingung, um sich im neuen kulturellen Kontext orientieren und verständigen zu können. Aus diesem Grund sollte das Deutschlernen von Anfang an im Mittelpunkt der Hilfen für die UAM stehen.“* (Thomas et al. 2017, S. 37)

Der Schulabschluss und eine berufliche Qualifikation sind für unbegleitete Minderjährige von zentraler Bedeutung. Wie für alle anderen Kinder, Jugendlichen und junge Heranwachsenden gelten im Land Brandenburg auch für sie die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht.

Bevor eine Beschulung möglich ist, werden im Rahmen des Clearingverfahrens vorrangig der individuelle Bildungsstand und die schulische Perspektive von unbegleiteten Minderjährigen ermittelt. Für die jungen Geflüchteten ist in dieser Phase der Spracherwerb vordergründige Lernaufgabe. Die Clearingphase ist für die Minderjährigen eine sowohl psychische als auch intellektuelle Herausforderung. Weil der Schulbesuch eine vermeidbare Überforderungssituation darstellen kann, kann während des Clearings die Schulpflicht ruhen.¹⁴ Allerdings können ausländische Kinder und Jugendliche unter Abwägung ihrer subjektiven Belastbarkeit und Lernmotivation, bei denen keine Unterbringung in eine andere Einrichtung zu erwarten ist, möglichst zügig, auch bereits während der Clearingphase, eine Schule besuchen.

6.4.1 Sprache

In jeder brandenburgischen Clearingeinrichtung gehören Fachkräfte zur Sprachförderung zum regulären Personal. Spracherwerb und Alphabetisierung sowie Orientierungsangebote zur Vermittlung von Alltagskompetenzen sind Bestandteile der Clearingphase. Unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche können meistens ihre schulische Biografie nicht belegen und haben einen Förderbedarf, der weit über den Bereich der Sprachförderung hinausgeht. Die pädagogischen Fachkräfte gewinnen somit bereits im Clearing einen Eindruck von der jeweiligen schulischen Vorbildung und den institutionellen Lernerfahrungen sowie individuellen Förderbedarfen. Diese Erkenntnisse werden insbesondere den Fachkräften zur Sprachförderung und den Schulen sowie beim Wechsel aus dem Clearing in anschließende Hilfen übermittelt. Diese schriftliche Beurteilung der Lernfortschritte hat einen empfehlenden Charakter, um eine angemessene Förderung (auf der Grundlage der Eingliederungsverordnung in den Schulen) zu ermöglichen.

Bereits in der bis zu dreimonatigen Clearingphase wird ergründet, welche qualifizierten Möglichkeiten des Spracherwerbs, der Erweiterung der Sprachkompetenz im Deutschen oder auch der Alphabetisierung unter Beachtung der individuellen Kenntnisse für unbegleitete ausländische Minderjährige in Frage kommen. Alltagskompetenzen müssen vermittelt, eine geeignete Beschulung geklärt und auf das Lernen an einer Schule und die Teilnahme am Regelunterricht vorbereitet werden.

Diese Aufgaben werden durch die Träger der Clearingstellen bzw. des Inobhutnahmeangebots sichergestellt. Die Träger entscheiden auf der Grundlage personeller Ressourcen und unter Berücksichtigung des Leitfadens zur schulischen Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen in der Erstaufnahmeeinrichtung in eigener Verantwortung über die Konzeption des Sprachlernangebots. Dafür arbeiten die Fachkräfte der Clearingstellen mit weiteren Fach- und Lehrkräften für deutsche Sprache zusammen und kooperieren zur Sicherung des Sprachlernangebots mit Trägern von Sprachkursen (z.B. Volkshochschulen).

¹⁴ Gesetzliche Grundlage hierfür bildet die Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung (EinglSchuV).

Zum Stichtag 31. März 2016 wurden die Clearingeinrichtungen und Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung vom MBSJ zur Schreib- und Lesefähigkeit befragt. Danach waren 8,5 Prozent der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Analphabeten.

Im Mai 2017 gaben 13 von 22 Einrichtungen auf Nachfrage an, Sprachförderung mit eigenem Personal anzubieten. Das Sprachförderangebot wird von ausgebildeten, (z.T. auch ehrenamtlichen) Lehrerinnen und Lehrern, qualifizierten DAF-Lehrkräften (Deutsch als Fremdsprache) sowie pädagogische Mitarbeiter/innen ermöglicht.¹⁵

Die in 2017 vom MBSJ befragten Einrichtungen und Träger gaben dabei als Kooperationspartner die allgemeinbildende Schule, Volkshochschule, Oberstufenzentren, die Freiwilligenagentur, andere Jugendhilfeträger, mehrfach Vereine und Institutionen im Gemeinwesen sowie ehrenamtliche Personen an. Vier Einrichtungsträger ermöglichen selber in ihren Einrichtungen die Sprachförderung.

Der zeitliche Umfang wöchentlicher Sprachförderangebote variiert zwischen zweimal wöchentlich vier bis sechs Unterrichtsstunden bzw. Kursangeboten und Sprachförderung von Montag bis Freitag, jeweils vier bis sechs Stunden. Neben dem Förderangebot in Unterrichtsform gibt es Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe sowie Sport und Kreativangebote, um auch in der Freizeit den Spracherwerb gezielt zu fördern. Mehrheitlich wird darauf verwiesen, dass die Ansprache der Jugendlichen im Alltag auf Deutsch erfolgt. Zwei Einrichtungen benannten explizit die notwendige Alphabetisierung. Grundsätzlich erfolgt die Sprachförderung in Gruppen je nach Lern- und Leistungsniveau.

Beurteilung des Leistungsstandes bzw. Lernstandseinschätzung findet i.d.R. in der Schule statt. Die Lernstände werden unterschiedlich erfasst und in Form eines schriftlichen Berichts, mit Zensuren und Noten, die in ein Zeugnis einmünden, in einem „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ oder durch eine „Selbsteinschätzung“ dokumentiert. Die Weitergabe der Ergebnisse von Lernstandseinschätzungen erfolgt nicht einheitlich. Sie werden zum Teil den Jugendliche, das Jugendamt, dem Vormund, der Einrichtung/Wohngruppe oder auch dem Schulamt mitgeteilt.

Die Sprachförderung für unbegleitete ausländische Minderjährige ist Bestandteil der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Lernerfahrungen und schulische Fortschritte sind Thema in den regelmäßigen Hilfeplangesprächen und wesentlich für die Entwicklung individueller Bildungsperspektiven und die dafür erforderlichen Unterstützungsleistungen. Der Umfang von Sprachförderangeboten in den stationären Hilfen zur Erziehung ist dementsprechend flexibel. Er orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen und den äußeren Rahmenbedingungen bzw. Ressourcen der Kooperationspartner.

Die ausgewählten Befunde der FHP zeigen, *„dass sich die Jugendlichen sehr schnell Sprachkenntnisse aneignen. 7,1 % können „sehr ausgeprägte“ und 43,4 % „eher ausgeprägte“ Deutschkenntnisse im Vergleich zu Gleichaltrigen in Deutschland vorweisen. Die Lese- und Schreibfertigkeiten in Deutsch fallen dagegen leicht ab und werden nur bei 37,7 % als sehr und eher ausgeprägt einge-*

¹⁵ Vom MBSJ wurden im Mai 2017 22 Träger und Einrichtungen zur Praxis gegenwärtiger Sprachförderung befragt. Geantwortet haben insgesamt 12 Clearing-Einrichtungen sowie 10 Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, in denen 334 unbegleitete Minderjährige von insgesamt 1.556 jungen Geflüchteten betreut werden. Der Rücklauf von Informationen zu über 20 Prozent der in der kinder- und jugendhilferechtlichen Verantwortung befindlichen jungen Menschen bietet daher einen guten Überblick zur gegenwärtigen Praxis der Sprachförderung von ausländischen unbegleiteten Minderjährigen in brandenburgischen Einrichtungen.

*schätzt. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Jugendlichen zum großen Teil längstens seit zwei Jahren in Deutschland leben, dann sind ihre Verständigungsmöglichkeiten beeindruckend. Dazu trägt das Leben in den Einrichtungen bei, weil Deutsch letztlich die einzige Sprache ist, in der sich alle untereinander verständigen können: (...) Die rasche Aneignung des Deutschen spiegelt sich auch darin, dass es vielen Jugendlichen gelingt, einen Schulabschluss zu erlangen, einige sogar die (Fach-)Hochschulreife anstreben. Dabei bringen sie oftmals umfangreiche Sprachkompetenz in anderen Sprachen jenseits des Deutschen mit. (...) Es ist zu empfehlen, etwa in der Schule auch an den Sprachkompetenzen aus den Heimatländern anzusetzen. Mehrsprachigkeit wird im Wandel zur Migrationsgesellschaft und in einer globalisierten Welt zu einer Kernqualifikation. Ein Problem ist, dass die Beherrschung der Muttersprache gerade bei nur kurzem Schulbesuch in den Heimatländern oftmals nicht völlig ausgebildet worden ist. So schätzen die Betreuer*innen die Lese- und Schreibfertigkeiten in der Muttersprache nur bei 40,4 % als sehr ausgeprägt ein. Der Erwerb einer Zweitsprache setzt aber auf den entfalteteten Kompetenzen der Erstsprache auf.“¹⁶*

Lernfortschritte bzw. die Einschätzung zum erreichten Entwicklungsstand werden am Ende der Clearingphase der aufnehmenden Schule zur Verfügung gestellt, sodass eine angemessene Förderung auf der Grundlage der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung erfolgen kann.

Daneben gibt es weitere Unterstützungsangebote für nicht ausreichend alphabetisierte junge Menschen, wie z.B. „Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen - Alphabetisierung und Qualifikation“: Junge Geflüchtete ab dem 16. Lebensjahr, die im Land Brandenburg leben, können in Volkshochschulen und Bildungswerken des Landes einführende Grundkurse zur Alphabetisierung in Deutsch besuchen. Dieses Angebot steht auch unbegleiteten ausländischen Jugendlichen offen.

6.4.2 Unbegleitete Minderjährigen an allgemeinbildenden Schulen

Die allgemeine Schulpflicht besteht in Brandenburg auch für ausländische junge Menschen (begleitet oder unbegleitet) im schulpflichtigen Alter.

Mit der großen Zahl der Geflüchteten stieg auch die Zahl der einzugliedernden Schülerinnen und Schüler¹⁷ an Brandenburgs allgemein bildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft. So ist die Anzahl der Einzugliedernden von 780 Schülerinnen und Schülern im Schuljahr 2010/2011 auf 8.188 im Schuljahr 2016/2017 angestiegen. (Datengrundlage: Blitzumfrage 2016/2017 IV mit Stichtag 08. Mai 2017). Die Entwicklung der Zahl der Einzugliedernden im Verlauf zeigt nachfolgende Tabelle.¹⁸

¹⁶ Stefan Thomas, Madelaine Sauer, Ingmar Zalewski: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Brandenburg. Evaluation der Unterbringungssituation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Land Brandenburg mit Schwerpunkt auf die subjektive Sicht der Jugendlichen. 10/2017, S. 37, 38.

¹⁷ Schülerinnen und Schüler werden als Einzugliedernde bezeichnet, wenn die Mutter- bzw. Verkehrssprache in der Familie der Schülerin/des Schülers nicht Deutsch ist und die Schülerin/der Schüler über keine oder nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, um am Regelunterricht mit Erfolg teilnehmen zu können.

¹⁸ Datengrundlage: Schuldatenerhebungen der Schuljahre 2009/2010 bis 2014/2015; Blitzumfragen 2015/2016 (I, II, III, IV) und 2016/2017 (I, II, III, IV).

2010/ 11	2011/ 12	2012/ 13	2013/ 14	2014/ 15	2015/ 16 (01.09. 2015)	2015/ 16 (16.12. 2015)	2015/ 16 (15.02. 2016)	2015/ 16 (10.05. 2016)	2016/ 17 (05.09. 2016)	2016/ 17 (12.12. 2016)	2016/ 17 (08.02. 2017)	2016/ 17 (08.05. 2017)	2017 /18 (04.09. 2017)
780	844	797	1.122	2.354	4.278	5.174	5.952	6.714	7.660	7.943	7.935	8.188	8.804

In Abhängigkeit von den individuellen Voraussetzungen wie Alter, Sprachkenntnisse und schulische Vorerfahrungen werden die Kinder und Jugendlichen (unabhängig ob begleitet oder unbegleitet) in einer Vorbereitungsgruppe oder einem Förderkurs auf den (vollständigen) Besuch einer Regelklasse vorbereitet. Um den Einstieg in den Lernalltag und die Integration in die Schulgemeinschaft zu erleichtern, erfolgt von Beginn der Aufnahme an Schule und Zuordnung zu einer Klasse die Integration in den Regelunterricht in ausgewählten Fächern wie etwa Kunst, Musik, Sport oder auch in den Naturwissenschaften.

Rechtliche Grundlage für die Bildung von (schulübergreifenden) Vorbereitungsgruppen und/oder Förderkursen bildet die *Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemein bildenden und beruflichen Schulen und zum Ruhen der Schulpflicht* (Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung - EinglSchuruV) vom 04. August 2017.

Mit den jungen Geflüchteten kam bzw. kommt eine extrem heterogene Schülergruppe an die Schulen: Einige von ihnen sind nicht in ihrer Muttersprache alphabetisiert, andere nur wenige Jahre zur Schule gegangen und wiederum andere mussten kurz vor Abschluss eines höherwertigen Bildungsabschluss ihr Land verlassen. Um auf dieses hohe Maß an Heterogenität möglichst flexibel reagieren zu können, haben Schulen ab dem Schuljahr 2017/2018 die Möglichkeit der zeitlichen Streckung der Verweildauer in einer Vorbereitungsgruppe.¹⁹ Hierdurch kann stärker auf die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler beim Spracherwerb eingegangen werden. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zur Einrichtung von Vorbereitungsgruppen für nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler geschaffen worden.

Der Erwerb der deutschen Sprache steht im Mittelpunkt des Unterrichts in Vorbereitungsgruppen und Förderkursen. Die Sprachbildungsmaßnahmen werden dabei durch die *Curricularen Grundlagen Deutsch als Zweitsprache (DaZ)*²⁰ unterstützt. Die *Curricularen Grundlagen DaZ* sind als curriculares Stufenmodell angelegt. Das Stufenmodell ist nicht an bestimmte Schulstufen bzw. Jahrgangsstufen gebunden und kann sowohl im Rahmen des additiven als auch des integrativen DaZ-Unterricht sowie im Rahmen einer durchgängigen Sprachbildung in den Regelklassen über alle Schulstufen hinweg eingesetzt werden.

Ausgehend von den Stärken und Ressourcen der Schülerinnen und Schüler spielt neben einer

¹⁹ Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Regel in den Jahrgangsstufen 2 bis 3 bis zu zwölf Monaten, in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 bis zu 24 Monaten in der Vorbereitungsgruppe.

²⁰ Die *Curricularen Grundlagen DaZ* wurden von der Universität Potsdam in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erstellt.

durchgängigen Sprachbildung sowie Deutsch in allen Fächern auch die Förderung der Mehrsprachigkeit eine wichtige Rolle. So dient der *muttersprachliche Unterricht* (MUT) der Förderung und Pflege der in der Muttersprache oder Amtssprache des Herkunftslandes bisher erworbenen sprachlichen und der Weiterentwicklung interkultureller Kompetenzen.²¹ Im Land Brandenburg ist der MUT im Rahmen der EinglSchuV gesetzlich geregelt.

Aus migrationsbedingten Veränderungen in der Schule erwachsen komplexe Anforderungen an Lehrkräfte, die unter Berücksichtigung der heterogenen Lern- und Leistungsvoraussetzungen sowie spezifischer Bedarfe neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler Unterricht planen, organisieren und gestalten müssen. Um Lehrkräfte hierfür zu qualifizieren, startete im August 2014 am Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) der erste Kurs der Fortbildungsreihe „Lehrerqualifizierung zur Begleitung und Förderung des Zweitspracherwerbs von Schüler/-innen mit Migrationshintergrund“. Darüber hinaus hat das LISUM sein Ausbildungskonzept entsprechend der gemachten Erfahrungen und unter Mitwirkung der Universität Potsdam modifiziert und zur weiteren Verwendung dem An-Institut der Universität, WiB e.V. (Weiterqualifizierung im Bildungsbereich), zur Verfügung gestellt. Von Oktober 2016 bis April 2018 wird WiB e.V. eine zertifizierte Fortbildung anbieten und insgesamt weitere 300 Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) berufsbegleitend fortbilden.

Der durch die Beschulung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern steigende Bedarf an Lehrerwochenstunden (LWS) für die Schulen ist seitens des MBSJ entsprechend abgedeckt. So werden die Schulen in öffentlicher Trägerschaft entsprechend den gemeldeten Schülerzahlen und aufgrund möglicher Besonderheiten mit LWS ausgestattet. Steigen die Schülerzahlen, z. B. durch Flüchtlingskinder, erhalten die Schulen zusätzliche LWS. Die zusätzlichen Lehrkräfte für die Einrichtung von Vorbereitungsgruppen und Förderkursen oder auch zur Unterstützung in den Regelklassen werden von den vier staatlichen Schulämtern eingestellt; der zeitliche Umfang richtet sich nach dem konkreten Bedarf.

Im Land Brandenburg werden die „inneren“ pädagogischen Angelegenheiten durch die Schulaufsicht geregelt, während die Schulträger für die „äußeren“ Angelegenheiten (die die Räumlichkeiten und grundlegende Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln betreffen) zuständig sind. In den vier staatlichen Schulämtern des Landes ist jeweils eine Schulrätin/ein Schulrat sowie eine Sachbearbeiterin/ ein Sachbearbeiter im Bereich der Koordination von Migrationsangelegenheiten befasst. Seit Oktober 2014 ist beim Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) eine Koordinatorin landesweit für Migrationsfragen im Einsatz und für die Zusammenarbeit mit den regionalen Kooperationspartnern für den schulischen Integrationsprozess zuständig. Für die Zusammenarbeit aller Akteure in den Kommunen, Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und den staatlichen Schulämtern bedarf es einer regelmäßigen Kommunikation und der Weiterleitung der Informationen an alle an Integration beteiligten Akteure. Ziel ist es, ein für alle einheitliches Verfahren, wie etwa zur Schulanmeldung, sicher zu stellen. Dass auch lokal bzw. regional bestmögliche Lösungswege zu finden sind, steht hierbei außer Frage.

Ein wichtiger Kooperationspartner der Schulen sind die sechs Regionalstellen der RAA (*Regionale*

²¹ Der Unterricht wird ab einer Gruppengröße von mindestens 12 Schülerinnen und Schülern der gleichen Muttersprache gefördert. Er findet für maximal 4 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) pro Woche nach dem regulären Unterricht statt und wird idealtypisch direkt an einem Schulstandort durchgeführt.

Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie). Das Land Brandenburg fördert mit zugewiesenen Lehrkräften die RAA Brandenburg eine landesweite Beratungsstruktur und Fortbildungsangebote in allen Landkreisen und kreisfreien Städten zu übergreifenden Themen im Rahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Für sie ist die Integration von Asyl- und Flüchtlingskindern ein zentraler Arbeitsschwerpunkt.

Da sich der Umfang der Zuwanderung prognostisch soliden Annahmen entzieht, liegt die Herausforderung darin, immer wieder neu auf aktuelle Bedarfe und Bedürfnisse zu reagieren. Die Brandenburger Schulen haben sich mit großem Engagement der Aufgabe gestellt, Kindern und Jugendlichen das Recht auf Bildung zu gewährleisten.

6.4.3 Berufliche Bildung

Nach der Vollzeitschulpflicht gilt für unbegleitete ausländische Jugendliche die Berufsschulpflicht in Brandenburg. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden in der Regel als Berufsschulpflichtige an einem Oberstufenzentrum aufgenommen. Auch hier gilt, dass die individuelle Bildungsbiografie berücksichtigt wird, d.h. dass die jungen Menschen entsprechend ihrem Leistungsstand bzw. Status in allen Bildungsgängen (z.B. Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule) beschult werden können. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis endet die Berufsschulpflicht mit Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.²² Wer vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnt, ist bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig.

Am 1. Februar 2016 wurde an den Oberstufenzentren (OSZ) ein weiterer Bildungsgang der *Berufsfachschule zum Erwerb der beruflichen Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I* (sogenannte BFS-G-Plus – Klassen) eingerichtet.

Berufsschulpflichtige jugendliche Geflüchtete, die weder einen Ausbildungsvertrag bzw. einen Maßnahmenvertrag mit der Bundesagentur für Arbeit haben, noch einen anderen Bildungsgang besuchen können und über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügen, werden in diesem Bildungsgang beschult.²³

Der Bildungsgang dauert i.d.R. zwei Jahre und bietet den Jugendlichen, die bei der Aufnahme zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, die Möglichkeit einen der Berufsbildungsreife²⁴ bzw. der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss zu erwerben. Zielgruppe sind begleitete sowie unbegleitete ausländische Minderjährige.

Die Vermittlung von Bildungs- und Fachsprache ist integraler Bestandteil sowohl in berufsübergreifenden Fächern wie Mathematik, Politische Bildung, berufsbezogenes Deutsch und Sport, als auch im berufsbezogenen Bereich im Fach Berufliche Orientierung. In diesem Rahmen finden auch Praktika statt, um die Heranführung an das duale Ausbildungssystem möglichst früh zu erreichen. Dafür benötigen die OSZ Partner in der Wirtschaft, die Praktikumsplätze zur Verfügung stellen.

²² §§ 39, 36 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG).

²³ Gesetzliche Grundlage hierfür bildet die Berufsgrundbildungsverordnung mit Wirkung vom 1. Februar 2016.

²⁴ Auch die Berufsbildungsreife oder ein Hauptschulabschluss sind möglich.

Leistungsstärkere BFS-G-Plus-Schülerinnen und Schüler können seit dem Schuljahr 2016/17 am Deutschen Sprachdiplom teilnehmen. Nach den ersten Erfahrungen mit Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom I (DSD I PRO) an OSZ, haben weitere Schulen ihr Interesse an den Prüfungen im Schuljahr 2017/2018 signalisiert. Damit bekommen die BFS-G-Plus Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein anerkanntes Sprachzertifikat am OSZ zu erwerben, mit dem sie sich bei den Ausbildungsbetrieben bewerben und ihr Sprachniveau ausweisen können.

Zum Erfassungsstichtag am 04. September 2017 besuchten 1.654 Schülerinnen und Schüler mit Fluchtbiografie diesen Bildungsgang. Die hohe Zahl der unbegleiteten minderjährigen, die neben den begleiteten Minderjährigen, in diesem Bildungsgang beschult werden müssen stellte im Februar 2016 die Schulen, die Schulträger sowie die Schulämter vor große organisatorische Herausforderungen im Hinblick auf Lehrkräfte und teilweise auch räumliche Kapazitäten. Diese wurden erfolgreich bewältigt, der Bildungsgang entwickelt sich stabil. Die durchschnittliche Klassengröße liegt derzeit bei 15 Schülerinnen und Schüler.

Um einen möglichst erfolgreichen Übergang in eine berufsvorbereitende Maßnahme (EQ-welcome, BvB etc.) bzw. in Ausbildung für die geflüchteten Schülerinnen und Schüler zu erreichen, die auch mit einer weiteren Beschulung am OSZ verbunden ist, ist ein verlässliches Angebot an Praktikumsplätzen sowie zusätzliche Berufsorientierungsmaßnahmen notwendig. Das MBSJ arbeitet daher eng mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagenturen für Arbeit und mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern zusammen.

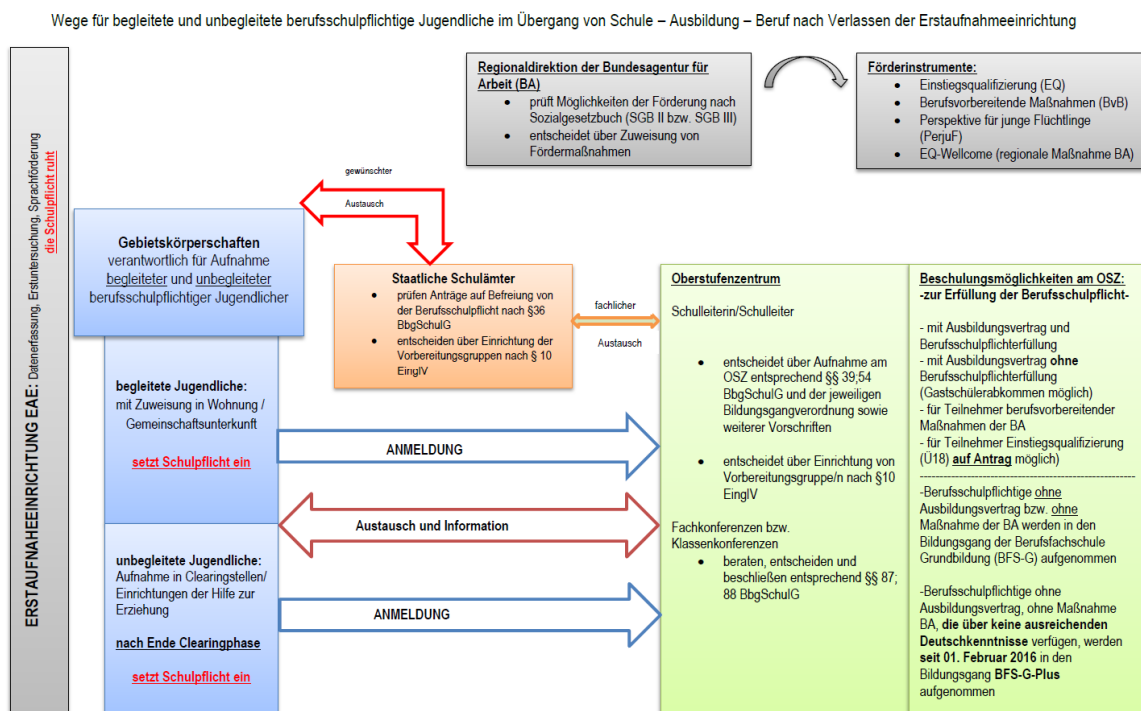


Abb. 11 zeigt Wege für begleitete und unbegleitete berufsschulpflichtige Jugendliche im Übergang von Schule – Ausbildung – Beruf nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. nach Verlassen der Clearingeinrichtung.

Die Evaluation der FHP unterstreicht, dass die Jugendlichen angesichts ihrer Unvertrautheit mit dem hiesigen Berufs- und Ausbildungssystem besondere Unterstützung benötigen, um in Zukunft in die Arbeitswelt einmünden zu können. (Vgl. Thomas et al. 2017, S.46)

6.4.4 Situation der schulischen und beruflichen Integration

Einrichtungen, in den unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche untergebracht, versorgt und betreut werden, berichten rückblickend von Lern- und Beschulungsproblematiken, insbesondere in den OSZ. Hintergrund ist, dass sich in den BFS-G-Plus – Klassen, Vorbereitungsgruppen und Förderkursen zunehmend Schülerinnen und Schüler befinden, die Analphabeten sind oder keine bis wenig Schulsozialisation mitbringen.

Für kaum alphabetisierte, jedoch bereits junge erwachsene Geflüchtete, scheint aus Sicht der Fachkräfte in den Einrichtungen eine Beschulung auf allgemeinbildenden Schulen nicht geboten, da die Unterrichtsdidaktik und der große Altersunterschied kaum die nötigen Lernerfolge versprechen. Unter- und Überforderung in den sehr heterogenen BFS-G-Plus – Klassen führen wiederum zu Frustration, trotz der Bemühungen der Lehrkräfte um Binnendifferenzierung im Unterricht.

Die Fachkräfte berichten, dass es jungen Geflüchteten grundsätzlich schwer fällt, das deutsche Schul- und Ausbildungssystem zu überschauen. Seitens der Jugendlichen sei die Motivation Deutsch zu lernen sehr groß. Problematisch erweist es sich, ihnen zu vermitteln, dass auch andere Unterrichtsfächer (z.B. Musik, Kunst-erziehung, Sport) sinnvoll und Pflichtfächer sind. Folgen des fehlenden Verständnisses für das bundesdeutsche Schul- und Ausbildungssystem ist das Fernbleiben bei unerwünschten Unterrichtsinhalten. Andererseits wird auch von Erfolgen berichtet. Zum Zeitpunkt der Befragung absolvierten einige Jugendliche Praktika, mit der Option der Übernahme in den Betrieb, um zum neuen Ausbildungsjahr eine Berufsausbildung beginnen zu können.

Ist der Asylantrag bereits abgelehnt, fehlt es oftmals an Anreiz wie auch Perspektive. Die Sinnhaftigkeit von Schule wird vielfach gänzlich in Frage gestellt. Von den Fachkräften wird der Schulbesuch als ein Faktor beschrieben, der erheblichen Einfluss auf das emotionale Gleichgewicht und psychische Gesundheit der Jugendlichen hat. Der Schulbesuch sei unter anderen wesentlich für eine Orientierung gebende Tagesstruktur.

Mit Blick auf die verschiedenen Zeiträume von November 2015 bis April 2016, Mai 2016 bis Oktober 2016 und November 2016 bis Juni 2017 wurden die Jugendämter nach ihren Erfahrungen und nach den Herausforderungen zum Besuch der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen von allgemeinbildenden Schulen und OSZ sowie nach ihren Wünschen für die Zukunft befragt. Die Jugendämter stützen die von den Einrichtungen aufgezeigten Probleme.

Im Zeitraum von November 2015 bis April 2016 war es laut Aussage der Jugendämter noch sehr schwierig, einen Schulplatz zu finden, da die Kapazitäten durch die Zuzüge stark begrenzt waren. Das Ankommen in den Schulen war aufgrund langer Wartezeiten oftmals schleppend. Strukturen und Verfahren mussten erst entwickelt oder geklärt werden. Die Aussagen der Jugendämter zum Zugang zur Schulbildung sind allerdings widersprüchlich. Den Angaben mehrerer Jugendämter nach war für alle unbegleiteten Minderjährigen ab April 2016 gewährleistet. Wiederum äußern andere Jugendämter, dass es im gesamten Zeitraum an Schulplätzen (an den gewünschten Schultypen) mangelte.

Mehrere Jugendämter merkten an, dass große Unterschiede in den Leistungsniveaus der Jugendlichen nicht angemessen bearbeitet werden konnten. Dies wirke sich auch nachteilig auf die Motivation der Schülerinnen und Schüler aus. Seit Mai 2016 ließe sich eine steigende Tendenz an Schulver-

säumnissen erkennen. Es fehlt nach Aussagen der Jugendämter in dieser Zeit auch an alternativen Beschulungsmöglichkeiten bspw. für Schülerinnen und Schüler, die besondere Schwierigkeiten beim Erlernen der deutschen Sprache haben. Junge geflüchtete Menschen, mit sozialer Benachteiligung oder auch individuellen Beeinträchtigungen, die in besonderem Maß auf berufs- und sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind, haben auch die Möglichkeit, das berufspädagogische Angebot von *Produktionsschulen* zu nutzen.

Damit Integration durch Bildung besser gelingt, empfehlen einige Jugendämter individuelle und flexible Bildungsangebote mit gestaffeltem Deutschangebot je nach Leistungsstand. Auch sollten Vorbereitungskurse und Alphabetisierungskurse an allen Schulen angeboten werden.²⁵ Bei Lernauffälligkeiten sollte eine zeitnahe Klärung unter Hinzuziehen von Sonderpädagogen und Schulpsychologen erfolgen. Dazu sei die bessere Vernetzung aller Akteure wünschenswert.

Es gibt auch junge Geflüchtete, denen das Lernen keinesfalls schwer fällt und die den Anforderungen eines Gymnasiums entsprechen können. Jugendämter weisen darauf hin, dass sich der Wechsel an die gymnasiale Oberstufe jedoch mitunter sehr aufwändig erweist, obwohl die jungen Menschen die schulischen Voraussetzungen erbringen. Sie meinen, ein unkomplizierter Übergang sollte angestrebt werden. Andererseits stehen diesem Wunsch gesetzliche Regelungen entgegen, die ebenso für einheimische Schülerinnen und Schüler gelten.

Für leistungsstarke ausländische Jugendliche werden differenziertere Angebote nach Leistungsvermögen und Lernbereitschaft in BFGG-Plus gewünscht. Dies wird vom MBSJ unterstützt, ist aber nur in Abhängigkeit verfügbarer Kapazitäten zu realisieren. Jugendliche, die eine Berufsfachschule besuchen und bereits konkrete berufliche Vorstellungen haben, wünschen sich häufig eine passgenaue Unterstützung entsprechend den Berufswünschen, lassen die Fachkräfte in den Einrichtungen wissen. Dies kann nur in Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft und der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Erstrebenswert sei, so die Stimmen aus der Jugendhilfepraxis, die Entwicklung von Kooperationsmodellen zwischen Institutionen und Unternehmen mit dem Ziel, über Praktika konkrete berufliche Perspektiven anzubieten. Neue Regelungen bedürfe es für Praktika in den Sommerferien, die nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde durchführbar seien. Diese würde aufgrund von fehlender Versicherung die Praktika in diesem Zeitraum ablehnen.

In den Ergebnissen der Befragung finden sich Hinweise, dass auch Sozialarbeiter/innen als Ansprechpartner an OSZ gebraucht würden. Gefordert wird, dass Lehrkräfte sich qualifizieren und dafür Förderung und Unterstützung zur kulturellen Bildung und im Umgang mit Geflüchteten erhalten sollen.²⁶

Aus dem Kreis der Leitungen der junge unbegleitete Flüchtlinge betreuenden Einrichtungen wird – sehr kritisch – über die aufenthaltsrechtliche Praxis der hiesigen Ausländerbehörden berichtet: Ehemalige unbegleitete Minderjährige, die inzwischen volljährig sind und denen weiterhin Hilfe für junge Volljährige gewährt wird, erhalten ihre Duldungen nur für längstens drei Monate, selbst wenn sie

²⁵ Diese werden bei Bedarf bereits angeboten und waren zum Zeitpunkt der Befragung jugendhilfeseitig noch nicht ausreichend bekannt.

²⁶ Siehe Kapitel 7.

noch die Schule, z.B. mit dem Ziel des Abschlusses der Hochschulreife, besuchen. Würde die gleichen jungen Flüchtlinge eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf aufgenommen haben, wäre die Duldung zu erteilen - und zwar für die Dauer der Berufsausbildung, § 60a Abs. 2 AufenthG. Diese Schülerinnen und Schüler müssen immer wieder ihrer nächsten Duldung „entgegenfiebern“. Die Kettenduldung ist für sie ein Dauerzustand. Das ist zeitraubend, emotional belastend und dem Lernerfolg nicht zuträglich.

6.4.5 Außerschulische Bildungsangebote

Minderjährige Flüchtlinge haben ein Recht auf einen Zugang zu außerschulischen Bildungsangeboten, damit sie Gemeinschaft erfahren, ihnen Freiräume ermöglicht werden und sie sich entfalten können. Außerschulische Bildungs- und Beteiligungsangebote, insbesondere der Jugendarbeit, können eine Brücke für den gelingenden Erwerb von Alltagskompetenzen in der deutschen Gesellschaft sein und sind eine weitere wichtige Gelegenheit zum Erwerb der deutschen Sprache. Damit junge Geflüchtete ihr Recht auf einen Zugang zu außerschulischen Bildungsangeboten wahrnehmen können, bemühen sich Fachkräfte in der Praxis und die Jugendämter gleichermaßen, jungen Geflüchteten einen gleichberechtigten Zugang zu Freizeitangeboten und außerschulischen Bildungsangeboten zu ermöglichen.

Die von jungen Geflüchteten bevorzugten außerschulischen Bildungsangebote sind in erster Linie an einem Nachteilsausgleich orientiert.

Nach Aussagen der Jugendämter nutzen unbegleitete ausländische Minderjährige diverse weitere Bildungsangebote neben der Schule. Dazu zählen vorwiegend Angebote der Sprachförderung und Alphabetisierungskurse durch Volkshochschulen (mit denen Kooperationen bestehen), durch andere Bildungsinstitute, Wohlfahrtsverbände und auch durch Angebote von ehrenamtlich Engagierten. Auch Nachhilfe wird häufig ehrenamtlich im Rahmen der Jugendhilfeeinrichtung genutzt. Die Jugendlichen besuchen Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und je nach Landkreis oder kreisfreier Stadt interkulturelle Begegnungsstätten, Musikschulen oder Sportvereine. Kooperationen bestehen teilweise auch mit Handwerkskammern.

Neben schulischen und beruflichen Angeboten der Bildung stehen jungen Geflüchteten etliche außerschulische Angebote und Programme zur Verfügung.

6.5 Gesundheitsversorgung

Die Jugendämter leisten Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII im Rahmen der Inobhutnahme und der daran anschließenden stationären Jugendhilfeleistungen. Der Umfang der zu gewährenden Leistungen orientiert sich am Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die Kosten für Krankenhilfe werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 89d SGB VIII durch das Land erstattet.

Für die Gewährung von Krankenhilfe gibt es zwei Varianten: Jugendämter stellen die Kostenübernahmebescheinigung aus und Arztpraxen rechnen ihre Leistungen direkt mit dem Jugendamt ab oder die medizinischen Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche werden über eine gesetzliche Krankenkasse abgerechnet. Wenn das Jugendamt die Abrechnung über eine

gesetzliche Krankenkasse regelt, erhalten die Kinder und Jugendlichen eine elektronische Gesundheitskarte der gewählten Kasse. Gegenwärtig nutzen 14 der 18 Jugendämter diesen Abrechnungsweg und haben die elektronische Gesundheitskarte eingeführt.

In den Landkreisen, in denen unbegleitete Minderjährige die elektronische Gesundheitskarte nutzen können, betonen Jugendämter, Amtsvormünder und Fachkräfte in den Einrichtungen, dass sich die gesundheitliche Versorgung deutlich vereinfacht habe. Die elektronische Gesundheitskarte habe sowohl bei den Jugendlichen als auch den behandelnden Ärzten eine hohe Akzeptanz. Die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Ärzten sei vereinfacht und die wirtschaftliche Jugendhilfe deutlich entlastet. Das MBS hat den Jugendämtern die Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte empfohlen.

6.5.1 Medizinische Erstuntersuchung gem. § 24e AGKJHG

Die medizinische Erstuntersuchung dient zum einen der allgemeinen Abwehr von Gefahren, die von ansteckenden Krankheiten ausgehen können. Zum anderen soll sie nach § 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII feststellen, ob der Gesundheitszustand die Durchführung des Verteilverfahrens ausschließt. Zugleich dient die medizinische Erstuntersuchung dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen und seinem Recht auf Gesundheitsvorsorge gem. Art. 24 UN-Kinderrechtskonvention.

Die ärztliche Untersuchung wurde im AGKJHG des Landes Brandenburg konkretisiert. Gemäß § 24e AG KJHG veranlasst der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII eine ärztliche Erstuntersuchung. Hierbei erfolgt eine ärztliche Stellungnahme im Sinne von § 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und zu übertragbaren Krankheiten. § 62 Abs. 1 Satz 1 AsylG findet entsprechende Anwendung. Sofern nach Verteilung der Kinder und Jugendlichen nach § 42b SGB VIII oder nach § 24b Abs. 1 AG KJHG eine ärztliche Untersuchung nicht nachgewiesen ist, veranlasst der örtliche Träger im Rahmen der Inobhutnahme diese Untersuchung. Die landesrechtliche Regelung stellt klar, dass die örtlichen Trägern für die Veranlassung der Erstuntersuchung verantwortlich sind.

Die konkrete Untersuchung obliegt ärztlich geleiteten Einrichtungen, die von den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte benannt werden.

Mit der Untersuchung auf übertragbare Krankheiten können die von der obersten Gesundheitsbehörde gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 des AsylG bestimmten Ärzte oder Krankenhäuser beauftragt werden. Die Erstuntersuchung umfasst besondere Leistungen, für die zwar die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII Anwendung findet, die aber nicht zu den Leistungspflichten der niedergelassenen Ärzte und Kliniken gehören und für die deshalb gesonderte Vereinbarungen erforderlich sind.

Sechs Kliniken stehen im Land für die Untersuchungen nach § 62 Asylgesetz zur Verfügung und können in Übereinstimmung mit der bestehenden Praxis auch für die medizinische Erstuntersuchung von unbegleiteten minderjährigen in Anspruch genommen werden:

Grundsätzlich ist es auch möglich, dass das Jugendamt diese Untersuchungen durch andere Kliniken oder niedergelassenen Ärzten auf der Grundlage eigener Vereinbarungen durchführen lässt.

Nach Aussage der Jugendämter waren bei ihrer Ankunft nicht alle unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen ärztlich untersucht. Es kam vor, dass die Erstuntersuchung nicht nachgewiesen

werden konnte. Jugendämter gaben an, dass im Zeitraum von November 2016 bis Juni 2017 die Nachweise nur „teilweise“ vorlagen.

Gründe für den fehlenden Nachweis, lagen nicht ausschließlich an unzureichenden medizinischen Unterlagen oder ärztlichen Attesten durch abgebende Jugendämter. Anfangs wurden unbegleitet eingereisten Kinder und Jugendlichen, die direkt im Land Brandenburg eintrafen, umgehend in die Landkreise verteilt. Die heutigen Standards und Abläufe bestanden noch nicht. Die Geflüchteten wurden in diesen Fällen selten vor der Inobhutnahme erstuntersucht. Ebenso gab und gibt es Jugendliche, die in Brandenburg ohne eine Zuweisung in Landkreisen/kreisfreien Städten eintreffen (Selbstmelder). Diese werden umgehend in Obhut genommen und die medizinische Untersuchung wird nachgeholt.

6.5.2 Gesundheitliche Versorgung und psychosoziale Unterstützung

Die Gewährleistung einer angemessenen medizinischen Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten schätzen 56 Prozent der vom MBSJ befragten Fachkräfte als eher nicht bzw. nicht problematisch ein. Dem widersprechen allerdings 44 Prozent. Diese Stimmen kommen aus neun der 17 (von 18) befragten Landkreise bzw. kreisfreien Städten und lassen Rückschlüsse auf regionale Unterschiede zu.

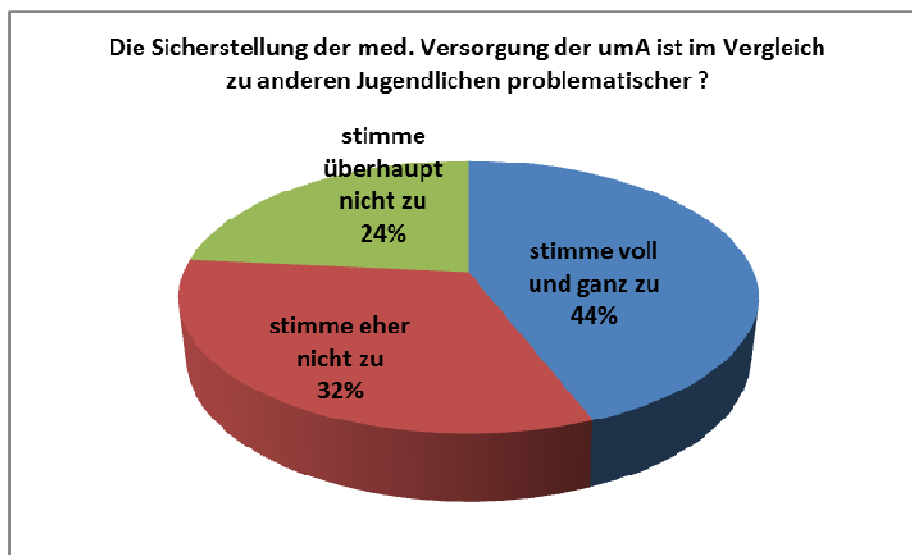


Abb. 12: zeigt die Beantwortung der Frage „Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der von Ihnen betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer ist im Vergleich zu anderen Jugendlichen problematischer. Stimmen Sie dieser Aussage zu?“. (Quelle: MBSJ, Befragung Einrichtungen zum 30. Juni 2017)

Von den 44 Prozent der Befragten, die die Versorgung problematisch fanden, liegen Begründungen vor. Ihrer Erfahrung nach fehlen Fachärzte, Hausärzte und geeignete Psychotherapeuten. Die Sprachbarriere wurde häufig als Problem benannt. Es wurden Kooperationsprobleme zwischen (Fach)Ärzten, den Kassen und dem Jugendamt erwähnt sowie wiederholt Missverständnisse und Unklarheiten zur Kostenübernahme. Kritisiert wurden die übermäßigen Wartezeiten auf Termine und zum Termin. Es fehle an spezifischem Fachwissen bspw. zu Beschneidung und Traumata sowie interkulturelle Kompetenz im Gesundheitsbereich.

Auch die Evaluation der Fachhochschule bestätigt die Aussage, dass seitens der Fachkräfte die Versorgungssituation als insgesamt gut eingeschätzt wird: „62,1 % bewerten diese als voll und ganz ausreichend. 23,4 % beurteilten die Versorgung als eher ausreichend und immerhin 13,7 % sehen sie als eher unzureichend an, 0,8 % als voll und ganz unzureichend.“ (Thomas et al. 2017, S. 34)

47 Prozent der Befragten haben allerdings die Erfahrung gemacht, dass Arztpraxen die Behandlung von ausländischen Kindern und Jugendlichen ablehnten. 53 Prozent verneinen die Frage. Von diesen 53 Prozent gibt es dennoch kritische Anmerkungen zu Kapazitätsproblemen in den Arztpraxen und langen Wartezeiten.

Speziell die gynäkologische Versorgung von geflüchteten Mädchen und jungen Frauen wird von Praktiker/innen problematisiert, weil es im Land Brandenburg kaum im Umgang mit Genitalverstümmelung erfahrene Gynäkologinnen und Gynäkologen gibt.

Gefragt nach den Gründen einer Behandlungsabweisung (47 Prozent) schilderten Fachkräfte aus 15 Einrichtungen in 13 Landkreisen/kreisfreien Städten ihre Erfahrungen: Beispielsweise wurde die Versorgung von 13- bis 15-jährigen Jugendlichen von Kinderarztpraxen abgelehnt mit der Begründung, dass sie keine Kinder mehr seien. Weitere von den Ärzten angeführte Gründe für die Ablehnung der Behandlung waren die fehlende elektronische Gesundheitskarte, der Verweis auf aufwändige Abrechnungsverfahren sowie die umständliche Rückversicherung wegen Kostenübernahme bei Träger oder Jugendamt.

Die fehlenden Sprachmittler/Dolmetscher werden von Fachkräften in den Einrichtungen häufig als weitere Hürde genannt. Zur Ablehnung der Behandlung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen führen Vorbehalte der Ärzt/in, weil kein Dolmetscher zur Verfügung steht, oder weil die Behandlung wegen der Sprachprobleme mehr Zeit braucht; bis hin zur offenen Ablehnung "Ausländer behandeln wir nicht". Diese Äußerung ist allerdings ein Einzelfall.

Die psychologische Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen wird seitens der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe als nicht ausreichend eingeschätzt. Wartezeiten seien unverhältnismäßig lang. Psychologische und psychiatrische Unterstützungs- und Behandlungsangebote (Verhaltenstherapie, Gesprächstherapie etc.) scheitern oftmals aufgrund sprachlicher Barrieren und/oder weil es zu wenige Therapeut/innen gibt.

Praktiker/innen berichten, dass in Krisensituationen und bei akutem Behandlungsbedarf lange Fahrtwege in Kauf genommen werden müssen, z.B. zum Zentrum für Folteropfer und zur Charité in Berlin oder auch für Psychotherapien in der Muttersprache. Da Kinder ohnehin und Jugendliche in psychisch instabilen Zuständen begleitet werden müssen, verbindet sich damit ein erhöhter Betreuungsaufwand. Außerdem entstehen vermehrt Fehlzeiten in der Schule.

Weite und zeitaufwändige Wege zu Fachärzt/innen und Therapien führen bei manchen Kindern und Jugendlichen zu außerordentlichem Stress bis hin zu Panik. Fluchterfahrungen können diffuse Ängste auslösen, die konkret in der Sorge münden, dass der Weg ein Vorwand wäre oder sie unterwegs aufgehalten werden, um an einen unbekanntem Ort verbracht und „abgeschoben“ zu werden. Endlich angekommen sind die jungen Geflüchteten meist emotional so aufgewühlt und dekonzentriert, dass der Behandlungserfolg beeinträchtigt ist.

Sowohl Vormünder, Jugendamtsleitungen, pädagogische Fachkräfte aus den Hilfen zur Erziehung und Psycholog/innen betonen, dass spezifische Bedarfe an psychologischer Betreuung meistens

erst mit einer zeitlichen Distanz zum Erlebten (selbst)erkennbar und behandelbar seien. Fluchtgründe und die Flucht selbst sind jeweils extreme und meist eine traumatische Erfahrung. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Erfahrung in jedem Fall eine Belastungsstörung oder ein Trauma zur Folge hat und daraus ein Behandlungsbedarf resultiert. Praktiker/innen in den Hilfen zur Erziehung schätzen vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen ein, dass etwa die Hälfte der unbegleiteten, minderjährig nach Brandenburg gekommenen Geflüchteten perspektivisch psychologische, psychotherapeutische und/oder psychiatrische Hilfe benötigt. Gesicherte Erkenntnisse liegen dazu aber bislang noch nicht vor.

Die Berlinnähe und -ferne spielt bei der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung eine große Rolle. Berliner Ärzte werden für die Versorgung der jungen Menschen in Anspruch genommen. Bericht wird z.B. von Behandlungen einzelnen TBC-Fälle und Psychotherapien. Zur Versorgung von aus Genitalverstümmelung resultierenden Gesundheitsproblemen werden geflüchtete Mädchen und junge Frauen in vielen Fällen eine spezialisierte Ambulanz nach Berlin begleitet.

Die Psychiatrischen Institutsambulanzen (PIA) der psychiatrischen Krankenhäuser stehen zur Versorgung von Geflüchteten mit psychischen Krankheiten bzw. in psychischen Krisen zur Verfügung. Die 18 Institutsambulanzen leisten die sofortige Versorgung von Notfällen, beraten und vermitteln. Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, in denen unbegleitete Minderjährige betreut werden, nutzen diese Möglichkeit insbesondere in Krisensituationen, müssen jedoch oft lange (so wie einheimische Kinder und Jugendliche) Wartezeiten in Kauf nehmen. Da in den Ambulanzen i.d.R. Sprachmittler/innen nicht zur Verfügung stehen, bringen die Begleitpersonen soweit möglich eine entsprechend sprachkundige Person mit.

Psychotherapeutische Angebote werden von den Fachkräften als nicht ausreichend eingeschätzt. Auch hier seien die Wartezeiten von bis zu einem halben Jahr viel zu lang. Eine Anamnese und Diagnostik sollte jedoch frühzeitig erfolgen, da mögliche Diagnosen unmittelbare Auswirkungen auf die Einschätzung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs haben und für das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII maßgeblich sein können.

50 Prozent der befragten Einrichtungen sagen, dass sie medizinische und psychosoziale und Beratungs- und Unterstützungsleistungen in anderen Bundesländern wahrnehmen. Warum dies notwendig ist, hat offensichtlich mehr mit den medizinischen Erfordernissen der einzelnen Fälle zu tun als mit den Rahmenbedingungen in den Regionen. Die Fachkräfte teilen mit, dass die notwendige medizinische und psychosoziale Versorgung der betroffenen jungen Menschen nicht durch Fachärzte, Beratungseinrichtungen etc. in Brandenburg abgedeckt werden können. Wobei es nur zum Teil ein quantitatives Problem ist. Oft werden spezialisierte Angebote und Leistungen benötigt, die z.B. nur in Großstädten wie Berlin oder Dresden in Anspruch genommen werden können, weil es Vergleichbares in Brandenburg nicht gibt.

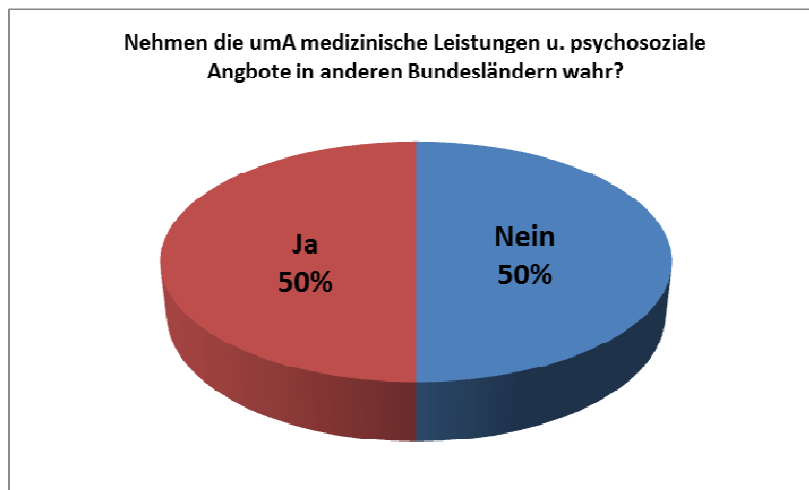


Abb. 13: zeigt den Anteil der befragten Einrichtungen, welche für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer medizinische und psychosoziale und Beratungs- und Unterstützungsleistungen in anderen Bundesländern wahrnehmen. (Quelle: MBJS, Befragung von Einrichtungen zum 30. Juni 2017)

Wiederholt wird auf die Problematik bestehender Sprachbarrieren hingewiesen und verdeutlicht, dass diese zu den Gründen gehört, auf das Unterstützungssystem anderer Bundesländer zurückgreifen zu müssen. Gleichermäßen häufig wird darauf verwiesen, dass Hilfe nur angenommen werden kann und wirkt, wenn ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen den Betroffenen und dem Hilfesystem (Ärzt/in, Therapeut/in, Berater/in) besteht.

Auch die Jugendämter wurden befragt, bei wie vielen unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche in ihrer Zuständigkeit im Zeitraum von November 2015 bis einschließlich April 2017 Ihnen eine psychotherapeutische Behandlung bekannt ist. Die genannte Zahl der jungen Menschen, die in psychotherapeutische Behandlung sind oder waren, beträgt 155. Allerdings konnten drei Jugendämter lediglich eine Schätzzahl angeben. Gründe dafür sind unter anderen, dass Behandlungen mitunter bereits nach kurzer Zeit abgebrochen wurden und auch schon längere Zeit zurückliegen.

Die FHP in ihrer Studie kommt zu dem Schluss, „(...) dass es bei einer weithin guten Gesundheitsversorgung mit einzelnen Problemen Mängel vor allem in der Versorgung bei psychischen Traumata gibt. Angesichts des hohen Bedarfs nach psychologischer Betreuung aufseiten der UAM bedarf es an dieser Stelle einer deutlichen Verbesserung. Dabei ist die Verfügbarkeit ausreichender Therapieangebote im Bereich Migration die eine Seite. Auf der anderen Seite bedarf es mehr Kompetenzen im Umgang mit Krisen und Psychotraumata in den Einrichtungen selbst. Ansonsten wird eine gute psychosoziale Entwicklung immer wieder durch das Aufbrechen von Traumatisierungen blockiert.“²⁷ In 50 Prozent der durch die Befragung der FH erfassten Fälle wurde die psychologische Versorgung als unzureichend angesehen. (Thomas et al. 2017, S. 35.)

Zur psychosozialen Unterstützung nehmen laut Auskunft der Fachkräfte in der Jugendhilfepraxis 65 Prozent der jungen Geflüchteten zusätzliche stabilisierende Angebote jenseits medizinischer Versorgungsstrukturen in Anspruch.

²⁷ Stefan Thomas, Madelaine Sauer, Ingmar Zalewski: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Brandenburg. Evaluation der Unterbringungssituation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Land Brandenburg mit Schwerpunkt auf die subjektive Sicht der Jugendlichen. 10/2017, S. 35.



Abb. 14: zeigt den Anteil der Einrichtungen, in denen unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer psychosoziale Unterstützungsangeboten und Beratungsstellen außerhalb der Krankenhilfe in Anspruch nehmen. (Quelle: MBJS, Befragung von Einrichtungen zum 30. Juni 2017)

Dazu zählen: spezialisierte Beratungsangebote in Berlin²⁸, Fachberatung der Migrationssozialarbeit nach Landesaufnahmegesetz, das Gesundheitsamt, ggf. der jugendpsychologische Dienst des Gesundheitsamtes, sexualpädagogische Angebote von Pro Familia, Möglichkeiten von Sprachcafés, die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Initiativen, Präventionsangebote der Drogenberatung, den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) zur Verwandtensuche, Schulberatung, Berufsberatung, Beratung zur Vorbereitung auf die Anhörung beim BAMF und sogar die Polizei.

Die Vielfalt der Inanspruchnahmen von Unterstützungsleistungen außerhalb der Systeme der Kinder- und Jugendhilfe und der medizinischen Versorgungsstrukturen lassen darauf schließen, dass die Einrichtungen, in denen unbegleitet Eingereiste untergebracht, versorgt und betreut werden, zunehmend im Gemeinwesen vernetzt sind und sich um eine bedarfsgerechte wie auch ganzheitliche Herangehensweise bemühen.

Mehrfach wird seitens der Einrichtungen darauf hingewiesen, dass nicht geklärt sei, wer im Fall der Inanspruchnahme von zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen die Sprachmittlung organisiert und bezahlt. Diese Frage könnte allerdings im Rahmen der Hilfeplanung einzelfallbezogen beantwortet werden.

Trotz beachtlicher Lernerfolge in der deutschen Sprache, verfügen (minderjährige) junge Geflüchtete (noch) nicht über einen ausreichend selbst-reflexiven Sprachschatz und differenzierte Ausdrucksfähigkeit. Das erschwert entscheidend die Annahme psychologischer oder psychotherapeutischer Hilfen und Unterstützungsangebote. Sie sind auf muttersprachliche Unterstützungen bzw. non-verbale Ausdrucksmöglichkeiten angewiesen. Beispielsweise könnten Angebote von Kunst-, Musik-, und Tanztherapie helfen, akute Krisen zu überwinden, die langen Wartezeiten bis zur Psychotherapie zu kompensieren oder eine Alternative zu Entlastungsgesprächen sein, die selten zeitnah und meist aufwändig mit Sprachmittlung organisiert werden müssten.

²⁸ Z.B.: Zentrum Überleben in Berlin, Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin e.V., Fachzentrum für Traumabearbeitung, LARA - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen* in Berlin, Beratungsstellen für Mädchen und junge Frauen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Auch wenn unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche aus gesundheitlichen und psychosozialen Gründen einen spezifischen Betreuungsbedarf haben und ihre medizinische Versorgung vergleichsweise aufwändiger als bei gleichaltrigen einheimischen Jugendlichen ist, ist die medizinische und psychosoziale Versorgung gewährleistet. Die Versorgungsstrukturen im Land Brandenburg haben allerdings begrenzte Kapazitäten, was durch die zusätzlichen Bedarfslagen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen zu einer weiteren Verschärfung von regionalen Problemlagen hinsichtlich des Fachärztemangels etc. führt. Die knappen Ressourcen in den Versorgungsstrukturen verteilen sich regional unterschiedlich, in der Tendenz zu Ungunsten der jungen Menschen. Mehr als die Hälfte der befragten Fachkräfte bewerten dies aber nicht als eine spezifische Versorgungsproblematik.

6.6 Vormundschaften

Während der (vorläufigen) Inobhutnahme ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, alle Rechts-handlungen vorzunehmen, die für das Kindeswohl notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Wird im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme bzw. während des Clearingverfahrens deutlich, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht zu erreichen oder verstorben sind, so ist unverzüglich nach Klärung, welches Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen weiter betreuen wird, eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen und die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Nach Kenntnis des MBSJ informieren die Jugendämter in diesen Fällen das Familiengericht innerhalb von drei Werktagen. Das Gericht stellt ggf. das Ruhen der elterlichen Sorge fest und bestellt einen Vormund.

Die gesetzliche Möglichkeit, nur einzelne Teilbereiche der Personen- oder Vermögenssorge auf der Grundlage der §§ 1909 ff. BGB auf einen Ergänzungspfleger zu übertragen, kommt bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen kaum zur Anwendung.

6.6.1 Zeitraum bis zur Bestellung eines Vormunds

Der Zeitraum von der Mitteilung des Jugendamts bis zur Bestellung eines Vormunds differiert bei den Brandenburgischen Familiengerichten sehr stark. Nach Mitteilung der Jugendämter liegt die Zeitspanne zwischen 7 und 110 Tagen.

Die Mehrzahl der Jugendämter meldet eine Verkürzung der Verfahrensdauer seit November 2015.

Benötigten die Familiengerichte im Zeitraum November 2015 bis April 2016 noch durchschnittlich 42 Tage, so waren es von November 2016 bis Juni 2017 nur noch 29 Tage bis zur Bestellung eines Vormunds.

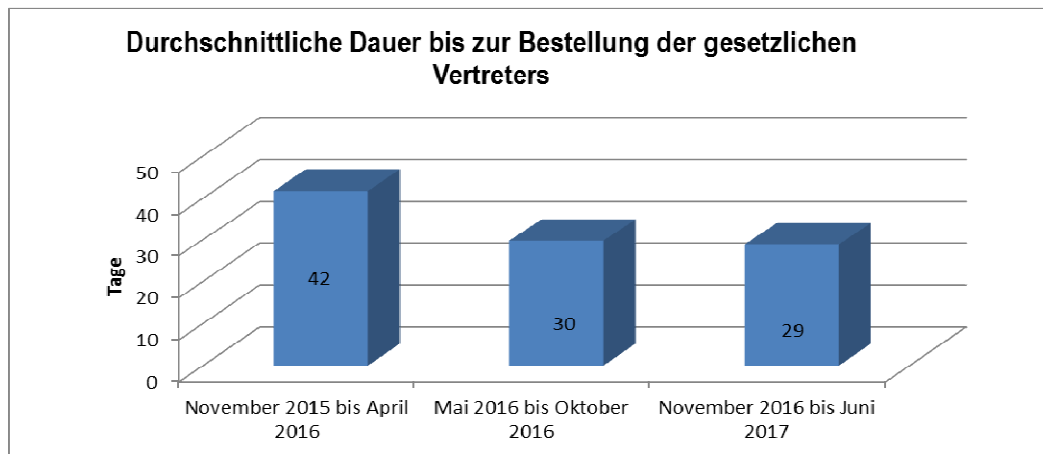


Abb. 15: zeigt die durchschnittliche Dauer bis zur Bestellung eines Vormundes, seit November 2015. (Quelle: MBJS, Datenauswertung)

Als Gründe für eine besonders lange Verfahrensdauer der Familiengerichte werden von den Jugendämtern genannt:

- Überlastung, Urlaub, Krankheit bei den Familiengerichten,
- Suche nach einem geeigneten Einzelvormund,
- Organisation von Sammelterminen durch das Familiengericht, um den effizienten Einsatz von Dolmetschern zu gewährleisten,
- Dolmetschermangel,
- falsche örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts/ Unklarheiten bei der Anwendung der §§ 42, 88a SGB VIII,
- fehlende Unterlagen/Stellungnahmen und/oder unzureichende Informationen zu den leiblichen Eltern (unterschiedliche Verfahrensweisen bei den Familiengerichten),
- Zweifel an den Altersangaben der unbegleitet eingereisten Jugendlichen.

6.6.2 Formen der Vormundschaft

Im Land Brandenburg werden Vormundschaften überwiegend auf Jugendämter in Form der Amtsvormundschaft übertragen. Bekannte Gründe dafür sind die geringe Anzahl von Interessenten an einer ehrenamtlichen Vormundschaft, fehlende Kapazitäten für die Gewinnung, Schulung und Begleitung der Einzelvormünder bei den Jugendämtern sowie die mangelnde Bereitschaft einiger Familiengerichte, ehrenamtliche Vormünder z.B. aufgrund unzureichender Qualifikation für diese Aufgabe zu bestellen.

In größeren Städten des Landes konnten häufiger ehrenamtliche Einzelvormünder gewonnen werden. Die Jugendämter wurden für deren Gewinnung durch die Fachhochschule Potsdam oder den Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz (FaZIT) beraten. Das MBJS stellte hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung.

Die Anzahl der ehrenamtlichen und beruflichen Einzelvormundschaften wird statistisch nicht erfasst. Die Jugendämter sind dazu nur begrenzt aussagefähig, weil ihnen nicht alle Einzelvormundschaften bekannt sind.

6.6.3 Aufgaben des Vormunds

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten (§ 1793 BGB). Er ist gemäß § 1800 BGB auch für die Pflege und Erziehung seines Mündels verantwortlich. Dazu sollte er die Fachkompetenzen der beteiligten Akteure der Kinder- und Jugendhilfe nutzen und eng mit den Fachkräften im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes und in den Einrichtungen zusammenarbeiten. Er kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII das Erziehungsrecht per Vereinbarung auf den Träger der Jugendhilfeeinrichtung oder die Pflegeperson delegieren.

Für unbegleitete Minderjährige, die Kontakt zu ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten halten, ist es fachlich auch unter Beachtung des Grundrechtsschutzes des Elternrechts möglich und ggf. auch sinnvoll, auf die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge zu verzichten und nur eine Pflegschaft vorzusehen, die sich auf ausländer- und asylrechtliche Frage bezieht. In der Praxis gilt es für diese Fälle ein geeignetes Vorgehen zu entwickeln und dabei besonders die damit mögliche Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung zu berücksichtigen.

Die Organisation der Aufgabenwahrnehmung zwischen den Fachdiensten der Jugendämter, Allgemeiner Sozialer Dienst und Vormundschaftswesen basiert in vielen Jugendämtern auf schriftlich fixierten Kooperationsvereinbarungen. Die Jugendämter erhalten vom MBS bei Bedarf fachliche Unterstützung und die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches mit anderen Jugendämtern bei der Erarbeitung dieser Vereinbarungen.

Unmittelbar nach dem Beschluss des Familiengerichtes soll der Vormund vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes und anderen Beteiligten alle notwendigen Informationen über sein Mündel erlangen, um entscheiden zu können, ob und welche Hilfen zur Erziehung er beantragen kann und muss.

Dazu gehören:

- Informationen zum festgestellten erzieherischen Bedarf,
- Kenntnisse zur aufenthaltsrechtlichen Perspektive (Identitätsfeststellung, Familienzusammenführung, Rückführung),
- Kenntnisse zum Schulstatus bzw. zu Ausbildungsvoraussetzungen,
- ggf. Erkenntnisse zum medizinischem und/oder therapeutischem Bedarf,
- Ideen zu geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten (z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Vollzeitpflege, Verwandtenpflege).

Um einen angemessenen persönlichen Kontakt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber in § 55 SGB VIII geregelt, dass ein Vollzeitbeschäftigte des Jugendamtes, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, höchstens 50 Vormundschaften oder Pflegschaften führen

darf. Soweit dem MBS bekannt ist, wurde diese Vorgabe durch umfangreiche Neueinstellungen in den Jugendämtern erfüllt.

Der Vormund ist neben den betreuenden Fachkräften der persönliche Ansprechpartner der unbegleiteten Minderjährigen und soll alle sie betreffenden Angelegenheiten mit ihnen besprechen. Als Inhaber der Personensorge beantragt der Vormund ggf. Leistungen nach dem SGB VIII und nimmt an Hilfeplangesprächen teil. Als gesetzlicher Vertreter ist er nur dem Wohl des Mündels verpflichtet. Er soll vor Entscheidungen im Sinne des § 36 SGB VIII beraten und an der Erstellung des Hilfeplans beteiligt werden.

Probleme bereiten nach Aussage der Jugendämter die Umsetzung der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit für Amtsvormundschaften und Pflegschaften für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Gemäß § 88a Abs. 4 SGB VIII ist die örtliche Zuständigkeit für Vormundschaften für diesen Personenkreis anders normiert als für andere Kinder und Jugendliche (§ 87c Abs. 3 SGB VIII).

Die Vormundschaft am ursprünglichen Zuweisungsort der Minderjährigen bleiben bestehen, auch beim Wechsel in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes. Das erschwert deutlich die Kontaktpflege zwischen Vormund und Mündel.

6.6.4 Der Vormund im Asylverfahren

Der Vormund muss sich einen Überblick über die genauen Flucht- und Asylgründe seines Mündels verschaffen und für eine angemessene Beratung in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren sorgen. Er muss die Beantragung eines in Betracht kommenden Aufenthaltstitels entscheiden und die Frage klären, ob die Stellung eines Asylantrages sinnvoll ist. Fachliche Unterstützung kann er sich z.B. bei der Ausländerbehörde, dem Jugendamt (Rechtsamt), bei Flüchtlingsberatungsstellen freier Träger, dem Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. oder Fachanwälten für Ausländerrecht holen.

Die Vorbereitung des Mündels auf das Interview zur Antragsstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gehört zu den wichtigsten Aufgaben des Vormundes. Dabei sollte er sein Mündel auf die unerlässliche, detaillierte und wahrheitsgetreue Schilderung seiner Fluchtgründe hinweisen. Mit seiner Begleitung zum Interview beim BAMF vermittelt der Vormund seinem Mündel Selbstsicherheit und Mut. Im Falle eines ablehnenden Bescheids liegt es im Ermessen des Vormundes, Klage gegen die Entscheidung zu führen; ggf. wird er seinem Mündel im weiteren gerichtlichen Verfahren zur Seite stehen.

Diese neue Form der rechtlichen Vertretung fordert die Vormünder in neuer Weise heraus und verlangt ihre umfangreiche Qualifizierung zum Aufenthalts- und Asylrechts, aber auch zu kulturellen und religiösen Hintergründen der Geflüchteten.

Im Gegensatz zum ehrenamtlichen Einzelvormund ist nicht möglich, einen Fachanwalt für Ausländerrecht neben dem Amtsvormund als Ergänzungspfleger zu bestellen und durch die Justizverwaltung finanzieren zu lassen. Somit sind die Amtsvormünder neben ihren eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die Unterstützung ihrer Rechtsämter und externer Fachanwälte angewiesen. Die

Fachanwälte werden zum Teil von der Verwaltung des Jugendamtes oder vom Taschengeld des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (Ratenzahlung) bezahlt.

Das MBS ermöglicht den Amtsvormündern, sich in Arbeitskreisen auszutauschen und zusätzliche Informationen, zum Beispiel zur Begleitung im Asylverfahren oder über Maßnahmen des Landes bei der Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen zu erhalten. Zahlreiche Jugendämter haben diese Angebote bisher genutzt.

In den vergangenen Monaten gab es viele Anhörungen im Asylverfahren beim BAMF, zu denen die Vormünder ihre Mündel begleiteten. Die Entscheidung über die Klageerhebung gegen den Bescheid des BAMF obliegt dem Vormund. Er kann in erster Instanz das Klageverfahren ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts durchführen.

Die drohende Abschiebung mit Erreichen der Volljährigkeit und/oder die Aussichtslosigkeit der Familienzusammenführung verursachen nach Einschätzung der Jugendämter bei den Betroffenen Verzweiflung, Angst und Aggression. Die Vormünder erwarten deshalb einen verstärkten Beratungsbedarf durch muttersprachliche Psychologen und Psychotherapeuten.

6.7 Gesellschaftliche Teilhabe, Integration, soziale Infrastruktur

Die Schule ist einer der zentralen Sozialisationsorte. Sie hat neben ihrer Funktion als Bildungseinrichtung für die Jugendlichen große Bedeutung. Hier treffen sie auf Gleichaltrige, mit denen sie viel Zeit verbringen, schließen Freundschaften und finden Anschluss an das soziale Leben. In der Regel stehen den jungen Geflüchteten ihre Mitschülerinnen und Mitschüler hilfreich zur Seite, so beim Erlernen der Sprache und bei der Orientierung in ihrem „neuen Leben“.

Auch im Rahmen von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit werden für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche Räume der Begegnung geschaffen und Angebote zur Förderung ihrer Integration ermöglicht. Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Handlungsfeld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Leistungen sowie Angebote an alle jungen Menschen im Kinder- und Jugendalter adressiert.

Geflüchtete im Kinder- und Jugendalter erhalten Zugang zur Jugendarbeit insbesondere auf diesen Wegen:

- Besuch in Jugendeinrichtungen (Jugendhaus, Jugendclub und andere),
- Sozialarbeit an Schulen,
- Kontakte der Jugendsozialarbeit in den Gemeinschaftsunterkünften.

Die Jugendarbeit ist eine auf Kontinuität und Nachhaltigkeit angelegte Beziehungsarbeit. Da es jedoch aufgrund von Wegzug, Verteilung und anderen Gründen eine hohe Fluktuation bei den jungen Geflüchteten gibt, wird eine kontinuierliche Arbeit erschwert.

Die über 30 landesweit tätigen Jugendverbände widmen sich verstärkt der Arbeit mit jungen Geflüchteten und beziehen sie in ihre Regelangebote ein.

Um die überwiegend ehrenamtlich Tätigen in den Jugendverbänden zu unterstützen, werden Fortbildungen und Handreichungen erarbeitet, die ihnen mehr Sicherheit im Umgang mit den jungen Ge-

flüchteten geben (beispielsweise die Publikation „Jugendverbandsarbeit mit jungen Geflüchteten“, die unter Mitwirkung des Landesjugendringes Brandenburg e. V. erarbeitet wurde). Der Landesjugendring bietet seit August 2016 den Förderfonds „#WirSindBrandenburg“ sowie eine Fachberatungsstelle für interkulturelle Kompetenzen an. Die Möglichkeiten der Projektförderung wird durch die Träger sehr rege genutzt und hilft der Jugendarbeit dabei, die Arbeit mit jungen Geflüchteten - auch inhaltlich - zu intensivieren.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche besuchen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit wie Jugendfreizeiteinrichtungen, auch wenn es teilweise noch erhebliche Hemmschwellen gibt. Bezüglich der Ziel- und Altersgruppen und der pädagogischen Konzeptionen verändert dies die Arbeit mit den dort „ansässigen“ Kindern und Jugendlichen, mit denen in den Einrichtungen gearbeitet wird. Es gelingt jedoch zunehmend, die beiden Gruppen zueinander zu bringen.

Die Ende 2016 erfolgte Förderung von Jugendfreizeiteinrichtungen mit technischer Ausstattung, nahm die spezifischen Lebenslagen von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Brandenburg in den Blick. Besonders junge Geflüchtete sind für Kontakte in die Heimat und Gespräche mit der Familie auf das Internet angewiesen und können damit in den Jugendeinrichtungen auch medienpädagogisch begleitet werden. Von diesem Angebot partizipieren die bisherigen Stammbesucher ebenfalls, da die unterschiedlichen Jugendkulturen die „neuen“ Medien sehr intensiv nutzen.

Verschiedene Träger der freien Jugendhilfe bieten Angebote für junge Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften und in Einrichtungen der Jugendhilfe an, um ihnen freizeitorientierte Abwechslung zu bieten und sie in die Gesellschaft zu integrieren. Diese Angebote sind in der Regel so konzipiert, dass sie eine Begegnung mit den einheimischen Jugendlichen ermöglichen. Das betrifft unter anderen Feste, Ausflüge und insbesondere sport- und bewegungsorientierte Angebote.

Im Zusammenhang mit den kommunalen Aufgaben der Jugend- und Jugendsozialarbeit beteiligt sich das Land an der Finanzierung von sozialpädagogischen Fachkräften. Die dafür zur Verfügung stehenden Mittel wurden 2015 und 2016 schrittweise erhöht, so dass zusätzlich zu den mehr als 630 bestehenden Stellen weitere 100 für die Sozialarbeit an Schulen geschaffen werden können. Damit stehen zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung, die von den Kommunen auch zur Arbeit mit jungen Flüchtlingen und damit auch unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden können.

6.7.1 Ehrenamtliches Engagement

Ein am Kindeswohl orientiertes professionelles Handeln, mit gelingender Integration als Zielperspektive, ist eine Gemeinschaftsaufgabe und nur in Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Akteur/innen zu gestalten.

Die Arbeit mit jungen Geflüchteten weist im Unterschied zu herkömmlichen Ehrenamtsstrukturen einige Besonderheiten auf: Die ehrenamtlichen Tätigkeiten sind von einer hohen Emotionalität geprägt. Hintergründe dafür sind oftmals eine eigene Betroffenheit bzw. Anknüpfungspunkte in der eigenen Lebensgeschichte. Die Dichte der Erfahrungen in der Beziehung zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen können schnell zu Überforderungen und Überlastungen führen. Zudem ist den Schilderungen der ehrenamtlich Helfenden in den Einrichtungen zu entnehmen, dass sie an sich selbst enorme Ansprüche stellen, andererseits mit den Erwartungen der Fachkräfte wenig anfangen

können. Den Fachkräften fällt die Rolle zu, Ehrenamt zu ermöglichen und Beteiligungsprozesse zu koordinieren. In 2015 bis Mitte 2016 waren die Rahmenbedingungen hierfür wenig ideal.

Wenn unbegleitete und minderjährig Eingereiste volljährig werden, wird die Vormundschaft beendet. Oftmals endet damit auch die Betreuung durch die Jugendhilfe. Das menschliche Bezugssystem und ihr neues Zuhause, mit dem sie gerade vertraut wurden, drohen erneut verloren zu gehen. Viele der jungen Geflüchteten müssen ihren weiteren Lebensweg dann ohne Unterstützung durch die bis dahin vertrauten Bezugspersonen gehen. Ihre bisherige oft erfolgreiche persönliche und schulische Entwicklung und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben können durch diesen Einschnitt gefährdet sein. Deshalb ist die Begleitung durch Ehrenamtliche und auch Patinnen und Paten sinnvoll.

Die FHP empfiehlt eigens Begegnungsräumen zu schaffen. Die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sollten zur ihrer eigenen Entlastung auch mit den Ehrenamtlichen, mit den Initiativen und Akteuren der Willkommenskultur im Sozialraum noch stärker zusammenarbeiten. *„Ankommen und Teilhabe in der neuen Gesellschaft vermitteln sich nicht allein über die Aneignung von Wissen. Es sind die Beziehungen zu Menschen, das Zusammenleben, Zusammentun und Zusammenarbeiten mit den Einheimischen und die Teilhabe am öffentlichen Leben des Einwanderungslandes, worüber das sachliche Wissen zur gelebten Praxis wird. Erst in der Begegnung realisiert sich das Erfahren und Erlernen einer anderen Kultur und ihrer Menschen. Hilfreich kann die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sein, die in der Flüchtlingshilfe aktiv sind. Neben der Offenheit und Neugierde gegenüber den UAM sind sie oft im Sozialraum gut vernetzt. Wir haben beispielsweise Einrichtungen besucht, die große Berührungspunkte hatten und die Zusammenarbeit mit der Willkommensinitiative vor Ort ablehnten.“* (Thomas et al. 2017, S. 107.)

6.7.2 Integration durch Sport

Die Sportvereine sind ein wichtiger Teil der Willkommenskultur im toleranten und weltoffenen Land Brandenburg. Sport hat eine sehr hohe Integrationswirkung. Zugleich sorgt er für psychischen und physischen Ausgleich. Durch ihn ergeben sich neue Gemeinsamkeiten; gesellschaftliche Kulturen kommen zusammen. Dabei geht es auch um wachsende Sprachkompetenz und Kennenlernen der Kultur - dies kann beim gemeinsamen Sport gut gelingen. Viele geflüchtete junge Menschen sind bereits in Brandenburgs Sportvereinen aktiv.

Das Projekt „Integration durch Sport“ der Brandenburgischen Sportjugend im Landessportbund Brandenburg stellt die interkulturelle Öffnung der Sportorganisationen in den Vordergrund. Landesweit werden gegenwärtig 107 Sportvereine, Verbände und Kreis- und Stadtsportbünde gefördert, die für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund besondere integrative Sportangebote anbieten.²⁹

Der organisierte Sport bietet Heranwachsenden aus Flüchtlingsseinrichtungen über das Programm „Integration durch Sport“ flächendeckend die Einbindung in Brandenburger Sportvereine.

Konkret umfasst dies Spiel- und Sportangebote der Vereine, von Mitmachaktionen bis hin zum aktiven Trainings- und Spielbetrieb, Sportveranstaltungen sowie Vereinsmitgliedschaften. Die Heranwachsenden nutzen dabei besonders gerne die Spielsportarten oder betreiben Kraftsport. Für Mäd-

²⁹ MBJS Homepage: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/fluechtlinge-kinder-und-jugendliche.html> (28. Oktober 2017)

chen wird ein gesondertes Schwimmtraining angeboten. Einige Sportvereine unterbreiten Geflüchteten Familiensportangebote im Tischtennis und Volleyball, bieten vereinzelt Boxen und Ringen an. Darüber hinaus organisieren viele Ehrenamtliche Transporte, damit die Flüchtlinge zu ihren Trainingsstätten kommen.

Als problematisch erweist sich bei den Spilsportarten immer wieder die Freigabe für Ligaspiele für Spieler über 12 Jahren. Sie brauchen nach der internationalen Regelung eine Freigabe ihres Heimatlandes. Die Anfrage muss aus formalen Gründen erfolgen. Sofern nach 30 Tagen keine Antwort aus dem bisherigen Heimatland kommt, darf der/die jeweilige Spieler/in reguläres Vereinsmitglied werden, kann einen Spielerpass erhalten und damit auch an Liga-Spielen teilnehmen.

Die Einbindung geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Vereine gestaltete sich allerdings zuweilen schwierig. Die Vorbehalte gegen die Aufnahme von Geflüchteten in die Vereinsgemeinschaft nehmen erst allmählich ab. Im Jahr 2017 ist die Zusammenarbeit von Jugendhilfeträger und Sportvereinen so routiniert, dass die kurz- und mittelfristigen Perspektiven von geflüchteten Kindern und Jugendlichen überschaubarer sind und ihre Beteiligung am Vereinsleben somit besser planbar ist.

Der Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) hat dafür gesorgt, dass Flüchtlinge bei sportlichen Aktivitäten in einem brandenburgischen Sportverein versichert sind. Der LSB hat dafür eine pauschale Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz besteht seit dem 1. Februar 2015. Manche Sportvereine erheben für Flüchtlinge keine Mitgliedsbeiträge. Das Ministerium der Finanzen versichert, dass diese Vereine keine negativen steuerlichen Folgen befürchten müssen. Für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche ist in der Regel die Nutzung von Sportstätten kostenfrei. In einigen Kommunen wurden dafür gesonderte Projekte geschaffen.

Damit die Flüchtlinge mit den Sportvereinen und den Menschen vor Ort in Kontakt kommen, initiiert und fördert der LSB Willkommenssportfeste in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Feste werden durch die Kreis- bzw. Stadtsportbünde unter Mitwirkung und Förderung des Landessportbundes und des Bundesprogramms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ sowie der Brandenburgischen Sportjugend organisiert. Flüchtlinge und alle Sportinteressierte der jeweiligen Region können unter anderem Prüfungen des Deutschen Sportabzeichens ablegen, an Turnieren teilnehmen oder sich über Vereinsangebote informieren.

Eine bessere Kommunikation und Vernetzung aller „Anbieter“ für junge Geflüchtete, würde für Synergieeffekte in der Arbeit und für bessere Absprachen und mehr Qualität sorgen. So können Angebote für die Zielgruppen bedarfs- und zielgerechter ausgerichtet und die Vielfalt des Sports abgelenkt werden. In manchen Regionen gibt es Kapazitätsengpässe. Es mangelt an Räumlichkeiten, Sportanlagen und Hallenzeiten. Auch das Thema Mobilität ist wichtig in ländlichen Regionen. Transporte müssen gewährleistet sein. Hier bedarf es weiterer Kooperationsmaßnahmen, um den Integrationsaufgaben noch besser gerecht werden zu können.

6.7.3 Patenschaften

Patenschaften einen können einen wichtigen Beitrag zu einer gelingenden Integration von geflüchteten Menschen leisten. Durch einen persönlichen, direkten Austausch lernen sich beide Seiten kennen. Das gegenseitige Verständnis nimmt zu und wechselseitige Lernprozesse werden angeregt. Bei der Gewinnung potenzieller Patinnen und Paten stehen zunächst die Unterstützungsbedarfe der

Geflüchteten im Vordergrund. Gleichzeitig können diese selber eine Ressource für die erfolgreiche Gestaltung von Integrationsprozessen sein. Hierfür ist daher ein Perspektivwechsel notwendig: Es gilt, die Potenziale von Geflüchteten stärker in den Blick zu nehmen, sie als Mitwirkende und als potenzielle Mitarbeitende zu sehen. Damit wäre zum einen ein wichtiger Schritt in Richtung Integration getan. Zum anderen kann es in der Beziehungsgestaltung zwischen Patinnen oder den Paten und den jungen Geflüchteten langfristig auch darum gehen, die geflüchteten Menschen in den Patenschaften dazu zu befähigen, sich selbst bürgerschaftlich zu engagieren.

Allerdings ist der Einsatz ehrenamtlicher Patinnen und Paten immer nur eine Ergänzung der Arbeit, die von den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe verantwortet wird. Gewinnung, Aufbau und Einsatz ehrenamtlicher Patenschaften braucht zudem Zeit und verantwortliche engagierte Fachkräfte sowie ein strukturiertes und transparentes Vorgehen.

Das MBS hat im Jahr 2016 eine Empfehlung zur Konzipierung von Projekten ehrenamtlicher Patenschaften für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer veröffentlicht und darin auch Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben.³⁰

Erfahrungsbezogen gelingt die Akquise von ehrenamtlichen Patinnen und/oder Paten für unbegleitete Minderjährige über persönliche Ansprache und konkrete Aufgabenstellungen. Die Hilfsbereitschaft ist zwar insgesamt nicht mehr so hoch wie im Herbst 2015, aber noch immer ist die Unterstützungsbereitschaft gegeben. Die Themen Sprachbildung und Berufsorientierung bieten einen guten Zugang, um ehrenamtlich Tätige anzusprechen und einzubinden. Einrichtungsträger nutzen dabei neben zusätzlichen Projekten auch Tage der offenen Tür. Durch das persönliche Kennenlernen ist die Ansprache potenzieller Patinnen oder Paten leichter. Es werden auch zielgerichtete Anfragen gestellt und in den bestehenden Netzwerken wird die Patenschaftsidee beworben.

Die Begegnung mit Gleichaltrigen und das Ausleben von Jugend sind eine wesentliche Komponenten im Integrationsprozess und unverzichtbare Orientierungshilfe für das Ankommen in der neuen Welt. Mit dem Modell-Projekt „DuoStory – Eure Geschichte zu zwei!“ verfolgt die Fachstelle Perspektiven des Landesjugendring Brandenburg e.V. die Förderung sozialer Handlungskompetenz von Jugendlichen auf der Basis der Peergroup Education. Gleichaltrige sind bei altersspezifischen Themen und Problemen die wichtigsten Gesprächs- und Bezugspartnerinnen, insbesondere dann, wenn sie sich auf Augenhöhe als Jugendliche begegnen können. Jugendliche können alterstypische Wertorientierungen, Regeln oder Einstellungen erlernen und miteinander erfahren.

Um das Kennenlernen und den Zugang zueinander zu vereinfachen, kooperierte der Landesjugendring mit zwei Einrichtungen, in denen unbegleitete Minderjährige betreut werden. Die Projektidee ist es, die Jugendlichen aus den beiden Häusern in Verbindung mit interessierten Jugendlichen im Alter von 15-18 Jahren aus den ansässigen Jugendverbänden, Vereinen und Jugendklubs zu bringen. Hierfür wurde Anfang Juni 2017 ein „Matching“-Treffen organisiert, bei dem sich die Jugendlichen kennenlernen und sich die „Buddies“ zusammenfinden konnten. Die finanzielle Unterstützung des MBS machte es möglich, dass sich die „Buddies“ in ihrer Freizeit vor Ort treffen können, ins Kino, Café oder Theater gehen oder vor Ort in den vorhandenen Strukturen (Angebote der Jugend(verbands)arbeit) ihre Freizeit verbringen. Über die sieben Monate erfolgt eine Begleitung durch

³⁰ https://mbs.brandenburg.de/media_fast/6288/handreichung_uma_stand_august_2016.pdf (28. Oktober 2017)

die Kooperationspartnerinnen, die für Rücksprachen zur Verfügung stehen. Mit Ende des Projektes des Landesjugendrings sind im Idealfall interessante Freundschaften gewachsen und erste Kontakte in den Jugendverband oder Jugendklub vor Ort geknüpft worden.

6.8 Verselbstständigung

Bei den meisten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen reicht die Dauer ihrer Unterbringung und Betreuung in der Kinder- und Jugendhilfe häufig nicht aus, um angeschobene Integrationsprozesse auch erfolgreich zu beenden. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit der Jugendlichen enden die Leistungen nach §§ 27ff. SGB VIII und das Jugendamt prüft ggf., ob Leistungen nach § 41 SGB VIII gewährt werden können (vgl. auch Kap.6.2.4). Grundlage für die Prüfung einer Leistung nach § 41 SGB VIII, die einen entsprechenden Antrag des Volljährigen voraussetzt, ist die individuelle Situation des jungen Menschen. Im Mittelpunkt stehen seine oder ihre zu bewältigenden persönlichen Entwicklungsaufgaben und die Möglichkeit in absehbarer Zeit eine eigenverantwortliche Lebensführung erreichen zu können. Eine wesentliche Voraussetzung für jede sozialpädagogische Dienstleistung ist die bestehende oder zu erzielende Bereitschaft zur Mitwirkung. Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Hilfe gemäß § 41 SGB VIII gegeben sind, sind die Kosten gemäß § 89d SGB VIII (durch das Land) erstattungsfähig. Die Hilfe kann - abhängig vom individuellen Hilfebedarf - entsprechend des breiten Spektrums der Leistungen des SGB VIII ausgestaltet werden, stationär oder ambulant erfolgen. In der Regel kann die Hilfe bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. Bei stationärer Unterbringung nach § 41 SGB VIII können Unterhalt und Krankenhilfeleistungen im vorherigen Umfang gewährleistet werden, so dass z.B. begonnene pädagogische und therapeutische Hilfen und positive Entwicklungen fortgeführt werden können. Allein der materielle Hilfebedarf und der Bedarf an einer Unterkunft, sind keine Voraussetzung für Hilfe nach dem SGB VIII. Die Notwendigkeit sozialpädagogischer Hilfestellung muss gegeben sein.

Die Sicherung einer bereits begonnenen (Berufs-) Schulausbildung oder eines Studiums spielt eine zentrale Rolle. Auch unter dem Aspekt der eigenverantwortlichen Lebensführung ist bei jungen Ausländerinnen und Ausländern die Sicherung einer Ausbildung von herausragender Bedeutung und deshalb im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Hilfen nach § 41 SGB VIII durch die Jugendämter zu berücksichtigen.

Die Einrichtungen bereiten die Jugendlichen auf eine selbstständige Lebensführung vor. Dafür haben sie eigens Verselbstständigungskonzepte entwickelt. Je nach Kapazitäten wird die Unterbringung in Jugendwohngruppen oder im Betreuten Einzelwohnen angestrebt. Im Rahmen der Betreuung in der Jugendhilfeeinrichtung findet eine auf Dauer angelegte Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben statt. Verstärkt wird die eigenständige Übernahme alltäglicher Aufgaben wie Arzttermine, Haushalt, Einkäufe und Umgang mit finanziellen Mitteln eingefordert. Die jungen Geflüchteten lernen Beratungsangebote im Sozialraum kennen. Das Verständnis für und Kontakte zu relevanten Behörden und Institutionen werden vermittelt sowie die Antragstellung auf Leistungen und das Verhalten beim Erhalt von Behördenpost erläutert.

Die Jugendlichen werden intensiv bei der Suche nach Wohnraum unterstützt und lernen Regeln kennen, die es als Mieter zu beachten gilt. Plätze in Wohnverbänden oder Gemeinschaftsunterkünften

ten werden zeitnah gesucht, damit eine Besichtigung und Kennenlernen der dortigen Fachkräfte möglich ist.

Die Jugendämter sind auch zum Thema Verselbstständigung befragt worden: Je nach Bedarf werden die Heranwachsenden nach Aussagen von neun Jugendämtern ambulant nachbetreut. Einige Jugendämter berichten von verschiedenen Kooperationen mit Behörden und Trägern. So gibt es beispielsweise ein „Tandem-Lotsenprojekt“ in Frankfurt (Oder), in dem Lotsen geflüchtete Heranwachsende vorwiegend am Übergang der Jugendhilfe in den Grundsicherungsbezug begleiten und unterstützen.

Hierzu empfiehlt die Studie der FHP ambulante Wohnformen für Jugendliche an der Schwelle des Erwachsenseins. Eine bedarfsgerechte Diversifizierung der Angebotsstrukturen wird ihren Erkenntnissen nach vonseiten der Einrichtungen gewünscht, die vielfach die fehlenden Angebote an ambulanten Betreuungsformen bemängeln. (Thomas et al. 2017, S. 103.)

Und es gibt weitere Herausforderungen im Verselbstständigungsprozess, sowohl für die jungen Menschen als auch die Fachkräfte:

Einige Jugendliche sind aufgrund negativer Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht nicht altersgerecht entwickelt und leiden unter psychischen Belastungen. Die Aufarbeitung benötigt Zeit und findet zumeist über die Volljährigkeit hinaus statt, da die ankommenden Jugendlichen vornehmlich über 16 Jahre alt sind.

Eines der größten strukturellen Probleme ist nach Aussagen der Jugendämter die Suche nach geeignetem Wohnraum. Junge Volljährige, die das OSZ besuchen, benötigen zudem eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Mitunter haben auch Vermieter Vorbehalte gegenüber jungen ausländischen Mietern. Aufgrund dessen verbleiben die jungen Volljährigen, bis sie geeigneten Wohnraum gefunden haben, in der Einrichtung. Junge geflüchtete Erwachsene ohne weiteren Jugendhilfebedarf haben nur die Möglichkeit, in eine Gemeinschaftsunterkunft zu ziehen. Deren Strukturen und Bedingungen sind für die persönliche oder berufliche Entwicklung nicht immer förderlich.

Der Übergang in eine Gemeinschaftsunterkunft/Übergangwohnheim gestaltet sich auch dann schwierig, wenn junge ausländische Volljährige ihre eigenen Fähigkeiten überschätzen, keine Unterstützung mehr wahrnehmen möchten und mit der neuen Situation überfordert sind. Die Rückkehr in das Jugendhilfesystem bleibt möglich.

Die Antworten der Jugendämter zu Optimierungsbedarfen beim Übergang von jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in die Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger variieren je nach Landkreis oder kreisfreier Stadt. Die Hälfte der befragten Jugendämter sieht keine Verbesserungsbedarfe. Andere wiederum sehen in der Zusammenarbeit der Leistungsträger Entwicklungsmöglichkeiten. Damit der Übergang in einen anderen Sozialleistungsbereich einfacher ist, bedarf es eines engen fachlichen Austauschs und verlässlicher Strukturen zwischen den Leistungsträgern. Regelungen und die Zusammenarbeit zu anderen Sozialleistungsträgern konnten im Berichtszeitraum deutlich verbessert werden. Jedoch sind einige Abläufe und Zuständigkeiten noch immer unklar.

Die Jugendämter beantworten die Frage danach, wie Hilfsangebote für junge ausländische Volljährige gestaltet sein sollten, damit, dass diese grundsätzlich denen für einheimische Jugendliche entsprechen sollten.

Ambulante Unterstützungsangebote sollten nach Ansicht der Jugendämter individuell auf die Bedarfe der jungen ausländischen Volljährigen ausgerichtet und niedrighschwellig sein (zum Beispiel Unterstützung durch Ehrenamtliche, Jugendarbeit, Beratungsstellen). Eine selbstständige Lebensgestaltung sollte schrittweise forciert werden. Ebenso sollten Angebote im sprachlichen, kulturellen und Bildungsbereich fortwährend genutzt werden. Gleichbleibende Ansprechpartner sorgen für die notwendige Kontinuität und Stabilität und führen dazu, dass junge Volljährige in schwierigen Situationen auch nach dem Hilfezeitraum auf sie zurückgreifen können. Gerade der fortbestehende Kontakt zu Gleichaltrigen aus der Jugendhilfe ist von Bedeutung. Demnach ist für die jungen Menschen die Unterstützung in ihrem gewohnten Lebensumfeld entscheidend, in denen ihre sozialen Kontakte bestehen.

Im Rahmen intensiver Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit ist es weiterhin erforderlich, bestehende Angebote wie beispielsweise die der Jugendarbeit und Migrationssozialarbeit bekannt zu machen.

6.9 Familienzusammenführungen und -nachzüge

Die Pflicht der Jugendämter, das Zusammenführen von Familien zu ermöglichen, ergibt sich aus Art. 23 Abs. 2a RL/33/2013/EU (EU Aufnahmerichtlinie). Danach sollen die Mitgliedsstaaten - unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls - auch der Möglichkeit der Familienzusammenführung Rechnung tragen. Die Zusammenführung mit leiblichen Eltern bedarf einer regulären Prüfung durch das Jugendamt, um die Korrektheit der Angaben der betreffenden Personen zu überprüfen.

Zu den Begriffen „Familie“ und „verwandte Person“ geht aus den Gesetzestexten keine hinreichende Definition hervor. § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII zieht lediglich beispielhaft die EU-Verordnung Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO) heran. Gemäß Art. 2g der EU-Verordnung sind Familienangehörige bei minderjährigen und unverheirateten Antragsstellern der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates für den Minderjährigen verantwortlich ist.

Halten sich personensorge- oder erziehungsberechtigte Personen in Deutschland auf, ist der ausländische Minderjährige in der Regel nicht mehr unbegleitet, sodass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen nicht länger angewendet werden. Die Aufgaben des bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Jugendamtes beschränkten sich auf die Klärung des Sachverhaltes, der zum Beenden der Inobhutnahme führt und die Übergabe des Minderjährigen.

Eine komplizierte Situation ergibt sich mithin bei der Zusammenführung mit anderen verwandten Personen. Verwandte sind gemäß Art. 2 h der EU-Verordnung „volljährige Onkel, die volljährige Tante oder ein Großelternanteil“, in diesem Zusammenhang ist auch der Begriff Onkel oder Tante strittig und stark von kulturellen Interpretationen abhängig. Aus der bundesweiten Praxis sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Zusammenführung mit den volljährigen Geschwistern oder Cousins oder Cousinen erfolgt ist, die in der EU-Verordnung nicht explizit genannt werden.

Im Rahmen der Erstellung dieses Berichts wurden die Jugendämter zu ihren Erfahrungen mit den Verfahren der Familienzusammenführung (innerhalb Deutschlands und in der EU) zu Personensorgeberechtigten und sonstigen Verwandten als auch zum Familiennachzug aus Drittstaaten befragt.

In einzelnen Fällen wurden bereits Verteilentscheidungen mit Zuweisungen an das Land Brandenburg rückgängig gemacht, weil eine Familienzusammenführung im abgebenden Bundesland rechtzeitig stattfinden konnte. Die gesetzlichen Regelungen zur Familienzusammenführung lassen diese zumeist nur auf Basis der freiwilligen Zuständigkeitsübernahme nach § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII zu.

15 der 18 Jugendämter geben an, dass im Rahmen ihrer Zuständigkeit Familienzusammenführungen zu Personensorgeberechtigten (Eltern) stattgefunden haben. Von 55 Verfahren sind demnach bisher insgesamt 49 erfolgreich abgeschlossen. Drei Jugendämtern ist nicht bekannt, wie viele ihrer durchgeführten Verfahren erfolgreich abgeschlossen wurden. Sechs Verfahren wurden nicht erfolgreich abgeschlossen. Acht der 15 Jugendämter, bei denen Verfahren der Familienzusammenführung stattfanden, ist nicht bekannt, wie viele nicht gelungen sind.

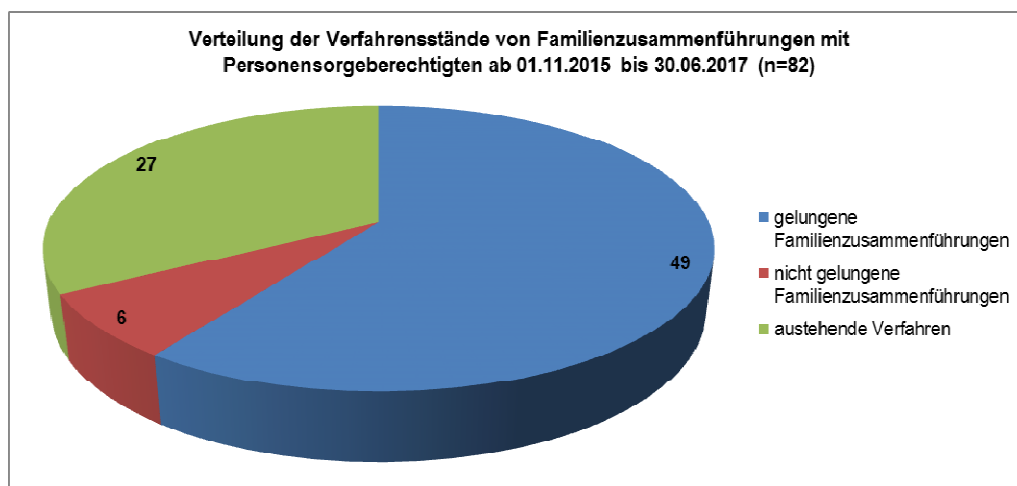


Abb. 16: Verteilung der Verfahrensbewertungen von Familienzusammenführungen mit Personensorgeberechtigten ab 01.11.2015 bis 30.06.2017 im Land Brandenburg.

Gründe für das Nichtgelingen der Familienzusammenführung zu Personensorgeberechtigten (Eltern) sind nach Angaben der Jugendämter vor allem die Dauer des Verfahrens bis zur Volljährigkeit der Geflüchteten. Mit der Volljährigkeit sind die Gründe für eine Familienzusammenführung nicht mehr gegeben. Mitunter fehlten Nachweise bzw. wurde die Glaubwürdigkeit der Verwandtschaft angezweifelt.

27 Verfahren der Familienzusammenführung zu Personensorgeberechtigten standen zum 30. Juni 2017 noch aus.

Alle 18 Jugendämter gaben an, dass im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verfahren zu sonstigen Familienangehörigen oder Verwandten stattgefunden haben. Von 38 angegebenen Verfahren wurden bisher 32 erfolgreich abgeschlossen. Fünf Jugendämter wussten nicht, wie viele Verfahren erfolgreich durchgeführt wurden. Bekannt ist, dass sechs Verfahren nicht erfolgreich waren. Zehn von 18 Jugendämtern ist nicht bekannt, wie viele Verfahren gelangen.

Gründe für eine missglückte Familienzusammenführung sind nach Angaben der Jugendämter mitunter die Überlastungssituation, Ressourcendefizite aber auch die materielle Situation der Verwandten. Das Verhältnis der Familienmitglieder untereinander stellte sich mitunter als nicht förderlich heraus. Mehrfach wurde genannt, dass eine geeignete gemeinsame Unterbringung nicht vorhanden sei. Auch fehlten Nachweise bzw. war die Glaubwürdigkeit der Verwandtschaft unsicher. Ebenso man-

gelte es am Engagement der Angehörigen oder des Minderjährigen. Familienzusammenführungen zu Familienangehörigen oder Verwandten verzögern sich auch in Einzelfällen, weil Ausländerbehörden Anträge anderer Bundesländer nicht bearbeiteten oder sie scheiterten, weil aufnehmende Ausländerbehörden die Zuständigkeitsübernahme ablehnte.

Minderjährige Kinder und Jugendliche, die als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch, ihre Eltern nach Deutschland nachziehen zu lassen, wenn sich diese nicht in Deutschland aufhalten. Bei unbegleitet eingereisten Kindern und Jugendlichen ist in diesem Zusammenhang auf das Erfordernis des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes als Voraussetzung abzusehen.

Acht der 18 Jugendämter haben Kenntnis darüber, dass Familienangehörige (Eltern und andere Angehörige) von unbegleitet Eingereisten in ihrer Zuständigkeit aus einem Drittstaat nachgezogen sind.

Sechs dieser Jugendämter können konkrete Angaben darüber machen, bei wie vielen unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen Familienangehörige nachgezogen sind. Insgesamt 18 Familienangehörige von sieben jungen Menschen kamen aus einem Drittstaat nach. Je unbegleiteten Minderjährigen sind zwischen einem und sieben Familienangehörige nachgezogen.

Acht Jugendämtern ist bekannt, dass mit Stand 30. Juni 2017 insgesamt neun weitere Anträge auf Familiennachzug aus einem Drittstaat gestellt wurden.

Nach Aussagen der Jugendämter sind die Verfahren bezüglich des Familiennachzugs aus einem Drittstaat sehr kompliziert. Die fehlende Erreichbarkeit der im Ausland zuständigen Behörde und dadurch erschwerte Kommunikation führt zu einer langen Verfahrensdauer. Verzögerungen im Verfahren gibt es durch hohe bürokratische Anforderungen, wie z.B. die Beschaffung von Papieren (Reisepass) der Nachziehenden. Die Nachziehenden müssen sich an deutsche Auslandsvertretungen wenden. In einigen Ländern (z.B. in Eritrea und Somalia) gibt es diese nicht, so dass Termine in Nachbarstaaten wahrgenommen werden müssen. Dies verursacht bei den Nachziehenden diverse finanzielle und organisatorische Probleme. Dem gegenüber steht oft eine hohe Erwartungshaltung der Geflüchteten. Das lange Verfahren verursacht mitunter eine ablehnende Haltung der jungen Menschen gegenüber den Betreuenden in den Einrichtungen bzw. Beschäftigten des Jugendamtes.

Als herausfordernd werden auch fehlender Wohnraum im Landkreis sowie der organisatorische Aufwand der Integration (fehlende Informationen, medizinische Erstversorgung, Aufheben der ruhenden elterlichen Sorge) benannt.

Das Visum muss zudem noch vor dem 18. Geburtstag des in Deutschland lebenden unbegleiteten ausländischen Jugendlichen beantragt werden, da mit Eintritt der Volljährigkeit das Recht auf vereinfachten Familiennachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG erlischt.

Diese Hürden führen dazu, dass die Aussichten auf Familiennachzug sehr schlecht sind, selbst wenn die rechtlichen Grundlagen bestehen (Asylberechtigt oder Anerkennung als Flüchtling).

Bei unbegleiteten ausländischen Kindern mit subsidiärem Schutz nach § 25 Abs. 2 AufenthG ist der Familiennachzug mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 390) nach § 104 AufenthG bis März 2018 ausgesetzt.

Das Wissen um die komplexe aufenthaltsrechtliche Situation ist für Fachkräfte der öffentlichen und freien Träger sowie der Ausländerbehörden unentbehrlich und bedarf umfassender (gemeinsamer) Fortbildung.

7 Qualifizierung von Fachkräften

Aufgrund der gestiegenen Zahl der zu versorgenden unbegleiteten Minderjährigen im seit 2015 ist der Informations- und Fortbildungsbedarf sowohl bei den Fachkräften der öffentlichen Träger der Jugendhilfe als auch bei den freien Trägern gewachsen.

Die Nachfragen aus der Praxis verdeutlichen einen großen Bedarf nach Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu Verfahrensweisen und Handlungsanforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext der Migration sowie Informationen zu ausländerrechtlichen Fragestellungen zu interkultureller Beratungs- und Betreuungskompetenz. Vor allem aufgrund ungeklärter Aufenthaltsstatus ergibt sich nach Aussagen der Jugendämter ein steter Bedarf an Wissen um asyl- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen und dem Umgang mit psychischen Belastungen für Fachkräfte von hoher Relevanz.

Im Land Brandenburg stehen verschiedene Anbieter zur Qualifizierung der beteiligten Akteure zur Verfügung.

Mit dem öffentlichen Auftrag sozialpädagogischer Fortbildung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII orientiert das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) seine Angebote an den jeweiligen Bedarfen der Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten. Das schließt auch ehrenamtlich und nebenberuflich tätige Fachkräfte sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit ein.

Gleich zu Beginn der neuen Situation in 2015 ist das SFBB verstärkt auf Themen eingegangen, die im Zusammenhang zu der Lebenssituation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen und den sich daraus ergebenden pädagogischen Herausforderungen stehen.

Im Fachbereich „Hilfen zur Erziehung“ wurden seit 2016 12 Seminare und zwei Fachtagungen ausschließlich mit Brandenburger Teilnehmerinnen und Teilnehmern explizit zur „uM-Thematik“ durchgeführt und in ca. 50 weiteren Seminaren im Themenbereich „geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien“ wurden handlungsfeldübergreifend Fachkräfte qualifiziert. Insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Fachdienste der Jugendämter, der Vormünder sowie pädagogisches Personal freier Träger wurden 17 überörtliche Veranstaltungen angeboten, in denen u.a. Fragen der Schnittstelle von Asyl-, Aufenthalts-, Kinder- und Jugendhilferecht, zum Altersfestsetzungsverfahren, zum migrationssensiblen Kinderschutz oder zu Traumatisierung und ihren Folgen bearbeitet wurden.

Ein weiterer Schwerpunkt lag im Jahr 2016 auf der Qualifizierung von Berufseinsteigerinnen und -einsteigern. Mit der Förderung von Inhouse-Seminaren wurden Träger und Einrichtungen bei der Er- und Überarbeitung von pädagogischen Konzepten und Angeboten unterstützt.

Auch 2017 ist der Fortbildungsbedarf unverändert hoch. Ausschließlich mit der Zielgruppe der minderjährigen Geflüchteten konnten in 12 Seminaren ca. 200 Teilnehmende in der Fortbildung registriert werden. Das Angebot der Fortbildung hat bei veränderter Fragestellung hinsichtlich der Themen Übergänge, Integration, Bleibeperspektive, beruflicher Qualifizierung eine stabile Tendenz. Die Schnittstelle von SGB VIII und SGB II hinsichtlich der beruflichen Integration ist von besonderer Bedeutung sowie Anregungen für die pädagogische Arbeit mit Geflüchteten hinsichtlich Islamfeindlichkeit, Islamismus und Verhinderung von Radikalisierung, die traumapädagogische Arbeit, die Deeskalation in Konfliktsituationen, die Rolle der Vormünder, die Situation von Kindern im Asylverfahren und die sexuelle Bildung für junge Menschen mit Fluchterfahrung. Weitere Themen sind die Gestaltung von Übergängen, Partizipation und Beteiligung, die Auseinandersetzung mit Lebenswirklichkeiten und Zugängen der Geflüchteten und im weitesten Sinn zur Integration und Inklusion zugewanderter junge Menschen.

Das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) ist im Land Brandenburg für die Fortbildung der Lehrkräfte zuständig. Im Rahmen der Projektvereinbarung „Lehrerqualifizierung zur Begleitung und Förderung des Zweitspracherwerbs von Schüler/-innen mit Migrationshintergrund“ qualifizierte das LISUM seit 2014 Lehrkräfte. Die zweijährige Fortbildung startete jeweils zu Beginn der Schuljahre 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017. Die Qualifizierung endet mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018. Neben dieser Basisqualifizierung werden vom LISUM zwei Erweiterungsqualifizierungen zur Auswahl, „Alphabetisierung“ und „traumatisierte Flüchtlingskinder“, angeboten. Weitere regionale Fortbildungen, die auf dem Konzept des LISUM basieren, werden durch WiB e.V. im Zeitraum von Oktober 2016 bis voraussichtlich April 2018 durchgeführt. Zusätzlich bietet WiB e.V. im Schuljahr 2017/2018 eine Fortbildung mit dem Titel „Traumatisierung – Pädagogische Arbeit mit Migrations- und Flüchtlingskindern“ an.

Aus Sicht der FHP brauchen die die geflüchteten Kinder und Jugendliche betreuenden Fachkräfte noch mehr Beratung und Qualifizierung in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, ebenso die Vormünder. In jeder Einrichtung sollte Fachpersonal beschäftigt werden, das eine fundierte asyl- und aufenthaltsrechtliche Qualifizierung absolviert hat und über die Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht Bescheid weiß. Das sei insofern dringend erforderlich, um dem Ziel, der Sicherung der Bleibeperspektive, in der Praxis gerecht werden zu können. Die FH empfiehlt insofern eine „asylrechtliche Qualifizierungsoffensive“. (Thomas et al. 2017, S. 102)

8 Zentrale Handlungsbedarfe

Die Dauer des Asylverfahrens ist zu verkürzen, um die Bleibeperspektive schnellstmöglich zu klären.

Die sozialpädagogische Praxis steht nach wie vor täglich vor der großen Herausforderung, das System der deutschen Kinder- und Jugendhilfe sowie das Bildungssystem mit der Erwartungshaltung der jungen geflüchteten Menschen, schnell eigenes Geld verdienen zu können, in Einklang zu bringen. Hinzu kommt, dass die Integrationsbemühungen der Jugendhilfe durch Dauer und Ergebnis von Asylverfahren teilweise beeinträchtigt werden. Daher ist es wünschenswert, wenn Asylanträge schneller bearbeitet würden.

Die Dauer bis zu einer Entscheidung des Asylantrags ist für unbegleitet eingereiste Minderjährige eine Zeit des Wartens in Angst und Ungewissheit. Dies wird von der Praxis als zusätzliche psychische Belastung kritisiert. Dazu zählen auch die Vorbereitung auf die Anhörung im Asylverfahren, die Anhörung selbst und deren emotionale und kognitive Verarbeitung. Durch die andauernde Verunsicherung und ggf. durch die Ablehnung eines Asylantrags nimmt der Bedarf an psychologischer Betreuung deutlich zu. Dies wird im Besonderen durch die Vormünder vorgetragen, aber auch durch Fachkräfte bestätigt. Also ist die Begleitung der Jugendlichen im Asylverfahren zu verbessern. Die von der FHP vorgeschlagenen Qualitätszirkel sind dafür eine sinnvolle Option. (Thomas et al 2017, S. 102.)

Für junge Menschen mit Fluchterfahrungen sind mehr psychosoziale Unterstützungsangebote zu schaffen, die auch für „Nicht-Sprachfähige“ eine emotionale Entlastung sind und ihre Handlungsfähigkeit bestärken.

Vormünder, Jugendamtsleitungen, pädagogische Fachkräfte aus den Hilfen zur Erziehung sowie Psycholog/innen betonen, dass spezifische Bedarfe an psychologischer Betreuung meistens erst mit einer zeitlichen Distanz zum Erlebten (selbst)erkennbar und behandelbar seien. Fluchtgründe und die Flucht selbst sind jeweils eine extreme und oft traumatische Erfahrung. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Erfahrung in jedem Fall ein Trauma oder eine posttraumatische Belastungsstörung zur Folge hat und daraus notwendigerweise ein Behandlungsbedarf resultiert. Fachkräfte in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung schätzen ein, dass mehr als die Hälfte der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Brandenburg perspektivisch psychologische, psychotherapeutische und/oder psychiatrische Hilfe benötigen. Die FHP konstatiert eine Unterversorgung bezüglich psychotherapeutischer Angebote. Durch zusätzliche traumapädagogische Angebote kann die Kinder- und Jugendhilfe zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung beitragen. Es bedarf künftig mehr Kompetenzen im Umgang mit Krisen und Psychotraumata in den Einrichtungen selbst, damit die psychosoziale Entwicklung nicht blockiert wird und Psychotherapien flankiert werden können. (Thomas et al 2017, S. 36)

Pädagogisch gestaltete, niedrigschwellige Angebote interkultureller Begegnungen sind zielgerichtet zu initiieren.

Einen ganz zentralen Stellenwert für gelingende Integration nimmt die Frage ein, inwieweit es der Jugendhilfe gelingt, Anschluss an Strukturen des Gemeinwesens zu finden. Die Aufgabe besteht weiterhin darin, ausländische Kinder und Jugendliche in soziale Beziehungen zu einheimischen jun-

gen Leuten ihres Alters zu bringen. Dabei kommen den ehrenamtlichen Strukturen, den Vereinsstrukturen und der Jugendarbeit im Gemeinwesen wichtige Funktionen zu. Die FHP spricht sich dafür aus, so genannte „*Integrationsmanager*innen*“ zu etablieren. (Thomas et al. 2017, S. 108.) Das Brückenbauen ist nicht allein Aufgabe der betreuenden Fachkräfte in den Einrichtungen. Deshalb sollten die Patenschaftskonzepte dementsprechend konzeptionell weiterentwickelt und ausgeweitet werden.

Die berufliche Orientierung sowie die Einmündung in Ausbildung und Erwerbstätigkeit sind durch geschlechtssensible Angebote der Jugendsozialarbeit zu unterstützen.

Aufgrund der Altersstruktur der zugewanderten jungen Menschen drängt sich die Frage auf, wie ihre Integration in das Berufsleben gelingen kann. In der Gestaltung des Überganges von Schule in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt muss es für eine gelingende Integration deshalb eine enge Zusammenarbeit mit den Akteuren an der Schnittstelle zum Arbeitsmarkt geben.

Die Konzepte der beruflichen Bildung bzw. des Einstiegs in die Arbeitswelt müssen weiterentwickelt werden. Die Jugendsozialarbeit bietet die Chance, zum Ausgleich der Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen über Angebotsformen wie der Jugendberufshilfe, dem Jugendwohnen, der Schulsozialarbeit, durch Migrations- und Integrationsangebote, auch unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten, beizutragen. Der Fokus der Jugendsozialarbeit liegt vor allem im Bereich der beruflichen Orientierung und Qualifizierung.

Die Potenziale von Jugendwohnen und anderer Formen der pädagogischen Begleitung in ein selbstbestimmtes Lebens sind konzeptionell weiter zu entwickeln und auszubauen.

Begleitete Wohnformen sind für ältere Jugendliche sinnvoll. Entsprechend sind diese Angebotsformen weiter zu auszubauen und ggf. entwickeln. Dies wird laut FHP auch vonseiten der Jugendhilfeeinrichtungen gewünscht, die vielfach die fehlenden Angebote an ambulanten Betreuungsformen bemängeln. Auch junge Erwachsene, die bereits ausreichend Kompetenzen zu einer weitgehend selbstständigen Lebens- und Haushaltsführung haben, wünschen sich eine eigene Wohnung oder ein Zimmer, ohne gänzlich auf eine Betreuung verzichten zu müssen. (Thomas et al. 2017, S. 103)

In diesem Zusammenhang sind Care Leaver-Angebote zu diskutieren und mit den Akteuren der Praxis weiter zu entwickeln.³¹ Auch die FHP kommt zu dem Schluss, dass spezielle Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung auch über die Schwelle zur Volljährigkeit hinaus notwendig sind. (Thomas et al. 2017, S. 95 ff.) *„Die Jugendlichen sollten nicht sich selbst allein überlassen werden, da die Gefahr besteht, dass sie in eine Situation der Überforderung abrutschen, an dem institutionellen Alltag in Deutschland scheitern, den Zugang zu adäquaten Bildungs- und Ausbildungsangeboten sowie die Integration auf dem Arbeitsmarkt verfehlen und ihre Wohnung verlieren.“* (Thomas et al. 2017, S. 103.)

³¹ „Care Leaver“ bezeichnet junge Heranwachsende, die bei Beendigung der Jugendhilfe vor der Verselbstständigung stehen oder bereits die stationäre Jugendhilfe verlassen haben. Sie haben einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung z.B. in Wohngruppen oder Pflegefamilien verbracht. Im Gegensatz zu Kindern und Jugendlichen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen viele dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen kaum über stabile private Netzwerke und ausreichende materielle Ressourcen. Dennoch wird von ihnen in der gängigen Hilfepraxis erwartet, mit Eintritt der Volljährigkeit selbständig zu leben.

Anhang

Stefan Thomas, Madelaine Sauer, Ingmar Zalewski 2017: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Brandenburg. Evaluation der Unterbringungssituation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Land Brandenburg mit Schwerpunkt auf die subjektive Sicht der Jugendlichen. 10/2017, Fachhochschule Potsdam.

Fragenkatalog an die Jugendämter des Landes Brandenburg zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und zu den Auswirkungen des Bundes- und des Landesausführungsgesetzes im Land Brandenburg



UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE GEFLÜCHTETE IN Brandenburg

Evaluation der Unterbringungssituation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Land Brandenburg mit Schwerpunkt auf die subjektive Sicht der Jugendlichen



Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Brandenburg

Evaluation der Unterbringungssituation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Land Brandenburg
mit Schwerpunkt auf die subjektive Sicht der Jugendlichen

Prof. Dr. Stefan Thomas
Dr. Madeleine Sauer
Ingmar Zalewski, M. Sc.

Fachhochschule Potsdam
Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften
Kiepenheuerallee 5
14469 Potsdam



Beauftragt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) des Landes Brandenburg

Inhalt

1. EINLEITUNG	7
1.1 Vom Provisorium zur Konsolidierung: Die Entwicklungen in Brandenburg seit 2015	7
1.2 Ganz normale Jugendliche: Adoleszente Lebensführung unter negativen Vorzeichen	9
1.3 Einrichtungskulturen: Heterogenität trotz gleicher Standards	9
1.4 Fragestellungen und methodischer Rahmen: Vielschichtigkeit und Methodenpluralität	10
2. ERGEBNISSE	12
2.1 Unbegleitete ausländische Jugendliche: Ihre Situation	12
2.1.1 Demografische Hintergründe	12
2.1.2 Fluchthintergründe	13
2.1.3 Ankommen in Deutschland	15
2.1.4 Asyl- und Bleibeperspektive	18
2.1.5 Vormund	26
2.1.6 Jugendamt	29
2.1.7 Eltern und Verwandte	31
2.1.8 Gesundheitsstatus und -versorgung	33
2.1.9 Sprache, Schule und Bildung	36
2.1.10 Ausbildung und Beruf	45
2.1.11 Soziale Netzwerke und Sozialraum	49
2.1.12 Die gesellschaftliche Teilhabe	53
2.2 Die subjektive Perspektive der UAM: Bedürfnisse, Interessen, Erwartungen	57
2.2.1 Neu in Deutschland: Ankommen unter dem Damoklesschwert Abschiebung	57
2.2.2 Leben in der Einrichtung: Zufriedenheit und Änderungswünsche	58
2.2.3 Gesellschaftliche Teilhabe: Deutsche Freund*innen und Ausgrenzungserfahrungen	64
2.2.4 Schule: Sehnsucht nach einer „echten“ Schule	66
2.2.5 Zukunftswünsche: Ein „normales“ Leben in Deutschland	67
2.3 Die weibliche Perspektive: Unbegleitete ausländische Mädchen in Brandenburg	68
2.3.1 Fokus Mädchen: Hintergründe und Zahlen	69
2.3.2 Gesundheitliche Herausforderungen: Sexualisierte Gewalt und Beschneidung	69
2.3.3 Schule und Ausbildung: Geringe Vorbildung und hohe Motivation	71
2.3.4 Sozialraum: Orientierung am häuslichen Bereich	72
2.3.5 Fazit: Besondere Herausforderung bei den Mädchen	76
2.4 Ganz normale Jugendliche: Lebensführung der UAM	78
2.4.1 Das Konzept der Lebensführung: An der Schwelle zur Volljährigkeit	78
2.4.2 Alltagsroutinen: Die eigene Identität und die Herausforderung des Nichtstuns	78
2.4.3 Handlungsfähigkeit: Zwischen Trauma und Resilienz	79
2.4.4 Alkohol und Drogen: Kein großes Thema	81
2.4.5 Ohnmacht und Hilflosigkeit: Jugendspezifische Verarbeitung des Scheiterns	81
2.5 Die Einrichtungsperspektive: Situation der betreuenden Einrichtungen	83
2.5.1 Unterbringungsformen: Neuaufbau der Infrastruktur	83
2.5.2 Einrichtungskulturen: Zwischen Verwalten und Gestalten	86

2.6 Clearing und Care-Leaving: Anfang und Ende der Jugendhilfe	93
2.6.1 Clearing: Einstieg in die Kinder- und Jugendhilfe	93
2.6.2 Care-Leaving: Ausstieg aus der Jugendhilfe	95
3. DISKUSSION UND EMPFEHLUNGEN	99
3.1 Quo vadis? Von der quantitativen Expansion zur qualitativen Weiterentwicklung.....	99
3.2 Empfehlungen	100
3.2.1 Arbeitsfeld Jugendhilfe.....	100
3.2.2 Arbeitsfeld Bildung.....	105
3.2.3 Arbeitsfeld Teilhabe und Begegnung.....	106
3.3 Fazit.....	108
4. FORSCHUNGSDESIGN UND METHODEN.....	110
4.1 Vom Erkenntnisinteresse zum Mixed-Methods-Design.....	110
4.2 Fragebogen	110
4.3 Interviews.....	111
4.4 Workshops	111
4.4.1 Methoden-Baustein Nadeln	112
4.4.2 Methoden-Baustein Foto-Voice	112
4.4.3 Methoden-Baustein ABC.....	113
4.5 Peer-Research.....	113
4.6 Auswertung qualitatives Datenmaterial.....	114
LITERATUR	115

Danksagung

Mit der Fertigstellung dieses Forschungsberichts möchten wir mehreren Personen herzlich danken.

Zu allererst gebührt dieser Dank allen Jugendlichen, die sich am Forschungsprojekt beteiligt haben. Wir bedanken uns bei denjenigen, die an unseren Workshops teilgenommen, geduldig Fragebögen ausgefüllt und mit ihren spontanen Erzählungen und Diskussionsbeiträgen die Forschungsergebnisse dieses Berichts bereichert haben. Besonderen Dank gebührt den Mitgliedern der Peer-Research-Group. Mit ihrer Hilfe haben wir nicht nur über geflüchtete Jugendliche, sondern auch mit geflüchteten Jugendlichen gemeinsam geforscht. Wir hoffen, sie hatten mindestens genauso viel Spaß und genauso viel gelernt gehabt wie wir. Wir freuen uns bereits darauf, mit ihnen zusammen die Ergebnisse unserer gemeinsamen Arbeit auf den anstehenden Tagungen der Öffentlichkeit vorzustellen.

Ebenso möchten wir den Einrichtungen für die engagierte Unterstützung des Forschungsprojekts bedanken. Fast immer wurde unserer Studie mit großem Interesse begegnet und für die Datenerhebung die notwendigen Ressourcen bereitgestellt. An manchen Orten wurden wir nicht nur sehr freundlich aufgenommen, sondern durch liebevolles Engagement überrascht wie z.B. mit Kuchen und Keksen, Stadtrundfahrten und vielem mehr.

Für die ausdauernde Unterstützung möchten wir uns bei unseren studentischen Mitarbeiter*innen bedanken: bei Judith Köhler insbesondere für die akkurate Erstellung und Bearbeitung des SPSS-Datensatzes und den vielen anderen Dingen, bei Franziska Ludwig für die Hilfe bei der administrativen Bearbeitung des Projekts, bei Carsten Hiemisch für das rasche Einspringen und Einarbeiten in die Projektaufgaben, bei Jasmina Maurer für das gelungene Layout des Berichts und bei Nele Hübner für die sorgfältige Vorbereitung der Fragebögen.

Frau Barbara Driesen danken wir für das umsichtige Lektorat des Berichts.

Besonderer Dank gebührt außerdem Timo Ackermann, der an der Planung und Durchführung der Vorstudie mitgewirkt hat, auf der viele Einsichten dieses Evaluationsberichts aufbauen.

Schließlich wollen wir uns bei den Mitarbeiter*innen, mit denen wir aufseiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburgs zusammengearbeitet haben, für das uns entgegengebrachte Vertrauen sowie die konstruktive und interessierte Kooperation bedanken: bei Conny Möller, Ulrike Häfner und Rainer Liesegang.

1. Einleitung

1.1 Vom Provisorium zur Konsolidierung: Die Entwicklungen in Brandenburg seit 2015

Unter den Menschen, die nach Deutschland flüchten, sind viele Kinder und Jugendliche, die sich ohne ihre Eltern aus ihren Heimatländern auf den Weg in eine hoffnungsvollere Zukunft gemacht haben. Von diesen „unbegleiteten ausländischen Minderjährigen“ (im Folgenden: UAM) sind seit 2015 etwa 2.000 Kinder und Jugendliche nach Brandenburg gekommen. Der Großteil der nach Europa geflüchteten unbegleiteten Minderjährigen ist zwischen 16 und 17 Jahre alt. Diese sind zu etwa 90 % männlich (BAMF, 2017, S. 23). Gründe für die Flucht sind materielle Not und Mangel, Vertreibung, Terror, Krieg, Tötungen, Entführungen, Folter, Misshandlungen und Diskriminierungen aufgrund von Ethnizität und Geschlecht, sowie Eingriffe in die Menschenrechte wie fehlende Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit. Um diesen Bedrohungen und Verletzungen zu entgehen, haben die Minderjährigen ihre Heimat, ihr Zuhause und ihre Familie zurückgelassen. Sie haben die Anstrengungen und Gefahren einer mehrere tausend Kilometer langen Flucht auf sich genommen. Die Gewalt und die Nöte, von denen sie schon in ihren Heimatländern betroffen waren, setzten sich auf der Flucht aus Afrika, Afghanistan, Syrien usw. fort. Das Risiko, während der Flucht Vergewaltigung oder sexuellen Missbrauch zu erleiden, ist vor allem für Mädchen groß. Flucht kann zudem bedeuten, das Leben zu verlieren (World Vision Deutschland, 2016). Kommen die Menschen in Deutschland an, leben sie in einem Land, dessen Kultur sie nicht kennen und dessen Sprache sie nicht sprechen.

Die Hintergründe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sind sehr verschieden, was Herkunftsland, Kulturkreis, soziale Herkunft und Lebensorientierung betrifft. Die mitgebrachten Voraussetzungen, in Deutschland anzukommen und sich ein neues Leben aufzubauen, sind entsprechend divers. Angesichts ihrer Minderjährig-

keit weisen sie eine besondere Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit auf. Jedoch hat jede*r der Jugendlichen, die die Gefahren und Strapazen der Flucht bewältigt haben, ein hohes Maß an Selbständigkeit und Durchsetzungsvermögen unter Beweis gestellt. Entsprechend groß sind Motivation und Interesse, das neue Land kennenzulernen und die eigenen Chancen hier zu erproben. Umso wichtiger ist es, dass den jungen Menschen eine reelle Chance der Teilhabe ermöglicht wird. Dies bedeutet vor allem, dass sie Hilfe und Unterstützung erfahren, um aus ihrem jungen Leben etwas zu machen.

Die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen fallen in Deutschland nach § 42 und § 42a des SGB VIII in den Zuständigkeitsbereich der Jugendämter (González & de Vigo, 2017). Allgemein stellte die starke Zunahme an minderjährigen Geflüchteten seit 2015 die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland vor große Herausforderungen. Die Jugendämter sind gesetzlich verpflichtet, die allein reisenden Kinder und Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Sie sind zuständig für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren¹ und Vermittlung in weiterführende Hilfeleistungen. Im Mittelpunkt der Sorge um das Wohl des/der Minderjährigen stehen neben Unterhalt und Gesundheitsversorgung die Vermittlung in eine Unterkunft und Betreuung in einer stationären Einrichtung.

Für Deutschland lagen zwischen 2011 und 2013 die Zahl der UAM noch bei 2.000 bis 2.500 Kindern und Jugendlichen. Sie stieg 2014 auf 4.400 und mit zunehmender Dynamik 2015 auf 22.255 und 2016 auf 35.935 an. Bis zum 31.10.2015 lagen die Inobhutnahmen noch in der Zuständigkeit des Jugendamtes, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen festgestellt wurde. Aufgrund der massiven Zunahme an Fallzahlen kam es zu einer

¹ In dem Clearingverfahren ist „die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen“ (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).

Überauslastung der betroffenen Jugendämter und örtlichen Träger der Jugendhilfe an den Einreise- und Aufenthaltsschwerpunkten. Dies betraf in besonderer Weise die bayrischen Grenzstädte, aber auch Großstädte wie Hamburg, Bremen, Frankfurt am Main oder Berlin. Angesichts der andauernden Überschreitung der Kapazitätsgrenzen wurde die gesetzliche Zuständigkeit der Jugendämter im SGB VIII novelliert. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird ab 1.11.2015 die Verteilung der UAM nach dem Königsteiner Schlüssel vorgenommen. Die Verteilungsquoten auf die einzelnen Bundesländer ergeben sich aus dem jeweiligen Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl. Zur den ersten Evaluationen des Gesetzes siehe Bumf (2016) und Deutscher Bundestag (2017).

Im Land Brandenburg hat sich in den zurückliegenden zwei Jahren im Hinblick auf die Situation der UAM viel getan. Die Änderung der Gesetzgebung führte zu einem rasanten Anstieg der Fallzahlen. Die Anzahl der Inobhutnahmen in Brandenburg lag 2010 noch bei 54 und stieg 2014 auf 181 Fälle (Landtag Brandenburg, 2015). Die Zahl der betreuten Fälle in der Jugendhilfe lag 2014 bei 209, stieg Oktober 2015 auf 649 Fälle, Ende Februar 2016 auf 1535 und stagniert seitdem bei im Februar 2017 gemeldeten 1503 Fällen (MBS, 2016; MBS, 2017a). Seit Dezember 2015 verantworten zudem alle 18 Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte die Betreuung der Minderjährigen. Die Verteilung der UAM auf die Jugendämter ist gemäß § 24b des zweiten Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe durch einen Landesschlüssel festgelegt.

Bis 2015 hatte in Brandenburg als einzige Jugendhilfeeinrichtung „ALREJU“ in Fürstenwalde/Spree die Inobhutnahme und Betreuung der UAM übernommen. Angesichts des rapiden Anstiegs der Fallzahlen in Folge der Änderungen des SGB VIII mussten 2015 in den Jugendämtern, aufseiten der stationären Einrichtungen sowie in den Schulen die Versorgungs- und Betreuungskapazitäten vielfach von heute auf morgen aufgebaut werden. Beim Besuch der von uns befragten Einrichtungen wurden durchweg Geschichten erzählt, die von hoher Belastung zeugen, etwa, wie direkt nach der provisorischen Eröffnung ohne Unterlass die Faxgeräte surrten, als die

Jugendämter die neuen Fallakten verschickten. Diese Phase war von einem hohen Maß an Engagement und Initiative geprägt und viele Menschen leisteten für die Unterbringung der Jugendlichen Außeralltägliches. In den zurückliegenden zwei Jahren konnten sich nun nach der Hektik des Aufbaus die neu eingerichteten Hilfe- und Versorgungsstrukturen etablieren. Vieles, was als Provisorium begann, hat sich mittlerweile im Hilfesystem bewährt, sodass die Gegenwart als eine Phase der zunehmenden Konsolidierung zu beschreiben ist.

In den zurückliegenden zwei Jahren haben sich auch Veränderungen in der Zusammensetzung der UAM ergeben. Während von Sommer 2015 bis Anfang 2016 vor allem allein reisende Minderjährige aus Syrien und Afghanistan nach Deutschland gekommen sind, sind es durch das Schließen der sog. Balkan-Route gegenwärtig immer mehr Menschen aus den Bürgerkriegsländern Afrikas, vor allem aus Eritrea, Somalia und Guinea. Neue Fluchtwege haben sich geöffnet; Migration wird zu einem beständigen Phänomen in einer Welt, die immer kleiner wird, in der die medialen Bilder vom Leben in Europa auch noch an den entlegensten Ort gelangen und in der auch in Afrika zunehmend der Lebensstandard steigt, sodass sich die Menschen auch finanziell die Strapazen der Flucht leisten können.

Dieser Evaluationsbericht stellt den Abschluss des wissenschaftlichen Forschungsprojekts „Evaluation der Situation von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in Brandenburg“ dar. Im Rahmen unserer Forschung sind wir durch das Flächenbundesland gereist, um uns selbst ein Bild von der Situation der UAM zu verschaffen. Über Lebenssituation, Unterbringung, Betreuung und Alltag dieser Geflüchteten ist im Kontext der deutschen Kinder- und Jugendhilfe empirisch nur wenig bekannt. Migration wird zudem meist im sozialräumlichen Kontext städtischer Ballungszentren erforscht.

Diese Studie gelangt zu einer Beschreibung der Situation im Flächenland Brandenburg mit seinen ländlichen Räumen, die sowohl Möglichkeiten als besondere Herausforderungen beinhalten. Der rote Faden der Untersuchung entwickelt sich entlang der Frage, wie die Gewährung von Hilfe und Unterstützung in wirkliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben münden kann. Eine bloße Verwaltung der Situation der Minderjährigen innerhalb des Hilfesystems reicht dazu nicht aus.

Was aus unserer Sicht notwendig ist, ist eine aktiv gestaltende Jugendhilfe, die wir wiederholt in Brandenburg erleben durften. Dennoch gibt es – wie sich auch aus unseren Empfehlungen ersehen lässt (siehe Kapitel 3.2: Empfehlungen) – auf dem Weg hin zu einem auf die Entwicklung von Teilhabe gerichteten Hilfesystem – noch viel zu tun.

1.2 Ganz normale Jugendliche: Adoleszente Lebensführung unter negativen Vorzeichen

Der Forschungsgegenstand dieser Studie ist komplex, denn über ihr Geflüchtet-Sein hinaus rücken die UAM auch als Adoleszente in den Blick, die unabhängig davon, wie schwerwiegend ihre Erfahrungen in den Heimatländern und auf der Flucht waren, Jugendliche sind. Das heißt, sie sind mit „normalen“ Jugendlichen-Problemen, mit den spezifischen Herausforderungen und Bedürfnissen, die in dieser Phase bestehen, konfrontiert – wenn auch unter den denkbar schwierigen Ausgangsbedingungen.

Als Adoleszente stehen die UAM vor der grundsätzlichen Herausforderung, ihr Selbst- und Weltverhältnis in Richtung der Verselbständigung als Erwachsene zu entwickeln und eine eigenständige Lebensführung zu etablieren. Diese zentrale Entwicklungsaufgabe wird jedoch dadurch irritiert, dass der Platz in der Gesellschaft, welcher gerade in Deutschland primär vermittelt wird über den Funktionsbereich Arbeit, im Zuge ihrer prekären aufenthaltsrechtlichen Situation chronisch bedroht ist. Gleichzeitig müssen sich die Heranwachsenden nicht nur hinsichtlich ihrer beruflichen Perspektiven, sondern auch in vielen weiteren Lebensbereichen unter Beweis stellen. Dies gilt umso mehr, da in zentralen Funktionsbereichen der Gesellschaft – etwa Bildung oder Beruf – die Erfahrung von Anerkennung nicht möglich ist.

Als Unbegleitete sind die Jugendlichen strukturell auf sich allein gestellt, die Eltern entweder tot oder in den Heimatländern zurückgeblieben. Daher fehlt ihnen die ganze elterliche Zuneigung: das Gesehen-, Geliebt- und Anerkannt-Werden, welches gerade in der Phase der Adoleszenz von zentraler Bedeutung ist. Sie ist der Lebensabschnitt, in dem zentrale Fragen nach der eigenen Identität aufbrechen (Erikson, 1993): Die Jugendlichen stehen hier zum einen vor der Herausfor-

derung, in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt eine stabile soziale Identität zu entwickeln, für die insbesondere der Kontakt zu Gleichaltrigen und ihre soziale Einbettung in Peer Groups entscheidend sind (Tajfel, 1978; Tajfel & Turner, 1986). Für die UAM kann dies im Kontext eines subtilen, aber potentiell auch offen zu Tage tretenden Rassismus auch bedeuten, mit Ablehnung ihrer Person als Ganzes umgehen zu müssen. Daher wird es entscheidend sein, wie sich solche Diskriminierungs- und Ablehnungserfahrungen jeweils individuell in die eigene Identität einschreiben. Zum anderen wird sich die Identitätsfindung eines Großteils der UAM in einer Zerrissenheit widerspiegeln zwischen Kultur, Tradition und Religion ihrer Herkunftsländer und ihrem neuen säkularen gesellschaftlichen Umfeld. Eine zentrale Entwicklungsaufgabe bestünde demnach in der Integration ihrer Geschichte und Biografie in ihre neue Lebensführung als unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Deutschland.

1.3 Einrichtungskulturen: Heterogenität trotz gleicher Standards

Um die Situation in den verschiedenen Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Brandenburg in ihrer Heterogenität und Ortsgebundenheit analytisch greifbar zu machen, schlagen wir das Konzept der Einrichtungskulturen vor. Unter Einrichtungskulturen verstehen wir die vermittelnden Instanzen, die zwischen der reinen Organisation der Hilfe in einer Einrichtung und der Interaktion der Beteiligten vor Ort stehen (siehe auch Klatetzki, 1993; Schein, 1992). Zwar greifen in allen Einrichtungen in Brandenburg die gleichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe, die – so viel sei an dieser Stelle bereits gesagt – im Großen und Ganzen eingehalten werden. Jedoch treten teilweise große Unterschiede in der Versorgung und Gestaltung der Situation der Jugendlichen vor Ort auf, die nicht einfach mit einem Verweis auf die Einhaltung geltender Standards abgetan werden können. Mancherorts beschränken sich die Einrichtungen darauf, das Verwalten der Jugendlichen als bearbeitbare „Fälle“ sicherzustellen. Anderenorts gestalten die Einrichtungen die Situation der Jugendlichen hingegen aktiv mit. Die Einrichtungen interpretieren also ihren Auftrag sehr unterschiedlich.

Die jeweilige Einrichtungskultur prägt sich in einem komplexen Wechselspiel unterschiedlicher, eng miteinander verzahnter Faktoren aus. Dazu zählen etwa: Philosophie der Einrichtungsleitung sowie Berufsethos der Mitarbeiter*innen, Beziehungsqualität zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen, Möblierung, Strukturierung der Tagesabläufe in der Einrichtung, Partizipationsmöglichkeiten der Jugendlichen im Alltag, Angebote gemeinschaftsstiftender Aktivitäten, Netzwerke der Einrichtung und Organisation des lokalen Sozialraums.

Um die konkrete Situation der Jugendlichen in den Einrichtungen zu verstehen, reicht es daher nicht aus, lediglich darauf zu achten, ob Standards eingehalten werden oder nicht. Vielmehr muss darauf abgezielt werden, Einrichtungskulturen identifizierbar zu machen, um damit zu einem vertieften Verständnis der heterogenen Situation der UAM in Brandenburg zu gelangen.

1.4 Fragestellungen und methodischer Rahmen: Vielschichtigkeit und Methodenpluralität

Um der Vielschichtigkeit und Komplexität des Forschungsgegenstandes gerecht zu werden, nehmen wir die wissenschaftliche Evaluation der Situation der UAM gleichermaßen aus Subjekt-, Einrichtungs- und Strukturperspektive vor. Mit diesen drei Perspektiven – im Sinne von „avenues of inquiry“ – möchten wir einen Grundriss des Forschungsfeldes im Gesamten erstellen (Emerson, Fretz, & Shaw, 1995, S. 151). Aufbauend auf den Erkenntnissen einer Vorstudie² haben wir für die Umsetzung dieser Studie einen Mixed-method-Ansatz (Creswell, 2014) gewählt, der die im Rahmen der Vorstudie erhobenen Daten substantiell erweitert: Wir griffen auf verschiedene Methoden wie Fragebögen und Gespräche mit Einrichtungsleitungen und Betreuer*innen, auf Workshops, Gruppendiskussionen und Interviews mit den Jugendlichen zurück. Zudem führten wir ein Peer-Research-Projekt durch, wofür wir Jugendliche aus den Einrichtungen als Mit-Forschende gewannen (für eine ausführliche Abhandlung siehe Kapitel 4: Forschungsdesign und Methoden).

² Die Vorstudie wurde zwischen April und Juli 2016 von Timo Ackermann und Stefan Thomas unter Mitarbeit von Ingmar Zalewski durchgeführt.

Erforschung der Subjektperspektive

Bei der Erforschung der Subjektperspektive beschäftigen wir uns mit den folgenden Fragen: Wie gestaltet sich die Lebenssituation der Jugendlichen? Vor allem: Wie schätzen die UAM ihre Situation in den Einrichtungen, in Brandenburg und in Deutschland ein? Wie gestaltet sich die Situation für weibliche, unbegleitete ausländische Minderjährige? Wie gestalten sich die Interessenlagen der UAM bezogen auf ihre berufliche Bildung? Welche Berufsvorstellungen haben sie bereits entwickelt? Welche Empfehlungen sind aus Sicht der Jugendlichen zur Verbesserung der Unterbringungssituation und zur Gewinnung von Teilhabe zu formulieren?

Zur Erhebung der Subjektperspektive wurde ein Fragebogen eingesetzt. Mit den Jugendlichen haben wir vor allem in Form von Workshops, die als Gruppendiskussionen aufgenommen worden sind, gesprochen. Im Rahmen unserer Feldaufenthalte haben wir zudem Gespräche mit den UAM in Einzelinterviews mit narrativen Passagen (Witzel & Reiter, 2014) geführt. Zudem haben im Rahmen der Peer-Research-Gruppe mehrere partizipativ gestaltete Workshops mit den Jugendlichen veranstaltet. Dabei ging es uns darum, nicht über, sondern mit den betreffenden Subjekten zu forschen. Peer Research verspricht – wie partizipative Forschung überhaupt – fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse gerade bei sensiblen Themen und im Umgang mit Gruppen, die durch sprachliche oder andere Differenzen schwer zugänglich sind (Bergold & Thomas, 2017; Denzin & Lincoln, 2017; von Unger, 2014; Alderson, 2001). Peer Research war daher für die Untersuchung einer vulnerablen und subalternen Personengruppen wie den UAM in Brandenburg besonders geeignet.

Erforschung der Einrichtungsperspektive

Bei der Erforschung der Einrichtungsperspektive sind Antworten auf folgende Fragen gesucht worden: Welche Einrichtungstypen lassen sich beschreiben? Was sind förderliche Einrichtungskulturen, um eine gelingende Versorgung und Betreuung der Jugendlichen zu ermöglichen? Wie gehen die Einrichtungen und die Professionellen mit Frustration und Gewalt, wie mit traumatischen Erfahrungen um?

Dabei geht es darum zu klären, wie die Einrichtungen die Probleme bewältigen, die sich im Rahmen der Vorstudie bereits abzeichneten: die

unsichere rechtliche Situation, aufkommende Frustrationen der Bewohner*innen, traumatische Erfahrungen, aber auch Anfeindungen aus dem Wohnumfeld. Es deutete sich in der Vorstudie an, dass die Einrichtungen und die Professionellen hier sehr unterschiedliche – mehr oder weniger erfolgreiche – Lösungsstrategien entwickeln. Den Einrichtungen gelang es z. B. unterschiedlich gut, eine freundliche und Sicherheit vermittelnde Atmosphäre zu schaffen, mit Frustration umzugehen und vitale Kontakte in das kommunale Umfeld herzustellen. Diese Eindrücke gilt es zu überprüfen.

Methodisch waren hier Feldbeobachtungen, die als Beobachtungsprotokolle festgehalten wurden, und Interviews mit den Beschäftigten der Einrichtungen verwendet worden. Explizites Wissen wurde über die Durchführung von Expert*inneninterviews adressiert, implizites Wissen (Polanyi, 2009) über teilnehmende Beobachtungen und entsprechende Protokollierung (Thomas, 2017; Thomas, 2010; Atkinson et al., 2001; Emerson, Fretz, & Shaw, 1995; Atkinson & Hammersley, 1994).

Erforschung der Strukturperspektive

Bei der Erforschung der Strukturperspektive fragen wir: Wie wird das Hilfesystem aus Sicht der Jugendlichen gesehen? Welche Anschlusshilfen

werden bei Volljährigkeit gewählt und wie haben sich diese bewährt (aus Sicht der Jugendlichen und der Mitarbeiter*innen)? Wie ist die Rolle der Vormünder einzuschätzen? Wie gelingt die Vernetzung in den Sozialraum? Welche positiven Beispiele gibt es hier? Wie gelingt die Vermittlung in Bildung und Beruf? Wie werden die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Akteuren der Jugendhilfe gestaltet? Wo bestehen Versorgungslücken und Sollbruchstellen? Welche Probleme zeigen sich?

Diese Fragen werden aus der Strukturperspektive untersucht, wobei ein Meta-Blick auf die Angebotslandschaft eingenommen wird. Der methodische Zugang erfolgte hier einerseits auf Basis einer fortgeführten, standardisierten Befragung der Professionellen im Feld. Eine solche Erhebung ermöglichte die Erfassung einer Bandbreite von Einschätzungen und Vorgehensweisen. Zudem wurde das Wissen von wichtigen „Stakeholdern“ über Expert*inneninterviews erhoben.

Mit Blick auf die drei umrissenen Perspektiven sowie die jeweiligen Erhebungsinstrumente lassen sich die Untersuchungslinien grafisch wie folgt zusammenfassen:

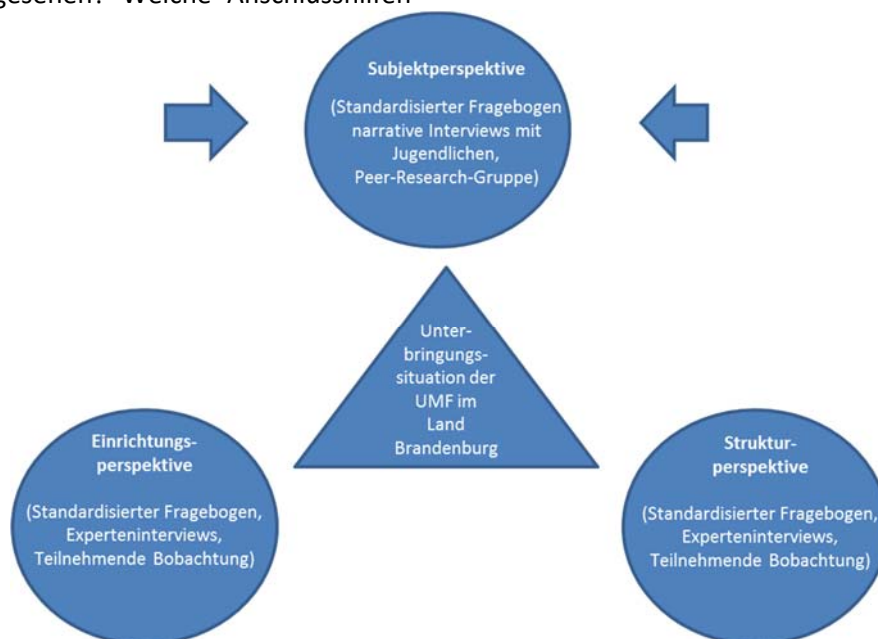


Abb. 1: Forschungsperspektiven zur Evaluation der Unterbringungssituation der UAM im Land Brandenburg (Ackermann & Thomas, 2017)

2. Ergebnisse

2.1 Unbegleitete ausländische Jugendliche: Ihre Situation

In diesem Kapitel stellen wir die Situation der UAM dar, um die Herausforderungen zu beschreiben, mit denen diese und das Hilfesystem konfrontiert sind. Dabei geht es vor allem um eine Darstellung der zentralen Lebensbereiche sowie der Lebenssituation der UAM, in der Flucht und ein unsicherer Aufenthaltsstatus eine zentrale Rolle spielen.

2.1.1 Demografische Hintergründe

Der Blick auf die demografischen Daten zu den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Land Brandenburg zeigt eine Vielzahl von Herkunftsländern. Folgende sind schwerpunktmäßig unter den 1503 in Obhut genommenen Jugendlichen vertreten (Stichtag 1.2.2017): Afghanistan (615 Fälle/37,3 %), Syrien (371 Fälle/22,5 %), andere asiatische Länder (79 Fälle/4,8 %), Eritrea (111 Fälle/6,7 %), Somalia (105 Fälle/6,4 %), Guinea (51 Fälle/3,1 %) und andere afrikanische Länder (308 Fälle/18,6 %) (MBSJ, 2017a, S. 7). Im Vergleich zu der Erhebung, die mit Stichtag 1.2.2016 ein Jahr zuvor durchgeführt wurde, fallen folgende Veränderungen auf: Insgesamt kam es zu einer geringen Zunahme der Gesamtanzahl aller Fälle von 1388 auf 1503. Der Anteil der in Obhut genommenen Minderjährigen aus dem arabischen Raum ist gefallen. Der Personenanteil aus Afghanistan ist von 43,3 % auf 37,3 % leicht gesunken; eine deutliche Abnahme von 36,7 % auf 22,5 % ist bei syrischen Kindern und Jugendlichen zu beobachten. Zunahmen ergaben sich vor allem für Jugendliche aus Afrika: Für Eritrea von 1,2 % (17 Fälle) auf 6,7 %, Somalia von 2,4 % (34 Fälle) auf 6,4 % sowie Guinea 0,9 % (13 Fälle) auf 3,1 % (MBSJ, 2016, S. 7).

Damit wird insgesamt eine Veränderung hinsichtlich der Herkunftsländer deutlich. Einer Abnahme der Anteile aus arabischen Ländern steht eine absolute Zunahme von Geflüchteten aus afrikanischen Ländern gegenüber. Während 80 % aller in Obhut genommenen Minderjährigen (1111 Fälle) zum 1.2.2016 noch aus Afghanistan und

Syrien geflohen waren, sind es ein Jahr später nur noch 65,6 % (986 Fälle). Dagegen stieg der Anteil der Minderjährigen aus afrikanischen Ländern von 7,5 % (104 Fälle) auf 38 % (573 Fälle).

Der Blick auf den Datensatz, der auf Grundlage der von den Betreuer*innen ausgefüllten Fragebögen erstellt worden ist, zeigt, dass 31,5 % aller erfassten Minderjährigen (n=137) aus Afghanistan (37,8 %, Anteil in Brandenburg gemäß MBSJ, 2017a, S. 7; auch im Folgenden in Klammern), 14,4 % aus Eritrea (6,7 %), 13,0 % aus Somalia (6,4 %), 8,2 % aus Syrien (22,5 %) und 8,2 % aus Guinea (3,1 %) kommen. Aus afrikanischen Ländern sind in unserem Datensatz in unserer Stichprobe insgesamt 36,3 % aller erfassten Minderjährigen geflohen (34,8 %). Die Abweichungen bei den Anteilen gegenüber der Grundgesamtheit im Land Brandenburg ergeben sich vermutlich aus der Clusterung der Jugendlichen in den von uns in die Befragung einbezogenen Einrichtungen. Insgesamt zeigt sich jedoch, dass die durch die Betreuer*innenfragebögen gewonnene Datengrundlage ungefähr der Verteilung im Land Brandenburg entspricht (MBSJ, 2017a, S. 7).

Die Altersverteilung der geflüchteten ausländischen Minderjährigen³, die zum Stichtag 1.2.2017 in Brandenburg in der Kinder- und Jugendhilfe betreut worden sind, ist folgende: 21 % sind über 18 Jahre, 66 % sind 16–17 Jahre, 11 % 13–15 Jahre, ~1 % 10–12 Jahre sowie ~1 % 0–9 Jahre alt (Median: 16,5 Jahre) (MBSJ, 2017a, S. 9). Das heißt, dass weniger als 30 Jugendliche 12 Jahre alt oder jünger sind. Das Alter der in der von uns durchgeführten Fragebogenerhebung erfassten Fälle verteilt sich folgendermaßen: 32,2 % waren 18 Jahre oder älter, 62,1 % zwischen 17 und 16 Jahre alt, 5,6 % waren 15 Jahre oder jünger (siehe Abb. 2). Eine Überrepräsentation der über 18 Jahre alten Jugendlichen mag z. T. dem Erhebungszeitraum geschuldet sein, dessen

³ Im Folgenden zählen wir auch diejenigen Geflüchteten, die minderjährig nach Deutschland kamen und weiterhin in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, aber inzwischen volljährig sind, zur Gruppe der UAM.

Schwerpunkt im Juli 2017 lag. Nach und nach werden insbesondere die Jugendlichen, die 2015

und Anfang 2016 nach Brandenburg gekommen sind, volljährig.

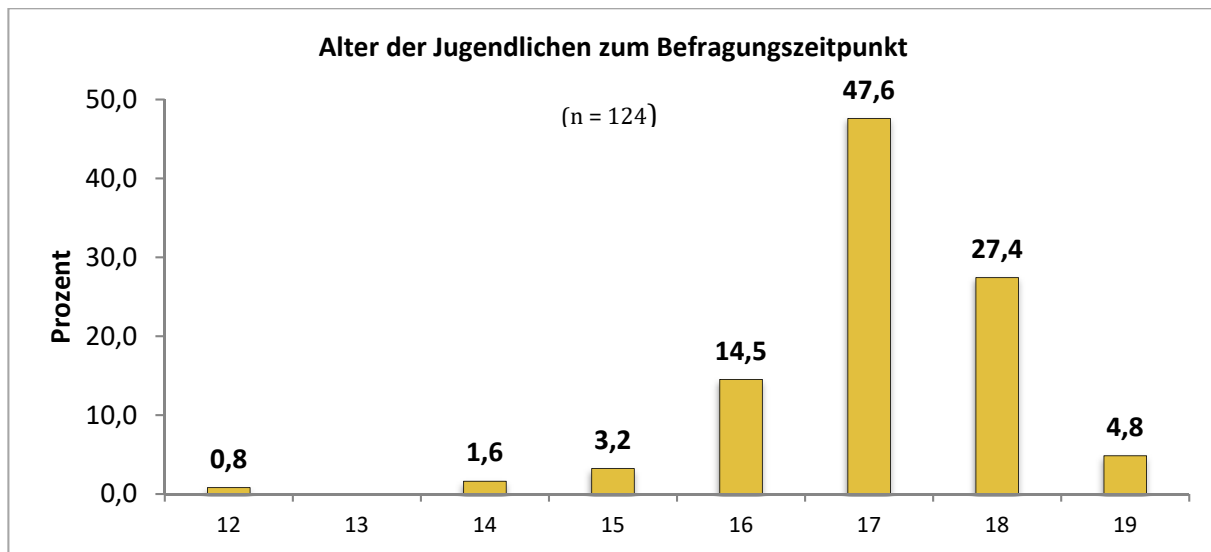


Abb. 2: Alter der UAM, Quelle: Eigene Daten

Das Geschlecht verteilt sich unter allen UAM in Brandenburg folgendermaßen: 93 % sind männlich (1398 Fälle), 7 % weiblich (105 Fälle) (MBS, 2017a, S. 8). Entsprechend unserer Fragestellung versuchten wir auch weibliche Geflüchtete in der Befragung zu erfassen. Im Ergebnis stehen 118 Fragebögen (86,1 %) männlicher Minderjähriger und 19 Fragebögen (13,9 %) weiblicher Minderjähriger gegenüber, die zum größten Teil in speziellen Mädcheneinrichtungen untergebracht worden sind. Demgegenüber lebten die befragten männlichen Minderjährigen durchweg in reinen Jungeneinrichtungen.

Die Schichtzugehörigkeit wird folgendermaßen eingeschätzt: Der Unterschicht werden in den Fragebögen 40,4 %, der Mittelschicht 49,1% und der Oberschicht 10,5 % zugeordnet, dabei sind die Einschätzungen der Betreuenden in den Einrichtungen nur begrenzt aussagekräftig. Als Beruf des Vaters werden mehrheitlich Tätigkeiten als Arbeiter sowie selbstständige Tätigkeiten genannt: Landwirt/Bauer, Verkäufer, Händler, LKW-Fahrer, Bauarbeiter und Bauunternehmer. In wenigen Fällen werden bei den Vätern Angestellten- oder Beamten-Berufe genannt (Soldat, Bürgermeister, Wahlkommissionsmitarbeiter und

Regierungsmitarbeiter). Bei Müttern wird des Öfteren Familien- und Hausarbeit als Berufstätigkeit angegeben. Darüber hinaus finden sich Berufe wie Lehrerin, Näherin, Verkäuferin, Händlerin, Landwirtin und Weberin.

2.1.2 Fluchthintergründe

Die individuellen Fluchthintergründe und Motiven, von Zuhause aufgebrochen zu sein, Familie und soziale Einbindung hinter sich gelassen zu haben, sind sehr verschieden. In jedem Fall sind Gefährdungslagen, Entbehrungen und andere Belastungen in den Heimatländern gravierend. Hinter jedem einzelnen Schicksal stehen drastische biografische Erlebnisse, die als starke Fluchtgründe gelten können. Werden die Betreuer*innen der Jugendlichen gefragt, so finden sich in 80 % der Migrationsbiografien der Fluchtgrund „Krieg oder Bürgerkrieg“ im Herkunftsland, dabei waren Doppelnennungen möglich (siehe Abb. 3). In den Nachrichtenberichten verdeutlicht sich eindringlich die Unwirklichkeit der Lebensrealität in Bürgerkriegsgebieten wie etwa in Aleppo, aber auch der Alltag der Gewalt in vielen afrikanischen Ländern.

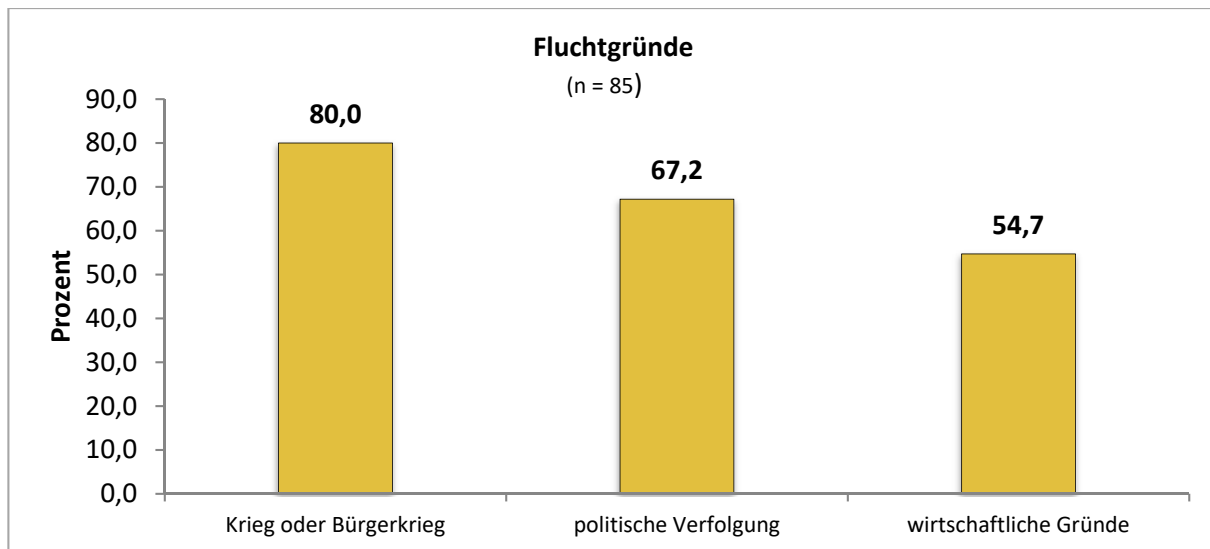


Abb. 3: Fluchtgründe, Quelle: Eigene Daten

An zweiter Stelle der Fluchtgründe stehen „politische Verfolgung“ mit 67,2 % und an dritter „wirtschaftliche Gründe“ mit 54,7 %. Obwohl Armut, Hunger und Elend und damit die Hoffnung auf ein ökonomisch besseres Leben als Fluchtgründe eine wichtige Rolle spielen, werden sie von Krieg und politischer Verfolgung durchweg überlagert. Zudem verdeutlichen die Einzelantworten in der Kategorie „sonstige Gründe“, welchen existentiellen Gefährdungen die jungen Menschen in ihren Heimatländern ausgesetzt waren. Genannt wurden unter anderem die Bedrohung durch und Angst vor Zwangsrekrutierung sowie vor Tötung durch Milizen, Taliban oder den Islamischen Staat, der Verlust der Eltern, eine drohende Zwangsheirat oder Zwangsbeschneidung, die Verfolgung aufgrund von Ethnie und Religion. Berücksichtigt werden muss, dass die befragten Betreuenden die Fluchthintergründe häufig nicht genau angeben können. Bei der Antwortkategorie Krieg/Bürgerkrieg wird in etwa 38,4 %, der Fälle „nicht bekannt“ oder „keine Angabe“ gewählt (wobei diese Fälle aus der Berechnung der prozentualen Verteilung herausgenommen wurden), bei politischer Verfolgung in 58,0 % und bei wirtschaftlichen Gründen in knapp 53,6 % der Fälle. Die Antworten auf die Frage, welche Erfahrungen der Jugendliche vor oder während der Flucht gemacht hat, verdeutlichen die dramatische Lage in den Heimatländern: Mit 50,8 % ist es die Mehrheit der Geflüchteten, die in ihren Heimatländern Krieg oder Bürgerkrieg erfahren hat, für 17,2 % gilt dies auf der Flucht (Mehrfachnennungen waren möglich).

Knapp ein Fünftel (22,2 %) musste entweder im Herkunftsland oder auf der Flucht Folter erleben. Von sexualisierter Gewalt wird bei 8,7 % aller Geflüchteten berichtet. Das betrifft vor allem die Mädchen, die sexuellen Missbrauch, Zwangsbeschneidung, Zwangsverheiratung oder andere Formen direkter Gewaltanwendung erlebt haben (D5:91). Von sechzehn erfassten Mädchen sind vor oder auf der Flucht sechs Opfer sexualisierter Gewalt geworden. Eine Betreuerin einer Mädcheneinrichtung beschreibt die berichteten Erlebnisse auf der Flucht folgendermaßen:

„Man denkt da, so ein fünfzehnjähriges dünnes, dünnes kleines Mädchen, was anderthalb Jahre gelaufen ist – deswegen sind sie ja alle schlank und rank, wunderbar – hat dann das noch erlebt. Und in Libyen muss fürchterlich sein. (unv.) wir können uns kein, das, was sie erzählen, sie würgen da fast. Wo Sie denken: das gibt es doch überhaupt nicht. Also von wegen Hygiene nichts, nichts. Ständiger Missbrauch, ständige Angst“.

Bei 29,8 % liegen Verluste von nahen Angehörigen/Bezugspersonen vor der Flucht und bei 8,9 % auf der Flucht vor. Für 30,1 % wurde von Freiheitsberaubung berichtet, unter den befragten Mädchen waren davon 37,5 % betroffen. Die Betreuenden gehen bei 31,1 % der Jugendlichen davon aus, dass es zu Traumatisierungen vor der Flucht gekommen ist, und bei 33,3 %, dass dies während der Flucht der Fall war. Afrikanische Jugendliche auf der Flucht sind mit 40,5 % besonders stark von Traumatisierungen betroffen.

Insgesamt war damit der Großteil der Jugendlichen in ihren Heimatländern und auf der Flucht massiven Belastungen ausgesetzt. Aufschlussreich zur Beurteilung der Motive für die Flucht sind auch die Antworten auf die Frage: „Was waren die Gründe dafür, ohne die Begleitung der Eltern zu fliehen?“. Nach Einschätzung der befragten Betreuer*innen sind 40,9 % der Jugendlichen aus eigenem Antrieb geflüchtet (Mehrfachnennungen waren möglich). Für 28,5 % wurde ein Auftrag aus der Familie genannt. Sieben Jugendliche (5,1 %) mussten den Verlust der Eltern auf der Flucht erleiden. Bei 5,2 % wurden andere Gründe angegeben. Bei den Jugendlichen, für die ein Auftrag der Eltern genannt wurde, besteht dieser in 10,9 % der Fälle darin, die Eltern nachzuholen. Bei 8,8 % geht es um die finanzielle Unterstützung der Herkunftsfamilie. Als sonstige Gründe, ohne die Begleitung der Eltern zu fliehen, wurden z. B. angegeben: Verlust/Tötung der Eltern, Drangsalierung durch Familie/Ehemann, Rekrutierung für IS und Taliban. Auch mit Blick auf die Zahlen kann als Mythos gelten, dass die Jugendlichen von ihren Eltern geschickt worden sind und von Zuhause „gesteuert“ werden. Vielmehr flüchteten die Jugendlichen, wenn auch zum großen Teil auf Wunsch und mit (finanzieller) Unterstützung der Eltern und Verwandten, aus eigenen Motiven, letztlich auf der Suche nach einem besseren Leben. Dazu gehörte auch die Hoffnung, die in ihrer Heimat hinterlassene Familie zu unterstützen oder sie nach Deutschland holen zu können. Es sollte in der Diskussion um elterliche Aufträge beachtet werden, dass der Wunsch, die Familie nachzuholen, nicht als einseitige Aufgabenstellung der Eltern zu verstehen ist. Die Jugendlichen stehen im regelmäßigen Kontakt zu ihren Eltern, sie sorgen sich um diese und wünschen sich, wieder gemeinsam mit Eltern und Geschwistern zu leben, von denen sie sich aufgrund der Flucht getrennt haben. Die Gefährdungen und Strapazen der Flucht, die gerade für die Passage über das Mittelmeer massiv sind, und für Viele den Tod oder Verschleppung, Versklavung und (sexualisierte) Gewalt bedeuten, werden auf sich genommen, weil der Verbleib in den Heimatländern leidvoll ist. Es ist vor allem die eigene Entscheidung der Jugendlichen, die Familie hinter sich zu lassen und tau-

sende Kilometer zurückzulegen. Zentral ist die Hoffnung, ein Leben in Frieden, Würde und Wohlstand führen zu können. Was im folgenden Zitat über Mädchen gesagt wird, kann auch für Jungen gelten:

„Alle Mädchen sind nicht geschickt worden. Das war ihre erste freie und eigene Entscheidung. Und die sind, zum Teil, das, was wir eben, wenn der im Hilfeplan oder mit Übersetzerin und was ich so inzwischen auch mitbekomme, nicht unbedingt, dass sie es bereit haben. Aber es war, diese Entscheidung hat schon auch Spuren hinterlassen. Diese Mädchen sind überwiegend ohne Geld geflüchtet, oder haben das Bisschen mitgenommen, was sie haben. Sind also ohne Erlaubnis entweder vor drohender Zwangsverheiratung, Zwangsbeschneidung oder schon vollzogener Zwangsverheiratung – ein Mädchen hat auch zwei Kinder, zwei kleine, obwohl sie erst siebzehn ist, dort gelassen – und die sind wegelaufen und haben den weiten Weg entweder tatsächlich über die Balkanroute oder über Libyen gemacht“ (D5:12).

2.1.3 Ankommen in Deutschland

Schnelle Zuweisung und Versorgung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Das Ankommen der Jugendlichen in Deutschland ist gekennzeichnet durch eine rasche Versorgung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Der Zugang der UAM in das Jugendhilfesystem erfolgt in fast allen erfassten Fällen qua Zuweisung über das Bundesamt für Verwaltung. Dieses verteilt die UAM auf die verschiedenen Bundesländer und Landkreise; es gab nur einen Selbstzugang. 50,4 % der UAM wurden im Rahmen dieses Verfahrens innerhalb eines Monats in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Einige der UAM in Brandenburg befinden sich derzeit immer noch in der Phase des Ankommens, wie anhand Abbildung 4 ersichtlich. Diese dokumentiert die Aufenthaltsdauer der UAM in der Einrichtung zum Zeitpunkt der Befragung.

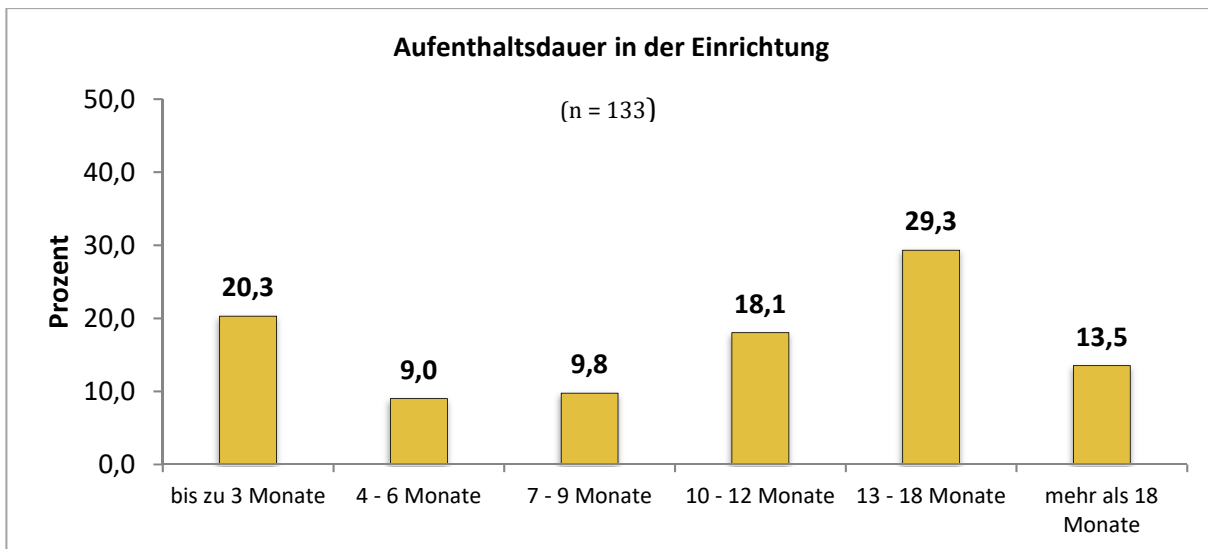


Abb. 4: Aufenthaltsdauer in der Einrichtung, Quelle: Eigene Daten

Ein knappes Drittel der UAM (29,3 %) ist demnach zum Zeitpunkt der Befragung vier bis sechs Monate oder kürzer in den Einrichtungen untergebracht. Gut zwei Drittel (70,7 %) der UAM hatte bereits mehr als ein halbes Jahr Zeit, sich in den Unterbringungsorten einzuleben. Im Zuge dessen treten immer wieder grundsätzlich ähnliche Herausforderungen des Ankommens nach erfolgter Flucht auf.

Ankommen bei starken Belastungen und Kulturschock

Zwar erfolgt die Verteilung der UAM sehr schnell, jedoch stellt der fremdbestimmte Zugang zu einem Wohnort, der das eigene Zuhause werden soll, laut den Einrichtungsleitungen eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit dar, die gemeinsam bewältigt werden muss:

„Was ich eine wahnsinnige Herausforderung finde, ist, zu den Jungs, mit den Jungs zusammen auszuhalten eigentlich. Dass die Erwartungen und die Vorstellungen, die sie hatten, nicht der Realität entsprechen. Und das nicht ändern zu können, sondern halt mit auszuhalten. Und das ist, glaube ich, für die Jungs mit das schwerste, wenn sie hierherkommen“ (D10:7).

„Es gibt ... einen nicht unerheblichen Anteil von jungen Flüchtlingen, die das nicht so annehmen können, die ganz andere Ideen haben, was sie in Deutschland wollen. Die vermutlich, soweit wir das mitbekommen haben, auch ganz anders nach Deutschland, mit ganz

anderen Gedanken nach Deutschland gekommen sind“ (D11:38).

Die Jugendlichen erleben in der ersten Zeit einen massiven Kulturschock. Sie kommen aus anderen kulturellen Kontexten mit meist wenig konkreten Vorstellungen vom Leben in Deutschland an – aber mit durchweg hoffnungsvollen Bildern, die ihnen in der Fluchtcommunity vermittelt wurden –, die mitunter nicht der Realität entsprechen, die sie in den Einrichtungen in Brandenburg vorfinden. Die Jugendlichen sind daher nicht selten am Anfang komplett desillusioniert und enttäuscht. Es gibt einen „Bruch ... in dem, was sie erwartet haben, und was dann tatsächlich da ist“ (D10:51). Die zitierte Einrichtungsleiterin führt das weiter aus:

„Meine Erfahrung ist dann, die ersten, der erste Tag, die ersten zwei Tage sind irgendwie schrecklich. Und sie denken irgendwie: ‚Nein, ich kann hier nicht bleiben‘. Und sie sagen das auch. Und ich nehme mir dann, wir nehmen uns dann wahnsinnig viel Zeit für die, um ihnen das auch zu erklären. Um ihnen auch zu sagen, es gibt im Moment keine andere Möglichkeit. Ihr wurdet – ich erkläre dann halt die Umverteilung und wie das alles funktioniert“ (D10:13).

Hinzu kommt, dass die Jugendlichen nach einer beschwerlichen Zeit der Flucht während der ersten Zeit nicht selten in ein psychisches und physisches „Loch“ fallen. Dann ist „das Adrenalin weg. Sie haben plötzlich erstmal Zeit: ‚Ups, was ist mir eigentlich passiert, also was ist eigentlich

passiert? Jetzt bin ich hier. Was heißt das eigentlich. Ich vermisse meine Familie', und so weiter" (D10:14). In der ersten Zeit bedarf es daher ausreichender Ruhephasen und Regenerationsmöglichkeiten in den Einrichtungen. Es ist wichtig, dass die UAM sich an einem sicheren Ort auschlafen können, aber gleichzeitig auch Hilfestellungen bekommen, um sich neu zu orientieren. Gelingt dies in den Einrichtungen, stehen diese nicht selten vor der nächsten Herausforderung. Es gilt die psychosomatischen Beschwerden aufzufangen, die gerade dann auftreten, wenn die Jugendlichen zum ersten Mal zur Ruhe kommen (siehe Kapitel 2.1.8: Gesundheitsstatus und -versorgung): „Und was dann natürlich hier passiert ist – nach einer Woche: ‚Wir haben Schlafstörungen.‘ ‚Ich kann nicht schlafen.‘ ‚Ich habe so viel Stress im Kopf“" (D10:14). Die Einrichtungen stehen vor der Aufgabe, Schutzraum zu sein, in dem es möglich ist, anzukommen. Dafür ist besonders die zügige Wiederherstellung sicherer und vertrauter Bindungen unumgänglich – eine Funktion, die in diesem Falle den Betreuer*innen zukommt.

Die Einschätzung der Betreuer*innen, wer für das Ankommen in Deutschland wichtig war, verweist darauf, dass es vor allem die Ansprechpartner*innen in den Einrichtungen sind, die in 72,0 % aller Fälle als wichtig angesehen werden. Mit Abstand folgen Personen aus der Fluchtgemeinschaft mit 34,8 %, dann Freunde mit 30,3 % und Verwandte mit 19,8 % (Mehrfachnennungen waren möglich).

Ankommen als Fremde: Mangelndes lebenspraktisches Wissen

Dass die UAM aus anderen kulturellen Kontexten kommen, wird evident, wenn sie mit Fragen des institutionellen Lebens, beispielsweise des Rechts- und Sozialstaats, oder auch des Bildungssystems konfrontiert sind. So wurden wir bspw. im Anschluss an Interviews, die wir mit Jugendlichen führten, hilfeschend gefragt, ob es denn nun möglich sei, in eine Wohnung mit Bekannten aus dem Herkunftsland zu ziehen, zu arbeiten oder zu studieren. Wie es ein Einrichtungsleiter beschreibt, haben die Jugendlichen

„natürlich auch keine Ideen. Das heißt, sie müssen sowieso erstmal irgendwie informiert werden, welche Möglichkeiten es gibt. Und das ist bei uns aber noch mal eine andere Sache ist. Bei uns geht man nicht drei Tage zum

Bäcker. Und wenn ich einen guten Job mache, bin ich am vierten Tag Bäcker. So läuft das eigentlich nicht in Deutschland. Das müssen die Jungs auch erstmal lernen. Was es heißt, eine Ausbildung zu absolvieren" (D7:104).

In den Workshops mit den Jugendlichen sprachen wir viel über ihre ersten Eindrücke in Deutschland. Dabei trat stets ein chronisches Fremdheitsgefühl deutlich hervor. Uns wurde berichtet, dass das Essen unbekannt sei und nicht schmecke, die Kleidung hier nicht ihrer muslimischen Kleiderordnung entspreche, die klimatischen Bedingungen und Wetterlagen in Deutschland als unfreundlich empfunden würden. Manche Jugendliche berichteten davon, zum ersten Mal in ihrem Leben Aufzug und Zug gefahren zu sein. Fast alle äußerten, dass ihnen Gesetze und Regeln in Deutschland unvertraut seien und sie allgemein noch viel zu lernen hätten: „Und jetzt ich bin in Deutschland, weil ich bin wieder Glück. Und daraus, aber ... erstmal ich habe sagen: ‚Ha, Deutschland ist ein bisschen schwierig, weil ich habe noch nicht lernen“" (D50:2). Die Rechtssysteme in den Ländern, aus denen die Jugendlichen fliehen, sind weit weniger institutionalisiert als das deutsche. Umso schwieriger muss es sein, das Asylverfahren zu durchschauen (siehe Kapitel 2.1.4: Asyl- und Bleibeperspektive), wenn selbst einige der betreuenden Sozialarbeiter*innen sich scheuen, verbindliche Aussagen zu diesem Thema zu treffen. Es muss den Jugendlichen insbesondere unverständlich bleiben, was es bedeutet, einen rechtlichen Anspruch zu haben und wie dieser in Deutschland durchgesetzt werden kann (siehe Kapitel 2.1.5: Vormund). Das gesamte institutionelle Leben in Deutschland wird nicht durchschaut, was die Jugendlichen in Orientierungslosigkeit und Irritation zurücklässt:

„Sie merken, wenn sie eine Weile hier sind, dass das alles nicht hinhaut. Und das frustriert mich natürlich erstmal. Weil, sie kommen halt nicht nach Deutschland und in Arbeit. Sie kommen erstmal in die Kinder- und Jugendhilfe. Dann gibt es Betreuer. Dann gibt es die Vormünder. Die Kollegen aus dem ASD und so. Und dann wollen noch irgendwelche anderen Leute was von denen. Was passiert hier eigentlich um mich herum?“ (D7:28).

Um in Deutschland anzukommen und Fuß zu fassen, wäre hingegen die Aneignung von le-

benspraktischem Wissen zentral. Dies stellt sich gerade in Deutschland – als einer komplexen Wissensgesellschaft – als eine nicht einfach zu lösende Anforderung dar. Wissen kann hier nur über lange Bildungs- und Sozialisationsverläufe angeeignet und nicht einfach ersetzt oder delegiert werden. Das (kulturelle) Wissen der Jugendlichen aus ihrer Heimat ist in Deutschland entwertet und nicht transferierbar; Relevanzstrukturen und Erfahrungswissen müssen mühsam neu aufgebaut werden.

Fazit

Die Jugendlichen kennen das gesellschaftlich-institutionelle Leben in Deutschland nicht, und erleben daher gerade in der Anfangszeit kulturschockartige Fremdheitserfahrungen. Sie sind im Sinne von Schütz (1972) Fremde, deren „Denken-Wie-Üblich“ nicht mehr wie gewohnt funktioniert. Gleichzeitig sind sie die- bzw. derjenige, „der heute kommt und morgen bleibt“ (Simmel, 1923, S. 509). Das Erleben solcher Fremdheit nach erfolgter Flucht ist keine untypische, sondern eine von Seiten der Hilfesysteme zu antizipierende Erfahrung, die viele Geflüchtete erleben (Zalewski, 2017, S. 37 ff.). Die Fremdheit wird durch die fehlenden Sprachkompetenzen weiter verstärkt. Sie kann sich außerdem versteigen und in Resignation münden, in Frustration bis hin zu chronischer Demotivation, wenn die mitgebrachten Hoffnungen und Erwartungen auf ein besseres Leben auf Dauer uneingelöst bleiben (siehe Kapitel 2.4.5: Ohnmacht und Hilflosigkeit). Kulturschock und Fremdheit stehen einem Ankommen im Wege und können dazu führen, dass die Jugendlichen „auf der Flucht“ bleiben. Ankommen würde hingegen bedeuten, sich auf Ort und Menschen einlassen zu können. Hierfür brauchen die UAM nicht zuletzt eine richtige Perspektive (Lechner et al, 2016). Dies formuliert auch eine Einrichtungsleitung am Ende eines Interviews als Hoffnung:

„Ich wünsche mir, dass sie ankommen dürfen, also, sie dürfen bleiben und sie dürfen irgendwann mal ankommen. Das wünsche ich mir. Also, selbst der Status der Flüchtlingsstatus, der drei Jahre ist, ist ja auch begrenzt. Also, dieses einfach irgendwann da sein dürfen. Und nicht mehr den Gedanken haben: ‚Oh, die nächsten drei Jahre, und dann muss ich da wieder hin, und dann kommt wieder ein neuer Bescheid‘“ (D19:100).

2.1.4 Asyl- und Bleibeperspektive

Bedeutung der Asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen für die individuelle Situation

Von besonderer Wichtigkeit für die individuelle Situation der UAM ist der rechtliche Status in Bezug auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen. Für die Lebensperspektive des geflüchteten Minderjährigen ist von Bedeutung, ob dieser in Deutschland eine verlässliche Aufenthaltsperspektive hat. Während der Minderjährigkeit besteht eine gewisse Sicherheit, in Deutschland bleiben zu dürfen (siehe Espenhorst & Noske, 2017). Nach § 58 Abs. 1a AufenthG und Art. 10 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie ist für unbegleitete Minderjährige eine Abschiebung nur unter folgender Bedingung möglich: „Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“. Bis zum Antrag von Asyl oder der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bleiben die UAM in jedem Fall im Besitz einer Duldung, sodass ihre Abschiebung ausgesetzt wird, solange keine nahen Verwandten oder Aufnahmeeinrichtung im Herkunftsland aufzufinden sind. Zudem haben unbegleitete Minderjährige nach § 42a SGB VIII einen Anspruch auf Kinder- und Jugendhilfe: „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird“ (siehe hierzu Noske, 2015). Der Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland weist auf die gesetzliche Möglichkeit hin, nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie § 42a Abs. 3 SGB VIII, den Asylantrag bereits während der Inobhutnahme durch das Jugendamt zu stellen: „Davon sollte in geeigneten Fällen regelmäßig Gebrauch gemacht werden“ (Deutscher Bundestag 2017, S. 12). Nach § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII ist das Jugendamt zur „unverzögliche[n] Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen [verpflichtet], in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der

Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt.“ Bei der Entscheidung über die Stellung eines Asylantrags ist aber auch der gesetzlich verankerte Schutzauftrag des Jugendlichen zu beachten. Es ist zu befürchten, dass dieser Auftrag in der Praxis zu wenig Berücksichtigung findet, weil oftmals pauschal ein Asylantrag gestellt wird, auch wenn er nicht im Sinne der/des Jugendlichen ist (siehe auch BumF, 2017).⁴

Heruntergebrochen auf das Alltagsleben in den Einrichtungen wird die relative Sicherheit vor Abschiebung während der Minderjährigkeit im Gespräch mit den Jugendlichen folgendermaßen vermittelt:

„Wir setzen uns mit denen hin, erzählen: ‚Brauchst keine Angst haben. Du bist minderjährig. Du hast gute Chance solange wie du minderjährig bist, bist du gut betreut, du hast Chancen, zur Schule zu gehen, du hast /. Ja. Nutze die Chancen und dann kann es nur besser werden“ (D14:58).

Im dem Moment, in dem Asyl beantragt wird, wird eine Aufenthaltsgestattung für die Dauer des Asylverfahrens erteilt. Alternativ zum Asylantrag kann nach § 60a AufenthG eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung in Form einer Duldung erfolgen, „wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern“. Eine solche Duldung wegen dringender persönlicher Gründe kann in dem Fall erteilt werden, „wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat“ (ebd.). Zur weiteren Sicherstellung des Aufenthalts mit Erreichen des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen vonseiten der Einrichtungen mit Nachdruck dahingehend beraten und unterstützt, eine Berufsausbildung aufzunehmen. Im Anschluss an eine erfolgreich absolvierte Berufsausbildung kann nach § 18a AufenthG eine „Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung“ erteilt werden. Auf

diesem Weg wird eine dauerhafte Niederlassung in Deutschland greifbar.

Strategien der Einrichtungen bei der Antragstellung

Die gesetzliche Beschränkung der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis auf anerkannte Ausbildungsberufe ist problematisch. Die Berufsausbildungsreife – insbesondere ausreichende Sprachkenntnisse – werden in der Regel nicht nach ein oder zwei Jahren Aufenthalt in Deutschland und mit Erreichen des Schulabschlusses erworben (siehe Kapitel 2.1.9: Sprache, Schule und Bildung). Die Anerkennung von weiteren persönlicher Gründen, um eine Duldung zu erlangen, vor allem der fortgesetzte Schulbesuch, ein Praktikum, eine ausbildungsvorbereitende Integrationsmaßnahme oder eine Arbeitstätigkeit in einem Feld, das keine Berufsausbildung erfordert, wären für die Jugendlichen zur Gewinnung einer greifbaren Teilhabeperspektive wichtig. Zudem ist, wenn die Ausbildung nur aufgrund der „Zwänge“ des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen wird, die Gefahr groß, dass aufgrund unzureichender Voraussetzungen im Bereich Sprache und schulische Bildung der Ausbildungsabschluss misslingt. Damit würden sich migrationspolitische Fehler der Vergangenheit wiederholen: Erneut wäre vorprogrammiert, dass Jugendliche auf dem Arbeitsmarkt scheitern. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen lautet daher in den Einrichtungen die Devise, eine schnelle Vermittlung gerade derjenigen Jugendlichen in eine Berufsausbildung zu erreichen, die aus einem sicheren Herkunftsland kommen, weil sonst die Abschiebung droht:

„Wir versuchen alles mit Ausbildung, Berufsvorbereitung, alles, die größte Chance eben für die Jungs ist eben, wenn sie aus den Herkunftsländern, den sicheren jetzt [wie] Afghanistan. ... Das Einzige, was (unv.) bleibt, ist, über Ausbildung hier zu bleiben. Und obwohl sie sagen, dieser Junge hätte eigentlich, lasst ihn noch zwei, drei Jahre in die Schule, dann hat er echt einen guten Abschluss ... aber, sie müssen ihn schnellstmöglich in einen niederschweligen blödsinnigen Beruf, ob der das haben will oder nicht, damit er erstmal safe ist. ... Du kannst nicht mehr die Schule besuchen. Schule ist kein Abschiebestopp“ (D5:92).

⁴ Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. weist darauf hin, dass die hier zitierte Änderung des SGB VIII § 42 mit Wirkung zum 29. Juli 2017 eben nicht die pauschale Asylantragstellung ohne Einzelfallprüfung vorsieht.

Auf unsere Frage nach dem Stand des Asylverfahrens wurde vonseiten der Betreuer*innen angegeben, dass für 35,7 % der unbegleiteten Flüchtlinge ein Asylantrag zur Entscheidung beim BAMF vorliegt. Für 6,3 % war ein solcher Antrag in Vorbereitung. Für weitere 21,4 % wurde kein

Asylantrag gestellt. Lediglich bei 11,1 % wurde Asyl gewährt, 25,4% erhielten eine Ablehnung. An den Zahlen zeigt sich, wie prekär der Aufenthaltsstatus der Jugendlichen ist, da gut zwei Drittel aller bereits entschiedenen Anträge abgelehnt wurden (69,9 %).

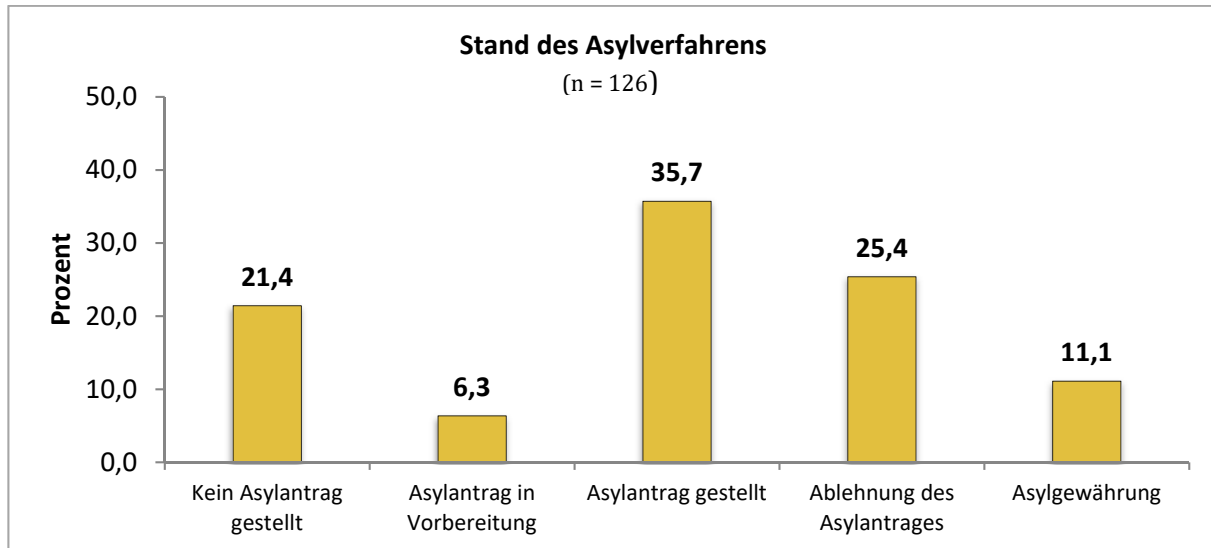


Abb. 5: Stand des Asylverfahrens, Quelle: Eigene Daten

Auf den ersten Blick kommt die Jugendhilfe ihrem Auftrag nach, Asylansprüche schnell zu klären und entsprechende Anträge zu stellen. Knapp ein Viertel der im Rahmen der Stichprobe erfassten Personen verfügte über eine Aufenthaltsgestattung (24,1 %). Diese wird für die Dauer der Prüfung des Asylanspruches gemäß § 55 Abs. 1 AsylG gewährt. Für 50,0 % wird die Duldung als zum Zeitpunkt der Erhebung relevanter

Aufenthaltsstatus genannt. Letztere hat eine zeitweilige Aussetzung der Abschiebung der betroffenen Geflüchteten zur Folge (vgl. § 60a AufenthG). Einen gültigen Aufenthaltstitel besaßen insgesamt nur 25,9 %. Dieser erlaubt den Aufenthalt in Deutschland auch über die Minderjährigkeit hinaus und ermöglicht eine etwas größere Planungssicherheit für die UAM im Vergleich zur Duldung und Aufenthaltsgestattung.

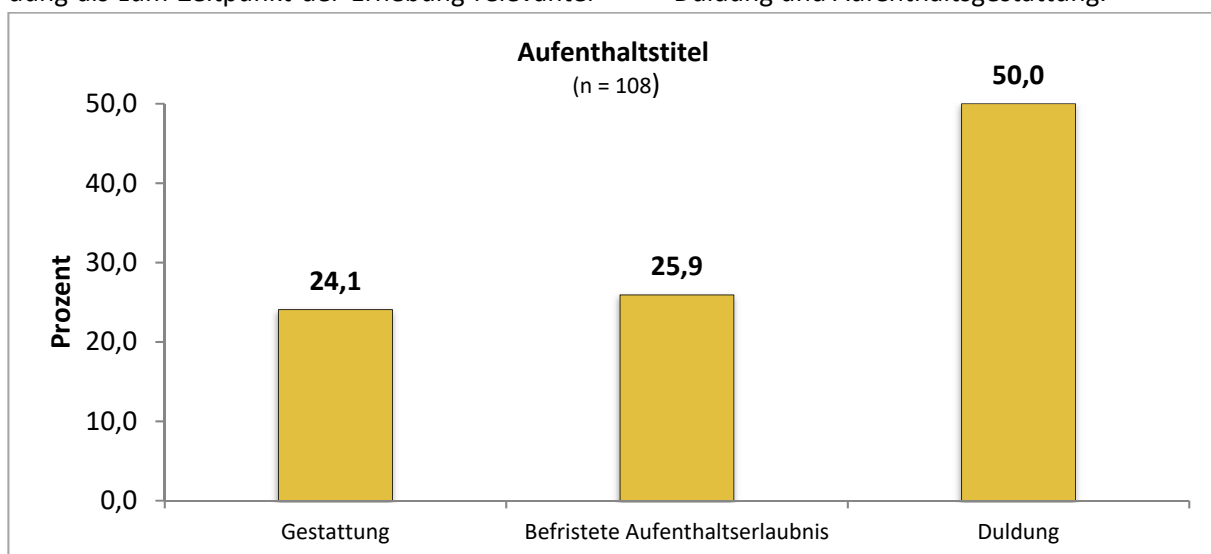


Abb. 6: Aufenthaltstitel, Quelle: Eigene Daten

Die Ergebnisse unserer Befragung zeigen, dass es gängige Praxis in Brandenburg ist, für UAM zeitnah einen Asylantrag zu stellen. Dennoch ist eine pauschale Asylantragstellung nicht in jedem Fall im Interesse der Jugendlichen. Sie wirft vielmehr das Problem auf, dass im Fall einer Ablehnung nur wenige Alternativen zur Sicherstellung des Aufenthaltsstatus bestehen. Dies betrifft im stärkeren Maße Jugendliche aus sicheren Herkunftsländern, wozu auch Afghanistan gezählt wird, woher die meisten Jugendlichen kommen. Bei einer Ablehnung fehlt die Zeit, sich durch Schulbesuch, gezielt ausgewählte Berufsausbildung und Berufstätigkeit eine Bleibeperspektive aufzubauen. Es ist daher zwingend notwendig, dass allen Beteiligten beim asylrechtlichen Clearing geeignetes juristisch geschultes Fachpersonal zur Verfügung steht, damit im Einzelfall geprüft werden kann, ob möglicherweise die Verschiebung der Antragstellung bis kurz vor das 18. Lebensjahr im Sinne des Jugendlichen ist. Durch die Verschiebung der Antragstellung wird angesichts der langen Verfahrenszeiträume und der Widerspruchsmöglichkeiten Zeit gewonnen, um einen sicheren Aufenthaltsstatus in anderer Weise, insbesondere durch die Aufnahme einer Berufsausbildung, zu erlangen. Dies ist für diejenigen Jugendlichen von elementarer Bedeutung, die sonst mit Erreichen der Volljährigkeit vollziehbar ausreisepflichtig werden. Wenn das SGB VIII fordert, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt der Hilfe zu stellen, kann dies nur bedeuten, dass betreuende Einrichtungen und Vormund den Asylantrag gerade nicht pauschal stellen, sondern nur nach Abwägung der Alternativen. Problematisch wäre es gleichzeitig, die Geflüchteten als junge Volljährige ohne betreuende Einrichtung, ohne Vormund und ohne finanzielle Unterstützung mit dem Asylverfahren allein zu lassen.

„Ich meine, das Positive, wenn die Jugendlichen bei uns sind, solange ihr Asylverfahren läuft, ist ja auch, dass sie von uns die Unterstützung bekommen. Also gerade Vorbereitung auf die Anhörung, dann haben wir die Möglichkeit, sie dort mit hin zu begleiten, einfach auch, eine emotionale Unterstützung da zu sein. Wir können das mit ihnen nachbesprechen, wenn jetzt ein Ablehnungsbescheid kommt und – es wäre zum Beispiel kein Vormund mehr da –, sind wir aber trotzdem noch als helfende Personen mit dabei, die dann

einfach sagen: ‚Okay, wir wissen, was die nächsten Schritte sind‘“ (D18:29).

Bedeutung der Asylverfahren für die UAM

Das Asylverfahren bringt als „post-migration-stressor“ besondere psychische Belastungen für die Jugendlichen mit sich (vgl. Silove et al., 1997; Stolle, 2001). Der richtige Zeitpunkt der Antragstellung ist daher jeweils individuell und sollte mit Bedacht gewählt werden. Schon die rahmende Situation des noch nicht abgeschlossenen Asylverfahrens stellt für die Jugendlichen eine belastende Situation dar. Die Zukunft ist in der Schwebe, sodass auch alle Handlungsentschlüsse für die Gegenwart fraglich werden. Ob sich der tägliche Schulbesuch, das morgendliche Aufstehen, der zeitliche Aufwand etc. lohnt, hängt an erster Stelle davon ab, ob die realistische Möglichkeit besteht, einen Schulabschluss zu erwerben. Zwar werden die Jugendlichen in den Einrichtungen regelrecht „getrimmt“, zur Sicherung ihres Aufenthaltsstatus zur Schule zu gehen, um dann eine Ausbildung zu beginnen. „Solange ihr minderjährig seid, wird hier niemand abgeschoben oder niemand will euch was Böses und es gibt immer Möglichkeiten, ja, wieder zu verlängern, aber in erster Linie müsst ihr Deutsch lernen“ (D14:44). In jeder Einrichtung, die wir besucht haben, wird auf die Wichtigkeit von Schule und Ausbildung hingewiesen. Jedoch drängen sich den Jugendlichen angesichts der prekären Bleibeperspektive immer wieder Unsicherheiten angesichts der Zukunft auf. Schlechte Leistungen in der Schule führen dann zu prinzipiellen Zweifeln, ob sich das Engagement lohnt. Angesichts der Neuheit und der Unkenntnis der rechtlichen Rahmensituation sowie des Bildungs- und Ausbildungswesens kursieren unter den Jugendlichen zahlreiche Erzählungen und Gerüchte. Vom Hörensagen Vernommenes, das nicht hinsichtlich seines Wahrheitsgehalts beurteilt werden kann, befeuert die Gerüchteküche in den Jugendgruppen. Dabei werden alle Informationen begierig aufgegriffen, um Klarheit für eine von Unsicherheit dominierte Situation zu schaffen. Aufseiten der Jugendlichen führt dies immer wieder zu Krisen und Abbrüchen:

„jetzt hatten wir auch gerade so einen Fall, wo aufgrund der Duldung, die dann kam, oder ein Gespräch mit dem Vormund, dass dann auch Missverständnisse vielleicht entstehen,

und die Jugendlichen aufgrund dessen, dass sie es nicht richtig verstanden haben, auch Entscheidungen treffen, abzuweichen, einfach weil eben: ‚Ich sowieso keine Chance hier habe und dann gehe ich lieber weg statt hier zu bleiben, dann schlafe ich lieber unter der Brücke und habe keine Geld, als zurückzumüssen und ich werde getötet.‘ So. Und dann haben wir telefoniert und erklärt: ‚Komm wieder. Du bist minderjährig. Dich wird niemand hier wegschicken‘“ (D14:56).

Andererseits wird auch gesagt, dass sich die Jugendlichen hinsichtlich der nahenden Anhörung im Asylverfahren darauf freuen, dass sich ihre Situation endlich klären wird: „also die warten fieberlich, also sehnsüchtig auf ihren Anhörungstermin, weil sie da diese Gewissheit wollen, ne? Also, diese Klarheit: Kann ich nun bleiben, kann ich nicht bleiben?“ (D19:90).

„Dann ist dieser Termin raus, sozusagen, und, aber sie machen sich dann so viele Gedanken, weil sie ja wissen, klar, möglichst alles zu erzählen, die Wahrheit zu erzählen, warum bin ich in Deutschland, und so weiter und so fort. Mit allen (ihren?) schlimmen Erlebnissen, ja. Die ja vielleicht auch rechtfertigen, dass sie hier sind. Ne? Aber wer erzählt schon gerne von seinen schlimmen Erlebnissen, und schlimme Erlebnisse und dann auch noch fremden Personen gegenüber?“ (D19:91).

Vor allem das Anhörungsverfahren stellt eine große Belastung dar. Im Gespräch mit dem/der Sachbearbeiter*in müssen, vermittelt über Dolmetscher*innen, der individuelle Hintergrund und damit auch die erlittene Verfolgung glaubhaft gemacht werden, die „auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen“ (§ 3 AsylG). Durch die Thematisierung im Anhörungsverfahren werden die erlittenen Traumata, die Gewalterfahrungen, das Erleben von Krieg und Tod, der Verlust naher Verwandter wieder zum Thema:

„Also der Deutsche fragt. Dann wird das so wie bei Ihnen hier aufgenommen. Wenn er aufhört, dann übersetzt der Dolmetscher, die Dolmetscherin. Dann antwortet der Jugendliche. Dann übersetzt und dann übersetzt, spricht sie noch mal das in (unv.) und sagt, habe ich das jetzt richtig verstanden. Sie sind von einem Mann missbraucht worden. Dann

wird das wieder übersetzt. Und die brechen da in so einem Verhör zwei, dreimal zusammen. Dann muss Pause gemacht werden. Muss irgendwo raus an die frische Luft. Und dann wieder rein. Und dann noch mal von vorne. Also das ist wirklich eine Prozedur“ (D5:91).

Die Befragungen werden von den Betreuer*innen nicht selten als polizeiliche Vernehmungen oder Verhöre beschrieben. Die Jugendlichen befinden sich in einer Situation, in der sie intime Verletzungen ihrer Persönlichkeitssphäre gegenüber Menschen öffentlich machen müssen, die sie nicht kennen. Gerade die sexualisierten Gewalterlebnisse der Mädchen, die in den Anhörungen zu berichten sind, lassen das Vergangene wieder lebendig werden, ohne einen (therapeutischen) Rahmen zu haben, in dem dies zumindest partiell aufgefangen und bearbeitet werden könnte. Im besten Fall geht das Asylverfahren mit einer Anerkennung als Asylberechtigter einher:

„Das ist schon auch eine Riesenfreude, die sie dann spüren. Dass da erstmal so eine Sicherheit ist, sie werden nicht abgeschoben. Sie dürfen hierbleiben. Und dieses Martyrium, was sie alle hatten durch diese Asyl-, also nicht nur die Flucht, die das größte Martyrium war. Sondern es kommt ja alles noch mal durch die Anhörung hoch“ (D5:81).

Dagegen wird bei einer Ablehnung, die bei gut zwei Drittel aller beschiedenen Asylanträge erfolgte (siehe Abb. 5), all das in Frage gestellt, was die Jugendlichen in Deutschland erreicht haben:

„Und gerade die Jugendlichen mit Abschiebungen sind natürlich noch mehr belastet, sind auch sehr psychisch belastet, lassen sich auch zurzeit sehr schwierig steuern, weil sie natürlich jeden Strohalm, den sie irgendwo hören, versuchen zu greifen, um auch bleiben zu können, bis hin zum Gedanken des Schulabbruchs“ (D20:14).

Schließlich werden in einzelnen Fällen Abschiebungen unter Polizeieinsatz in den Einrichtungen vollzogen, was bei allen anwesenden Jugendlichen angesichts der Unklarheit der Rechtssituation und der Unsicherheit bezüglich des eigenen Status zu Aufregung und großer Verunsicherung führt: „die ersten Asylverfahren sind abgeschlossen mit unterschiedlichem Status. Wir haben

welche, die anerkannt sind zur Flüchtlingsgemeinschaft so zu deren Schutz. Wir haben Abschiebeverbot und wir haben aber auch Abschiebungen“ (D20:13).

Geteilte Zuständigkeiten zwischen Einrichtung, Vormund und Anwalt

Aufgrund dieser starken Belastungsmomente für die Jugendlichen und das Wiederaufleben der Fluchthintergründe ist eine professionelle Begleitung durch Einrichtungen und Vormund von großer Bedeutung. Zugleich sind die Jugendlichen mit der Bewältigung des Asylverfahrens aufgrund der fehlenden Kenntnisse des rechtlichen Hintergrundes überfordert. Aus diesen Gründen begleiten die Sozialarbeiter*innen die Jugendlichen in den Verfahren: „wir müssen die Kinder auch vorbereiten, oder die Jugendlichen, auf diese Anhörung. Das gehört inzwischen auch zu unserer Aufgabe. Das heißt, wir müssen uns mit den Ländern sehr genau beschäftigen“ (D5:86). Rechtlich fällt die Beantragung von Asyl nicht in den direkten Zuständigkeitsbereich der Betreuer*innen. Gesetzlicher Vertreter der Jugendlichen ist vielmehr der Vormund. Angesichts der großen Fallzahlen, die von einem Vormund betreut werden, sind die persönlichen Kontakte mit dem Mündel selten. Die Vormünder sind daher in der Regel mit den Biografien der Jugendlichen nicht vertraut genug, um diese ausreichend auf die Befragung vorzubereiten. Die Betreuer*innen

begleiten die Jugendlichen federführend durch das Verfahren. Zum Teil lassen sich die Vormünder aufgrund von Arbeitsüberlastung in den Verfahren sogar vertreten, sodass zwei Betreuer*innen der Einrichtung die Jugendlichen zur Anhörung begleiten, eine*r in der Funktion als persönliche Begleitung, der/die andere als Vormund: „Wir werden sozusagen für einen Tag Vormund und bekommen übertragen. Das heißt, es fahren auch immer zwei Kollegen hin. Also auch nicht in diesem Loyalitätskonflikt“ (D5:86). Jedoch können weder Betreuer*innen noch Vormünder die Jugendlichen rechtssicher beraten, was gerade bei komplexen Fällen das Hinzuziehen eines Rechtsanwalts, zumindest einer Rechtsberatung notwendig macht. Hierbei ist wiederum das Problem, dass es an Geldern fehlt, um die Rechtsberatung zu bezahlen.

Gefragt nach der Einschätzung des Grades der Integration in die Versorgung mit rechtlicher Beratung gaben die Betreuer*innen an, dass sie diese nur für 22,0 % der Jugendlichen als „voll und ganz ausreichend“ erachten, dagegen aber für jeweils ein gutes Drittel als „eher“ oder „voll und ganz unzureichend“ ansehen (37,7 %). Weil die Kosten für einen Rechtsanwalt nicht zu decken sind, wenden sich die Betreuer*innen häufig an gemeinnützige Organisationen, die sich auf die rechtliche Beratung von Flüchtlingen spezialisiert haben.

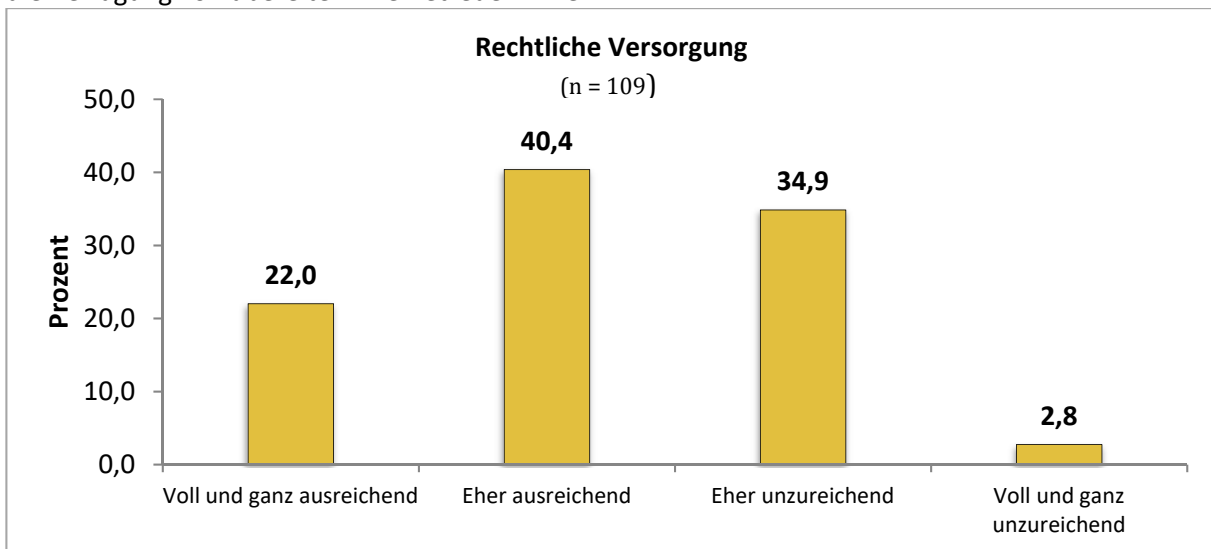


Abb. 7: Grad der Integration in die Versorgung mit rechtlicher Beratung, Quelle: Eigene Daten

Zugleich herrscht unter den Betreuer*innen eine große Unsicherheit bezüglich der genauen Rechtssituation, sodass diese mit dem Asylver-

fahren überfordert sind. Sie fühlen sich nicht ausreichend vorbereitet und wissen nicht, wohin sie sich wenden können, um die UAM in Rechts-

angelegenheiten angemessen zu unterstützen. Die Rechtsgrundlagen z. B. des Asylverfahrens mussten sich viele der Befragten im Eigenstudium aneignen. „Experten, mit dem Asylrecht, ich muss immer sagen, wir lernen immer noch. Wir sind da auch ins kalte Wasser gesprungen. Wir haben uns einen Teil angelesen“ (D20:37).

„Da hätte man sich von Anfang an gewünscht, dass man so eine Richtlinie oder Leitlinie kriegt. Auf was muss ich achten? Wann muss welcher Antrag erfolgen? Wie gesagt, das haben wir uns in den Anfängen mühselig erarbeiten müssen. ... Also das auch da hätte vom Ministerium schon mal so eine Struktur kommen können, welcher Schritt ist A und welcher ist B. Wie gesagt, das haben wir alle und so ging es, glaube ich, auch hier allen Trägern, wir treffen uns ja regelmäßig so in Gruppen, dass die alle Schwierigkeiten hatten da Struktur zu finden und zu sagen, so geht es lang oder so geht es nicht lang“ (D20:41).

Ein weiteres Problem für die Jugendlichen entsteht daraus, dass im Fall einer Ablehnung des Asylantrags die Finanzierung von anwaltlicher Unterstützung bei Widerspruchsverfahren ungeklärt ist. Ob die Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, die Asylentscheidung gerichtlich anzufechten und im Falle eines Ablehnungsbescheids den ihnen zustehenden Rechtsweg zu gehen, hängt stark vom Engagement der Mitarbeiter*innen in der Einrichtung und des Vormunds ab. Im Falle engagierter Vormünder wird beantragt, dass die Anwaltskosten im Rahmen der Prozesskostenbeihilfe übernommen werden. Dennoch werden alle Leistungen, die über die eigentliche Klage hinausgehen, wie etwa die Beratung im Erstgespräch, nicht von der Prozesskostenhilfe gedeckt (D20:36). Um diese zusätzlichen Kosten zu akquirieren, gehen die Einrichtungen etwa über die Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Anwälten oder durch Spendenakquise kreative Wege:

„Und die andere Seite ist dann, dass die Widersprüche, wenn sie dann nach einem Bescheid in den Widerspruch gehen, geht das in der Regel eigentlich nur dann, wenn es wirklich von Erfolg gekrönt sein soll mit anwaltlicher Beratung. Die ehrenamtlichen Anwälte sind mittlerweile zeitlich komplett überfordert. Also müssen wir auf Anwälte zurückgreifen, die im Grunde genommen auch sagen,

gut, wir machen da mit, aber auch nicht umsonst. Und wenn wir dann die Vormünder ansprechen und sagen: ‚Also gut, wie sieht denn da eine finanzielle Beteiligung aus?‘, dann läuft das eventuell noch über Prozesskostenhilfe. Aber alles, was darüber hinausgeht, scheint da niemand mehr etwas anzugehen. Und da glaube ich, stimmen einfach die Relationen nicht. Ja. So dass wir als [Träger der Einrichtung] jetzt von unserer Seite aus gesagt haben, was wir da an Spendenmittel akquirieren können, werden wir tun. Um einzelnen Jugendlichen zumindest die Möglichkeit zu geben, alle Rechtsmittel auszuschöpfen“ (D11:3).

Handlungsstrategien der Jugendlichen

Aus finanziellen Gründen steht in Frage, ob die Jugendlichen im Asylverfahren ein ihnen zustehendes Recht auch in Anspruch nehmen können. „Also nach deutschem Recht haben sie die Möglichkeit, da einen Widerspruch einzulegen. ... Und dann scheitert es im Grunde genommen daran, dass man sagt, tja, aber die Mittel sind gar nicht da“ (D11:4). Für die Jugendlichen steht damit die Fortsetzung von Schulbesuch, Deutschlernen und Jugendhilfe, sowie insgesamt ihre Bleibeperspektive in Frage. Statt der Realisierung der Teilhabe durch Bildung versuchen sie, Alternativstrategien zu entwickeln. Oftmals bemühen sie sich, durch die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit an Geld für die rechtliche Vertretung zu gelangen, was aber der Aufnahme einer Berufsausbildung im Wege steht. Manche ziehen sich zurück, resignieren und verlieren jedes Engagement, um dem Druck auszuweichen. Einige verlassen die Einrichtungen und tauchen unter.

Bei den über 18-Jährigen besteht eine weitere Option darin, aus der Jugendhilfe in das Asylbewerberleistungsgesetz zu wechseln. Die Jugendämter gewähren in vielen Landkreisen Hilfen für junge Volljährige zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung nach § 41 SGB VIII. Durch das Asylbewerberleistungsgesetz eröffnet sich dagegen die Möglichkeit, anstatt des in der Jugendhilfe gezahlten Taschengeldes weitaus höhere finanzielle Leistungen zur Deckung des persönlichen Bedarfs zu beziehen (§ 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG). Hierdurch können dann auch die Rechtsanwaltskosten gedeckt werden. Das bedeutet aber i. d. R., dass die jungen Erwachsenen in Gemeinschafts-

unterkünfte wechseln müssen und damit aus den Hilfen zur Erziehung herausfallen, sodass sie weitgehend auf sich allein gestellt sind.

„Kein Anwalt nimmt die ja auch an, wenn einfach noch nicht mal ein Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz da ist. Was dann zur Folge hat, dass auch das MBS und auch die Jugendämter, egal wie, sagen, wenn ein Jugendlicher noch Hilfen zur Erziehung benötigt, dann soll er ruhig über das achtzehnte Lebensjahr hinaus in der Einrichtung sein. Heißt auf der anderen Seite. Passiert eben so etwas, ich habe gar kein Bargeld. Ich habe gar kein Bargeld. Bin ich wenigstens im Asylbewerberleistungsgesetz, habe ich meine zweihundert und achtzig Euro, glaube ich, haben sie bei uns. Dann kann ich wenigstens mit einem Rechtsanwalt Ratenzahlungen von fünfzig, siebzig Euro im Monat ausmachen, um diese Verfahrenskosten von knapp eintausend Euro zu bezahlen. Was dann zur Folge hat, dass dann einige sagen: ‚Auch wenn ich hier alles benötige und weiterhin bräuchte und hier gerne leben wollte, gehe ich lieber dann wieder ins Übergangswohnheim‘“ (D5:78).

Schließlich sind die Jugendlichen aufgrund Aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen elementaren Einschränkungen ihrer persönlichen Selbstbestimmung unterworfen. Die Geflüchteten werden nicht nur auf den Aufenthalt in einem Bundesland oder Landkreis, sondern z. T. auch auf Wohnortnahme in den betreffenden Einrichtungen verpflichtet. Ebenso ist die Aufnahme von Arbeit stark reglementiert, sodass diese zur „Ermessensentscheidung“ der Sachbearbeiter*innen der Ausländerbehörde und der Arbeitsagenturen wird. Beides steht der Möglichkeit entgegen, bei Verwandten zu leben und/oder eine Arbeit aufzunehmen.

Widerspruch zwischen Jugendhilferecht und Aufenthaltsrecht

Der Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland (Deutscher Bundestag, 2017) stellt hinsichtlich der Begleitung und Unterstützung von UAM im Asylverfahren fest, dass diese sich „im Spannungsfeld zwischen Jugendhilferecht und Aufenthaltsrecht“ (Deutscher Bundestag, 2017, S. 85) bewegt und kritisiert die unge-

nügend „enge Kooperation von Ausländerbehörden und Jugendämtern“ (ebd.), die dafür erforderlich sei. Die aus unserer Sicht ebenfalls notwendige enge Zusammenarbeit zwischen Jugendamt/Vormund und Einrichtung in Bezug auf das Asylverfahren findet in dem Bericht der Bundesregierung keine Erwähnung. Umso unverständlicher, wenn unsere Studienergebnisse aufzeigen, dass ein Großteil der asylrechtlichen Arbeit von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geleistet wird.

Auf der Einrichtungsebene kommt das Spannungsverhältnis zwischen Asylrecht und der Kinder- und Jugendhilfe vor allem bei den Reaktionen auf Asylbescheide zutage. Das zeigt sich beispielsweise in der vielfach geäußerten Frustration, wenn vorbildlich integrierte Geflüchtete – sie sprechen sehr gut Deutsch, gehen in eine Regelklasse, haben gute Noten, sind in einem Sportverein usw. – die Aufforderung zur Ausreise erhalten. Demgegenüber stehen Jugendliche, die nicht als legitime Anspruchsberechtigte angesehen werden, weil die vermeintlich nur „Mist bauen“, diese aber wiederum eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten und für ihr ungebührliches Verhalten vermeintlich belohnt würden.

„Und jetzt haben wir teilweise eine, aus meiner Sicht zumindest, große Ungerechtigkeit: Nämlich die Jugendlichen, die wir für sehr auffällig halten, haben im Einzelfall eine Duldung für weitere drei Jahre erhalten. Und die Jugendlichen, die eigentlich ihre Sachen gemacht haben, und die wollen, die haben im Grunde genommen die Aufforderung erhalten, innerhalb von dreißig Tagen Deutschland zu verlassen. Das war bisher neu, dass Minderjährige, dass da kein Aufschub geduldet wird. Sondern, dass man da handelt. Und das ist auch innerhalb der jugendlichen Gruppe natürlich nicht ganz einfach, die natürlich sehen, die einen machen nur Mist und können bleiben. Und wir, wieso sollte ich was tun, wenn ich jetzt sowieso wieder weg muss“ (D11:3).

Die Enttäuschung, dass die persönliche Entwicklung und die Integrationsbemühungen der Jugendlichen keinen Einfluss auf das Ergebnis des Asylverfahrens haben, wird sowohl von den Jugendlichen selbst als auch vom Betreuungspersonal formuliert. In wenigen Fällen wurden die strukturellen Unterschiede zwischen den beiden

Rechtsbereichen sowie deren jeweils eigener Logik von den Professionellen analytisch gesehen und als solche benannt. In der Regel war jedoch von „Ungerechtigkeit“ usw. die Rede, die nicht nachvollziehbar sei. In diesen Äußerungen zeigt sich die nach wie vor weit verbreitete Unkenntnis über die Asylgesetzgebung und deren Auswirkungen auf die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe vonseiten der dort Beschäftigten, wie das nachfolgende Zitat exemplarisch zeigt.

„Mit dem [BAMF-]Interview ist alles gut und schön. ... Aber woher kriegen die mit, Wahrheit, nicht Wahrheit? Muss man auch so ein bisschen unter Vorbehalt vielleicht sehen. Warum werden nicht diese Interviews noch mal hinterfragt, wie empfinden wir als Träger das? Ist der Jugendliche wirklich traumatisiert? Ist der wirklich interessiert, sich hier zu integrieren oder ist das einer, der sich schon hinsetzt und sagt: ‚Ich weiß, was ich werde, Hartz IV kriege ich mein Geld nach Hause.‘ Haben wir hier auch welche. Und da sind wir manchmal so ein bisschen traurig drüber. Und wie gesagt, weil wir auch oft gesagt haben: ‚Trifft wieder den Falschen‘. Trifft wieder genau den, wo wir sagen, der hat hier eine Perspektive, der bemüht sich, der ist in Vereinen, der geht hier zum Jugendclub und trifft sich mit deutschen Familien und versucht auch wirklich hier nach seinem Leistungsniveau einen Schulabschluss zu machen und der kriegt eine Abschiebung“ (D20:33).

Fazit: Gefangen im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Als Resümee ist festzuhalten, dass die Unsicherheit des rechtlichen Status in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen es den UAM erschwert, eine selbständige Zukunftsperspektive zu entwickeln, für die es lohnt, sich zu engagieren. Ohne eine berechenbare Aussicht auf eine Bleibeperspektive und auf eine Arbeitsmöglichkeit verschlechtern sich die Biografieperspektiven drastisch. Die Jugendlichen befinden sich in einem Wartezustand voller Unklarheit darüber, ob und welche Perspektive es in Deutschland für sie geben wird. Der unsichere, oft auch ungeklärte Aufenthaltsstatus erschwert nicht zuletzt die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung. Dies macht das Nachholen eines Schulabschlusses, die Aufnahme einer Ausbildung und eine weitergehende Integration in das Gemeinwesen zu einem

zweifelhaften Unternehmen. Auch für die Professionellen ist es dann schwer, für die Jugendlichen verlässliche Perspektiven der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland aufzuzeigen. Ohne klare Zukunftsperspektive muss jedoch aus Subjektperspektive die Investition in die Gegenwart fraglich bleiben. Es entsteht ein Gefühl des Ausgeliefertseins an die objektive Logik von Recht und behördlichen Verfahrensabläufen, in die die eigenen Lebensentwürfe keinen Eingang finden. Entscheidungen auf juristischer Ebene werden häufig als Willkür gegenüber den eigenen Absichten erfahren; es bleibt unverständlich, welchen rechtlichen Hintergrund die Behördenentscheidungen haben. Was bleibt, ist das Gefühl des Ausgeliefertseins und der Hilflosigkeit. Umso mehr überrascht es, mit welchem großem Engagement der Großteil der Jugendlichen Schule, Spracherwerb und Ausbildung – als ein Versprechen auf eine Zukunft in Deutschland – verfolgt. In einem Expert*inneninterview wird diese prekäre Situation der Jugendlichen sehr eindrücklich beschrieben: „Das Schwert der Abschiebung, das hängt natürlich deutlich über ihnen. ... Ich würde behaupten wollen, dass die meisten es sonst schaffen würden, hier ankommen ..., wenn man ihnen die Chance gibt, eben einen Beruf zu erlernen und irgendwann auch berufstätig zu sein“ (D16:49).

2.1.5 Vormund

Schnelle Versorgung der UAM mit Vormundschaften

Für den rechtlichen Status ist nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt des Weiteren die Bestellung eines Vormunds relevant (Berthold et al., 2011). Kinder und Jugendliche, die nicht der elterlichen Sorgen unterstehen, bedürfen eines gesetzlichen Vertreters. Dieser hat für Person und Vermögen des Minderjährigen zu sorgen (§ 1626 BGB). Damit verfügen sie nur über eine eingeschränkte rechtliche Verantwortlichkeit und Handlungsfähigkeit. Der Vormund ist persönliche*r Ansprechpartner*in, gesetzliche*r Vertreter*in, Personensorgeberechtigte*r, Entwickler*in von Lebensperspektiven und Hilfeplaner*in (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2014, S. 20). Alle wichtigen Lebensentscheidungen, die sich auf Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung, Bestimmung des Aufenthalts

und Finanzen beziehen, sind daher letztlich vom Vormund zu treffen. Dies betrifft im Fall der UAM vor allem auch: die Beantragung von Asyl, die Beantragung von Jugendhilfe, die Beschulung etc. Zum Zeitpunkt der Erhebung lagen für fast alle der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Vormundschaften vor. Von den Betreuenden wurde betont, dass die Vermittlung von Vormündern gut gelingt. Aus Sicht der Jugendlichen stellt sich die Beziehung zu den Vormündern folgendermaßen dar:

„Wir muss zwei oder drei Wochen vorher sagen. Und dann wir sprechen mit unsere Vormund. Wenn der Vormund sagt, wir haben erlauben zum Reisen gehen, wir können gehen. Wenn unsere Vormund sagt, hat gesagt, wir können nicht zum Reisen gehen, oder hat nicht ein Junge (unv.). Oder vielleicht nicht Unterschrift machen. Ich darf nicht zum Onkel gehen. Und dann ich muss Zuhause bleiben. Und das hängt von unsere Vormund ab. Wenn unsere Vormund, zum Beispiel unsere Vormund spricht mit seine Sozialarbeiter und Geld nehmen, und alles wird erlaubt, wir können gehen. Alles hängt unsere Vormund ab“ (D1:13).

Deutlich wird, dass der Vormund weniger als jemand wahrgenommen wird, der die Interessen der Jugendlichen wahrnimmt, sondern als eine Person, die willkürlich in die Entscheidungen der Jugendlichen eingreift. Die rechtlichen Entscheidungshintergründe bleiben unverständlich.

Überforderung Amtsvormundschaft und Fehlen von Alternativen

In Bezug auf die Einrichtung von Vormundschaften besagt § 1791b BGB: „Ist eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden, so kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden“. Bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts sollte es also nur beim Fehlen geeigneter Einzelvormünder geben. In der Wirklichkeit zeigt sich jedoch, dass der überwiegende Teil dieser Vormundschaften als Amtsvormundschaften umgesetzt wird (93,6 %). Nur 3,6% haben eine ehrenamtliche Vormundschaft und weitere 2,7% eine Einzelvormundschaft.

Als ein weiteres Problem stellt sich die hohe Fallzahl dar, die ein Amtsvormund zu betreuen hat – gerade vor dem Gesichtspunkt der rechtlichen, betreuenden, schulischen und biografischen

Komplexität der Fälle. Nach § 55 Abs. 2 SGB VIII ist die maximale Fallzahl auf 50 Vormundschaften pro Vollzeitstelle festgelegt. Aus Sicht der Betreuenden bedeutet dies jedoch:

„Ich finde, es sind immer noch viel zu viele Fälle für die Vormünder. Abgesehen von Einschulungsgeschichten und auch welchen Zwischenständen an das Gericht und etc., (unv.) natürlich auch die ganze Begleitung im Asylverfahren und alles, was da noch mal anläuft, ist vom normalen Aufwand schon eine ganze Menge. Und wenn ich dann den normalen Wahnsinn zu dem normalen Aufwand auch noch mal sehe. Dass halt eben der eine einen anderen Buchstaben reinschreibt, der schreibt ein „i“ statt „e“, plötzlich als neue Person auftaucht, der Asylantrag nicht bearbeitet wird. Bei dem gibt es aber plötzlich zwei Bescheide. Was da verrutscht, da ist der Aufwand einfach zu viel für die wenige Vormünder, die wir haben. Und auch, unser Chef von der Vormundschaft sagt, er möchte gerne auf eins zu fünfunddreißig quasi kommen. Das mit fünfunddreißig Mündel, das halte ich es immer noch viel zu viel“ (D7:91).

Der § 1793 Abs. 1a BGB benennt als Aufgaben des Vormunds, dass dieser zum Mündel Kontakt zu halten hat und dieses einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen soll. Ohne in dieser Studie eine Aussage darüber treffen zu können, ob diese objektiven Vorgaben erfüllt werden, führt die Nachfrage zum Kontakt mit den Vormündern, nicht selten zu belustigenden Reaktionen der Jugendlichen. Sicherlich hätten sie einen Amtsvormund, aber diesen hätten sie schon seit langer Zeit nicht gesehen. Die Unmöglichkeit dieser Aufgabenstellung veranschaulicht sich an dieser Beispielsrechnung: „Bei 50 Fällen und konsequenter Befolgung der Regelpflicht zum monatlichem Kontakt würden sich 600 jährliche Kontakte bei durchschnittlich 220 Arbeitstagen ergeben“ (DIJuF, 2011).

Dennoch kommen die Jugendlichen in der Bewertung des Kontakts zu den Vormündern zu einer weitgehend positiven Einschätzung. Auf die Aussage „Ich kenne meinen Vormund gut“ geben 40,9% zur Antwort „trifft voll und ganz zu“ und 18,3% „trifft eher zu“. Immerhin 18,1 % sagen „trifft eher nicht zu“ oder „trifft überhaupt nicht zu“. 21,7 % antworten „teils-teils“.

Von den Betreuer*innen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Vormundschaften in der Begleitung der Jugendlichen angesichts der restriktiven Zeitbeschränkung eher eine formale Funktion erfüllen. Gerade der große Klärungsbedarf in Bezug auf rechtliche Fragen erfordert viel Zeit. Eine angemessene Begleitung im komplexen Asylverfahren kann kaum gewährleistet werden (siehe Kapitel 2.1.4: Asyl- und Bleibeperspektive). Der Aufbau einer persönlichen Beziehungsebene, um etwa über die biografischen Fluchthintergründe und -geschichten ins Gespräch zu kommen, ist angesichts der geringen Kontaktdichte nicht möglich. Wenn aber sowohl ein vertrauliches Arbeitsbündnis als auch wichtige Hintergrundinformationen fehlen, ist die Gefahr groß, falsche biografische Entscheidungen für die Jugendlichen zu fällen. Angesichts dieses Problems bieten sich viele Betreuer*innen in den Einrichtungen als Kontaktpersonen an, auch für die Bereiche, die in die Verantwortung der Vormünder fallen. Die führt aber nicht selten zu einer Rollenkonfusion, weil die Verantwortlichkeiten und die Verteilung der Aufgaben untereinander ungeklärt bleiben. Aufgrund der professionellen und persönlichen Verpflichtung gegenüber dem Jugendlichen übernehmen die Betreuer*innen die Aufgaben der Vormünder gleich mit:

„Inzwischen ist es ja so, dass wir, weil die Vormünder so überlastet sind, und die Fahrten sehr weit sind. Man muss nach Frankfurt/Oder oder Eisenhüttenstadt. Nicht nur die Anfahrt dorthin ist weit. Das ist dann morgens um acht. Das heißt, man muss um halb sechs aus dem Haus. Dann sitzt man dort drei Stunden. Die Anhörung dauert um die drei Stunden. Hat aber auch zum Teil schon sechs Stunden gedauert. Das schaffen die einfach zeitlich nicht“ (D5:86).

Ehrenamtliche Vormundschaften als Lösung?

Die Übernahme der Vormundschaften durch Ehrenamtliche hätte den Vorteil, dass die Betreuungsintensität deutlich stärker sein könnte. Zugleich würden die Amtsvormundschaften von einem Teil der Fälle entlastet. Dies würde aber eine entsprechende Schulung der Ehrenamtlichen voraussetzen, damit diese ausreichend über die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere über das Asylverfahren, aber auch

über Schul- und Ausbildung, Finanzen und Aufenthalt informiert sind. Ansonsten werden die Probleme – wie schon bei den Amtsvormundschaften – wieder an die Einrichtungen delegiert. Erschwerend kommt hinzu, dass durch Bestellung von ehrenamtlichen Vormündern, die Einrichtungen nicht mehr nur mit den zwei bis drei Amtsvormündern des zuständigen Jugendamts zu tun hätten, sondern wahrscheinlich mit ebenso vielen, wie Jugendliche in der Einrichtung leben.

„Aber wie du schon sagtest, es ist einfach eine Frage, mit wie vielen Vormündern arbeiten wir hier. Wie erschwert das die Arbeit. Und wie sind die wirklich teilweise fit? Also was ich mir hier an Stunden für unseren Privaten ans Bein gebunden habe, was noch mal fit machen in Sachen Asyl- und Wohnungssuche und die Ausbildungsgeschichten und etc., dann ist es mir auch keine Unterstützung. Wenn ich das nicht nur dem Jugendlichen verklickern muss, sondern eine Woche später auch seinem Vormund. Damit ist mir überhaupt nicht geholfen“ (D7:93).

Festzuhalten ist, dass Vormünder in rechtlicher Hinsicht eine große Bedeutung für das Leben der Jugendlichen haben. In der erzieherischen Alltagspraxis sind sie aber wenig präsent. Und gerade im Fall der UAM ist es wichtig, mit den Jugendlichen zusammen biografisch sinnvolle wie rechtlich realisierbare Lebensentscheidungen zu erarbeiten – was gleichermaßen den Asylantrag, den Schulbesuch oder die Urlaubspläne betreffen kann. Angesichts des geringen Zeitbudgets, das den Amtsvormündern zur Verfügung steht, müssen wichtige Fragen wie die Folgenden offenbleiben: Wie werden die Jugendlichen auf Augenhöhe in für sie relevante Entscheidungen eingebunden? Wie werden ihre Interessen berücksichtigt? Angesichts der Unvertrautheit mit der ihr Leben rahmenden Situation in Deutschland ist die Erarbeitung von zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und die Ausbalancierung mit individuellen Interessenlagen keine einfache Aufgabe. Ob dies in einem monatlichen Treffen zu leisten ist, ist fraglich. „Wir haben durchaus sehr engagierte Vormünder, die auch selbst rechtlich mittlerweile gut auf dem Weg sind und gut informiert sind und sich informieren lassen. Und es gibt andere Vormünder, die nur noch die Hände über den Kopf schlagen im über-

tragenen Sinne und sagen: ‚Also da können wir gar nichts machen.‘ Und sich dann weit zurücklehnen“ (D11:5).

2.1.6 Jugendamt

Schnittstellenfunktionen des Jugendamts

Dem Jugendamt als zentraler institutionellen Schnittstelle kommt im Feld UAM in Brandenburg eine wichtige strukturierende Bedeutung zu. Es übernimmt die Zuweisung der Fälle in die unterschiedlichen Einrichtungen, bestellt einen Vormund für die Jugendlichen (siehe Kapitel 2.1.5: Vormund) und entscheidet über die Weiterführung von Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII über das 18. Lebensjahr hinaus (siehe Kapitel 2.6.2: Care-Leaving). In der Studie haben wir die Rolle, die das Jugendamt bei der Gestaltung der Situation der UAM spielt, nicht systematisch untersucht. Es haben sich jedoch im Forschungsprozess einige Themen als zentral herauskristallisiert, die im Folgenden dargestellt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Einrichtungen gestaltet sich in den einzelnen Landkreisen sehr unterschiedlich. Teils konnte sich eine sehr gute Kooperation etablieren, die Einrichtungsleitungen im Interview dazu veranlasste, uns gegenüber unaufgefordert zu betonen: „Wir arbeiten ja auch sehr gut mit dem Jugendamt zusammen“ (D14:22). Gleichzeitig wiesen die Einrichtungsleiter*innen darauf hin, dass – trotz gleicher Aufgabenstellung – in Abhängigkeit von der personellen Besetzung in den Ämtern sehr unterschiedliche Arbeit geleistet wird. In den Einrichtungen, die mit der Kooperation mit dem Jugendamt zufrieden sind, begegnete uns wiederholt die Einschätzung, dass dies keine Selbstverständlichkeit ist:

„Daher kann ich sagen, also da haben wir wirklich ein großes Glück, auch von der Haltung auch von diesen Kollegen dort im Amt, ja. In diesem Landkreis auch in [Landkreis]. Also sie machen wirklich eine tolle Arbeit. Und das funktioniert sehr gut im Miteinander“ (D18:57).

In anderen Landkreisen wird die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt als problematisch beschrieben: „Was natürlich auch immer mit Stolpersteinen verbunden ist, sind die Dialo-

ge mit, ganz ehrlich gesagt, dem Jugendamt, mit den Vormündern auch, weil wir da, aus unserer Sicht, viel mehr machen als wir eigentlich machen dürfen und sollten“ (D60:2). Die Probleme liegen hier insbesondere in der unklaren Aufgabenverteilung zwischen jeweiliger Einrichtung und Jugendamt. Dabei ist es weniger so, dass Einrichtungen nicht dazu bereit wären, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, im Gegenteil: „Wir sind gerne bereit, auch da Verantwortung zu übernehmen mit den entsprechenden Vollmachten und Übertragungen.“ Nötig wären aus Sicht der Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen allerdings klare Absprachen mit den Jugendämtern, die eine „Hand-in-Hand-Arbeit“ ermöglichen (D60:2). Einige Einrichtungsleitungen fordern daher vom Jugendamt eine Klärung der Zuständigkeiten:

„Also ich denke, so inhaltlich sollte es dann in die Richtung gehen, dass es eine klare Linie einfach gibt, eine klare Ordnung. ... Wer ist Ansprechpartner, wer hat welche Funktion, wer hat welchen Auftrag. Und nicht nur einen Auftrag benennen, sondern auch kennen, was muss ich da tun und das auch zum Abschluss bringen. Also weniger in Richtung hoffen, irgendwas wird schon passieren und aussitzen, sondern eine Klarheit schaffen“ (D60:3).

Eine enge Kooperation der Einrichtungen mit dem Jugendamt wird auch angesichts der Zu- und Abgänge von UAM, die politischen Konjunkturen unterworfen sind, im Brandenburger Jugendhilfesystem durchweg angestrebt. Die Fluktuation in den Fallzahlen lässt sich für die Zukunft nicht berechnen, sodass die Einrichtungen vor erhebliche Planungsschwierigkeiten gestellt sind. Ein Einrichtungsleiter führt dazu aus: „Wir können das nicht planen. Und wir können nur gucken und was jetzt gerade vor uns liegt gut machen. Und halt versuchen, schon irgendwie Strukturen in irgendeiner Art und Weise mit aufzunehmen“ (D7:63). Im gleichen Atemzug betont er: „Ich bin ganz eng mit allen möglichen Leuten, dem Jugendamt und Ministerium und so“ (D7:63). Bei dem Kooperationsinteresse spielt daher auch die eigene ökonomische Existenz als Träger eine Rolle, also das Ziel, den Bestand der Einrichtung langfristig zu sichern. Umgekehrt sehen die Einrichtungsleitungen auch aufseiten des Jugendamts das Interesse, langfristige Kooperationen mit den Trägern aufzubauen, die

aktiv die Helfelandschaft gestalten und gute Arbeit leisten.

Jugendamtsentscheidungen zur Weiterführung von Hilfen für junge Volljährige

Bei Erreichen der Volljährigkeit besteht die Möglichkeit, durch die Bewilligung von Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII die Jugendlichen weiterhin in der Jugendhilfe zu betreuen. Ansonsten müssen die erwachsenen Flüchtlinge in die Zuständigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes wechseln, was den Wegfall jugendspezifischer Hilfen und häufig die Vermittlung in eine Sammelunterkunft bedeutet (siehe Kapitel 2.6.2: Care-Leaving). Aus Sicht der Einrichtungen kann es als Indikator für eine Entscheidungspolitik gelten, die eine nachhaltige Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung der Jugendlichen in den Mittelpunkt der Hilfen rückt, ob die Jugendämter bereit sind, Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige zu bewilligen, sodass die Jugendlichen in der Jugendhilfe verbleiben können. Die Einrichtungsleiter*innen in den meisten Landkreisen beschreiben, dass die Jugendämter im Interesse der Jugendlichen entscheiden, die in der Regel mit der Führung eines eigenständigen Hausstandes in Deutschland noch überfordert sind:

„Wir haben gerade mit [Landkreis] und auch durch [Landkreis] zwei Jugendämter, die dort auch eine klare Haltung haben, die auch über das 18. Lebensjahr hinaus die Jugendlichen auch in den Einrichtungen belassen, weil sie eben genau wissen, dass es wichtig ist. Und dass sie auch weiter begleitet werden sollen und nicht einfach mit 18 Hilfe beenden“ (D18:32).

Zur Verselbständigung der Jugendlichen wäre der Schritt von der vollstationären Betreuung in den Regeleinrichtungen zu einer ambulanten Wohngruppe wichtig, sobald die Voraussetzungen aufseiten der volljährigen Jugendlichen bestehen. Für alleinwohnende junge Erwachsene sollte ein ambulantes Beratungsangebot bereitgehalten werden, in dem die Nachbetreuung organisiert wird. Der Wegfall der engmaschigen Betreuung der Jugendlichen in den Regeleinrichtungen droht sonst zu Überforderung zu führen.

„Wenn die Jugendlichen 18 sind, sind ja die Vormünder nicht mehr für die zuständig, dann ist das Jugendamt für die zuständig. Und

wir versuchen, mit dem Jugendamt zusammen Wohneinrichtungen zu finden, die eben keine Übergangswohnheime sind, sondern wirklich Wohngruppen, ja, kleinere Gemeinschaften, wo sie in kleinen Gruppen zusammenleben können, also betreutes Wohnen so in etwa, wo der Sozialarbeiter auch mal vorbeischaud, sie nicht mehr rund um die Uhr betreut werden“ (D14:22).

Angesichts der strukturellen Unvertrautheit mit dem Leben in Deutschland sollten die jungen Menschen die Möglichkeit haben, mindestens auf wöchentlicher Basis mit einem/einer Betreuer*in über anstehende Aufgaben und Herausforderungen zu sprechen.

„Und da muss ich auch sagen, da ist das Jugendamt echt auch human und flexibel und sagt: ‚Okay, alles klar. Der hat jetzt schon das zweite Jahr Nachbetreuung, ist egal. Aber er bleibt immer nur für ein paar Stunden, weil man kann so schnell Deutschland nicht begreifen‘“ (D60:4).

Das Care-Leaving der Jugendlichen (siehe Kapitel 2.6.2: Care-Leaving) vonseiten des Jugendamts ausreichend lange zu begleiten, folgt aus Sicht der Einrichtungsleiter*innen auch ökonomischen Abwägungen. Zwar sind die Kosten der Jugendhilfe hoch, jedoch gilt es zu bedenken, dass die Jugendlichen am Anfang eines Lebens stehen, das viele von ihnen in Deutschland verbringen werden. Ihnen einen guten Start ins Leben zu ermöglichen, gebietet sich daher nicht allein aus Gründen menschlicher Solidarität. Manche Einrichtungen fordern die Jugendämter dazu auf, dies konsequent zu Ende zu denken:

„Es wird ja auch investiert. Und auch so ein Platz, der kostet ja, der kostet ja auch der Jugendhilfe. Das kostet ja dem Steuerzahler. Es kostet dem Jugendamt Geld. Und für mich erschließt sich dann immer nicht eine Logik, wenn dann zum Beispiel schon über ein Jahr investiert wurde in diesen Jugendlichen auch, in diesen Platz, dass das eben finanziert ist, und dann aus einer anderen Behördenstelle dann gesagt wird: ‚Okay, er kann jetzt nicht mehr bleiben, weil er hat gar keinen Flüchtlingsgrund.‘ Das ist für mich eine Idiotie, die da nicht aufgeht, wenn alle, die die Zahlen kennen, die wissen, Jugendhilfe ist natürlich auch, sie ist nicht umsonst. Und ist auch richtig so, dass sie nicht umsonst sind, weil in der

Jugendhilfe arbeiten dementsprechend unsere Fachkräfte und unsere Profis. Und da habe ich genau diese Möglichkeit, auch mit den Jugendlichen etwas zu, ja, zu erwirken“ (D18:77).

2.1.7 Eltern und Verwandte

Verlust von Eltern und Verwandten

Soziale Netzwerke sind gerade für Jugendliche von immenser Bedeutung für ihre Sozialisation und für die Bewältigung ihres Alltagslebens. Die soziale Unterstützung durch Eltern, Familie und Freunde wird von jungen Menschen in besonderer Weise benötigt, weil diese ihren Platz in der Gesellschaft noch suchen und finden müssen. Gerade das Zurücklassen der Eltern stellt angesichts des Auf-sich-allein-gestellt-Seins in der Migration eine besondere Belastung dar. Für die jungen Menschen fällt ein wesentlicher Orientierungsrahmen weg. Es fehlt an vertrauten Personen, die helfen, durch die zentralen Entscheidungen des Alltags zu navigieren. Auf der Beziehungsebene gibt es niemanden, von dem sie sich genauso erblickt erfahren, wie von den eigenen Eltern, nämlich als ein anerkanntes und geliebtes Kind (Benjamin, 1990; Honneth, 1994). Dieser Mangel betrifft nicht nur pragmatische Lebensentscheidungen, sondern auch Fragen danach, wer sie als Person sind, und in welcher Welt sie leben. Werte und Identität werden vor allem in Beziehungen zu Significant Others vermittelt. Die Gefahr von Orientierungslosigkeit ist groß, wenn dieser zwischenmenschliche Rahmen fehlt.

Mit Blick auf die familiären Netzwerke erlitten viele Jugendliche zugleich den Verlust von zumindest einem Elternteil. Auf die Fragen: „Was ist über Vater/Mutter bekannt?“ geben die Betreuenden folgende Antworten: Bei 39,1 % aller Jugendlichen ist der Vater verstorben und bei 4,5 % verschollen, bei 19,1 % ist die Mutter verstorben und bei 1,8 % verschollen. Besonders drastisch stellt sich die Situation für die Geflüchteten aus Afghanistan dar: Bei 39,4% ist der Vater und bei 25,7 % die Mutter verstorben oder verschollen, bei 21,8 % sind sowohl Vater als auch Mutter verstorben und verschollen. Sogar stärker noch sind die Jugendlichen aus Guinea (Vater 83,3% bei n=7 bzw. Mutter 71,4 % bei n=6) und aus Somalia (Vater 73,4 % bei n=15 bzw. 14,3% Mutter n=14) betroffen. Als gegenwärtiger Aufenthaltsort wurde Folgendes angegeben: Von den noch lebenden Vätern halten sich 85,9 % und von den Müttern 81,6 % im Herkunftsland auf. Dagegen befindet sich etwa ein Siebtel sowohl der Väter als auch der Mütter auf der Flucht.

Kontakt zu den Eltern in den Heimatländern besteht nur bei 47,0 % und zu weiteren Verwandten bei 34,8 % der Jugendlichen. Gut die Hälfte der Jugendlichen hat also keinen Kontakt zu ihren Eltern (53,0 %). Die Netzwerke zu Verwandten in Deutschland lassen sich folgendermaßen charakterisieren: 52,2 % verfügen über keine verwandtschaftlichen Kontakte in Deutschland, aber immerhin 47,8 % sehr wohl, vor allem zu Onkeln und Tanten sowie zu Schwestern und Brüdern.

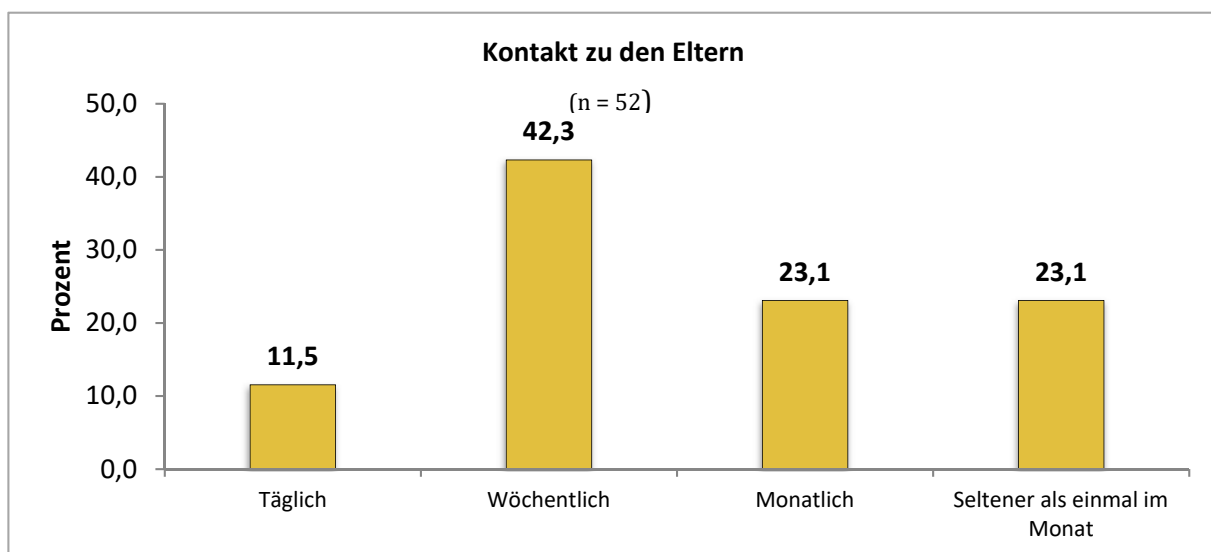


Abb. 8: Kontakthäufigkeit, Quelle: Eigene Daten

Überbrückung zweier Welten: Familie und Leben in Deutschland

Von denjenigen Jugendlichen, deren Eltern sich noch im Heimatland aufhalten oder sich derzeit auf der Flucht befinden, stehen 11,5 % täglich, 42,3 % wöchentlich und 23,1 % monatlich mit den Eltern in Kontakt. 23,1 % haben seltener als einmal im Monat Kontakt. Die Jugendlichen kommunizieren mit den Eltern vor allem über digitale Kommunikationsmittel, d. h. über Internet-Telefonie und Chat-Dienste, die über WLAN in den Einrichtungen und über das Handy der Jugendlichen verfügbar sind. Angesichts dieser hohen Kontaktdichte kann geschlussfolgert werden, dass die Eltern eine große Bedeutung für die Jugendlichen und ihre Lebensführung haben.

„Meine Handy ist ganz wichtig für mich. Auch für andere Jungs. Weil zum Beispiel, ich rufe meine Familie an. Und zum Beispiel, vielleicht kann ich nicht jetzt in meine Land gehen und ich besuche meine Familie. Aber ich kann jetzt rufen, meine Mama hören. Und ich kann zum Beispiel, ich kann dann auch Bild schicken und Bild bekommen von meine Familie. Und man kann au, auch man kann Kontakt haben mit Freund oder mit andere Personen“ (D1:20).

Jedoch ist die Kontakthäufigkeit geschlechtsspezifisch verteilt. Während der Kontakt zu den Herkunftsfamilien bei den Jungen durchweg besteht, ist dieser bei den Mädchen seltener. Dies liegt vor allem an den Fluchthintergründen: Die Mädchen sind häufig vor der Gewalt, die sie in ihren Herkunftsfamilien erlitten, geflohen. Die Jungen werden dagegen häufiger von ihren Eltern und Familien auch in ihrem Alltag in Deutschland begleitet. Dies kann einerseits Orientierung bieten:

„Was alles gerade die Jungs jetzt bei Ramadan. Man beglückwünscht sich und ruft abends an: ‚Und habt ihr es durchgehalten?‘ Sie haben sicherlich Freunde, die auch entweder geflüchtet sind, oder noch vor Ort sind. Aber zu den Herkunftsfamilien ist überhaupt gar kein Kontakt mehr da“ (D5:13).

Andererseits kann dies auch dazu führen, dass die Jugendlichen in zwei Welten leben, was einem Ankommen in Deutschland im Wege steht, da sie mit der Ambivalenz und Widersprüchlichkeit zweier Lebensorientierungen konfrontiert sind:

„Somit haben sie [die Mädchen] auch kaum oder gar keinen Kontakt zu ihren Familien oder zu denen dort, wo sie gelebt haben, zu den Ehemännern oder gar nichts. Das kann von Vorteil sein. Weil nicht ständig sozusagen die Familie auch präsent ist über WhatsApp oder Skype, was weiß ich“ (D5:13).

Die Ratschläge aus der Heimat mögen nicht immer auf die Situation in Deutschland passen. Diese können zugleich im Hinblick auf die alltäglich zu treffenden Entscheidungen zu Verwirrung und Loyalitätskonflikten führen. Ein Grund dafür ist, dass die Eltern und Verwandte Erwartungen haben, die sie an ihre geflüchteten Kinder richten, vor allem wenn es um finanzielle Unterstützung geht. Eine Einrichtungsleiterin sagt dazu: „Den Druck der Familie. Viele dann auch so trauen sich gar nicht, den Eltern zu sagen, wo sie sind, wie es ihnen geht, dass sie halt noch nicht Geld verdienen. Dass sie jetzt erstmal die Sprache lernen müssen“ (D10:49). Und bei den Mädchen zeigt sich aufseiten von Ehemännern, vor denen sie oftmals geflüchtet sind, die Hoffnung, nach Deutschland nachziehen zu können.

Zudem kann der intensive Kontakt in die häufig von Bürgerkrieg, Ermordungen und Verfolgungen gekennzeichneten Heimatländer dazu führen, dass sich die Jugendlichen in steter Sorge um die zurückgelassenen Menschen befinden. Die Sorge verstärkt sich, wenn der Kontakt abbricht. Insgesamt sind die Jugendlichen über die mediale Berichterstattung ständig über die Situation in ihren Heimatländern auf dem Laufenden. Nicht selten werden die Jugendlichen von Schreckensnachrichten eingeholt. Die Betreuer*innen berichteten, dass einige Jugendliche Nachrichten über den Tod von Angehörigen, sogar Fotos von getöteten Freunden oder Angehörigen, auf ihren Smartphones empfangen, diese Personal und Bewohnerschaft zeigten. Angesichts dessen ist die große Sorge um die in (Bürger-)Kriegen oder auf der Flucht zurückgelassenen Menschen mehr als verständlich.

„... dadurch, dass sie durch diese WhatsApp-Geschichten ... ständig die Möglichkeit haben, eigentlich auch den Alltag im Herkunftsland zu verbringen. (unv.), wenn es gut geht, wenn sie gute Verbindung haben. ... Die machen gerade jetzt Fastenbrechen mit der Familie. Und sie sind immer in diesen zwei Welten. Deswegen haben wir auch gesagt – um die selbst zu schonen, zu schützen, also auch Negatives:

„Der ist gestorben, der ist jetzt sehr krank. Warum arbeitest du nicht? Warum schickst du nicht Geld? Deutschland ist reich. Du brauchst (unv.), alles, was daneben auch (unv.)‘ –, dass wir gesagt haben, wir machen unter der Woche um zehn Uhr, ich glaube, um zehn Uhr ist bei uns oder halb elf, den WLAN aus, aus Schluss“ (D5:104).

2.1.8 Gesundheitsstatus und -versorgung

Starke psychosomatische Belastungen

Die Jugendlichen in den Einrichtungen wirken auf den ersten Blick durchweg gesund, sie sind jedoch häufig von gesundheitlichen Beeinträchtigungen betroffen. Solche Probleme, so wurde uns mitgeteilt, sind im Zusammenhang mit den psychischen Belastungen und Traumata zu sehen, die aus Gewalt, Krieg, Folter und sexuellem Missbrauch im Herkunftsland und auf der Flucht resultieren. Sehr viele Jugendliche klagen über Beschwerden, die von den Betreuenden als psychosomatisch beschrieben werden, vor allem über Kopfschmerzen, Schlafprobleme, Bauch-, Herz- und Unterleibsschmerzen, aber auch starke innere Unruhe. Wie ein Betreuer sagt: „Augenschmerzen, Kopfschmerzen, Magenprobleme im Allgemeinen, haben wir doch sehr häufig. Also wir haben hier einen sehr hohen medizinischen Aufwand, was das angeht“ (D7:79).

Eine große Anzahl der UAM war vor und während der Flucht belastenden Ereignissen ausgesetzt, die Integrität und Selbstbestimmung massiv verletzt haben und daher ein starkes Traumatisierungspotential haben (Fischer & Riedesser, 2009; Gäbel et al., 2006). Traumatische Erfahrungen hat nach Witt et al. (2015) der Großteil der UAM erlebt. Diese können zu Verhaltensauffälligkeiten und Symptomen einer posttraumatischen Belastungsstörung führen. Sie haben den Tod ihnen nahestehender Menschen erlebt, sie haben die kriegerische Zerstörung ihrer Heimat, Städte und Häuser gesehen, sie sind vor der Gewalt von Islamischem Staat oder Taliban geflohen, sie waren selbst an kriegerischen Auseinandersetzungen beteiligt. In besonderer Weise sind Mädchen von solchen traumatisierenden Lebensereignissen betroffen:

„Und in Libyen muss fürchterlich sein ... ständiger Missbrauch, ständige Angst ... und die

sagen: ‚Ich bin doch froh, dass ich erstmal in diesem Bett liege. Und das alles irgendwie muss ich verarbeiten. Hinter mir oder verdrängen, ist vielleicht auch besser, es ist ganz weit weg und kommt nicht hoch‘“ (D5:94).

Hinzu tritt die Gefahr einer sequentiellen Traumatisierung, die schon mit den Ereignissen vor der Flucht begann, sich über die Flucht hinweg bis zu den Belastungen während des Ankommens in Deutschland fortsetzt. Dies hängt vor allem mit der kulturellen Fremdheit in einem neuen Land zusammen, mit den Unsicherheiten in Bezug auf die Rechtssituation und auf das Asylverfahren (vgl. Ammer et al., 2013, S. 278).

Die Befragung der Betreuer*innen zeigt zur Verteilung von Traumatisierungen, dass sich ein knappes Viertel der Jugendlichen in den Einrichtungen aufgrund einer psychischen Traumatisierung in Behandlung befindet (23,1 %). Bei 40,7 % wird eine Traumatisierung vermutet. Daran zeigt sich, dass es den Einrichtungen nur zum Teil gelingt, die Jugendlichen zeitnah in Behandlung zu vermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass die Symptome einer Traumatisierung sich häufig erst mit zeitlicher Latenz ausprägen, sodass hier weiterer Behandlungsbedarf auf die Einrichtungen zukommen kann (Hargasser, 2015). Hinsichtlich der Frage, welche Problemlagen sich bei den Jugendlichen zeigen, antworteten die Betreuer*innen in Bezug auf psychische Störung mit 38,9 %, dass dies zutreffen würde. Es ist zu beachten, dass die Betreuer*innen in der Regel über keine psychodiagnostischen Kompetenzen verfügen; jedoch haben sie vielfältige Erfahrungen aus dem alltäglichen Umgang mit den Jugendlichen. Verhaltensauffälligkeiten zeigen sich ihnen zufolge bei 30,8 % der UAM (Mehrfachantworten waren möglich). Es wurden genannt: Aggression, Suizidalität, selbstverletzendes Verhalten, Konzentrationschwierigkeiten, depressives Verhalten, sozialer Rückzug und Einnässen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben sich aber auch durch körperliche Verletzungen aufgrund von Gewalt, Krieg und Flucht, wie etwa Brüche, Narben und Schleudertraumata: „Und natürlich teilweise auch Folterverletzungen oder halt Fußverletzungen durch die Flucht und solche Geschichten irgendwie. Das haben wir halt auch also alles in einem ist der medizinische Bedarf deutlich höher als bei anderen Jugendlichen“ (D7:80). Bei den Mädchen kommen gesundheitli-

che Beschwerden, die durch Genitalverstümmelung verursacht sind, hinzu: „Wenn man dann ein Mädchen vor sich hat, die ihnen das erzählt, die jeden Monat zu ihren Regeln fürchterliche Schmerzen, fürchterlichste Schmerzen hat. Und trotzdem aber noch nicht so weit ist zu sagen, ich mache die Operation, um mich zu öffnen“ (D5:99). Zudem ist bei vielen Jugendliche eine zahnärztliche Behandlung notwendig: „alle haben zum einen unglaubliche Zahnproblematik,

also sind ständig bei Zahnärzten“ (D5:28). Zudem brauchen viele Jugendliche eine Brille.

Die medizinische Versorgungssituation der UAM wird von den befragten Betreuer*innen insgesamt als gut eingeschätzt: 62,1 % bewerten diese als voll und ganz ausreichend. 23,4 % beurteilten die Versorgung als eher ausreichend und immerhin 13,7 % sehen sie als eher unzureichend an, 0,8 % als voll und ganz unzureichend.

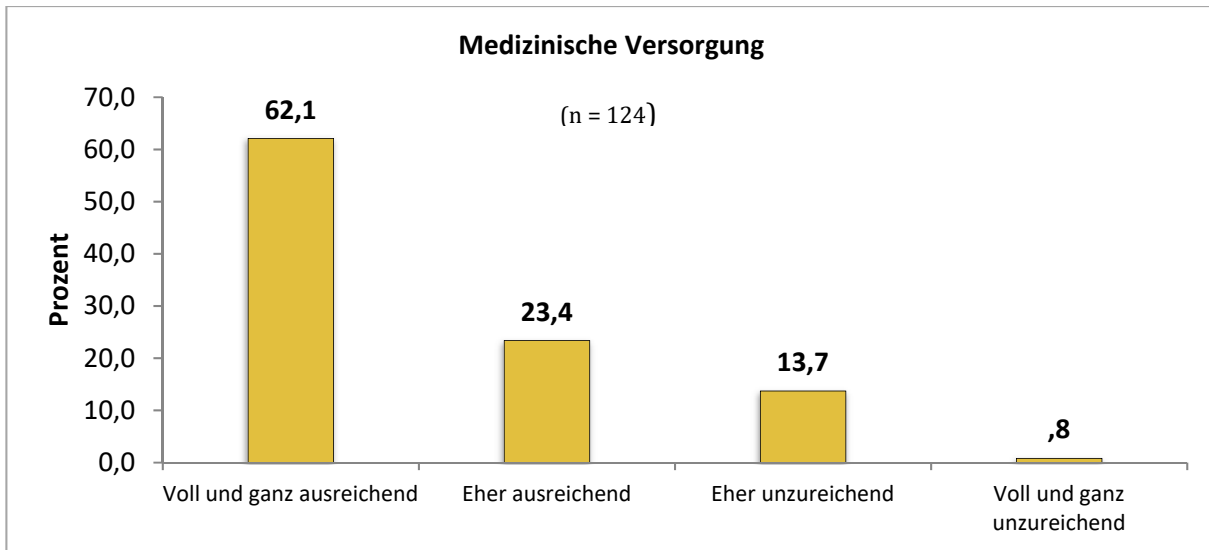


Abb. 9: Einschätzung der medizinischen Versorgung, Quelle: Eigene Daten

Schwierigkeiten werden vom Betreuungspersonal vor allem hinsichtlich der Abrechenbarkeit von Leistungen gesehen. Es wurde uns mitgeteilt, dass etwa die Kostenübernahmescheine der Jugendämter in einzelnen Regionen nicht anerkannt werden, sodass den Ärzt*innen sogar mit rechtlichen Schritten gedroht werden musste: „Demzufolge gab es sehr viel Gegenwehr von den Arztpraxen, die gesagt haben: ‚Okay, wir haben das jetzt gehört. Wir nehmen keinen mehr, der mit diesem Abrechnungsschein ankommt‘“ (D50:1). Ebenso gibt es Probleme, dass zahnmedizinische Behandlungen nur als „Notbehandlungen“, nicht aber als präventive Eingriffe abrechenbar sind. Die Beschränkung auf Notversorgung steht einer präventiven Behandlung entgegen, was dann zu weiteren Folgekosten führen kann. Es wurde uns berichtet, dass ein-

zelne Ärzt*innen eine Behandlung „solcher“ Patient*innen, mit denen sie die UAM meinten, verweigerten.

Unterversorgung mit psychotherapeutischer Angeboten

Während die medizinische Versorgung insgesamt als gut eingeschätzt wird, ist die psychologische Versorgungssituation für die Jugendlichen offenbar weniger ausreichend. Gerade für die Bearbeitung von psychischen Belastungen und Störungen fehlt es an professioneller Versorgung: „Krankheit ist eine Riesenherausforderung ... also tatsächlich psychosomatische Krankheitsbilder und gar keine therapeutische Begleitung vor Ort zu haben“ (D5:28).

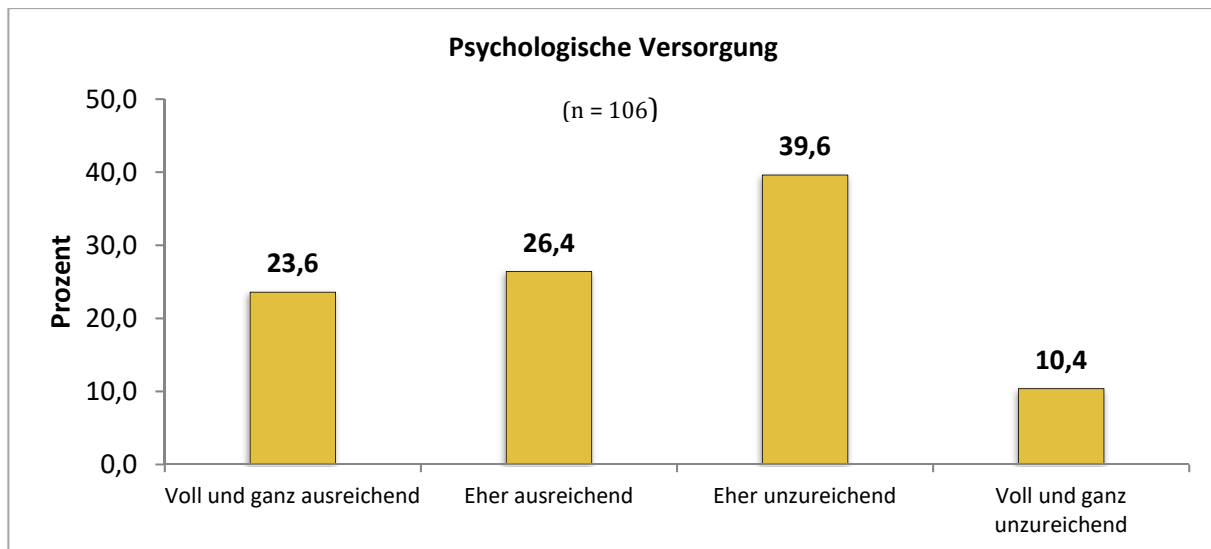


Abb. 10: Einschätzung der psychologischen Versorgung, Quelle: Eigene Daten

Für 23,6 % der untersuchten Fälle bewerteten die Befragten die psychologische Versorgung als „voll und ganz ausreichend“. 26,4 % sahen sie als „eher ausreichend“ an. In immerhin 50,0 % der erfassten Fälle wurde die psychologische Versorgung jedoch als „eher unzureichend“ oder „voll und ganz unzureichend“ angesehen. Gerade in ländlichen Regionen mangelt es an psychotherapeutischen Angeboten für Flüchtlinge. Therapeut*innen, die in der Muttersprache der Jugendlichen die Behandlung durchführen können, sind im ländlichen Raum nicht zu finden. Das Fehlen von Angeboten auf dem Lande, aber auch in den brandenburgischen Städten, macht die Durchführung der Therapien in Berlin erforderlich. Dies impliziert einen immensen Zeit- und Kostenaufwand. Neben der reinen Fahrzeit – häufig in Begleitung eines/einer Betreuer*in – muss für die Therapie oftmals eine Dolmetscher*in bezahlt werden. Zugleich verfügen nur wenige Therapeut*innen über eine Zusatzqualifikation im Bereich Migration:

„Sie können zurzeit nicht therapiert werden vor Ort. Weil, es gibt keine muttersprachlichen Therapeuten. Und die Therapeuten dort lehnen auch ab, mit Sprachmittlern zu arbeiten. Dass auch viele Therapeuten tatsächlich sagen, es ist nicht helfend (?), wenn ständig noch jemand übersetzt, weil es doch noch mal was anderes ist, also zwei Leute an einem arbeiten. Wir haben jetzt einen Kontakt zu einer arabisch sprechenden Therapeutin nach Berlin“ (D5:28).

Es sind vor allem die Einrichtungen, die in der tagtäglichen Betreuung versuchen, die traumatischen Belastungen aufzufangen. In Krisensituationen wird auf die psychiatrischen Krankenhäuser in der Nähe zurückgegriffen: „Wo wir tatsächlich dann auch die Psychiatrie einschalten, die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dann passiert nichts anderes, dass sie erstmal ruhiggestellt werden. Und dann holen wir sie wieder nach zwei Tagen ab“ (D5:28). Eine nachhaltige Bearbeitung der psychischen Belastungshintergründe über die Medikation hinaus erfolgt in den Krankenhäusern in der Regel nicht. Wegen des Unterangebots versuchen Einrichtungen im ländlichen Raum eigene Hilfestrukturen zur niedrigschwelligen Bearbeitung bzw. zum lebensweltnahen Auffangen der traumatischen Belastungen aufzubauen:

„Aber das ist natürlich auch ein Riesenaufwand, mit ihr dahinzufahren, da zu sitzen und zu warten, sondern dann auch wieder zurück. Weil sie sich einfach viele Wege auch nicht trauen alleine zu machen. Das ist auch der Grund, warum wir aktuell überlegen, als Modellprojekt ein therapeutisches Zentrum vor Ort mal zu initiieren im Kontext Hilfen zur Erziehung, mit nonverbalen therapeutischen Angeboten“ (D5:28).

Als Fazit lässt sich festhalten, dass es bei einer weithin guten Gesundheitsversorgung mit einzelnen Problemen Mängel vor allem in der Versorgung bei psychischen Traumata gibt. Angesichts des hohen Bedarfs nach psychologischer Betreuung aufseiten der UAM bedarf es an die-

ser Stelle einer deutlichen Verbesserung. Dabei ist die Verfügbarkeit ausreichender Therapieangebote im Bereich Migration die eine Seite. Auf der anderen Seite bedarf es mehr Kompetenzen im Umgang mit Krisen und Psychotraumata in den Einrichtungen selbst. Ansonsten wird eine gute psychosoziale Entwicklung immer wieder durch das Aufbrechen von Traumatisierungen blockiert.

„Wir merken immer wieder, wie Jugendliche, die hier eine Topentwicklung für sich persönlich auch irgendwie hinlegen, und die hier auch körperlich wachsen, wo man halt auch sieht, die laufen wieder gerade ... wenn da irgendeine Kleinigkeit kommt, das wirft sie dermaßen zurück in ein ganz dunkles Loch, das nur ganz schwer abzufangen ist. Und wir sind hier ein gut aufgestelltes Team mit weiß ich wie vielen Qualifikationen und Weiterbildungen und sind ganz nah am Mann. Und wir haben auch einen super Betreuerschlüssel. Und selbst uns fällt das schwer“ (D7:30).

2.1.9 Sprache, Schule und Bildung

Zügiger Sprachkompetenzerwerb

Bildung stellt die zentrale Voraussetzung für die soziale und kulturelle Teilhabe an einer Gesellschaft dar. In komplexen Gesellschaften sind Kinder und Jugendliche mehr als 20 Jahre zum Bildungserwerb von der Notwendigkeit, durch Arbeit den eigenen Lebensunterhalt zu finanzieren, freigestellt. Der Zugang zu den Arbeitsmärkten erfordert den Nachweis von ausreichender Bildung und damit einhergehenden Kompetenzen, wobei insbesondere Bildungszertifikate eine große Rolle spielen. Im Fall der UAM stellen die sehr heterogenen Bildungsvoraussetzungen ein großes Problem für die Integration ins Schulwesen, für den Einstieg in die Arbeitswelt und für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dar. Die Bandbreite ist groß: Während die männlichen Jugendlichen aus den Städten Syriens in der Regel eine mehrjährige Schulausbildung nachweisen können, sind es vor allem die Mädchen aus afrikanischen Staaten, die z. T. bislang gar keine Schule besucht haben: Das betrifft 17,3 % aller Jugendlichen; 15,4 % besuchten nicht mehr als vier Jahre eine Schule. Immerhin haben 49,1 % mehr als sechs Jahre Schulbildung. Auch unter den UAM, die aus demselben Land kommen, sind die Bildungsniveaus sehr unterschiedlich und

davon abhängig, ob sie in einer ländlichen oder städtischen Region aufgewachsen sind. Generell kann aber gesagt werden, dass der Bildungs- und Wissensstand nicht die Anforderungen im deutschen Schulsystem erreicht.

„wir haben – außer dem syrischen Mädchen – kein Mädchen, was auf Schule war. Die in ihren Herkunftsländern keine Schule besucht haben. Wir haben Mädchen aus Somalia, die auch nicht lesen und schreiben können. Nicht in ihrer Muttersprache. ... Und bis, wie gesagt, bis auf das syrische Mädchen, haben die sich das entweder ein bisschen selbst beigebracht, oder es wurde ihnen von Tanten, Müttern, irgendjemand beigebracht. Mit einer, das, was wir Schule nennen, grundsätzlich, so was gab es ja oder gibt es auch nicht in Afghanistan oder auch in den afrikanischen Ländern, bis auf Syrien eben nicht. Die haben die alle nicht besucht. Da ist wirklich erstmal ein Unterschied zu den Jungs. Die haben Schule besucht“ (D5:10).

Zur Integration in das deutsche Bildungs- und Schulsystem fehlen vor allem Sprachkenntnisse. Sprachkompetenz ist eine Grundbedingung, um sich im neuen kulturellen Kontext orientieren und verständigen zu können. Aus diesem Grund sollte das Deutschlernen von Anfang an im Mittelpunkt der Hilfen für die UAM stehen. Mit der Vermittlung der deutschen Sprache sollte so früh wie möglich begonnen werden, gerade weil die meisten UAM erst mit 16 oder 17 Jahren in Deutschland angekommen sind. Ihnen bleibt nur noch wenig Zeit, zumeist nicht mehr als zwei Jahre, um im Rahmen der Schulpflicht sowohl Deutsch als auch Kenntnisse in den anderen Schulfächern zu erwerben. Und gerade für Sprachen gilt, dass Schule nicht der einzige Ort ist, an dem diese gelernt werden. Sprachkompetenz entwickelt sich insbesondere über alltägliche Sprachpraxis. Hier fehlt jedoch häufig der Anschluss ans Leben in Deutschland (siehe Kapitel 2.1.11: Soziale Netzwerke und Sozialraum).

Bei der Ankunft in Deutschland beherrscht von den UAM fast niemand Deutsch. Alternativ kann auch nicht auf die in Deutschland verbreiteten Fremdsprachen ausgewichen werden. Eine Verständigung auf Englisch (16,7 % haben hier fortgeschrittene oder bessere Sprachkenntnisse) oder Französisch (18,9 % besitzen fortgeschrittene oder bessere Sprachkenntnisse) ist nur für

eine relativ kleine Gruppe der UAM möglich. „Durch ihre anfängliche Sprachlosigkeit sind unbegleitete Minderjährige in ihren Äußerungs- und Kontaktmöglichkeiten eingeschränkt. Sie können nie das sagen, was sie wollen, höchstens das, was sie können“ (Körner, 2005, S. 92). In den Einrichtungen lässt sich gerade in der Anfangszeit eine sprachliche Verständigung, die differenziert genug ist, um komplexe Themen zu klären, ohne Dolmetscher*innen nicht herstellen. Dies ist vor allem dann ein Problem, wenn bei der Anamnese und Fallplanung wichtige Weichenstellungen unter Einbezug und im Interesse der Jugendlichen zu tätigen sind. Im ländlichen Raum Bran-

denburgs fehlen zudem spezialisierte Fachkräfte mit entsprechenden Migrations- und Sprachhintergründen. Zudem ist es angesichts der Sprachenvielfalt in den Einrichtungen nicht möglich, durch die Einstellung von Betreuer*innen mit speziellen Sprachkenntnissen alle Sprachen abzudecken. Schließlich sind geeignete Dolmetscher*innen gerade für die Jugendlichen aus afrikanischen Ländern außerhalb von Berlin so gut wie gar nicht zu finden: „Die sprechen dann Somali, Tigrinja, Oromo, Fulla. Und da ist natürlich auch schwierig, Dolmetscher zu finden“ (D7:41).

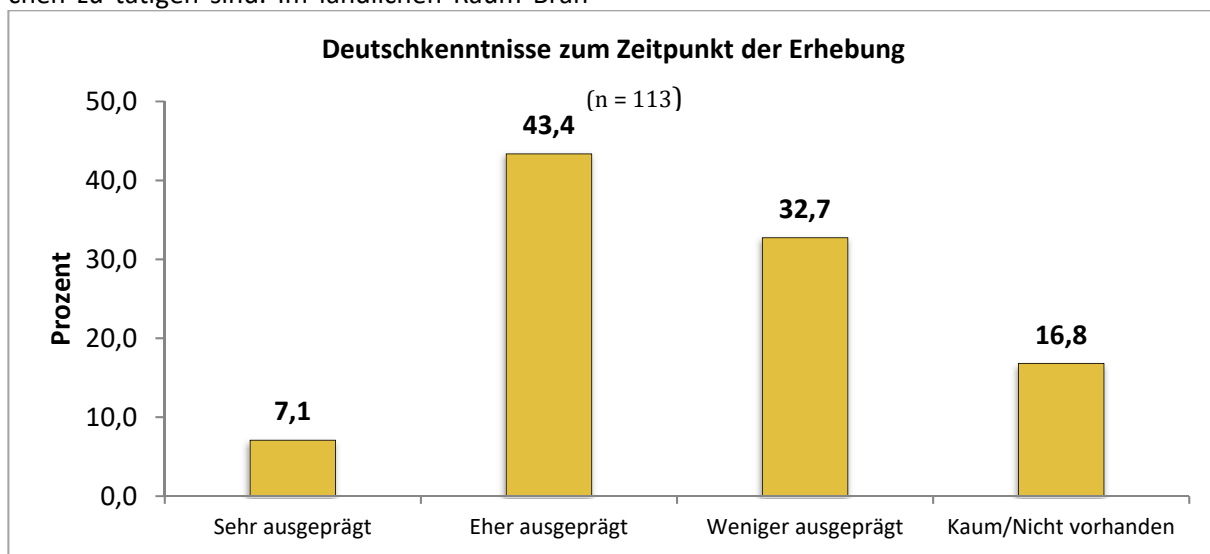


Abb. 11: Deutschkenntnisse zum Zeitpunkt der Erhebung, Quelle: Eigene Daten

Abbildung 11 zeigt, dass sich die Jugendlichen sehr schnell Sprachkenntnisse aneignen. 7,1 % können „sehr ausgeprägte“ und 43,4 % „eher ausgeprägte“ Deutschkenntnisse im Vergleich zu Gleichaltrigen in Deutschland vorweisen. Die Lese- und Schreibfertigkeiten in Deutsch fallen dagegen leicht ab und werden nur bei 37,7 % als sehr und eher ausgeprägt eingeschätzt. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Jugendlichen zum großen Teil längstens seit zwei Jahren in Deutschland leben, dann sind ihre Verständigungsmöglichkeiten beeindruckend. Dazu trägt das Leben in den Einrichtungen bei, weil Deutsch letztlich die einzige Sprache ist, in der sich alle untereinander verständigen können: „aber da natürlich die Schwierigkeit besteht, aufgrund der Sprachbarriere, wie gesagt, ich habe glaube ich von fünf Nationalitäten aufgezählt, ... die wir hier zurzeit wohnen haben“ (D19:34). Die rasche Aneignung des Deutschen spiegelt sich auch darin,

dass es vielen Jugendlichen gelingt, einen Schulabschluss zu erlangen, einige sogar die (Fach-)Hochschulreife anstreben. Dabei bringen sie oftmals umfangreiche Sprachkompetenz in anderen Sprachen jenseits des Deutschen mit. Mit Stolz zählte ein Jugendlicher auf, welche Sprachen er spricht: „farsisch, kurdisch, arabisch, türkisch ein bisschen“ (D4:11). Es ist zu empfehlen, etwa in der Schule auch an den Sprachkompetenzen aus den Heimatländern anzusetzen. Mehrsprachigkeit wird im Wandel zur Migrationsgesellschaft und in einer globalisierten Welt zu einer Kernqualifikation. Ein Problem ist, dass die Beherrschung der Muttersprache gerade bei nur kurzem Schulbesuch in den Heimatländern oftmals nicht völlig ausgebildet worden ist. So schätzen die Betreuer*innen die Lese- und Schreibfertigkeiten in der Muttersprache nur bei 40,4 % als sehr ausgeprägt ein. Der Erwerb einer Zweitsprache setzt aber auf den entfalteten

Kompetenzen der Erstsprache auf. Auch aus diesem Grund könnte es ratsam sein, die Erstsprache durch Sprachunterricht zu fördern, sodass sich diese in Schriftsprache und gesprochener Sprache voll ausbilden kann. Der § 7 der Brandenburgischen Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung (EinglSchuruV) sieht muttersprachlichen Unterricht explizit vor, um die Mutter- und Amtssprache des Herkunftslandes zu fördern und zu pflegen. Im Untersuchungsfeld haben wir von der Einrichtung solcher Klassen aber nichts gehört. Deren Einrichtung könnte sich jedoch lohnen, da der Zweitspracherwerb sich umso umfassender entwickeln kann, desto differenzierter der Erstsprachegebrauch ist. Umgekehrt wird es ein Problem, wenn sich die Geflüchteten im späteren Leben in beiden Sprachen, der Erst- und Zweitsprache, nicht differenziert genug ausdrücken können (de Cillia, 2011).

Eine weitere Schwierigkeit beim Spracherwerb besteht bei denjenigen, die aufgrund ihres Alters von der Schulpflicht ausgenommen sind, angesichts eines Mangels an Alternativen: „Ein großes Problem besteht bei denjenigen, die nicht oder nicht mehr in die Schule gehen, um Deutsch zu lernen. Das geht dann nur in privaten Sprachschulen, diese kosten aber Geld, wobei unklar ist, wie das dann finanziert wird“ (D17:21). Schließlich kann in den bestenfalls zwei bis drei Jahren Spracherwerb von einer weitgehend fehlerfreien und mühelosen Sprachverwendung in komplexen Verständigungssituationen selbst bei denjenigen, denen das Lernen leicht fällt, nur in wenigen

Fällen gesprochen werden, was besonders Probleme für eine anschließende Ausbildung aufwirft.

Auch an den Zahlen zeigt sich, dass weiterer Bedarf besteht, die Jugendlichen in ihrem Spracherwerb zu fördern: 49,5 % der Jugendlichen verfügten zum Zeitpunkt der Erhebung aus Sicht der Befragten über „weniger ausgeprägte“ bis hin zu „kaum/nicht vorhandene“ Deutschkenntnisse. Lese- und Schreibfertigkeiten im Deutschen werden bei 49,5 % als „weniger ausgeprägt“ und bei 12,8 % als „kaum/nicht vorhanden“ beschrieben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Jugendlichen im Befragungszeitraum unterschiedlich lange in Deutschland aufhielten und entsprechend verschieden in Deutschkursen unterrichtet worden sind. Deutlich wird die große Wichtigkeit der Sprachförderung auch angesichts der Einschätzung der Betreuenden, die bei 94,4 % aller Fälle einen Bedarf sehen. Dabei sollte sich nicht allein auf die Schule verlassen werden, sondern – wie dies auch in vielen Einrichtungen gehandhabt wird – es sollte nach zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten Ausschau gehalten werden (s. u.). Dies gilt umso mehr, als uns auch gesagt wurde, dass an vielen Schulen die Sprachförderung unzureichend ist.

Heterogenität der Bildungsvoraussetzungen

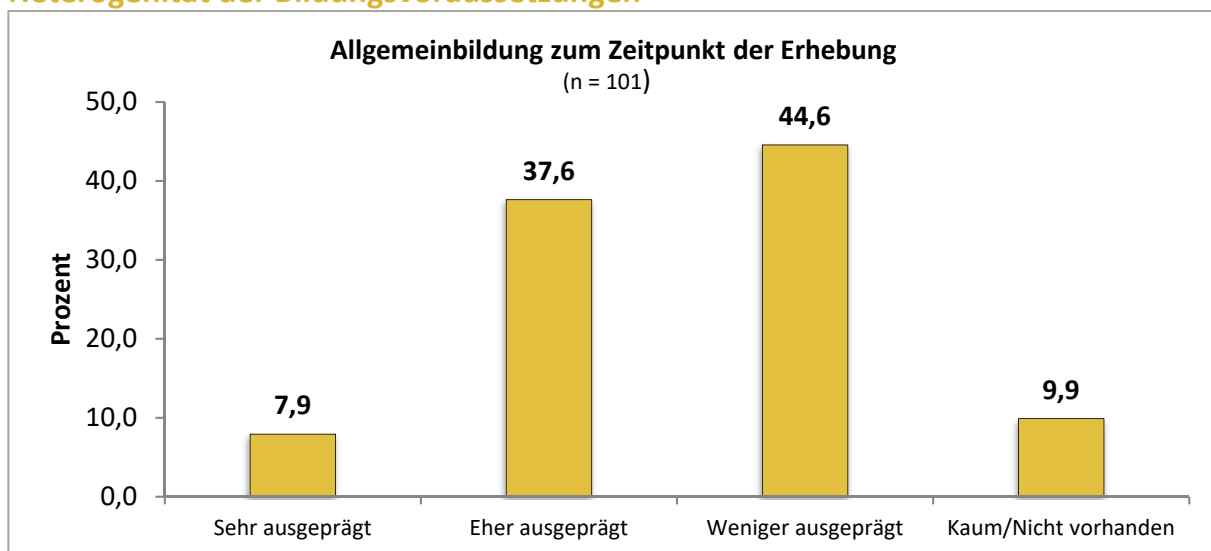


Abb. 12: Einschätzung der Allgemeinbildung zum Zeitpunkt der Erhebung, Quelle: Eigene Daten

Die Einschätzung der Allgemeinbildung der Geflüchteten im Vergleich zu Gleichaltrigen in Deutschland vonseiten der Betreuer*innen stellt sich folgendermaßen dar: Bei knapp der Hälfte aller UAM wird die Allgemeinbildung als „sehr“ oder „eher ausgeprägt“ angesehen (45,5 %). Im Vergleich der Herkunftsregionen zeigt sich: bei 54,2 % der Jugendlichen aus dem arabischen Raum ist die Allgemeinbildung als „sehr“ oder „eher ausgeprägt“ bewertet worden, gegenüber 42,8 % aus dem afrikanischen Raum und nur bei 36,6 % aus Afghanistan. Dagegen wird bei allen Jugendlichen für immerhin 9,9 % die Allgemeinbildung als „kaum/nicht vorhanden“ eingeschätzt. Bei 44,6 % der Fälle wird die Allgemeinbildung als „weniger ausgeprägt“ bewertet. Es zeigt sich also eine breite Verteilung der Bildungsvoraussetzungen aufseiten der UAM, was auf deren heterogene Fluchthintergründe und Herkunftsregionen zurückzuführen ist. Ein noch deutlicheres Bild präsentiert sich hinsichtlich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnisse im Vergleich zu Gleichaltrigen in Deutschland. Diese werden nur zu 40,7 % als „sehr“ und „eher ausgeprägt“, bei 42,7 % als „weniger ausgeprägt“ und bei einem Sechstel (16,7 %) sogar als „kaum/nicht vorhanden“ eingeschätzt. Die unterschiedlichen Wissensstände und Qualifika-

tionsniveaus führen zu großen Herausforderungen angemessene Beschulungsformen für die UAM zu finden (s. u.).

Ausgeprägte Lernmotivation

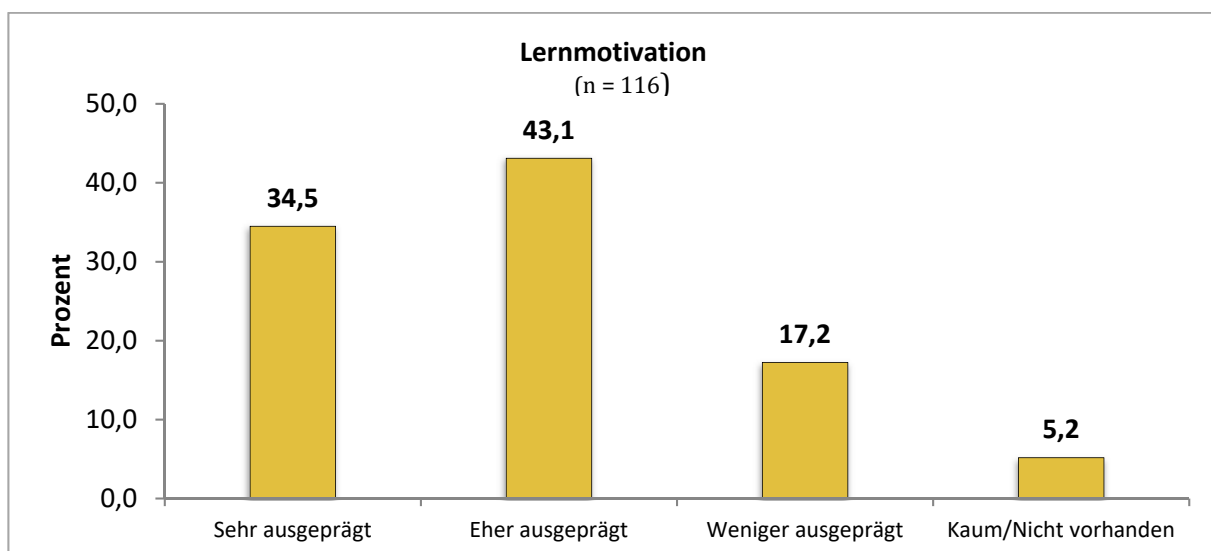


Abb. 13: Lernmotivation, Quelle: Eigene Daten

Im Vergleich mit gleichaltrigen Deutschen wird die Bildungsmotivation der Geflüchteten in 77,6 % aller Fälle als „sehr“ oder „eher ausgeprägt“ eingeschätzt. In den Einrichtungen wies man uns

immer wieder auf die hohe Motivation der meisten Jugendlichen hin, in die Schule zu gehen, dort Deutsch zu lernen und einen Schulabschluss zu erwerben. Zum Teil entwickeln die Jugendlichen

eine rege Eigeninitiative, um sich Deutsch anzueignen, etwa über Apps und Tutorials im Internet, die sich auf dem Smartphone nutzen lassen, aber auch durch das Fernsehen, indem bewusst Filme mit deutschen Untertiteln angeschaut werden. Das Handy ist immer griffbereit und ein häufig genutztes Hilfsmittel, um sich Übersetzungen anzeigen zu lassen, aber auch, um deutsche Texte, vor allem Nachrichten zu lesen: „Ich lerne mit meinem Handy. Mein Handy. Und deutsch lernen. Ich schreibe, bitte lernen. Ja, ich lese immer, so“ (D9:4).

Auch in zahlreichen Gesprächen wiesen uns Jugendliche auf die Wichtigkeit, die der Schulbesuch für sie hat, mit Nachdruck hin. Ein Jugendlicher sagte: „Aber ich muss auch Deutsch lernen, mein Ausbildung. Ich bin allein (unv.). ... Alle deutsch. Acht Stunden lang Ausbildung, und auch hier alle Deutsch. Danach wann ich will schlafen, mein Kopf tut boom. Das ist schwierig, wirklich“ (D17:20). Deutlich wird, welche Herausforderung die Jugendlichen zu bewältigen haben, die sich in deutscher Sprache die fachlichen Inhalte in der Schule aneignen müssen und zudem noch die Alltagskommunikation im Heimalltag haben. Und gleichzeitig findet sich in den Gesprächen oftmals eine große Zurückhaltung in der Bewertung der eigenen Leistungen. Derselbe Jugendliche sagte in einem Gespräch, in dem wir uns mühelos und differenziert mit ihm über Themen seiner Lebensführung verständigen konnten: „Mein Deutsch ist wirklich schlecht und ich muss Deutsch lernen und danach ich mache Studium“ (D17:30).

Die Lernbemühungen der Jugendlichen werden vonseiten der Einrichtungen unterstützt. In vielen Einrichtungen gibt es über die Schule hinaus Angebote, vor allem um die Sprachkenntnisse, aber auch um die Leistungen in den anderen Schulfächern zu verbessern:

„Nachmittag gibt es dann einen Zusatz, also zweimal die Woche noch mal Deutsch extra noch mal von zwei bis drei. Und dann Mathe auch zweimal die Woche, wer das möchte. Und also die Motivation im Clearing ist sehr hoch, muss ich sagen. Sie sind sehr wissbegierig und wollen unbedingt“ (D6:5).

Dieser Zusatzunterricht in den Einrichtungen wird durch den Aufbau von Netzwerken ehrenamtlicher Helfer*innen, zum Teil (pensionierte) Lehrer*innen, gewährleistet. „Die haben alle

jetzt einen Deutschkurs besucht, wir haben Ehrenamtler, die freitags kommen und auch mit den Jugendlichen nochmal Nachhilfe machen, die einen Deutschunterricht anbieten, weil er auch nötig ist, und weil die wollen auch total lernen“ (D14:13).

Bildungsüberforderungen angesichts multipler Belastungen

Für immerhin 22,4 % der Fälle wird angegeben, dass eine Lernmotivation eher weniger bis kaum vorhanden ist. Eine geringe Lernmotivation wird von den befragten Expert*innen mit einer Reihe von Faktoren in Verbindung gebracht. Als zentraler Grund wird angesehen, dass die Jugendlichen nicht nur den Spracherwerb, den Schulbesuch und den Alltag in Deutschland meistern müssen, sondern dass die Belastungen und die Gewalt, die vor und während der Flucht erlebt wurden, einem motivierten Schulbesuch im Wege stehen. Angesichts psychosomatischer Beschwerden, Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Antriebslosigkeit, aber auch depressiver Tendenzen und posttraumatischer Belastungsstörungen werden Spracherwerb und Schulbesuch in den Hintergrund rücken (siehe Kapitel 2.1.8: Gesundheitsstatus und -versorgung). „Sie brauchten eine viel längere Erholungs-, Ruhephase nach der Schule, die in der Regel spätestens, ich sage jetzt mal, um 13:30 vorüber war, die Schule. Dass sie im Grunde den restlichen Tag schlafen mussten“ (D19:10). Oftmals ist „die Lerneffizienz von Geflüchteten durch Traumata und Stress beeinträchtigt, etwa in Verbindung mit der unsicheren Zukunftsperspektive für sie und ihre Familie“ (Scheible & Rother, 2017, S. 12; siehe auch van Tubergen, 2010, S. 519 ff.).

„Und gerade, was das Konzentrationsvermögen auch angeht. Weil, sie kriegen natürlich auch Noten in den Normalschulen etc. Sie müssen den ganz normalen Alltag da irgendwie auch durchleben und häufig – und das wäre vielleicht auch ein Wunsch an die Oberstufenzentren oder andere Schulen auch noch mal, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, was auch Trauma heißen, was Trauma auslösen kann“ (D7:11).

Bei dem Achtel der Jugendlichen (12,8 %), bei dem die Lese- und Schreibfähigkeiten in Deutsch als „kaum/nicht vorhanden“ eingeschätzt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass

es sich um funktionale Analphabeten handelt. Die Jugendlichen müssen die Schreibkompetenzen nicht nur jetzt mit fortgeschrittenem Alter unter hohem Zeitdruck erwerben, sondern ebenso in einer anderen Sprache als der eigenen Muttersprache. Für die Jugendlichen handelt es sich mit Blick auf Spracherwerb und Schulbesuch zudem um lange, nicht überschaubare Zeithorizonte: „Zwei, drei Jahre und auch für Deutsch lernen, braucht auch viele Zeit. Danach bin ich schon alt und da möchte ich deswegen (unv.) Schwierig. Ich weiß nicht, was ich muss machen jetzt“ (D17:2). Es ist den Jugendlichen kaum zu erklären, dass ihre Qualifizierungswege mehrere Jahre benötigen, und sie erst dann über bezahlte Arbeit ein selbständiges Leben in Deutschland führen können. Vielmehr sehen es die meisten Jugendlichen als selbstverständlich an, zu arbeiten und Geld zu verdienen, um ein finanziell eigenständiges Leben zu führen (vgl. Detemple, 2013). Dieser Arbeitsambition steht das Schul- und Ausbildungswesen in Deutschland entgegen. Die (Berufs-)Schulpflicht endet erst zum 18. Lebensjahr. Aus aufenthaltsrechtlichen Gründen ist es zudem ratsam, im Anschluss an die Schule, anstatt der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit, eine Ausbildung zu beginnen (siehe Kapitel 2.1.4: Asyl- und Bleibeperspektive). Sich über alternative Möglichkeiten der beruflichen Integration Gedanken zu machen, wäre wichtig, was eine Anpassung des Aufenthaltsgesetzes erfordern würde.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass das Schul- und Ausbildungswesen von den Jugendlichen nicht durchschaut wird. So äußern befragte Jugendliche den Wunsch, nach dem Schulabschluss an die Universität zu gehen. Ihnen ist nicht klar, dass der am OSZ zu erlangende Abschluss, die Berufsbildungsreife bzw. die erweiterte Berufsbildungsreife, gar nicht den Besuch einer Universität ermöglicht. Dies liegt nicht unbedingt an den Einrichtungen, sondern an der Komplexität der Thematik für einen jungen Menschen, der nicht ansatzweise mit der Bildungssituation in Deutschland vertraut ist. Selbst nach mehrmaligen Besuchen von Berufsberater*innen haben viele Jugendliche keine klare Vorstellung über ihre Möglichkeiten der beruflichen Integration in die Arbeitswelt.

Kreative Schulkonzepte im Clearing

Nach § 2 Abs. 2 der Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung ruht die Schulpflicht für den Zeitraum von drei Monaten nach dem Beginn der Inobhutnahme während des Clearing-Prozesses. Die Einrichtungen sind dennoch bemüht, mit der Vermittlung von Deutschkenntnissen zu beginnen; mit viel Engagement und Kreativität wurden eigene Beschulungsformen in den Einrichtungen aufgebaut. Die Jugendlichen werden sowohl von den Betreuer*innen als auch von dem für die Beschulung eingestelltem Lehrpersonal angeleitet: „Also wir haben im Clearing jetzt keine, das machen dann bei uns vor Ort die Betreuer, die Beschulung. Und mit den Büchern, die es gibt und die ersten Worte“ (D5:40). Andere haben eine eigene Schule innerhalb ihrer Einrichtung aufgebaut:

„Und wo ich auch schon mit dem Ministerium darüber gesprochen habe und auch mit dem Jugendamt und auch den Schulen, dass ich eigentlich gerade dabei bin zu probieren, dass wir diese Übergangsbeschulung nicht nur während der Clearingphase irgendwie realisieren, sondern je nach Sprachstand auch gucken, ob wir das ein bisschen dehnen können. ... Weil, wenn ich in meiner Muttersprache primärer Analphabet bin, Krieg, Flucht und Trauma irgendwie erleben durfte, bin ich nicht nach drei Monaten in einer Fremdsprache so fit, dass ich mich irgendwo beschulen lassen kann. Und dann schicken wir eigentlich fitte Jungs und Mädchen zum Scheitern an die Schulen.“ (D7:1).

Aber auch hier tritt die Problematik des heterogenen Kompetenzstandes auf, was sich angesichts der kurzen Durchlaufzeiten potenziert. Die Beschulung in den Einrichtungen endet innerhalb von drei Monaten nach Inobhutnahme, wenn der/die Jugendliche das Clearing wieder verlässt und dauerhaft im Heim untergebracht wird: „Und bei mir sind die besonderen Voraussetzungen natürlich, dass jeder mit dem anderen Wissensstand, mit einem anderen Niveau herkommt. Und durch diesen ständigen Transfer weggehen und neu kommen, setzt sich die Klasse jedes Mal neu zusammen“ (D6:19).

Heterogene Schullandschaft: Engagierte Schulen vs. Verwaltung von Flüchtlingen in Schulen

Die Schullandschaft in Brandenburg mit 18 kreisfreien Städten und Landkreisen ist sehr vielfältig. In den Interviews wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es sehr engagierte Oberschulen, Gesamtschulen und Oberstufenzentren gibt, die sich den speziellen Herausforderungen stellen, wie diese sich aus der Beschulung von 9.250 Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien ergeben (Zahlen: MBS, Stand Februar 2017). Die Bandbreite der Bildungsvoraussetzungen ist – wie sich oben gezeigt hat – groß: keine Schulerfahrung, Analphabetismus, Deutsch als Fremdsprache, Schulabschluss nach 2 Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie Lernschwierigkeiten durch psychische Belastungen und Traumatisierungen. Gerade angesichts dieser Besonderheiten wird die Arbeit an den Schulen von vielen Einrichtungen geschätzt: „Insgesamt gibt sich das Oberstufenzentrum in [Kleinstadt] wahnsinnig viel Mühe. Und viele sind auch echt ganz gut zufrieden. Und ich meine, das ist super, dass sie in zwei Jahren dann ihren Hauptschul-, also einen Abschluss haben. Das ist ja auch schon mal gut“ (D10:18). Dabei ist speziell zu berücksichtigen, dass die Jugendlichen, die neu in die Oberschulen und Oberstufenzentren kommen, in der Regel maximal einen dreimonatigen Deutschkurs in den Einrichtungen absolviert haben:

„Sie haben jetzt einen Deutschkurs besucht, keine Schule. Das fängt jetzt erst nach den Ferien an. Die sind jetzt alle im Deutschkurs gewesen, haben ein bisschen Deutsch gelernt, sind aber soweit alle hergestellt, dass sie jetzt auch schon eine reguläre Schule besuchen können“ (D14:3).

Die Schulämter und Schulen in vielen Landkreisen erweisen sich aus Sicht der Einrichtungen als sehr flexibel: „Wir haben noch Sprachklassen zusätzlich im Landkreis, die eröffnet wurden. ... Und wir haben die Möglichkeit, dass im Einzelfall, wo es dann passt, nach einem entsprechenden Prüfungsverfahren, sie auch eine höhere Schule besuchen können. Also – Klammer auf – Gymnasium“ (D11:21). Dennoch werden auch die Probleme und Kritikpunkte benannt, wobei zugleich auch Beschränkungen in den Möglichkeiten mitreflektiert werden:

„Und ich meine, ich verstehe die Schulen. Die sind auch eine Herausforderung. Und dann kommen da jetzt von uns dreißig neue Jungs. Und dann macht mal daraus. Und man kann ja auch nicht sofort irgendwie alles umschmeißen. Ja, ich denke halt, der Schulrat, oder insgesamt das Schulamt, müsste da halt Möglichkeiten schaffen und vielleicht auch Vorgaben treffen. Weiß ich nicht. So oder so muss es sein. Also es ist halt für alle neu. Aber ich denke, dieses Thema, zum Thema Integration ist die Schulfrage eine wichtige. Wie können wir hier das irgendwie zusammen hinbekommen? (D10:20).

Ambivalente Erfahrungen mit den BFS-G-Plus-Klassen

Die meisten Jugendlichen kommen aufgrund ihres Alters (16 Jahre und älter) ans Oberstufenzentren (OSZ) in sog. BFS-G-Plus-Klassen (Berufsfachschule Grundbildung plus) und werden dort mit anderen geflüchteten Jugendlichen beschult (§ 1 Abs. 2 Berufsgrundbildungsverordnung). Die Klassen wenden sich an die Gruppe der berufsschulpflichtigen ausländischen Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz und ohne ausreichende Deutschkenntnisse. In den BFS-G-Plus-Klassen, die von den Einrichtungen häufig als Willkommensklassen bezeichnet werden, erhalten die Jugendlichen einen zweijährigen Bildungsgang. Es kann die Berufsbildungsreife („Hauptschulabschluss“) bzw. die erweiterte Berufsbildungsreife („erweiterter Hauptschulabschluss“) erworben werden. Neben Spracherwerb werden berufliche Orientierung, Praxislernen sowie Unterrichtsfächer wie Deutsch, Mathematik, Kommunikation und Politische Bildung unterrichtet. Diejenigen, die noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht haben, kommen in der Regel in eine Oberschule: „die gehen bis sechzehn an die Regelschulen, also Oberschulen, wenn sie sechzehn sind, dann Willkommensklassen BFS-G-Plus, wie sie es nennen, eingerichtet worden am Oberstufenzentrum. Dort können sie innerhalb von zwei Jahren den Hauptschulabschluss erreichen. Was eine Super Sache ist“ (D10:18).

Neben guten Erfahrungen wurde uns während der Feldaufenthalte oftmals und auch sehr deutlich Kritik an den für den jeweiligen Einzugsbereich zuständigen Schulen mitgeteilt. Vor allem wird die Qualität des Unterrichts sowohl von den Jugendlichen als auch von den Professionellen

bemängelt. Obwohl es sich bei BFS-G-Plus um extra für Geflüchtete eingerichtete Klassen handelt, sind die pädagogischen Konzepte nicht auf deren Bedarfe abgestimmt. Der Tenor ist, dass die Schule zu oft im „Normalgang durchgezogen“ wird, ohne die besonderen Erfordernisse, die aus der Beschulung der jugendlichen Flüchtlinge resultieren, ausreichend zu berücksichtigen. Eine Abstimmung des Unterrichts auf die Bedarfslagen der geflüchteten Jugendlichen findet nur in sehr unzureichender Weise statt. Regelmäßig wird beschrieben, dass eine Dienst-nach-Vorschrift-Mentalität vorherrscht:

„Alle anderen gehen ins Oberstufenzentrum im Landkreis. ... Die dortige Beschulung ist unterirdisch. ... Wenn Einheimische, also Brandenburger Jugendliche nach ihrer Schulentlassung neunte oder zehnte Klasse keine Ausbildung, keine Berufsvorbereitung haben, haben sie trotzdem eine Schulpflicht und müssen die bis achtzehn wahrnehmen. ... So, jetzt haben wir die Geflüchteten, was bietet man denen jetzt an. ... Und hat jetzt tatsächlich die Themen, die dort sind, in dieser (unv.) eins zu eins fast übernommen. Das heißt, die haben Deutsch (unv.) lernen. Dann haben sie Mathematik. Ja, ich sage mal, neunte Klasse Niveau. Geometrie und solche Geschichten. Dann haben sie berufliche Orientierung in den drei Berufsfeldern Handel, Technik und Hauswirtschaft, glaube ich. Und die Arbeitsblätter, die wir ja dann auch mit denen bearbeiten, sind eins zu eins von Deutschen und überhaupt nicht auf die Zielgruppe“ (D5:43).

Zudem wird eine unzureichende Binnendifferenzierung in Bezug auf den individuellen Kompetenzstand vor dem Hintergrund beklagt, dass die Jugendlichen lediglich auf Grundlage ihres Status als Flüchtling eine Klasse besuchen. In Abhängigkeit von den mitgebrachten Voraussetzungen führt diese Heterogenität im Leistungsstand zu einer polarisierten Über- bzw. Unterforderung: Einerseits berichten viele Jugendliche von Langeweile und Eintönigkeit. Oftmals wünschen sie sich eine intensivere Beschulung vor allem im Fach Deutsch, wie das in der Clearingphase der Fall war. Motivierte Jugendliche eignen sich neben der deutschen Sprache etwa auch Englisch an und organisieren ihre Lernprozesse selbst. Dies geschieht wegen der Unterforderung und dem nicht adäquaten Lernangebot an Schulen

und insbesondere in den BFS-G-Plus-Klassen. Andere Jugendliche sind mit dem Anspruchsniveau überfordert, weil ihnen der notwendige Bildungshintergrund fehlt.

„Zumal die Jungs irgendwie auch schon das Gefühl haben, Schulabschluss klappt sowieso nicht. Und wenn mir der Schulleiter auch sagt: ‚Wenn ihr die Möglichkeit habt, irgendwie eine Ausbildung zu machen, eine (unv.) Qualifizierung, oder die Jungs irgendwo anders im PerjuF-Projekt, Perspektive für junge Flüchtlinge, oder irgendwo unterzubringen. Dann tut das bitteschön auch.‘ Weil, es gibt einige Jugendliche, die haben einen recht hohen Stand an Vorbildung. Das ist nicht die Frage. Die Regel ist es aber eben nicht. Und gerade, dass wir auch sehen mit den afrikanischen Jungs und Mädchen, die kommen. Die haben einfach nicht diese Vorbildung, was nach dem deutschen Bildungsstandard irgendwie vergleichbar wäre. Und wie will ich die nach zwei Jahren durch den Schulabschluss ziehen? Also ich muss den Jungen aus Eritrea, der vier Jahre in der Schule war, irgendwie, dem ist auch in drei Jahren nicht die Fotosynthese erklären zu können. Der hat andere Baustellen. Und andere Fähigkeiten. Vielleicht braucht er die Fotosynthese auch nicht. Aber, ja“ (D7:7).

Schwierigkeiten in der Kooperation mit den Schulen

Deutliche Schwierigkeiten in der Kooperation mit den Schulen werden vonseiten der Einrichtungen vorgebracht. Von ihrer Seite wird gerade bei der Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen der Wunsch nach flexiblen Lösungen, nach Kooperation und nach Erfahrungsaustausch geäußert. Während die Einrichtungen einen Austausch zur Bildungsarbeit mit Geflüchteten initiieren, entziehen sich aus ihrer Sicht viele Schulen der Verantwortung, an einer Integration der Geflüchteten in das Schulsystem mitzuwirken:

„Wir haben im Landkreis jetzt einen Arbeitskreis gegründet auf der Ebene der Wohngruppenträger, für den kollegialen Erfahrungsaustausch. ... Dazu kommt auch regelmäßig der ASD, weil auch die wissen wollen, wie läuft es und so weiter. Wir haben regelmäßig dazu Schule eingeladen. Die kommen nicht. Schule sagt, wir haben damit nichts zu tun. Es ist wirklich, also die Zusammenarbeit

mit Schule ist (unv.), man muss betteln um einen Schulplatz. Es gibt keine. Einen Austausch, das, was man sich normalerweise wie zwischen Eltern und Kind irgendwie erwartet, wo stehen die, wie können wir sie fördern. Nichts. Nichts“ (D5:43).

Deutsch als das A und O

Die Herausforderung, Deutsch zu erlernen, besteht für alle UAM. Dennoch werden nach Meinung der Expert*innen die Kompetenzstufen in Deutsch nicht ausreichend berücksichtigt, sodass die Jugendlichen überfordert sind, dem Unterrichtsstoff zu folgen. Darum sollte die Vermittlung von Deutsch in den Mittelpunkt gerückt werden gegenüber der Unterrichtung der übrigen Schulfächer. Dabei ermöglicht § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung (EinglSchuruV) eine spezielle Förderung bei Sprachdefiziten: „Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der personellen, schulorganisatorischen und sächlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf schulische Förderung und Ausgleich von Benachteiligungen, die aus den mangelnden Sprachkenntnissen erwachsen“. Die schulischen Voraussetzungen dafür sind aber in der Regel nicht gegeben, sodass die Jugendlichen keine Förderung zum Ausgleich ihrer mangelnden Sprachkenntnisse erhalten.

Im Bereich des Spracherwerbs wird als weiteres Problem gesehen, dass es in Brandenburg zu wenige Lehrer*innen mit einer Ausbildung „Deutsch als Zweitsprache“ gibt. Zudem ist das Schulpersonal im Umgang mit den unbegleiteten Minderjährigen oft nicht ausreichend geschult. Anstatt die Jugendlichen vor dem Hintergrund ihrer Flucht und der daraus resultierenden Lebenssituation wahrzunehmen, herrscht mangelnde Sensibilität und Unverständnis, wenn die Aneignung von Inhalten nicht wie gewünscht erfolgt. Angesichts negativer Rückmeldungen aufgrund schlechter Schulleistungen herrscht bei vielen Jugendlichen Frustration vor.

In einigen Landkreisen wird die Unterbringung der Jugendlichen in Schulen zu einer großen Herausforderung für die Einrichtungen. Die Schulleiter*innen können eigenhändig über die Aufnahme von Jugendlichen entscheiden, ein formales Prüfverfahren gibt es nicht. Oftmals wird den Einrichtungen mitgeteilt, dass die Schule keine freien Plätze mehr habe, um die geflüchteten

Jugendlichen aufzunehmen. Fehlende Zeugnisse oder das Fehlen der amtsärztlichen Schuluntersuchung werden von den Schulleitungen als Gründe genannt, weshalb Jugendliche trotz Schulpflicht nicht aufgenommen werden.

„Also hier ringsherum die Schulen haben gleich signalisiert, die Klassen sind voll. Wir nehmen keine. Dann kommt ja das Alter, dann kommt die Vorbildung, weil wir haben Jugendliche, die noch nie eine Schule besucht haben, bis Schule, zehnte, elfte Klasse gehabt. Und von der Warte war es schwer anzumelden, überhaupt da auch Strukturen, weil, wie gesagt, in der Regel will eine Schule ein Vorzeugnis“ (D20:43).

Und gerade für die Mädchen wäre es angesichts der Fluchtbelastungen sowie des häufigen Fehlens einer ausreichenden Vorbildung wichtig, maßgeschneiderte pädagogische und curriculare Konzepte zu entwickeln:

„Also Mathematik. Ich kann froh sein, wir haben also an den Zimmern zum Teil erstmal aufgehängt das Einmaleins. Die Vorstellung, die sollen die Brüche rechnen, die Geometrie. Es wird gar nicht auf den individuellen Bedarf geguckt. Null. Es wird das gezogen. Es wird das durchgezogen, was da ist. Und natürlich kriegen sie eine fünf oder kriegen sie eine sechs. ... Was hier ein Riesenfrust ist. Weil, sie freuen sich total auf Schule. Erstmals dürfen sie zur Schule gehen. Und fragen sich, was dort da lernen“ (D5:43).

Die soziale Integration der Jugendlichen in das Schulleben im Klassenraum und auf dem Schulhof funktioniert häufig nicht. Sowohl von den Jugendlichen als auch vom Betreuungspersonal wird kritisiert, dass die Jugendlichen an den Oberstufenzentren nur schwer deutsche Jugendliche kennenlernen, weil sie in reinen Flüchtlingsklassen unterrichtet werden. „... generell finde ich Willkommensklassen über zwei Jahre halt nicht sinnvoll, unter sich, weil, also am schnellsten lernen sie Deutsch im Austausch mit anderen Jugendlichen“ (D10:67). In den BFS-G-Plus-Klassen bleiben sie unter sich und haben keinen Austausch mit deutschen Jugendlichen. Ihre Integration würde vielmehr ein aktives Engagement vonseiten der Schulleitung, der Schulorganisation und der Lehrer*innen erfordern, was oft ausbleibt. Die Jugendlichen berichten, dass sie von den deutschen Jugendlichen im

Klassenraum und auf dem Schulhof geschnitten und beschimpft werden, oftmals ohne jede Intervention durch die aufsichtführenden Lehrer*innen.

Fazit: Gefahr der Produktion von Bildungsabgehängten

Die Frustration in vielen Einrichtungen ist sehr groß – gerade angesichts der Herausforderung, für tausende jugendliche Geflüchtete eine Teilhabeperspektive zu eröffnen. Dabei ist der Bildungserwerb eine zentrale Voraussetzung, damit für die Jugendlichen eine Zukunft greifbar wird, in der sie sich unabhängig von Sozialtransfers ein selbstbestimmtes Leben aufbauen können, das getragen ist von einer produktiven Tätigkeit, mit der sie ihren Beitrag zum gesellschaftlichen Gemeinwesen leisten können. Sicherlich ist die Situation in den Landkreisen und an den einzelnen Schulen sehr unterschiedlich. Dennoch findet sich in den Regionen Brandenburgs unter den Betreuenden in vielen Einrichtungen ein großes Unverständnis, dass an den Schulen gegen den aus ihrer Sicht offensichtlichen Bildungsmangel nicht mehr unternommen wird:

„Und das wird eine riesige Integrationsherausforderung für dieses Land sein, wenn wir uns da nicht mühen. Also wir schaffen uns da ein Potential, was tatsächlich dann wieder in Parallelgesellschaften abdriften wird. Aber da ist, gut, ich weiß auch, dass Ministerien und Schulverwaltungsämter, diese Mühlen laufen langsam. Und ich sage mal, diese erste Generation, die da jetzt gekommen ist, da werden wirklich nur die absolut talentiertesten, die die vielleicht gute Mentoren haben, die jemanden haben, der sich eins zu eins um ihn kümmert, wo man sagt, und ich drücke das durch, dass die auf eine normale Schule gehen, Glück haben. Die anderen werden überwiegend scheitern. Sie kriegen alle wahrscheinlich irgendwie diese Berufsbildungsreife. Das ist hier in Brandenburg kein Kunststück. (unv.) habe ich gesagt, weil das ein Abschluss ist. Man darf da auch fünfen drauf haben. Also man bekommt den. Der sagt aber nichts aus. Ich sage mal, (unv.) sagt nichts aus. Der sagt wirklich gar nichts aus“ (D5:43).

2.1.10 Ausbildung und Beruf

Starke Orientierung an Arbeit und Geld verdienen

Den Wunsch, arbeiten zu gehen, hegen fast alle Jugendlichen. Dabei handelt es sich weniger um eine soziale Erwartung, der sie in Bezug auf Deutschland entsprechen wollen. Ebenso wenig steht die Versorgung ihrer Familie in der Heimat im Mittelpunkt. Es gehört vielmehr unhinterfragt zum Selbstverständnis der Jugendlichen, sich über Arbeit um den eigenen Lebensunterhalt kümmern zu können: eigenes Geld zu verdienen, etwas vorweisen zu können, auf den eigenen Füßen zu stehen.

„Die Arbeit ist unsere Leben. Wenn wir haben nicht Arbeit, wir können auch nicht Geld verdienen und wenn du hast Arbeit, bekommst du Geld. Kannst du zum Einkaufen gehen, kannst du eigene Haus mieten. Der Arbeit ist ganz wichtig. Ohne Arbeit ist Leben sinnlos. Ich will Arbeit“ (D22:13).

Dies trifft vor allem auf die Jungen zu; für die Mädchen ist es weniger selbstverständlich, einer Arbeit zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts nachzugehen. Der Wunsch, eigenes Geld verdienen, war bei den interviewten Mädchen im geringeren Maße präsent als bei den männlichen UAM – was einer durchschnittlich stärkeren Orientierung an der häuslichen Lebenssphäre vor dem Hintergrund der patriarchalen Gesellschaftmodelle in ihren Herkunftsländern entspricht. Dies gilt es jedoch auf Basis der Aussagen aus den Expert*innen-Interviews zu differenzieren: Die einen berichten, dass von ihnen betreute Mädchen gar kein Interesse an einer Ausbildung hätten und stattdessen auf einen zukünftigen Ehemann warten würden. Die anderen wiederum betonen, dass die Mädchen bereits im Clearing von dem Ziel erzählen, möglichst schnell in Ausbildung zu kommen, um finanziell auf eigenen Beinen zu stehen.

Weiterhin könnten sich die Unterschiede zwischen den Geschlechtern auch durch die kürzere Aufenthaltsdauer der weiblichen UAM in Deutschland begründen: Die Mädchen in den Workshops waren in der Regel zwischen acht und zehn Monaten in Deutschland, ca. die Hälfte von ihnen hatte bislang nur einen Deutschkurs besucht und freute sich darauf, endlich die Schule besuchen zu dürfen. Die Suche nach einem

Ausbildungsplatz lag daher bei den Mädchen womöglich schlichtweg noch in zu ferner Zukunft. Für ein dauerhaftes, nicht prekäres Beschäftigungsverhältnis benötigen die Jugendlichen in jedem Fall eine Ausbildung, was auch in ihrer persönlichen Zukunftsplanung eine Schlüsselrolle einnimmt: „Weil das in unsere Leben wichtig ist. Wir suchen Ausbildung oder so. Wie kann man weiter/ ausbauen und so weiter? Wir brauchen Ausbildung“ (D21:1).

„Meine Zukunft? Ich möchte eine Ausbildung haben. Irgendwo. Wo auch eine Ausbildung ist. In Berlin, in Potsdam, in Mittelmark. Potsdam-Mittelmark. Ja... Erstmal, man muss eine Ausbildung oder einen Job nehmen. Wenn ich habe einen Job oder Ausbildung, ich kann für meine (unv.) Geld gewinnen. Ich muss Geld gewinnen, da ist erstmal eine Ausbildung wichtig. Ohne Geld funktioniert nicht das“ (D2:5).

Die Jugendlichen orientieren sich dabei auch an ihren Betreuer*innen, die immer wieder auf die Wichtigkeit einer Berufsausbildung zur Sicherung des Aufenthaltsstatus und der weiteren beruflichen Zukunft in Deutschland hinweisen. Die Jugendlichen können zu Beginn ihres Aufenthalts das Ausbildungssystem in Deutschland nicht durchschauen, wie ihnen das institutionelle Leben überhaupt fremd bleibt (siehe Kapitel 2.1.3: Ankommen in Deutschland). Ein Einrichtungsleiter betont entsprechend: „Mit dem Background von den Jugendlichen ist es kaum zu schaffen, dass sie verstehen, was es an Möglichkeiten gibt“ (D7:23). Entsprechend haben die Jugendlichen keinen Überblick über die unterschiedlichen Ausbildungsberufe, die in Deutschland angeboten werden. Dazu äußert sich ein Einrichtungsleiter:

„Ich meine, selbst wir als Deutsche, haben eigentlich kaum einen Überblick. Wir haben weit über vierhundert Ausbildungsberufe. ... Und die Jungs haben natürlich auch keine Ideen. Das heißt, sie müssen sowieso erstmal irgendwie informiert werden, welche Möglichkeiten es gibt. ... Das müssen die Jungs auch erstmal lernen. Was es heißt, eine Ausbildung zu absolvieren. Und was da auch oft mit dranhängt. Und sie müssen über die Bandbreite, die wir eigentlich anbieten können hier in Deutschland, auch wirklich informiert werden. ... Also es ist sehr viel für die

Jungs. Und sie brauchen das eigentlich immer wieder, immer Wiederholungen, immer und immer wieder“ (D7:22).

Schließlich handelt es sich um eine schlichte Fiktion, dass die Jugendlichen ihren Ausbildungsberuf frei wählen können. Die Ausbildungen, die ihnen zur Verfügung stehen, sind in der Mehrzahl wahrscheinlich solche, für die sich qualifizierte deutsche Jugendliche nicht im ausreichenden Maße finden lassen. Entsprechend sind die typischen Berufe, von denen wir erfahren haben: Koch, Bäcker, Altenpfleger und Maler. Ein weiteres Hindernis bei der Aufnahme einer Ausbildung ist die Sprache.

Fehlende Sprachkenntnisse als zentrale Herausforderung

Ein Jugendlicher betont uns gegenüber: „Wie kann man Ausbildung suchen. Muss ich erst Deutsch lernen. Deswegen gehe ich zur Schule“ (D65:3). Ein anderer Jugendlicher berichtet davon, dass er schon in Ausbildung stand, seinen Ausbildungsplatz dann aber aufgrund zu hoher Erwartungen an seine Deutschkenntnisse wieder aufgeben musste:

„Willkommenklasse fertig und dann bin ich 18 Jahre alt. Ich gehe nicht mehr in die Schule, weil ich möchte arbeite. 18 Jahre alt und da machte ich meine Ausbildung Koch, fünf Monate oder sechs Monate, weil schaffte ich nicht die Ausbildung. Das ist schwer für mich. ... Und danach ich suchen eine neue Ausbildung. Friseur. Dann aber Deutschland wirklich schwer. Wegen Sprache erste, die zweite alle schwer hier“ (D17:7).

Seine Betreuerin fügt erläuternd hinzu, dass es am Anfang seiner Ausbildung zum Koch im Betrieb viel Verständnis gab, dass der Jugendliche noch nicht alle deutschen Begriffe beherrschte. Mit der Zeit wurde aber zunehmend verständnislos reagiert, wenn er nicht die nun als selbstverständlich vorausgesetzten Vokabeln kannte. Als Hindernis erweisen sich damit vor allem die unzureichenden Deutschkenntnisse, die auch in der Ausbildung nicht in einem kurzen Zeitraum erworben werden können. Mehr noch entstehen Schwierigkeiten in der Berufsschule, weil die Lehrer*innen keine Rücksicht auf die (mangelnden) Deutschkenntnisse nehmen, sondern die gleichen Voraussetzungen wie bei deutschen Jugendlichen zugrunde legen. Es fehlen an den

Berufsschulen zugleich ausbildungsbegleitende Deutschkurse zur Förderung der Sprachkenntnisse.

Ausbildung im Panorama des Asyl- und Aufenthaltsrechts

Dem erfolgreichen Einstieg in die Ausbildungs- und Arbeitswelt stehen des Weiteren aufenthaltsrechtliche Regulierungen im Wege. Bereits ein Praktikum bedarf vorab einer Arbeitsgenehmigung bei der Ausländerbehörde. Ein Problem des Aufenthaltsrechts entwickelt sich auch daraus, dass dieses von den Jugendlichen die Aufnahme einer offiziell anerkannten Ausbildung fordert, um ihren Aufenthaltsstatus zu sichern. Für die Jugendlichen wäre es dagegen wichtiger, eine realistische Berufsperspektive entwickeln und ergreifen zu können, die nach zwei Jahren Deutschkursen und Beschulung nicht notwendigerweise zuerst auf eine Ausbildung zielt. Wichtiger wäre es in vielen Fällen, überhaupt über die Aufnahme einer Tätigkeit die Teilhabe an der deutschen Gesellschaft zu vertiefen, in Kontakt zu Einheimischen zu kommen und die Deutschkenntnisse im Berufsalltag zu erweitern. Die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitsaufnahme wirken oftmals zermürend auf die Jugendlichen, die sich als hilflos ausgeliefert an ein für sie undurchsichtiges Verfahren erleben:

„Wenn hast du eine Arbeit, eine gute Arbeit oder eine Ausbildung, dann hast du alles hier. Ich meine, ich suche seit einem Jahre, ich finde nicht eine Ausbildung. Wenn ich gehe Ausländerbehörde fragen, ich möchte Erlaubnis für Arbeit, und Ausländerbehörde sagt: ‚Nein, du musst machen Ausbildung.‘ Und ich suche eine Ausbildung, dann Ausländerbehörde sagt: ‚Du musst machen erst Praktikum. Ich gebe dir nicht Erlaubnis, du machen Praktikum.‘ Also dass/ wann soll ich machen dann hier? Erst Ausländerbehörde gibt mir eine Papier: ‚Du musst ein Praktikum erste.‘ Dann ich gehen morgen Praktikum, ich habe alle/ habe ich Papier für meine Bewerbungen, ich schreibe alle. Eine Friseursalon hier. Und nur, ich war dann Ausländerbehörde. Ausländerbehörde sagen, ich mache Praktikum, dann ich gehe dort. Mache ich Praktikum. Dann Ausländerbehörde hat gesagt: ‚Nein, du musst machen erst warten.‘ Wie lange ich

muss warten? Ich bin ein Jahr und ich bin hier warten“ (D17:8).

Was gerade im Hinblick auf eine motivierende Zukunftsperspektive frustrieren muss, ist, dass den meisten Jugendlichen wenig mehr als das Ergreifen einfacher Dienstleistungsberufe offensteht. Im Wirkungsfeld des Asyl- und Aufenthaltsrechts ist es risikoreich, reguläre Schulabschlüsse nachzuholen, eine ambitioniertere Ausbildung oder sogar ein Studium anzustreben. Ein Einrichtungsleiter beschreibt die paradoxe Situation:

„Die größte Chance eben für die Jungs ist eben, wenn sie aus den Herkunftsländern, sicheren jetzt Afghanistan noch, in die Ausbildung. Ausgesetzt heißt ja nicht, dass das zurückgenommen ist, dass das ein sicheres Herkunftsland ist, muss man sich deutlich machen. ... Was bleibt, ist, über Ausbildung hier zu bleiben. Und obwohl sie sagen, dieser Junge hätte eigentlich, lasst ihn noch zwei, drei Jahre in die Schule, dann hat er echt einen guten Abschluss. Dann ist er, aber, sie müssen ihn schnellstmöglich in einen niederschweligen blödsinnigen Beruf, ob der das haben will oder nicht, damit er erstmal safe ist. Also da fragen sie sich, auch selbst der Jugendliche, was die da tun. Und jetzt machen sie diesem Jungen, der eigentlich ganz andere Vorstellungen hat, vor: ‚Nein, dann gehst du eben jetzt als Lagerfacharbeiterhelfer los.‘ Will ich nicht. Gehst du aber, du bist sonst hier nicht sicher. Du kannst nicht mehr die Schule besuchen. Schule ist kein Abschiebestopp. Also das ist so, das ist wirklich schwierig“ (D5:92).

Eine Ausbildung zu machen, heißt vor allem, einen vorläufigen Aufenthaltsstatus in Deutschland zu erwerben (§ 18a AufenthG): „Wenn sie einen Ausbildungsplatz kriegen würden, würden sie noch mal wahrscheinlich die dreijährige Duldung kriegen, bis sie die Ausbildung abgeschlossen haben“ (D16:30). Anstelle der Realisierung eigener Zukunftswünsche steht die Notwendigkeit im Vordergrund, den Aufenthaltsstatus zu sichern. Ein Jugendlicher berichtete uns: „Ich möchte Pilot. Aber wenn kannst du hier in Deutschland bleiben, musst du machen Ausbildung. Musst du arbeiten“ (D17:4). Der Jugendliche strebt gerade nicht die Ausbildung als Pilot an, indem er als nächsten Schritt das von ihm favorisierte Abitur macht, was angesichts des

Leistungsstands möglich wäre. Stattdessen wird er eine Ausbildung zum Friseur aufnehmen. Eine Betreuerin fasst die Situation wie folgt zusammen: „Wenn es um das Asylverfahren geht, merkt man einfach bei den Jungs, dass der Druck dahinter, eine Ausbildung zu bekommen, häufig einfach größer ist. Weil sie sich dadurch bessere Chancen erhoffen, einfach auch hierbleiben zu können“ (D18:28). Die Potentiale der Jugendlichen bleiben dabei zwangsläufig auf der Strecke, was besonders vonseiten der Mitarbeiter*innen der Einrichtungen beklagt wird: „Wir finden das eher nicht gut, weil wir finden, dass das dem Leistungsvermögen des Jungen nicht entspricht, so eine Tätigkeit, um die es da geht“ (D16:31). Die Jugendlichen nutzen „natürlich jeden Strohalm, den sie irgendwo hören, versuchen zu greifen, um auch bleiben zu können bis hin zum Gedanken des Schulabbruchs, ich mache lieber jetzt eine Ausbildung ohne Schulabschluss und dann kriege ich ja diese Ausbildungsuldung“ (D20:14). Dabei ist auch zu betonen, dass gerade die Jugendlichen, die aus ihren Heimatländern geflüchtet und bis nach Deutschland gelangt sind, ihr Potential und ihr Durchsetzungsvermögen unter Beweis gestellt haben:

„Viele sind fit. Ich sage mal, wer sich als Flüchtling auf den Weg macht, es ist, sage ich mal, nicht in Anführungsstrichen, der Dorftrötel. Das sind schon Leute, die ein bisschen fitter sind. Die müssen den Weg finden, die müssen die Länder kennen, die Strategien beherrschen. Es sind sicherlich nicht diejenigen, denen man das gar nicht zutrauen würde. Und da ist bei vielen Potenzial da. Aber man muss ihnen auch Zeit geben. Und auch in der Schule Zeit geben. Und ich finde, wenn der eine oder andere mal noch zwei Jahre länger in der Schule ist, aber dafür den Schulabschluss hat und eine Ausbildung bekommen kann. Es wäre viel hilfreicher, ihnen zu sagen: ‚Wisst ihr was, ihr könnt erst mal auf jeden Fall hierbleiben, bis die Ausbildung abgeschlossen ist. Egal, was dazwischen passiert.‘ Dann würden manche auch sagen: ‚Dann mache ich einen möglichst guten Schulabschluss‘“ (D16:32).

Best-Practice-Perspektiven: Behutsame und unterstützende Heranführung an die Arbeitswelt in Praktika und Modellprojekten

Die Jugendlichen benötigen angesichts ihrer Unvertrautheit mit dem Berufs- und Ausbildungssystem ausreichend Unterstützung, um an die Arbeitswelt herangeführt zu werden. Dies fängt beim Schreiben der Bewerbung an:

„Ich habe in Osterferien ... ein Praktikum gehabt. Wir haben erstmal das gesucht. Wie kann ich ein Praktikum da machen? Und danach wir haben gefunden und dann meine Betreuer hat angerufen und dann sie hat ein Termin ausgesucht. Und dann ich bin mit meine Betreuer hin, und dann wir haben ein Bewerbung geschrieben und dann auch alles gesprochen mit der Chef“ (D21:8).

Ob die Jugendlichen ausreichend Unterstützung erhalten, variiert von Einrichtung zu Einrichtung stark. In manchen Einrichtungen wird die Ausbildungssuche zum Schwerpunktthema, die Jugendlichen werden von fachlich qualifizierten Personen betreut, und es steht eine Praktikums- und Ausbildungsecke mit Informationsbroschüren, lokalen Stellenanzeigen etc. zur Verfügung. Als wir im Rahmen des Peer-Research-Projekts mit der jugendlichen Forschungsgruppe verschiedene Einrichtungen besuchten, waren unsere Jugendlichen über solche Angebote sehr überrascht, die sie aus der eigenen Einrichtung nicht kannten: „Dass es eine Ausbildungsecke gibt, ist besser, natürlich. Wir können Information nehmen“ (D21:4). In jedem Fall wäre insgesamt eine langsame und begleitete Heranführung der Jugendlichen an die Arbeitswelt – etwa in Form von Berufsorientierungskursen und Berufspraktika – sinnvoll. Das heißt, die Jugendlichen bräuchten „ein ganz anderes Setting, um tatsächlich in eine selbst niederschwellige Ausbildung zu gehen. Praktisch, glaube ich, könnten sie das alle ohne Weiteres hinbekommen“ (D5:53). Oder, wie es ein Einrichtungsleiter formuliert,

„... gerade über diese praktischen Erfahrungen zu gucken. Und die Jungs brauchen das auch. Weil sie praktisch in der Regel arbeiten können. Die haben alle irgendwo schon gearbeitet. Um da halt eben auch für bestimmte Betriebe, die sagen: ‚Okay, wir machen Praktikum, Schülerpraktikum zwei Wochen. Ich

gucke mir den mal an.' Vielleicht entscheidet der Arbeitgeber doch: ‚Eigentlich ist mir der Schulabschluss egal. Du bist fit. Und es gibt verschiedene Fördermöglichkeiten halt eben auch über die Arbeitsagentur etc. Und wir kriegen das gemeinsam gerobbt. Ich hole dich jetzt in die Einstiegsqualifizierung. Du hast noch mal ein Jahr Zeit, dein Deutsch zu verbessern und den praktischen Betrieb kennenzulernen. Dann bist du relativ sicher in deinem Arbeitsfeld. Und wir gehen dann in die Ausbildung.‘ Das wäre eigentlich auch noch mal so eine schöne Sache“ (D7:18).

Abgesehen von der gesellschaftlichen Verantwortung „lohnt“ sich eine aktive Unterstützung der Jugendlichen bei der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit aber auch aus rein ökonomischer Sicht, wie verschiedene Einrichtungsleiter*innen betonen: „Wenn ich mir angucke, dass überall Fachkräfte fehlen, sehe ich da schon einen großen Markt, dass es sich lohnt, diese Jugendlichen, die dann wirklich wollen und die dazu in der Lage sind, also auch zu unterstützen“ (D11:22). Mittlerweile wird dies zunehmend auch erkannt. So konnten sich aktuell einige Modellprojekte im Feld etablieren, die im Sinne von Best-Practice die Möglichkeiten aufzeigen, wie Herausforderungen angegangen werden können. So gibt es Angebote, die ans Oberstufenzentrum angebunden sind, wie beispielsweise das Programm „Einstieg in Oberhavel“, von dem die Einrichtungen begeistert berichten:

„Das ist ein Superprojekt hier im Landkreis Oberhavel – ein Projekt, das heißt Einstieg Oberhavel. Die sind ansässig am OSZ Zehdenick. Und die kümmern, die haben jetzt dafür gesorgt, dass die Jugendlichen jeden Mittwoch Praktikum haben. Dass die den, wir hatten einen, der hat jetzt mit einem unserer Jugendlichen mal einen Berufsorientierungstest gemacht. Die organisieren Praktika. Die organisieren Exkursionen und so weiter. Und das ist halt eine Supersache. Da helfen, das ist total gut, dass wir das haben. Ich wüsste gar nicht, was wir machen, wenn wir die nicht hätten“ (D10:21).

In vielen Landkreisen wird eine Unterstützung und Begleitung der Geflüchteten in Ausbildungen sowie innerhalb ihrer Ausbildungsbetriebe außerdem in Kooperation mit den Handwerkskammern angeboten. Dazu zählt beispielsweise

die Maßnahme „PerjuF – Perspektive für junge Flüchtlinge“ der Bundesagentur für Arbeit oder das Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Berufsorientierung für Flüchtlinge – BOF“. Diese Maßnahmen richten sich explizit an die Bedarfe von Geflüchteten, indem Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem geboten wird. In dem Modellprojekt „Assistierte Ausbildung“ erhalten Jugendliche Vorbereitungs- und Unterstützungsangebote, um den Anforderungen von Betrieben besser gerecht zu werden, etwa durch begleitende Sprachkurse und Deutschunterricht. Angesichts der Potentiale, aber auch der Schwierigkeiten, die die jungen Menschen mitbringen, sollten solche Möglichkeiten der Investition in die berufliche Qualifikation genutzt werden. Es sollte verhindert werden, dass die jungen Menschen, die eine hohe Motivation mitbringen, in Deutschland beruflich ihren Weg zu gehen, an den Hürden des Ausbildungs- und Beschäftigungsmarktes scheitern. Teilhabe sollte durch eine realistische Aussicht auf eine Ausbildung gefördert werden. Dies gilt umso mehr für Brandenburg als einem Land, das sich den Herausforderungen des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels auf dem Land in besonderer Weise zu stellen hat. Der Zuzug junger und motivierter Menschen sollte hier als Chance betrachtet und genutzt werden.

2.1.11 Soziale Netzwerke und Soziale Raum

Neuanfang trotz familiärer Rückbindung

Die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen müssen sich in Deutschland ein neues soziales Netzwerk aufbauen, die familiären und freundschaftlichen Unterstützungsstrukturen aus den Heimatländern stehen den Jugendlichen vor Ort nicht mehr zur Verfügung. Die Flucht bedeutet jedoch keinen vollständigen Bruch mit den alten Netzwerken. Im Gegenteil besteht bei 53,8 % der erfragten Fallbiografien nach wie vor Kontakt zu mindestens einem Elternteil, viele davon auf täglicher und wöchentlicher Basis (siehe Kapitel 2.1.7: Eltern und Verwandte). Nach der Einschätzung gefragt, wer zum sozialen Netz der Jugendlichen in Deutschland gehört, werden Freund*innen mit 88,6 % an erster Stelle genannt, es folgen die Fluchtgemeinschaft mit 67,1 % und die Verwandten mit 47,8 %. Das

heißt, für fast die Hälfte aller UAM zählt die Familie nach wie vor zum sozialen Netz. Allerdings hat sie im Vergleich zu den Freund*innen und der Fluchtgemeinschaft massiv an Bedeutung verloren. Im Folgenden wird erörtert, welche Herausforderungen gerade auch im Hinblick auf den ländlichen Raum die Netzwerkbildung für die Jugendlichen bereithält. Es wird insbesondere nach Faktoren gefragt, die eine gelingende Integration der Jugendlichen in den Sozialraum fördern.

Ländlicher Raum Brandenburgs als Chance

Der ländliche Raum wird von den Professionellen als Chance gesehen, das Ankommen der Jugendlichen zu fördern (siehe Kapitel 2.1.3: Ankommen in Deutschland). Hier können sie fernab des Stresses und der Reizüberflutung der (Groß-)Stadt zur Ruhe kommen, auch wenn die Jugendlichen in der Regel die ländliche Abgeschlossenheit nicht schätzen und bevorzugt in den Städten leben würden.

„Wenn ich mir jetzt vorstelle, wie das in Berlin ist zum Teil. Dann diese Riesenangebote. Es ist laut. Es schreit mal jemand herum. Und es ist ja eigentlich auch nicht so wirklich kontrollierbar, dass das hier eigentlich ein ganz guter Schutzraum ist, für die Jungs anzukommen. Und das finde ich mittlerweile eigentlich ganz gut“ (D10:28).

Der ländliche Raum in Brandenburg wird von den Betreuer*innen als eine gute Bedingung beschrieben, einen Schutzraum für die Jugendlichen zu schaffen. Sich in den Kleinstädten und Ortsteilen zu orientieren, ist einfacher, sodass ein langsames Ankommen – verglichen mit den An- und Überforderungen, die ein Leben in der Großstadt mit sich bringt – möglich wird. Angesichts des Fehlens der Freizeitmöglichkeiten einer Großstadt ist die Chance größer, dass sich die Jugendlichen auf die Klärung ihrer Situation, auf Spracherwerb und Schulausbildung konzentrieren. Es bestehen auch nicht die großstädtischen Verführungen und Gelegenheiten, vor allem Drogenkonsum, Drogenhehlerei und Kleinkriminalität. Insbesondere stellt sich weniger ein Gefühl des Verloren-Seins ein, das nicht nur durch das neue Land, sondern auch durch die Überfülle der Großstadt verstärkt wird. Die Jugendlichen haben die sozialen Netzwerke in der Einrichtung,

was die Entstehung von Gruppenzusammenhalt und von Freundschaften fördert. In den ländlichen Regionen kennt man sich. Das vereinfacht die Netzwerkarbeit mit politischen und amtlichen Entscheidungsträger*innen, zu (Sport-)Vereinen, zu Ausbildungsbetrieben etc.

„Die Jugendlichen sind in Sportvereinen, also gerade Fußball, ganz stark involviert und die sind da auch ganz stark vernetzt. Und hier war wirklich gleich eine der ersten Fragen: ‚Was machst du denn so gerne? Und was kannst du dir vorstellen?‘ Und ich weiß noch, hat gesagt: ‚Also was möchtest du denn einmal werden?‘ ‚Profifußballer.‘ ‚Okay‘, habe ich gesagt, ‚du bist jetzt 17, ist ein bisschen spät. Das schaffst du nicht mehr, Profifußballer zu werden, aber wir könnten es einmal hier in diesem kleinen Verein versuchen‘, und somit ging es los. Und, also den ersten Schritt haben wir schon noch gemeinsam gemacht und seitdem läuft der alleine. Und beim zweiten Jugendlichen, bei dem [Jungenname] war es eben auch so. ‚Was machst du gern?‘ ‚Naja, er macht gerne Musik. Ja, und naja und so wie es auch manchmal ist in so einer kleinen Stadt. Ich kenne jemanden, der jemanden kennt und die waren zufällig beim Einwohnermeldeamt und haben sich dort angemeldet mit dem Jugendlichen und dort wurde auch gefragt, also man hat Interesse gezeigt: ‚Was machst du denn gern?‘ ‚Na, ich singe gern.‘ ‚Na, dann komm doch zu uns‘“ (D18:42).

Auf der anderen Seite können diese Rahmenbedingungen auch Ursache für soziale Isolation sein. Es wurde vielfach von den Jugendlichen berichtet, dass im ländlichen Raum niemand auf der Straße anzutreffen ist, dort fast ausschließlich alte Menschen leben und eine Kontaktaufnahme zu den einheimischen Jugendlichen nicht möglich ist. Die Zufriedenheit der Jugendlichen mit dem regionalen Umfeld schätzten die Betreuer*innen trotzdem insgesamt positiv ein: Mit 62,4 % sind es ihnen zufolge gut zwei Drittel der Jugendlichen, die „eher zufrieden“ sind und 18,5 %, die „sehr zufrieden“ sind.

Lokale Infrastruktur

In den Fragebögen haben wir die Betreuer*innen danach gefragt, welche Angebote im Sozialraum von den Jugendlichen regelmäßig genutzt werden. Konkret haben wir uns dafür interessiert, wie hoch der Anteil der Jugendlichen ist, die die

Angebote der offenen Jugendarbeit wahrnehmen, die regelmäßig in einem Verein aktiv sind und/oder in Jugendverbänden integriert sind. An den Zahlen lässt sich zeigen, dass sich die genannten Vorteile des ländlichen Raums, insbesondere die sozialräumliche Nähe, von den Jugendlichen nicht in dem möglichen Maße genutzt wird. An einer fehlenden Anbindung der Einrichtungen an die lokale Freizeitaktivitäten-Infrastruktur kann es nicht in erster Linie liegen, wie die Zahlen der Fragebogenbefragung zeigen. Danach gefragt, wie gut Freizeitaktivitäten und Vereine von der Einrichtung aus zu erreichen sind, antworten die Betreuer*innen für 89,5 %

aller erfassten Jugendlichen „sehr gut“ und „gut“. Immerhin 29,2 % aller Jugendlichen gehen den Betreuer*innen zufolge „regelmäßig“ in einen Verein, 31,7 % tun dies „manchmal“, weitere 14,2 % „selten“ und 25,0 % „nie“. Das Ergebnis ist vor dem Hintergrund unserer ethnografischen Feldbeobachtungen von besonderer Bedeutung, da der (Fußball-)Verein im Leben der (männlichen) Jugendlichen eine große Rolle spielt und als der wichtigste Ort angesehen werden kann, an dem die Integration in das Gemeinschaftsleben vor Ort zumindest in Ansätzen gelingt.

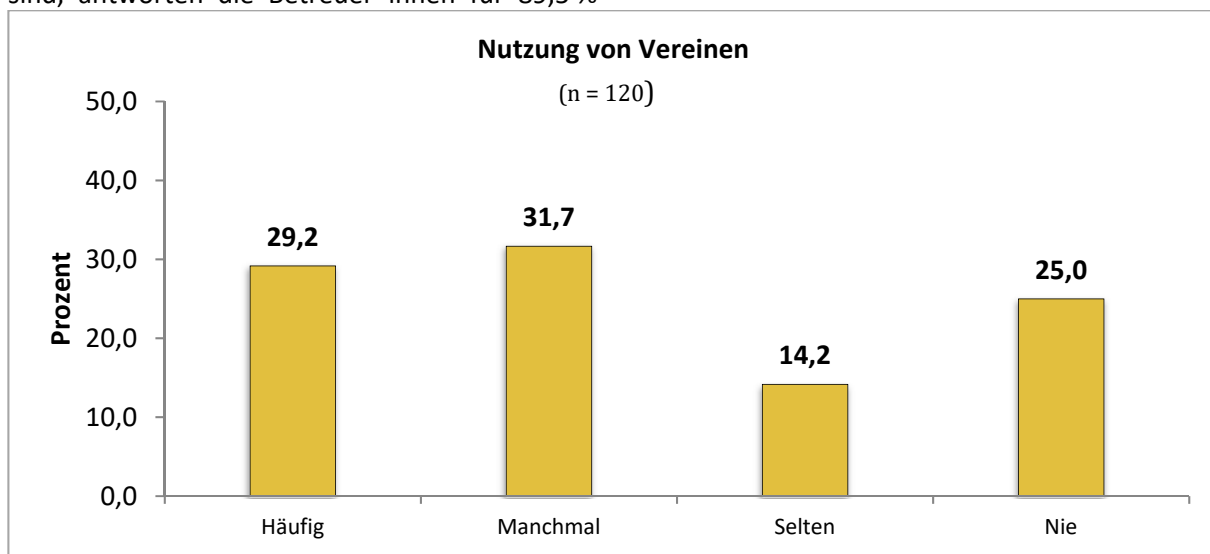


Abb. 14: Nutzung von Vereinen, Quelle: Eigene Daten

Die Angebote der offenen Jugendarbeit werden hingegen nur von 13,0 % der Jugendlichen „häufig“ genutzt, 62,6 % nutzen diese „manchmal“ oder „selten“ und weitere 24,4 % „nie“. Inwiefern die geringe Nutzung von Jugendclubs und anderen Orten der offenen Jugendarbeit auch mit dem Fehlen solcher Angebote im ländlichen Raum Brandenburgs zusammenhängt, kann an dieser Stelle nicht abschließend beantwortet werden. Für 88,6 % der Jugendlichen konstatieren die Betreuer*innen jedoch einen Bedarf an sozialpädagogischen Angeboten und für 74,2 % Bedarf an Orten des interkulturellen Austauschs. Die Zahlen deuten darauf hin, dass es eine grundsätzliche Nachfrage nach Orten gibt, an denen sich die Jugendlichen Brandenburgs – unabhängig von ihrer Staatsbürger*innenschaft oder ihrem Aufenthaltsstatus – treffen und niedrigschwellige Angebote der sozialen Arbeit nutzen können. Dort, wo es Jugendclubs gibt, findet

vonseiten der Einrichtung auch eine Vernetzung statt, wenn auch mit unterschiedlichem Erfolg, wie die beiden Zitate zeigen: „Wir haben gute Kontakte mit dem Jugendclub hier in [Ortsname], und das klappt wunderbar. Die fahren hin mit dem Fahrrad, werden gut aufgenommen, können dort Fitness machen, ... können Billard spielen“ (D14:33).

„Dann sind wir mit ihnen ... ins Jugendfreizeit-zentrum. Das ist eher, sage ich mal, ein offener Jugendarbeitstreff, eher alternativ gestrickt, sage ich es mal so. Da haben sie gesagt: ‚[Name des Zentrums] – alles dreckig, was soll ich hier. Das nicht schön, das nicht sauber, warum so dreckig, wieso?‘“ (D5:58).

Aus der Zusammenarbeit mit den besuchten Einrichtungen wissen wir, dass selbst, wenn es einen Jugendclub vor Ort gibt, dieser nicht zwangsläufig zum wichtigen Ort für die Jugendli-

chen wird. Während eines Arbeitstreffens mit den an dem Peer-Research-Projekt teilnehmenden Jugendlichen zeigte sich, dass nicht alle Bewohner*innen der Einrichtung von der Existenz des örtlichen Jugendclubs wussten, obwohl dieser von einem Teil von ihnen regelmäßig genutzt wurde. Auch in den Workshops, in denen wir mithilfe der Nadelmethode (Deinet, 2009) mit den Jugendlichen zusammen anhand von Landkarten und Ortsplänen die Orte erkundeten, an denen sie sich regelmäßig aufhalten, wurde ein vorhandener Jugendclub nicht immer genannt – auch dann nicht, wenn wir von der Einrichtungsleitung wussten, dass dieser vonseiten der Einrichtung genutzt wird. Der Fußballplatz jedoch war immer ein Thema. Dagegen spielen Jugendverbände unserer Befragung zufolge für die Jugendlichen kaum eine Rolle: Lediglich 2,6 % der Jugendlichen sind darin „häufig“ aktiv und 38,8 % „nie“.

Eingeschränkte Mobilität im ländlichen Raum

Im Flächenland Brandenburg spielt Mobilität eine große Rolle. In vielen Einrichtungen werden Kurse organisiert, damit die Jugendlichen Fahrrad fahren lernen. In abgelegenen Einrichtungen – teilweise mit mehreren Kilometern Distanz bis zur nächsten Ortschaft – ist das Fahrrad ein sehr wichtiges Verkehrsmittel, um die persönliche Mobilität der Jugendlichen zu erhöhen. Die Finanzierung einer Fahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr durch das Jugendamt ist nur dann gewährleistet, wenn die Schule eine bestimmte Entfernung vom Wohnort der Jugendlichen hat. Selbst dann, wenn die Schulfahrkarte im Kostensatz vorgesehen ist, scheitert es in der Praxis manchmal an einigen wenigen Euros, dass die Jugendlichen ein Monatsticket bekommen, das nicht nur für den Schulweg, sondern im gesamten Nahverkehr gilt. Die Mobilität der Jugendlichen kann daher trotz guter Verkehrsinfrastruktur eingeschränkt sein, da das Ticket für die Nutzung der örtlichen Verkehrsbetriebe unter Umständen vom Taschengeld der Jugendlichen finanziert werden muss. Es reicht also keineswegs, bei der Eröffnung von neuen Einrichtungen zur Unterbringung von UAM auf eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr zu achten. Diese ist in der Regel gewährleistet: Für 86,6 % der erfassten Jugendlichen wird die Anbindung an den ÖPNV mit „sehr gut“ angegeben,

für weitere 9,7 % mit „gut“. Lediglich für 3,7 % wird sie mit „ausreichend“ beschrieben, die Antwortkategorie „mangelhaft“ wurde nicht genutzt. Insofern ist es vor allem vonnöten, die zentrale Rolle des öffentlichen Nahverkehrs für die Erschließung des Sozialraums zu bedenken und, unabhängig von der Länge des Schulwegs, Gelder bereitzustellen, damit die Jugendlichen eine Chance haben, ihr sozialräumliches Umfeld auch erschließen zu können.

Offenheit und Neugier vonseiten der deutschen Jugendlichen

Es bedarf für die Integration der geflüchteten Jugendlichen in den Sozialraum jedoch nicht nur der Sicherstellung ihrer Mobilität, sondern auch die Offenheit und Neugier der deutschen Jugendlichen gegenüber den neu ankommenden Altersgenoss*innen. Wie bereits dargelegt, ist die Schule in vielen Fällen nicht der Ort, an dem die UAM deutsche Jugendliche kennenlernen und mit ihnen Freundschaften schließen können (siehe Kapitel 2.1.9: Sprache, Schule und Bildung). Aber auch die Mitgliedschaft in einem Verein bedeutet noch lange nicht, dass die UAM Kontakt zu den deutschen Vereinsmitgliedern jenseits des Smalltalks in der Umkleidekabine und während der Vereinsaktivitäten haben. Die Herausforderung besteht schlichtweg darin, die Neugierde der Jugendlichen aufeinander zu fördern und Gemeinsamkeiten zu schaffen:

„Und doch wären das eigentlich wiederum die Jugendlichen, wo wir uns auch sagen, die täten ihnen gut. Wobei, ich glaube, das ist auch eine Erwartung, die wir zu hoch setzen, und was die einheimische Bevölkerung. Denn nicht nur wegen der Sprache, das wäre das Wenigste. Da sind wirklich ganz wenige Gemeinsamkeiten. Also vielleicht die Neugier aufeinander“ (D5:60).

In vielen der von uns besuchten Einrichtungen fanden diverse Aktivitäten statt, um deutsche Jugendliche mit den geflüchteten Jugendlichen zusammenzubringen und ihr gegenseitiges Kennenlernen zu fördern. Besonders fruchtbar waren diese Bemühungen in vielen Fällen jedoch nicht, wie uns in mehreren Interviews berichtet wurde.

„Da kommen auch manchmal drei, vier Mädchen her, die sich dann um unsere Mädchen kümmern, die dann auch beim Lernen gehol-

fen haben, die auch gespielt haben. Aber ich habe auch gemerkt, wenn ich da nicht jetzt öfter mal nachhake: ‚Wollt ihr nicht mal wiederkommen?‘ Von alleine kommen sie so wirklich nicht, und jetzt sind sie auch schon lange nicht da gewesen“ (D14:40).

Für viele der befragten UAM bleibt es daher ein unerfüllter Wunsch, deutsche Freund*innen zu finden. „Sie haben ja natürlich auch Hemmungen, jetzt zu sagen, ich gehe durch die Stadt und spreche jetzt irgendeinen Jugendlichen an, der deutsch aussehen könnte und sein könnte. Ja sicherlich, wer macht das? Das würde uns genauso schwerfallen“ (D19:29).

2.1.12 Die gesellschaftliche Teilhabe

Gesellschaftliche Teilhabe ist keine Einbahnstraße

Grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII ist es, jungen Menschen, „die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“, sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die „ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“. Die Förderung von Teilhabe ist in der Arbeit mit den UAM ein grundlegender Arbeitsauftrag, der sich im Alltag nicht ohne weiteres umsetzen lässt.

Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Deutschland stellt für die Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen eine große Herausforderung dar. Es wird von Seiten der aufnehmenden Gesellschaft ein sehr hohes Maß an Engagement und Anstrengung von den Jugendlichen abverlangt: Spracherwerb, schulische Lernerfolge, Kennenlernen und Einhaltung der in Deutschland herrschenden Normen, Regeln und Gesetze. Zudem müssen sie sich um den Zugang zu institutionalisierten Lebensbereichen kümmern: Geld, Bildung, Arbeit, Wohnen und Gesundheit. Zur Teilhabe gehört auch ein Erschließen von Sozialräumen und sozialen Netzwerken etwa über Kontakte zur Nachbarschaft und deutschen Gleichaltrigen.

Bei diesem Unterfangen erfahren die Jugendlichen vielfältige Formen der Ausgrenzung: Sie leben in dem ‚Haus, in dem die Ausländer woh-

nen‘, ihnen wird im Schulunterricht von den Deutschen nicht geholfen, sie ernten abschätzige Blicke auf der Straße, sie werden beschimpft und vieles mehr. Die gesellschaftliche Teilhabe wird ihnen im Alltagsleben oftmals erschwert und verwehrt.

In den Interviews mit Expert*innen wird darauf hingewiesen, dass Integration und damit gesellschaftliche Teilhabe keine Einbahnstraße ist. Trotzdem wird dies von der deutschen Gesellschaft oft als solche verstanden. Von den Jugendlichen wird eine geräusch- und reibungslose Assimilation erwartet, ohne ein Recht darauf zu haben, eigene Ansprüche zu formulieren. Das führt bei den betroffenen Individuen zu Frustration und Enttäuschung und endet nicht selten in Resignation. Verweigerte gesellschaftliche Teilhabe ist jedoch nicht nur die zivilgesellschaftliche Verweigerung, im Rahmen von Menschlichkeit und Solidarität den anderen als gleichberechtigte Person anzuerkennen und ins Gemeinwesen einzubeziehen. Vielmehr schafft Ausgrenzung und Diskriminierung durch die innere Kündigung der davon betroffenen Menschen nur soziale Folgeprobleme.

„Unsere Gesellschaft, Deutschland, hätte, wie sage ich es jetzt, also, mit diesen Jugendlichen ... einen Zugewinn. Ich sage es mal so platt. Wirklich einen Zugewinn. Sie kommen mit einer Motivation nach Deutschland, egal woher die kommt. Aber sie kommen mit einer Motivation, sie wollen lernen, sie wollen lernen, sie wollen Geld verdienen, was will denn die deutsche Wirtschaft mehr?“ (D19: 101)

Gesellschaftliche Teilhabe beinhaltet die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen und Infrastruktur, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Das beginnt bei der Schaffung von ausreichend Schulplätzen, die auf die Bedarfe der UAM ausgerichtet sind und endet bei der Frage nach der Finanzierung des monatlichen ÖPNV-Tickets, um die regionale Mobilität der Jugendlichen zu gewährleisten. Im Alltag der Einrichtungen ist es mitunter der enge finanzielle Rahmen, welcher der Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe Grenzen setzt – wenige Euro für die ÖPNV-Monatskarte statt der Fahrkarte, die ausschließlich für die Schulwege gilt, oder der Fitnessstudio-Beitrag, der nicht mit den vorgesehenen 10 € pro Monat für Freizeitaktivitäten gedeckt werden kann. „Also für solche Sachen

müsste man dann vielleicht doch noch großzügiger sein, dass die jungen Leute auch da die Integration schaffen. Sie wollen ja, aber wenn es dann immer am Geld scheitert, dann ist das schade“ (D14:30), wie eine Einrichtungsleiterin erzählte.

Es ist folglich die Frage aufzuwerfen, welche Strukturen und Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um dafür Sorge zu tragen, dass die geflüchteten Jugendlichen ein ganz normales Leben in Deutschland führen können. Ziel der geflüchteten Jugendlichen – ebenso wie der Erwachsenen – ist es einem Interviewpartner zufolge, die menschlichen Grundbedürfnisse befriedigen zu können. Die Menschen wollen als Individuum Wertschätzung erfahren und auf den eigenen Beinen stehen. Dazu gehören neben einer Wohnung und einem Beruf auch die gesellschaftliche Anerkennung; sie wollen „... auch gefühlt was wert sein. Ich will produktiv werden.“ (D7:73). Eine Einrichtungsmitarbeiterin verwies im Gespräch darauf, dass zu den notwendigen Ressourcen auch Zeit gehört: Zeit, die Sprache zu lernen, die Schule zu besuchen und einen Abschluss zu machen, einen Ausbildungsplatz und eigenen Wohnraum zu finden:

„Integration heißt mitunter Integration in eine normale Ausbildungsform, ne? Wenn sie es denn inhaltlich, sprachlich schaffen. Dafür brauchen sie Zeit. Integration heißt, Ausbildung, Ausbildungsbetrieb Integration, OSZ Besuch, Berufsschulbesuch, aber auch eigener Wohnraum“ (D19:101).

Die Einrichtung als Ausgangspunkt gesellschaftlicher Teilhabe

Unter dem Aspekt gesellschaftlicher Teilhabe wurde es von den Expert*innen als nicht wünschenswert angesehen, dass die meisten UAM in Einrichtungen speziell für geflüchtete Kinder und Jugendliche untergebracht sind. Ziel sollte es vielmehr sein, durch inklusive Angebote echte Teilhabe der geflüchteten Jugendlichen zu erreichen. Die Leitung einer großen UAM-Einrichtung formulierte diesbezüglich den Wunsch, in den nächsten Jahren einen Wandel im Hilfesystem zu gemischten Einrichtungen vollziehen zu können. Die UAM sollen nicht mehr in Einrichtungen untergebracht werden, die sich ausschließlich an geflüchtete Jugendliche wenden. Aus ihrer Sicht sollten die Kapazitäten geschaffen werden, neu-

ankommende Jugendliche zusammen mit deutschen Jugendlichen unterzubringen:

„Und ich denke ..., dass man in den nächsten zwei Jahren, vielleicht so Ende 2018, Anfang 2019, eigentlich so ins Arbeiten gekommen sind, dass wir so viele Flüchtlings- oder (unv.) Einrichtungen nicht mehr brauchen. Sondern sie quasi in normalem Betrieb im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die Kids, die dann noch da sind oder neu kommen, irgendwie auffangen können ... Ich finde das eigentlich eine charmante Idee. Dass man eben nicht da irgendwo konzentriert irgendwo unterbringt und sagt, Mensch, fünfzig Flüchtlingskinder auf einen Haufen. Sondern wirklich zu sagen, da ist Platz in einer WG. Dass man es einfach von vornherein mischt. Weil dann auch direkt eine Art von Teilhabe und Inklusion und einfach halt nur stattfindet. Finde ich eine schöne Planung“ (D7:64).

In einem anderen Interview wurde aus eben dieser inklusiven Praxis berichtet und kritisiert, dass in Brandenburg derzeit noch viel zu wenig Anstrengungen unternommen werden, um diese Formen der Unterbringung zur Regel werden zu lassen:

„Ich finde, dass der Weg, es integrativ zu machen, genau der Richtige ist, und dass zu wenig probiert wurde ... Und wenn man wenigstens die Zeit jetzt auch dazu genutzt hätte, aus so einer UMA-Wohngruppe, die vielleicht mal eine gewisse Notwendigkeit hatte, dass die eingerichtet wurde, weil es einfach so viele waren, dass man so nach und nach dazu übergehen würde, durchzumischen ... weil wenn jeder Träger, sage ich mal, in seinen Wohngruppen die es ja immer gab, man hätte auch noch ein paar aufmachen können, bei neuen Plätzen zwei, drei UMA gehabt hätte, dann wäre Integration flächendeckend viel einfacher im Land Brandenburg“ (D16:38).

Die Vorteile der gemischten Unterbringung liegen auf der Hand. Durch das Zusammenleben von deutschen und ausländischen Jugendliche sind diese in gewissem Maße gezwungen miteinander in Interaktion zu treten. Indem sie sich untereinander verständigen, können sie gegenseitig voneinander lernen. „Und schon funktioniert es wieder das Prinzip der Jugendhilfe des Peer-Group-Lernens“ (D 18: 41). Die gemeinsame Unterbringung von deutschen und ausländischen

Jugendlichen würde darüber hinaus die notwendige Vernetzungsarbeit erleichtern, da Gleichaltrige quasi als Türöffner den Zugang zu den lokalen Kinder- und Jugendtreffpunkten erleichtern könnten.

Die Schule als Ort gelebter Teilhabe

Neben der Anstrengung integrative Unterbringungsformen anzubieten, ist es zudem wichtig, die Schule verstärkt als Ort gelebter Teilhabe zu begreifen. Der Klassenraum und Schulhof müsste als Ort eines solidarischen, demokratischen und vielfältigen Miteinanders aktiv gestaltet werden. Bei vielen Schulen wird beklagt, dass sie keine Räume der Begegnung und der Kontakte schaffen. Die UAM bleiben vielmehr sich selbst überlassen ohne in das Schulleben einbezogen zu sein. In der Konkurrenz um Bildung in den Klassenräumen werden sie von ihren Mitschüler*innen teils aktiv ausgegrenzt und diskriminiert. Inklusion und Diversität werden von Institution, Schulleitung und Lehrer*innen zu oft nicht bis in die Interaktion zwischen den Schüler*innen vermittelt. Die Jugendlichen, wie uns immer wieder eindrücklich von ihnen beschrieben wurde, werden vielmehr ausgegrenzt. Dies wurde von den Jugendlichen fast nie als Vorwurf formuliert, sondern immer wieder dahingehend relativiert, dass es unter den Mitschüler*innen solche und solche gebe, dass nicht alle schlecht seien, dass sie selbst einen Umgang damit finden müssten.

Für eine Gestaltung der Schule als Ort sozialer Teilhabe müsste angesichts der Rückmeldungen aus dem Feld nicht an allen, jedoch an sehr vielen Schulen seitens der Leitung Wert auf Inklusion, Teilhabe und Diversität gelegt, die Qualität der Beschulung verbessert, neue Lehrkräfte eingestellt und daraufhin gearbeitet werden, dass Unterricht gemeinsam mit deutschen Jugendlichen durchgeführt wird.

„Und ich glaube, es muss ein, also – und das ist halt auch ein Problem. Weil, ich glaube, es gibt auch nicht genug Lehrer. Aber, es muss halt meiner Meinung nach einfach eine Vergrößerung geben in den Schulen. Und ich habe keine Ahnung, ob und wie das möglich ist. Aber eigentlich, also ich finde, solche Willkommensklassen oder solche Deutschkurse für eine bestimmte Zeit schon gut. Und dann irgendwann müssen natürlich die Schüler auch mitlaufen im Regelunterricht und müs-

sen auch benotet werden und so weiter. Aber generell finde ich Willkommensklassen über zwei Jahre halt nicht sinnvoll unter sich, weil, also am schnellsten lernen sie deutsch im Austausch mit anderen Jugendlichen. Und wenn wir eine Integration wollen, brauchen wir auch eine Integration im Alltagsleben von den Jungs. Also auch in der Schule“ (D10:20).

Eine Einrichtungsleitung kritisierte, dass die geflüchteten Jugendlichen innerhalb von einem Jahr sehr viel leisten müssten und gleichzeitig die deutsche Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht nachkäme. Teilhabe durch Bildung wird von den meisten Jugendlichen eingelöst; es sind die Schulen, die nicht in allen Fällen Bildungsangebote unterbreiten, die auf die Bedarfe und Bedürfnisse der Jugendlichen abgestimmt sind: „Was die alles machen müssen schon nach einem Jahr, am besten schon gut Deutsch sprechen ... Sie müssen, müssen, müssen ... Und wir lösen es dann auf der anderen Seite auch nicht ein. Also wie gesagt, Schule ist nicht Qualität“ (D5:77). Ein guter Schulabschluss ist zudem der beste Grundstein für das Erlernen eines Berufs und Teilhabe am Arbeitsleben. Auch hier müssen noch verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um den Jugendlichen Zukunftsperspektiven zu bieten (siehe auch Kapitel: 2.1.10 Ausbildung und Beruf).

Förderung der Teilhabe am öffentlichen Leben

Zur Förderung der Teilhabe am öffentlichen Leben ist es wichtig, dass die Einrichtungen mit den lokalen Strukturen und Vereinen gut vernetzt sind. Besonders hilfreich ist es, wenn zumindest ein Teil der Mitarbeitenden vor Ort leben – was angesichts der Abgeschiedenheit vieler Einrichtungen und des Fachkräftemangels auf dem Land häufig nicht der Fall ist. Die wohnortnahe Einbettung in die Gemeinde bedeutet, dass sie sich mit den örtlichen Gegebenheiten besser auskennen und leichter Brücken zu der Lokalbevölkerung bauen können. „So eine Integration in so einem Sportverein oder in seinem Chor oder irgendwo woanders, da wo auch andere Deutsche eben dabei sind“ (D18:54). Die ländliche Größe vieler Gemeinden in Brandenburg kann eine Hilfe sein, weil jeder und jede, jede und jeden kennt. Es fällt deutlich leichter, für die Jugendlichen passgenaue Angebote zu finden, in denen sie in Kontakt mit Einheimischen kommen und darüber Aner-

kennung und Wertschätzung erfahren. So kann die zufällige Begegnung auf der Straße oder in Geschäften dazu führen, dass der Jugendliche, der gerne singt in einem Chor aufgenommen wird.

Wenn die Einrichtung ins örtliche Leben gut integriert ist, dann kann diese ein Gewinn für das Gemeinwesen werden, indem die Potentiale der Jugendlichen das Leben aller bereichern – sei es als Fußballer im ansässigen Sportverein. Es können gemeinsame Projekte zur Verschönerung des Ort- oder Stadtteils, der Freizeitvereine, des Jugendklubs etc. initiiert werden, an denen Deutsche und Geflüchtete zusammen mitwirken: „Wir haben ein gemeinsames Projekt, ... wo unsere Jungs gemeinsam mit deutschen Jugendlichen gerade den Jugendklub sehr schön machen, um den als Raum wieder zu eröffnen und auch interessant zu machen“ (D7:95). Manche Einrichtungen öffnen ihre Tür für Angebote, die von allen Gemeindemitgliedern genutzt werden können und erhöhen damit wiederum die Kontaktmöglichkeiten der Jugendlichen zu anderen Menschen im Ort. Dies trägt dazu bei, dass die Einrichtung nicht das Label ‚Haus, in dem die Ausländer wohnen‘ verliehen bekommt. Zudem haben sich vielerorts im Laufe der letzten Jahre Willkommensinitiativen oder andere ehrenamtliche Gruppen gegründet, die es sich zum Ziel gesetzt haben, den nach Deutschland geflohenen Menschen das Ankommen zu erleichtern (Sauer & Vey, 2017; Vey & Sauer, 2016). Ehrenamtliche haben beispielsweise Jugendlichen bei den Fahrradreparaturen geholfen und damit die Mobilität der Jugendlichen erhöht. In Zusammenarbeit mit den zumeist gut vernetzten Freiwilligen lassen sich niedrigschwellige Orte der Begegnung initiieren, die das gegenseitige Kennenlernen fördern.

Die Teilhabe geflüchteter Kinder- und Jugendlicher am öffentlichen Leben vor Ort ist zwar kein Schutz vor rassistischen und fremdenfeindlichen Anfeindungen, von denen die UAM regelmäßig berichteten. Sie können jedoch dazu führen, dass der/die Jugendliche im konkreten Moment der Anfeindung durch parteiisches Eingreifen unterstützt wird. Die angegriffene Person erfährt, indem sie als „eine von uns“ in die örtliche Gemeinschaft aufgenommen wird, dass es nicht die Gesellschaft als Ganzes ist, die sie als fremd und minderwertig deklariert, sondern dass es einzelne Personen sind, von denen er angefeindet

wird. Das folgende Zitat bringt dies sehr eindrücklich auf den Punkt. Der Jugendliche, dessen Erlebnis in dem Gespräch exemplarisch behandelt wurde, ist im örtlichen Fußballverein aktiv. Er wurde beim Einkaufen von einem Mann aufgrund seiner Herkunft beschimpft. Eine Frau mischte sich daraufhin ein und meinte

„Lassen Sie einmal unseren Fußballspieler in Ruhe‘. Weil die hat ihn einfach gekannt ... und hat ihn dann praktisch in Schutz genommen, ohne dass er irgendwie etwas sagen musste ...Und das ist ja ein Beweis. Wenn ich mitbekomme, dass jemand Fremdes dann sagt: ‚Lass unseren Fußballer zufrieden, ja?‘ Das verstehe ich unter Integration“ (D18:54).

2.2 Die subjektive Perspektive der UAM: Bedürfnisse, Interessen, Erwartungen

Die subjektive Sicht der UAM auf ihre Situation ist ein wichtiges Erkenntnisinteresse der Studie. Es geht darum, zu erfassen, wie diese ihre Bedürfnisse wahrnehmen, welche Interessen und welche Erwartungen sie haben. Vor allem vor dem Hintergrund der Zielsetzung, dass sich die Jugendlichen ein eigenständiges Leben aufbauen, ist es wichtig, zu verstehen, wie sie die Welt sehen und welche Ziele sie für sich verfolgen. Methodisch wurden zur Erfassung der subjektiven Perspektive verschiedene Zugänge kombiniert. Im Mittelpunkt standen die Initiierung einer Peer-Research-Group und die Durchführung von Workshops mit Jugendlichen aus unterschiedlichen Einrichtungen. Um eine breite Datenbasis zu erhalten, haben wir die subjektive Perspektive zudem durch einen standardisierten Fragebogen erfasst. Diese Befragung der Jugendlichen fokussiert auf ihre Perspektive und auf die Zufriedenheit in ihrer Einrichtung.

2.2.1 Neu in Deutschland: Ankommen unter dem Damoklesschwert Abschiebung

Wir haben die Jugendlichen immer wieder gefragt, was es für sie bedeutet, neu in Deutschland zu sein. Es ging darum, sie darüber nachdenken zu lassen, was das Besondere an ihrer eigenen Situation ist. Die Ergebnisse wurden bei den Jugendlichen der Peer-Research-Group im Nachhinein gewichtet mithilfe der Aufgabenstellung, ihr persönliches Inhaltsverzeichnis des fiktiven Buches zum Thema „Neu in Deutschland“ zu erstellen. Das von den Peer-Researchern gestaltete Buch enthält als zentrale Themenbereiche die Kapitel „Regeln und Gesetze in Deutschland“, „Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern“, „Asylrecht und Aufenthaltsstatus“, „Gesetzliche Vertretung (Vormund)“, „Spracherwerb (Deutsch lernen)“, „Schule und Ausbildung“, „Selbständigkeit“ sowie „Eigenes Geld verdienen“.

Die Kapitelinhalte weisen darauf hin, dass es den Jugendlichen zunächst darum geht, sich in der neuen Situation zu orientieren, um im Alltag Handlungssouveränität zurückzugewinnen. Sie wollen die gesellschaftlichen Gepflogenheiten

und das Rechtssystem zumindest in Grundzügen verstehen und die deutsche Sprache lernen. Das Erlernen der deutschen Sprache wird von den Jugendlichen selbst als sehr wichtiges Thema benannt. Es handelt sich um ein zentrales Beschäftigungsfeld während der ersten Monate in Deutschland. Der Schulbesuch steht als Sinnbild dafür, selbständig in Deutschland leben zu können, finanziell auf eigenen Beinen zu stehen, eine Familie ernähren zu können usw. Manche Jugendliche verbinden das Ziel, Geld zu verdienen, mit ihrem Männlichkeitsbild: „Weil ich ein Mann bin ... und Mann muss arbeiten“ (D2:19). Andere wiederum hoffen, durch das Unterbeweisstellen der eigenen ökonomischen Unabhängigkeit weniger rassistisch-fremdenfeindliche Anfeindungen erleben zu müssen. Durch das Zahlen von Steuern könnten sie ihre Schulden bei der deutschen Gesellschaft begleichen – schließlich, so eine selbstkritische Einlassung, lebten sie jetzt vom Geld der Steuerzahler*innen.

Das Asylverfahren ist ein immer wiederkehrender Gegenstand der Auseinandersetzung und stellt damit auch ein zentrales Thema in den Workshops dar. Der Prozess des Ankommens und der Aufbau einer eigenen Zukunftsperspektive werden aus Sicht der Jugendlichen überschattet durch die Unklarheit während des laufenden Asylverfahrens und die Unsicherheit des Aufenthaltsstatus. Die Vormünder spielen darin aus ihrer Sicht eine zentrale Rolle, da sie beispielsweise über den Zeitpunkt entscheiden, wann der Asylantrag gestellt wird und die rechtliche Vertretung des/der Jugendlichen ausüben (siehe Kapitel 2.1.5: Vormund).

Ebenso werden in den Workshops von den Jugendlichen Themen diskutiert, die das tägliche Leben in der Einrichtung betreffen, wie z. B. die Wichtigkeit, Rechnungsbelege aufzubewahren, oder die Bedeutung von gutem Essen für ihr Wohlbefinden. Neben der Nennung von Kochzutaten wie Gemüse und Reis wurde auch das Wort „Vitamine“ aufgeschrieben. Auf Nachfrage erklärte ein Jugendlicher, dass es für ihn sehr wichtig sei, in der Einrichtung viele Vitamine essen zu dürfen, damit er sich von den Strapazen der Flucht erholen kann (D22:2). In den Mädchen-Workshops wurden oftmals Begriffe assoziiert, die von großen Missverständnissen und Unsicherheiten aufgrund fehlender Deutschkenntnisse zeugen, welche in den ersten Wochen und

Monaten das Leben der weiblichen UAM in Deutschland prägen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass über die Erfassung der subjektiven Sicht immer wieder deutlich wurde, wie sehr die Angst vor Abschiebung im Leben der Jugendlichen präsent ist und das Ankommen in Deutschland erschwert. Viele fragen sich, was ihre Integrationsbemühungen Wert sind, wenn am Ende doch die Rückführung droht. Es ist für die Jugendlichen nicht verständlich, warum das Asylrecht keine Rücksicht auf ihr soziales Verhalten in Deutschland und ihre persönlichen Integrationsbemühungen nimmt (siehe Kapitel 2.1.4: Asyl- und Bleibeperspektive).

2.2.2 Leben in der Einrichtung: Zufriedenheit und Änderungswünsche

Die Einrichtung als Lebensmittelpunkt

Die Bedeutung der Einrichtung als Lebensmittelpunkt der Jugendlichen lässt sich an den Ergebnissen der Fragebogenbefragung aufzeigen: 82,4 % der befragten Jugendlichen geben an, in der Einrichtung gute Freunde zu haben⁵. Demgegenüber stehen 8,4 % der Jugendlichen, die äußern, keine Freundschaften mit Mitbewohner*innen geschlossen zu haben. 89,2 % der Befragten geben zudem an, dass ihnen die Betreuer*innen sehr wichtig sind. Die Freizeitaktivitäten finden in weiten Teilen in der Einrichtung selbst statt. 38,1% der Jugendlichen verbringt der Befragung zufolge die meiste Zeit der Freizeit außerhalb der Einrichtung, 28,9 % der Befragten halten sich in ihrer Freizeit überwiegend in der Einrichtung auf und 33,1 % antworten mit „teils-teils“. Bei den Mädchen ist der Anteil derjenigen, die sich primär in der Einrichtung aufhalten, deutlich größer. Kein Mädchen kann der Aussage „Ich verbringe die meiste Freizeit außerhalb der Einrichtung“ voll und ganz zustimmen, 25 % der weiblichen UAM stimmen ihr eher zu. Im Ver-

gleich dazu sind es 23,8 % der Jungen, die dieser Aussage voll und ganz zustimmen (siehe auch Kapitel 2.3: Die weibliche Perspektive).

Allen Foto-Voice-Kollagen, die wir mit den Jugendlichen auf der Grundlage selbst geschosser Fotos gestaltet haben, ist gemeinsam, dass sie die zentrale Bedeutung dokumentieren, welche die Einrichtung als Lebensmittelpunkt für die Jugendlichen hat. Die Einrichtung ist vor allem der bevorzugte Ort für Sozialkontakte: Betreuer*innen, Mitbewohner*innen und ggfs. Lehrer*innen bilden die Ersatzfamilie für die Jugendlichen. Hier finden sie Hilfe, Beratung, Unterstützung. Feste werden gefeiert und Ausflüge unternommen, es wird gemeinsam gelacht. Die Jugendlichen fühlen sich hier idealerweise als Person wertgeschätzt.

B: „Betreuer ist wie eine Familie. Ja.“

I: „Ja. Was heißt das, wie eine Familie? Was bedeutet das, wie eine Familie?“

B: „Das bedeutet zum Beispiel, wir haben so nette Betreuer. Zum Beispiel eine ist ganz alt und eine ist ganz nett. Und wir sehen uns, wenn sehe ich meine Betreuer traurig, ich frage, warum bist du traurig? Oder sie guckt mir, wenn ich bin traurig bin, sie guckt mir, warum bist du traurig? Und wir besprechen immer mit uns. Zum Beispiel meine Betreuer ist wie meine Mutter. Und auch wir haben eine Betreuer. ... Er ist zweiundsechzig Jahre alt. Wir sagen zu ihm Großvater, Opa.“

I: „Opa?“

B: „Ja, wirklich guter Mann.“ (D2:32f.).

Betreuer*innen oder Lehrer*innen sind die zentralen erwachsenen Bezugspersonen in Deutschland, die Vormünder spielen auf der Beziehungsebene demgegenüber keine Rolle für die befragten Jugendlichen. In der Regel wurden der Lieblingsbetreuer, die Lieblingsbetreuerin namentlich genannt. Diese haben besonders viel Zeit für die Jugendlichen, engagieren sich über das übliche Maß hinaus und verstecken sich nicht hinter ihren Kaffeetassen und/oder in der Raucherecke (um es mit dem Bild eines Jugendlichen zu beschreiben). Auffallend ist, dass in Einrichtungen, in denen Lehrer*innen vor Ort tätig sind, diese als besonders wichtig eingeschätzt werden. Die Lehrer*innen arbeiten nicht im Schichtdienst und sind die Personen, die wesentlich dazu beitragen, aus der gefühlten Sprachlosigkeit herauszukom-

⁵ Die Antwortskala beim Fragebogen für die Jugendlichen bestand aus einer fünfstufigen Antwortskala: „trifft voll und ganz zu“, „trifft eher zu“, „teils-teils“, „trifft eher nicht zu“, „trifft überhaupt nicht zu“. Im Folgenden werden bei der Darstellung der Ergebnisse – wenn nicht anders angegeben – die ersten beiden und die letzten beiden Antwortkategorien zusammengefasst.

men und die Jugendlichen in die Lage zu versetzen, auf Deutsch zu kommunizieren.

Unter den Mitbewohner*innen finden die Jugendlichen ihre Freund*innen, mit denen sie den Alltag teilen und sich gegenseitig emotional unterstützen. Das eigene Zimmer und das eigene Bett stellen wichtige Rückzugs- und Erholungsorte dar. „Meine Liebe“ (D1:15), so stellte ein Jugendlicher beispielsweise ein Foto seines Bettes vor: „Ich schlafe, Bett ist meine Ruhe manchmal ... Und nachdenken ... Ja. Träumen“ (D1:16). Die Einrichtung wird auch als wichtiger Ort des Deutsch-Lernens beschrieben und wertgeschätzt. Die mediale Infrastruktur, hier vor allem WLAN und Handy, ist für das Kontakthalten zu Familie, Verwandten und/oder Menschen aus der Fluchtgemeinschaft sehr wichtig.

„Meine Handy ist ganz wichtig für mich. Auch für andere Jungs. Weil zum Beispiel, ich rufe meine Familie an. Und zum Beispiel, vielleicht kann ich nicht jetzt in meine Land gehen und ich besuche meine Familie. Aber ich kann jetzt rufen, meine Mama hören. Und ich kann zum Beispiel, ich kann dann auch Bild schicken und Bild bekommen von meine Familie. Und man kann, auch man kann Kontakt haben mit Freund oder mit andere Personen“ (D1:20).

Darüber hinaus ist das WLAN-verbundene Handy die zentrale Informationsquelle, um über Ereignisse in den Herkunftsländern informiert zu sein, die eigenen Sprachkompetenzen zu verbessern und zu Praktikums- und Ausbildungsmöglichkeiten zu recherchieren. Die Einrichtung ist aus der Sicht der Jugendlichen auch der primäre Ort der Freizeitaktivitäten wie Playstation spielen, Filme

schaufen, Angeln, Volleyball und Fußball spielen usw.

Zufriedenheit mit der Einrichtung

Die Zufriedenheit der UAM mit ihrer Einrichtung fällt so unterschiedlich aus wie die Bewohner*innenschaft heterogen ist. Wir haben während der Feldaufenthalte mit Jugendlichen gesprochen, die sich sehnlichst wünschten, ihre Einrichtung verlassen zu dürfen. Ein Jugendlicher lebte beispielsweise seit gut einem halben Jahr in der Einrichtung, er besuchte eine Regelklasse, sprach sehr gutes Deutsch und spielte in der Fußballmannschaft. Er war jedoch unglücklich über sein unfreiwilliges Zuhause, von dem er weg wollte. Andere wiederum berichteten, dass sie zunächst die Einrichtung verlassen wollten, diese im Laufe der Zeit aber als ihr neues Zuhause schätzen gelernt hätten und nun nicht mehr verlassen wollten.

Auffallend war, dass bei keiner Einrichtung entweder alle Jugendlichen mehrheitlich zufrieden oder mehrheitlich unzufrieden waren. Die Ergebnisse der Fragebogenbefragung stellen jedoch den Einrichtungen insgesamt ein gutes Zeugnis aus. 69,4 % aller befragten Jugendlichen stimmen der Aussage „Ich fühle mich in der Einrichtung wohl“ zu, 21,0 % können der Aussage zumindest in Teilen zustimmen und 9,7 % verneinen dies.

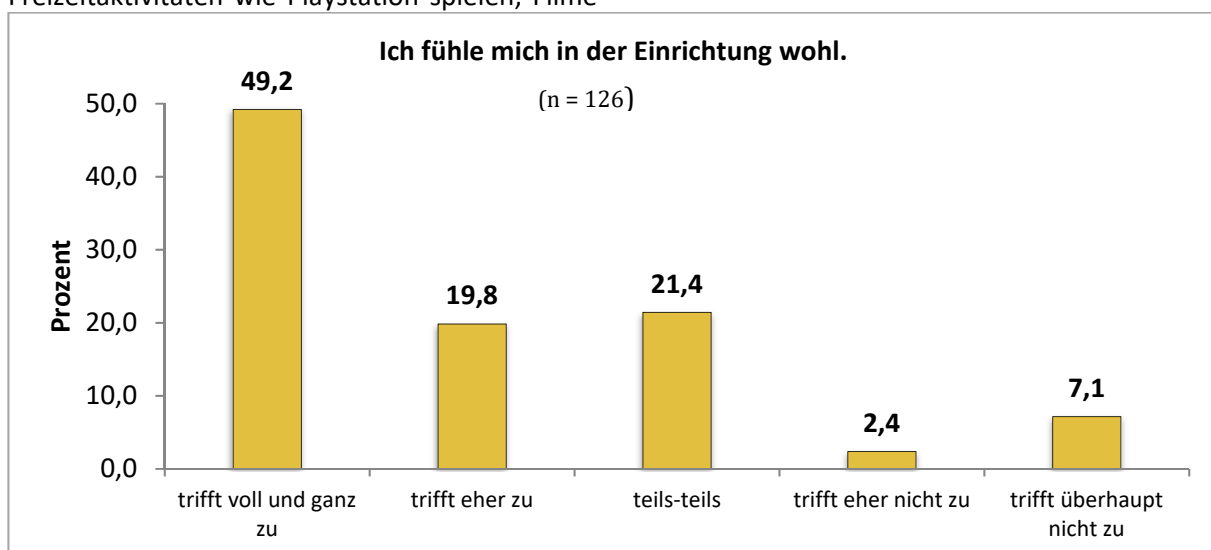


Abb. 15: Wohlfühlen in der Einrichtung, Quelle: Eigene Daten

Ein ähnliches Bild ergibt sich hinsichtlich der Zufriedenheit mit den Gemeinschaftsräumen. Der Anteil der Jugendlichen, der die Aussage „Ich halte mich gerne in den Gemeinschaftsräumen auf“ verneint, liegt bei 12,2 %. Demgegenüber halten sich 73,2 % der Befragten gern in den Gemeinschaftsräumen auf. Deutlich kritischer wird die Frage nach Freizeitmöglichkeiten in der

Einrichtung bewertet. Hier vertreten nur noch 51,6 % der Befragten die Meinung, dass ausreichend Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung stehen. 25,4 % können dieser Aussage überhaupt nicht und 23,0 % können ihr nur in Teilen zustimmen – bei den weiblichen UAM ist der Anteil der sehr unzufriedenen Jugendlichen mit 37,5 % deutlich höher als unter den männlichen.

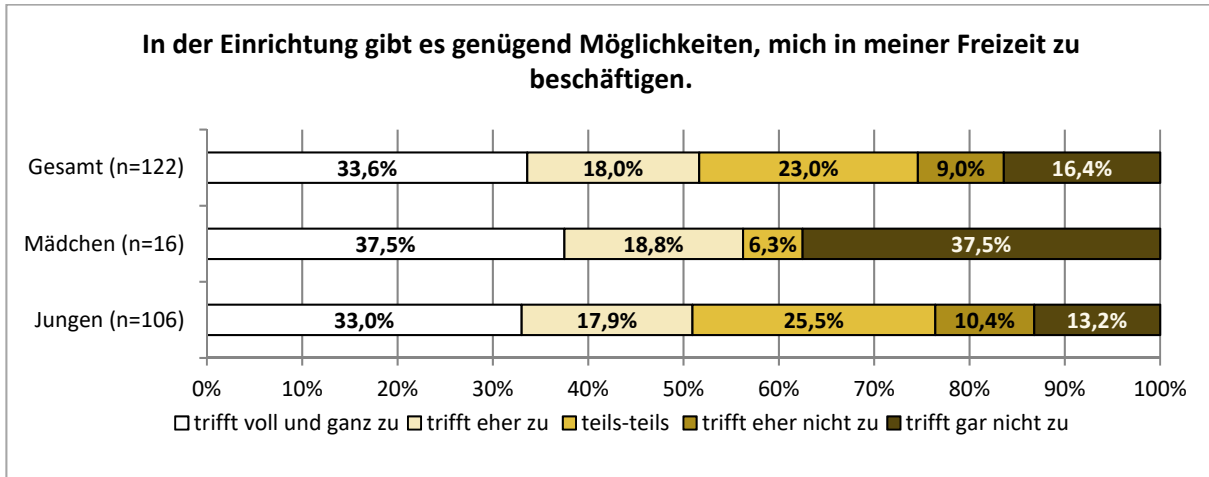


Abb. 16: Freizeitmöglichkeiten in der Einrichtung, Quelle: Eigene Daten

Die Betreuer*innen sind für die Jugendlichen die täglichen Ansprechpartner*innen vor Ort. Hinsichtlich der Fragen zum Betreuungspersonal lassen sich bei den Ergebnissen der Fragebogenbefragung relevante Unterschiede zwischen den Geschlechtern feststellen. Aus Sicht der Mädchen sind die Betreuer*innen deutlich häufiger immer ansprechbar als aus Sicht der Jungen:

93,7 % der befragten weiblichen UAM stimmen der Aussage „Meine Betreuer sind immer ansprechbar, wenn ich mit ihnen reden möchte“ zu, bei den männlichen UAM sind es ca. 21 Prozentpunkte weniger (72,6 %). Kein einziges Mädchen lehnt die Aussage ab, wohingegen der Anteil der unzufriedenen Jungen bei 6,2 % liegt.

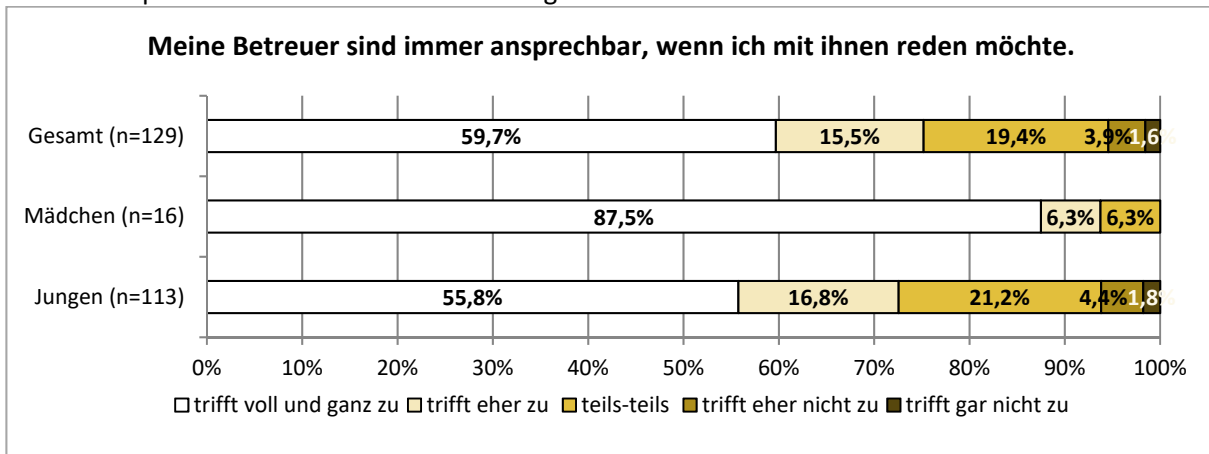


Abb. 17: Ansprechbarkeit der Betreuer*innen, Quelle: Eigene Daten

Gleichzeitig fühlen sich die jungen Frauen und Mädchen öfter nicht von ihren Betreuer*innen verstanden. 18,8 % der weiblichen UAM und 6,3 % der männlichen UAM stimmen der Aussage

„Ich fühle mich von meinen Betreuern verstanden“ nicht zu. Insgesamt stimmen über drei Viertel aller befragten Jugendlichen der Aussage zu.

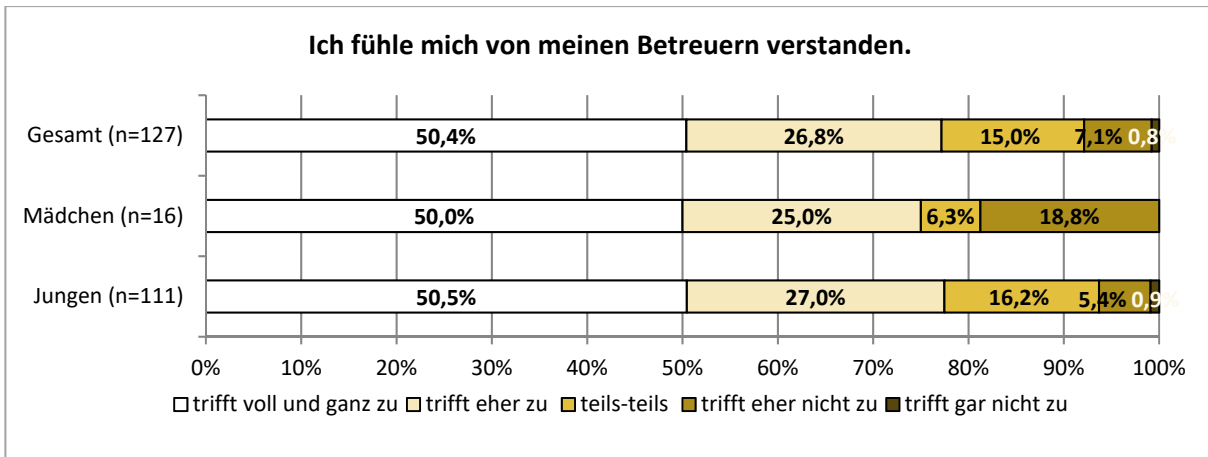


Abb. 18: Verständnis der Betreuer*innen, Quelle: Eigene Daten

Bei der Frage „Meine Betreuer setzen sich für mich persönlich ein“, urteilen die Mädchen extremer als die Jungen: knapp 18,8 % der weiblichen UAM lehnen die Aussage ab und 75,0 % stimmen ihr zu. Bei den Jungen und jungen Männern hingegen liegt die Zustimmung bei 69,4 %, die Ablehnung bei 12,0 %. Insgesamt beurteilen alle befragten Jugendlichen die angebotene bzw. geleistete Hilfe und Unterstützung sehr positiv. Ebenso können alle der befragten Mädchen der folgenden Aussage zustimmen: „Wenn ich Hilfe oder Unterstützung brauche, weiß ich, an welche Betreuer ich mich wenden kann“. Bei den männlichen UAM liegt die Zu-

stimmung dagegen „nur“ bei 77,5 %. 7,2 % der Jungen stimmen der Aussage hingegen nicht zu und 15,3 % antworten mit „teils-teils“. Wenn eine Frage der/des Jugendlichen nicht von den Betreuer*innen beantwortet werden kann, dann sind 85,7 % der befragten Mädchen der Ansicht, dass ihnen dann geholfen wird, die passende Beratung zu finden – die Zustimmung bei den männlichen UAM liegt bei 73,0 %. 9,6 % der Jungen sind jedoch der Meinung, dass ihnen nicht geholfen wird, eine passende Beratung zu finden. Demgegenüber steht kein Mädchen, das angibt, keine Unterstützung zu bekommen.

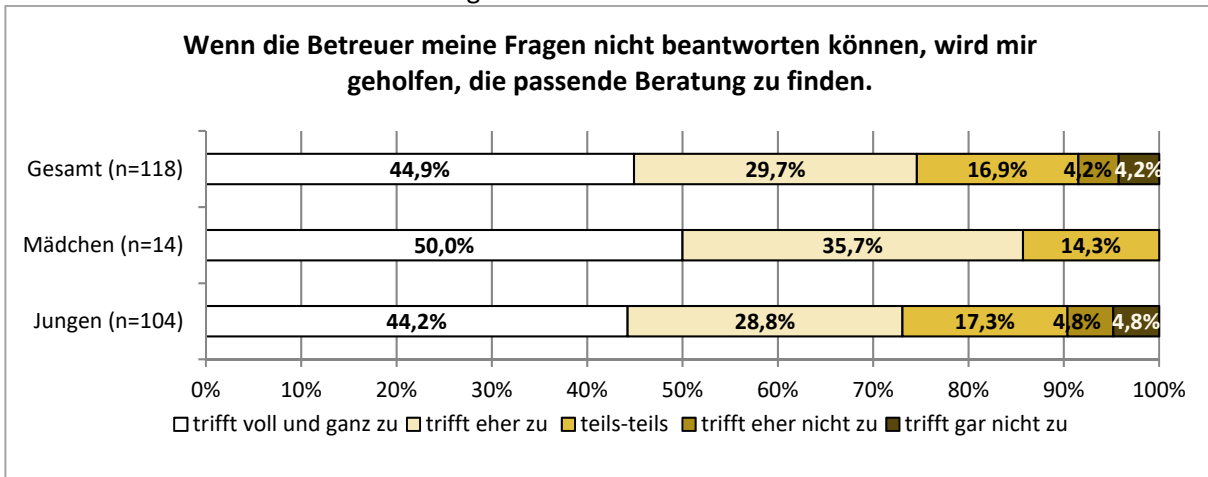


Abb. 19: Vermittlung zu anderen Beratungsstellen durch Betreuer*innen, Quelle: Eigene Daten

Änderungswünsche in der Einrichtung

Die Diskussionen über die Änderungswünsche in den Einrichtungen zeigen, dass sich die UAM nach einer wohnlichen Atmosphäre sehnen, die ihnen ein Gefühl von Zuhause-Sein vermitteln kann. Das beginnt bei dem Wunsch nach der

Beseitigung offensichtlicher Mängel in den Räumen und am Inventar – von baufälligen Duschkabinen über verstopfte Toiletten bis hin zu altersschwachen Spülmaschinen, deren Spülleistung nicht mehr befriedigend ist – und endet bei Problemen des Zusammenlebens, die sich aus der Heterogenität der Bewohner*innenschaft

und dem Umgang der Mitbewohner*innen mit ihren Frusterlebnissen ergeben.

So beeinträchtigten in einer Einrichtung die Wutausbrüche einzelner Bewohner*innen massiv das Leben der Mitbewohner*innen: Teilweise wurde von der gleichen Person aus Wut mehrmals pro Nacht der Feueralarm ausgelöst, wie uns betroffene Jugendlichen berichteten. Sie forderten den Auszug dieser Person, da mehrmaliger gravierender Regelverstoß in der Einrichtung mit dem „Rausschmiss“ aus der Einrichtung geahndet wird. Die Regeln wurden in der Einrichtung verschärft, nachdem einzelne Jugendliche diese missachtet hatten. Die Verschärfung der Regeln wurde als Kollektivstrafe empfunden und führte zu großer Unzufriedenheit bei den Betroffenen. In einem Fall ging es beispielsweise darum, dass der Besuch eines Schwimmbades für alle Bewohner der Einrichtung zunächst vom Bademeister für einen begrenzten Zeitraum verboten wurde, weil ein oder zwei Jugendliche sich nicht an die Ansagen des Bademeisters gehalten hätten. In der darauffolgenden Gruppensitzung wurde vom Betreuungspersonal die Drohung ausgesprochen, dass ein erneuter Regelverstoß in einem Schwimmbad dazu führen werde, dass man nie wieder in ein Schwimmbad führe.

Der Wunsch nach einer wohnlich-einladenden Atmosphäre zeigte sich jedoch nicht nur in dem Bedürfnis nach Mangelbeseitigung, sondern auch in Wünschen, die die Aufenthaltsqualität in der Einrichtung zu erhöhen, wie zum Beispiel durch die Umgestaltung der Außenflächen des Geländes, die individuelle Wandgestaltung sowie mehr Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten.

Einrichtungen lassen sich auch dahingehend unterscheiden, ob in der Gestaltung des Heimalltags und der Hausordnung in höherem Maße eine Versorgung der Jugendlichen durch externe Dienstleistungen – vor allem bezüglich Einkaufen und Kochen – im Vordergrund steht oder die Förderung der Selbständigkeit. Gerade in den Einrichtungen, in denen alles geregelt war, wurde von den Jugendlichen der Wunsch geäußert, mehr Handlungsspielräume zu erhalten. Vor allem das Fehlen der Möglichkeit, sich das Essen selbst zubereiten zu dürfen, wurde von Jugendlichen beanstandet.

Aber auch die eingeschränkte Mobilität aufgrund defekter Fahrräder und/oder nicht bezahlbarer Monatskarten des öffentlichen Nahverkehrs wurde von den Jugendlichen kritisiert. Vor allem im ländlich geprägten Brandenburg ist es für die Erschließung des Sozialraums wichtig, den öffentlichen Nahverkehr nutzen zu können. Hierfür ist jedoch in den Kostensätzen kein Geld vorgesehen. Die Jugendlichen müssen die Fahrkarten von ihrem geringen Taschengeld bezahlen, eine Monatskarte ist für die Jugendlichen oft nicht zu finanzieren.

Bei fast allen Workshops wurde zudem die eingeschränkte WLAN-Nutzung und die teilweise schlechte WLAN-Qualität kritisiert. Wie bereits dargelegt wurde, stellt das Internet die zentrale Infrastruktur, um mit der Welt, mit Verwandten und/oder anderen Mitgliedern aus der Fluchtgemeinschaft, mit Freund*innen und Bekannten in Kontakt zu bleiben, und um sich über politische Ereignisse u. a. zu informieren.

Mitbestimmung und Selbständigkeit in der Einrichtung

In den meisten der von uns besuchten Einrichtungen ist es üblich, die Jugendlichen zumindest im eingeschränkten Maße an den Entscheidungen des Einrichtungslebens partizipieren zu lassen. Die als Gruppenabend, Gruppensitzung oder ähnlich bezeichneten Treffen scheinen in der Praxis jedoch sehr unterschiedlichen Partizipationsverständnissen zu unterliegen. In Teilen wirkten sie eher wie Informationsveranstaltungen denn als Orte der Mitbestimmung. In unserem Fragebogen haben wir die Jugendlichen nach ihren Mitbestimmungsmöglichkeiten und ihrer Zufriedenheit mit den Regeln in der Einrichtung befragt. 59,9 % der UAM gaben an, dass in ihrer Einrichtung regelmäßig Treffen stattfinden, an denen sie über die Probleme im Zusammenleben sprechen können, 11,5 % äußerten, dass dies in ihrer Einrichtung überhaupt nicht zutrifft. Weitere 9,8 % können der Aussage eher nicht zustimmen. Mit „teils-teils“ antworteten 18,9 %. Danach gefragt, ob sie die Regeln in ihrer Einrichtung mitbestimmen können, wird von den Jugendlichen ähnlich geantwortet: 62,8 % aller Befragten geben an, die Regeln in der Einrichtung mitbestimmen zu können, 19,8 % verneinen dies.

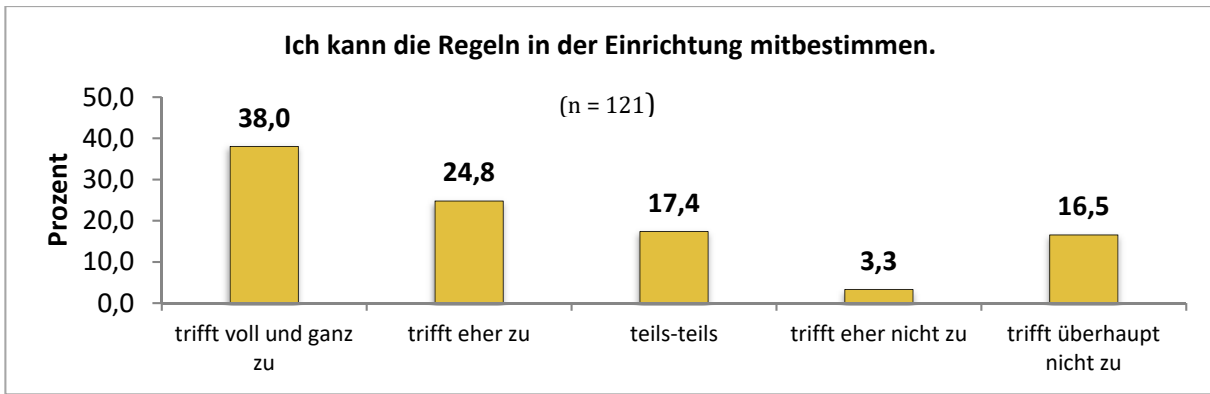


Abb. 20: Mitbestimmung von Regeln, Quelle: Eigene Daten

Etwas positiver bewertet wird die Frage nach den Regeln selbst. Hier stimmen 69,1 % der Befragten der Aussage „die Regeln [in der Einrichtung] sind für mich in Ordnung“ zu. Die Ablehnung der Aussage liegt bei 11,1 %. Grob zusammengefasst lässt sich sagen, dass ein Fünftel aller Jugendlichen das Gefühl äußert, keine Partizipationsmöglichkeiten in der Einrichtung zu haben, ein weiteres Fünftel sieht für sich nur eingeschränkte Partizipationsmöglichkeiten und drei Fünftel aller Jugendlichen sind mit den Mitbestimmungsrechten zufrieden. Für die Sozialisation, vor allem für die Entwicklung eines Demokratie- und Mitbestimmungsverständnisses wäre es wichtig, wenn den Jugendlichen verstärkt die

Chance gegeben wird, das Alltagsleben in der Einrichtung mitzugestalten.

Das Gefühl, über das eigene Leben selbst bestimmen zu können, wird von 65,5 % aller befragten UAM geteilt. Allerdings gibt es hier einen sehr großen Unterschied zwischen den Geschlechtern: 54,8 % der männlichen Befragten stimmen der Aussage voll und ganz zu, wohingegen die uneingeschränkte Zustimmung bei den weiblichen UAM bei 6,7 % liegt. Ähnlich weit liegen die Antworten am anderen Ende der Antwortskala auseinander. 33,3 % der befragten Mädchen und jungen Frauen formulieren das Gefühl, überhaupt nicht selbst über ihr Leben bestimmen zu können, bei den Jungen und jungen Männern sind es 3,8 %.

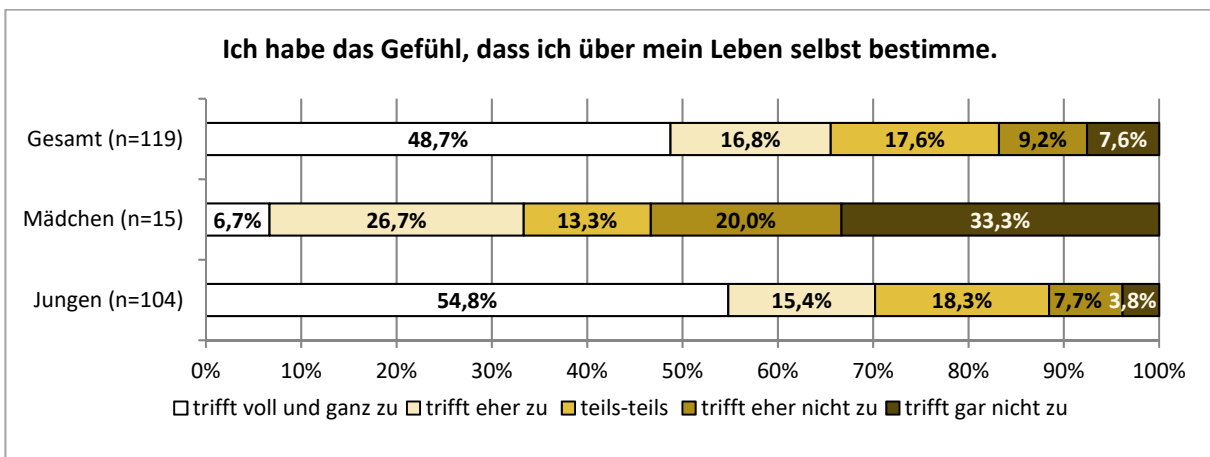


Abb. 21: Selbstbestimmung über Leben, Quelle: Eigene Daten

Über die Gründe hierfür können wir nur Vermutungen anstellen: Eventuell ist die Entscheidung zur Flucht bei den Mädchen in weiten Teilen die erste selbstbestimmte Entscheidung gewesen, wie in einem Expert*inneninterview betont wurde (D5:12). Im Setting der Kinder- und Jugendhilfe sind die Jugendlichen jedoch wieder in weiten

Teilen fremdbestimmt. Einfluss auf das Asylverfahren, das wiederum über ihre Bleibeperspektive in Deutschland entscheidet, können sie ebenfalls nicht nehmen. Bei den Jungen und jungen Männern hingegen war die Entscheidung, das Heimatland zu verlassen, hingegen weniger oft die erste wichtige eigene Entscheidung. Erstaun-

licherweise hat das Gefühl bei den weiblichen UAM, nicht selbst über ihr Leben bestimmen zu können, keine Auswirkungen auf die Zufriedenheit mit dem eigenen Leben: 58,2 % aller Befragten gaben an, mit ihrem Leben insgesamt zufrieden zu sein.

Die Einrichtung ist nicht nur der Ort, an dem ein demokratisches Miteinander praktiziert werden sollte, sondern das Leben dort dient auch der Vorbereitung auf ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben. Dazu gehört, neben der Partizipation an lebenspraktischen Tätigkeiten, an allen Entscheidungen beteiligt zu werden, die das eigene Leben betreffen. Das ist für die Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen besonders wichtig, da das Asylrecht ihre selbstbestimmten Lebensentscheidungen massiv beschneidet. Die Entscheidung, ob sie eine dauerhafte Bleibeperspektive in Deutschland haben oder nicht, kann von den Jugendlichen nur sehr marginal beeinflusst werden. Insgesamt geben 81,0 % der Befragten an, immer an allen Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihr Leben betreffen, 5,0 % verneinen dies. Die Zustimmung bei den weiblichen UAM ist mit 93,3 % deutlich höher als bei den Jungen (79,2 %). Darüber hinaus gab es in unserer Fragebogenbefragung kein Mädchen, das die Auffassung vertrat, nicht an den Entscheidungen beteiligt zu werden, bei den Jungen hingegen sind es knapp 6 % (5,7 %).

Da das Essen im Alltagsleben der Jugendlichen eine sehr große Rolle spielt, haben wir uns in dem Fragebogen auch lebenspraktischen Tätigkeiten wie Einkaufen und Kochen gewidmet. In vielen Einrichtungen ist es üblich, dass die Jugendlichen ihr Essen selbst zubereiten. 67,9 % der männlichen UAM und 87,5 % der weiblichen gaben an, ihr Essen selbst zu kochen. 14,3 % aller befragten Jugendlichen kochten ihr Essen nicht selbst. Selbständig einkaufen zu gehen, ist dagegen weniger verbreitet: Ein Viertel aller befragten Jugendlichen kauften nicht selbst ein (25,2 %), weitere 9,4 % kauften teilweise ein und für 65,3 % gehörte der Einkauf zur Alltagsroutine. Auch wenn die Frage, ob selbständig eingekauft oder durch andere beliefert wird, zunächst nicht sonderlich relevant erscheint, sollte doch gesehen werden, dass die Jugendlichen dadurch auf verschiedenen Ebenen in Kontakt mit dem Leben in Deutschland kommen und Eigenständigkeit erwerben. Im Supermarkt nehmen sie an einem Bereich des öffentlichen Lebens teil, sie müssen ihre Deutschkenntnisse an der Kasse ausprobieren und es entstehen Gelegenheitsbegegnungen mit Einheimischen. Sie erproben zudem den Umgang mit Geld, müssen sich entscheiden, wofür dieses ausgegeben wird und selbständig für das eigene Essen sorgen.

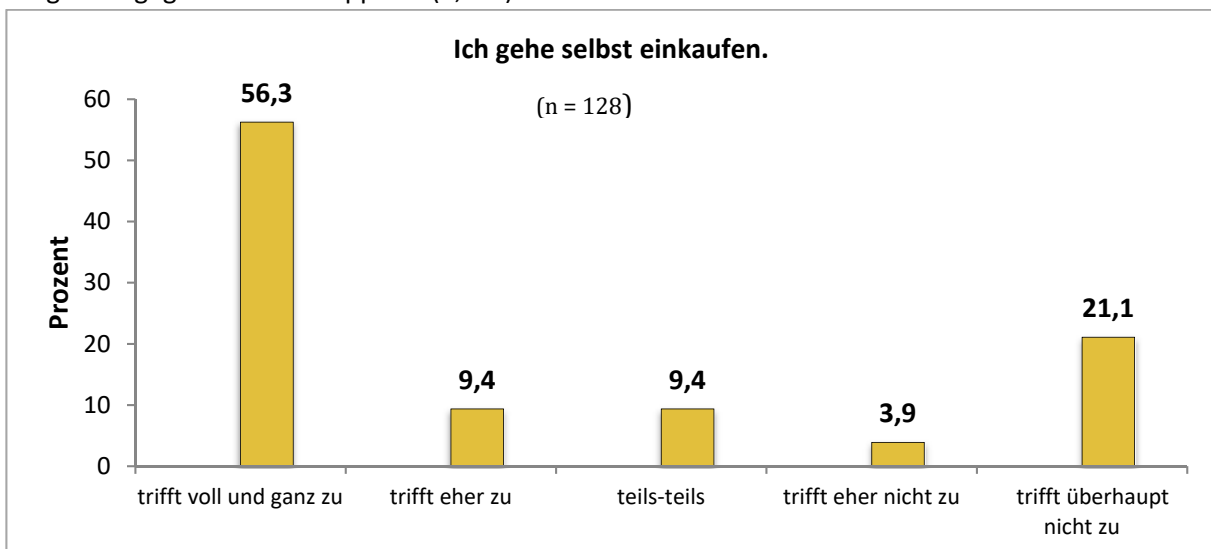


Abb. 22: Selbständiges einkaufen, Quelle: Eigene Daten

Unabhängig davon, ob die Jugendlichen selbst kochen und einkaufen, sind sie mit dem Essen insgesamt zufrieden. „Das Essen schmeckt mir gut“ wurde von drei Vierteln aller Befragten bestätigt (74,4 %), 10,0 % mochte das Essen in der

Einrichtung nicht und 15,7 % mochten das Essen nur teilweise. 2.2.3 Gesellschaftliche Teilhabe: Deutsche Freund*innen und Ausgrenzungserfahrungen

Der Wunsch der geflüchteten Minderjährigen, deutsche Jugendliche kennenzulernen und mit ihnen Freundschaften zu schließen, war in vielen Gesprächen sehr präsent. In den Fragebögen stimmten 62,8 % der Jugendlichen der Aussage zu, dass ihnen deutsche Freunde sehr wichtig seien. 13,2 % hielten deutsche Freunde für unwichtig. Unter den weiblichen UAM waren es sogar 35,7 %, die dem Kontakt zu deutschen

Jugendlichen keine Bedeutung beimessen. Das geringere Interesse bei den Mädchen und jungen Frauen an deutschen Freund*innen lässt sich eventuell mit der stärkeren Orientierung am häuslich-privaten Bereich erklären. Bei den kopftuchtragenden muslimischen UAM kommen vermutlich die Ausgrenzungserfahrungen hinzu, die sie in der Öffentlichkeit erfahren.

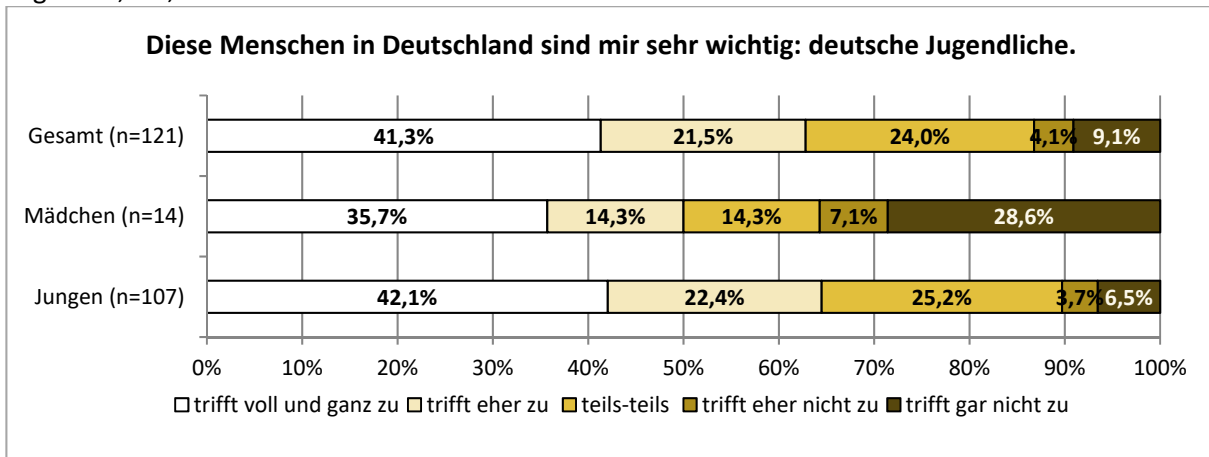


Abb. 23: Wichtige Menschen: deutsche Jugendlichen, Quelle: Eigene Daten

Wird in Gesprächssituationen gefragt, ob die Jugendlichen deutschen Freunde haben, wird dies in den meisten Fällen verneint. Oftmals wird die Antwort auf die Frage mit einem Bericht über fremdenfeindlich-rassistische Ausgrenzungserfahrungen verknüpft, wie die nachfolgenden Gesprächsausschnitte exemplarisch aufzeigen: „Und manche Deutsche haben, ich glaube, Probleme mit Ausländern. ... Oder in die Schule manche/ ich habe noch gar keine Freunde. Und manche verspotten mich. Manche Schüler.“ (D17:15)

I: „Habt ihr denn deutsche Freunde?“

B: „Nein. Ich verstehe nicht.“

I: „Du verstehst die Deutschen nicht?“

B: „Na, ich verstehe ja. Ich möchte nicht, weil alle sagen: ‚Ausländer Scheiße.‘ Warum Scheiße?“ (D13:3).

Selbst der regelmäßige Kontakt zu gleichaltrigen Deutschen beim – zumindest bei den männlichen UAM – obligatorischen Fußballtraining, führt häufig nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Der Kontakt scheint sich auf das Spiel zu beschränken; hier erfahren die Jugendlichen Anerkennung, solange sie gute sportliche Leistungen zeigen. Ein Jugendlicher aus Afghanistan berichtete im persönlichen Gespräch, dass er auf dem

Fußballplatz nur Lob und Anerkennung bekomme, wenn er einen guten Spieltag habe. Wenn nicht, dann werde er als „der Ausländer“ ausgegrenzt, mit dem niemand spielen will. Eine Einladung, an anderen Freizeitaktivitäten der Mannschaft teilzunehmen, habe er noch nie bekommen. Andere Jugendliche, die regelmäßig den örtlichen Jugendclub besuchen, gelingt es ebenfalls nicht, Freundschaften mit deutschen Jugendclub-Nutzer*innen aufzubauen. Stattdessen bleiben die geflüchteten und die deutschen Jugendlichen bei den Freizeitaktivitäten im Jugendclub jeweils unter sich. Selbst Jugendliche, die mit deutschen Jugendlichen in einer Klasse zusammen unterrichtet werden, haben Schwierigkeiten, Freundschaft mit deutschen Mitschüler*innen zu schließen:

I: „Okay. Wie ist das bei euch mit deutschen Jugendlichen?“

B2: „Bei mir, ich bin seit fünf oder sechs Monate in normale Klasse. ... Aber ich habe aus meiner Klasse ich habe keinen Freund.“

B3: „Ich sitze immer in der Klasse alleine. Ja. ... Oder manche sehen für mich manchmal gar nicht. Aber wenn sie Hilfe brauchen von mir, ja, sie sagen: Kannst du mir helfen bei Mathe oder Englisch sowas? Ich helfe aber bei/

manchmal in Deutsch oder andere Fächer sie helfen mir nicht.“

B5: „Es ist schwierig, Deutschen meine Klasse/ ich bin alleine (unv.), ich kann/ so und aber Deutsch nicht gut, ehrlich, nur: ‚Hallo.‘, ‚Hallo. Wie geht?‘ Oder: ‚Guten Morgen.‘ So. Und immer (unv.) in meiner Klasse, Stunde, das tut weh.“

B2: „Wann wir machen Kontakt mit die Deutsche, schwierig. Sehr schwierig“ (D17:31).

Wie die Beispiele veranschaulichen, ist der Kontakt der UAM zu deutschen Jugendlichen oft lediglich oberflächlich vorhanden. In einem von gegenseitiger Zurückhaltung und Ängstlichkeit geprägten Umgang entstehen keine echten Beziehungen, obwohl das vonseiten der UAM oft explizit gewünscht wird. Die Beziehungen sind letztlich nur funktionaler Natur: Beim gemeinsamen Fußballtraining verebbt die Konversation nach der Begrüßung. Beim Fußballspiel im Team funktioniert das Gemeinsame lediglich aufgrund der erzwungenen äußeren Strukturierung der Situation, danach zerfällt es wieder. Im Sportunterricht analog: vorher getrennte Gruppen, beim Spiel vereinte, nachher getrennte Gruppen.

Die erlebten Ausgrenzungen und rassistisch motivierten Anfeindungen werden von einem Teil der Jugendlichen damit begründet, dass sie von deutschen Steuergeldern leben würden. Im Umkehrschluss impliziert diese Logik, dass die Anfeindungen dann aufhören würden, wenn sie ihre Schuld in Form von Lohnsteuerzahlungen an den deutschen Staat abgleichen würden. Andere wiederum verinnerlichen den erfahrenen Rassismus wie das „Schande-Zitat“ verdeutlicht:

I: „Sag noch mal, warum glaubst du, dass die Leute nicht mit dir sprechen?“

B: „Wir sind neu. Wir haben Schande, weißt du, Schande.“

I: „Kannst du das erklären?“

B: „Schande, Schande.“

I: „Erklär mir mal.“

B: „Ja. Wir haben Schande ... Ich habe Schande. Warum, ich weiß nicht“ (D9:1).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Teilhabe an der deutschen Gesellschaft gelingen kann. In der Verantwortung ist ebenfalls die aufnehmende Gesellschaft, Partizipationsmöglichkeiten zu schaffen, damit die Jugendlichen

eine Chance haben, in Deutschland auch sozial anzukommen. Die Gefahr besteht ansonsten, dass die Jugendlichen in eine Parallelgesellschaft abgedrängt werden, weil sie in Deutschland für sich keine Chance sehen. Ein ehemaliger UAM, der als Care-Leaver Teil des Peer-Research-Teams ist, hat mittlerweile einen sehr großen Freundeskreis aus seiner Flucht-Community aufgebaut. Er hat bei der Suche nach deutschen Freunden ein Stückweit resigniert. Ihm geht es damit sichtlich gut. Politisch wünschenswert ist es jedoch nicht.

2.2.4 Schule: Sehnsucht nach einer „echten“ Schule

Die Schule hat für die geflüchteten Jugendlichen einen hohen Wert (siehe Kapitel 2.1.9: Sprache, Schule und Bildung). Auf die Frage eines Peer-Researchers, warum der Interviewpartner auf die Schule geht, nannte dieser seine Wissbegierde und seinen Wunsch, in Deutschland leben zu dürfen: „Weil ich möchte bisschen wissen und auch lernen. Und alle andere. Ich möchte meine, in Deutschland meine Zukunft ist“ (D66:1). Teilweise warten die UAM „sehnsüchtig“ darauf – im Idealfall direkt nach der Clearingphase – eine „echte“ Schule besuchen zu dürfen. Während unserer Feldaufenthalte berichteten die Jugendlichen gleichzeitig sehr oft von ihrer persönlichen Enttäuschung über die Schule. Bei den Gesprächen ging es in der Regel um den Schulalltag am Oberstufenzentrum in den BFS-G-Plus-Klassen. Sie kritisierten, dass sie wieder nur mit anderen geflüchteten Jugendlichen zusammen beschult würden, in der Schule nicht richtig Deutsch lernen würden, keinen „echten“ Unterricht hätten, sondern immer nur Filme schauen würden usw. „Ich gehe Oberstufenzentrum [Ort]. Berufsschule. Dort lernte ich ein bisschen Berufsorientierung und Berufsvorbereitung. Nicht so richtig Klasse“ (D65:1).

Im Gegensatz dazu wurde die Beschulung während der Clearingphase sehr gelobt. Die Jugendlichen, die sich positiv über die Beschulung in der Clearingphase äußerten, wurden direkt in der Einrichtung beschult. Im Campus der Einrichtung hätten sie innerhalb kürzester Zeit deutlich mehr gelernt, als sie jetzt am OSZ lernen würden; teilweise wünschen sie sich ihre alte Beschulung zurück. Neben der Unzufriedenheit mit der Unterrichtsqualität wurde auch hier von rassistisch-

fremdenfeindlichen Erlebnissen berichtet, die den Schulalltag erschweren würden.

Die Ergebnisse der Fragebogenbefragung zur Zufriedenheit in der Schule zeichnen zunächst ein positiveres Bild als die Erzählungen im Rahmen von persönlichen Gesprächen zwischen Mitgliedern des Forschungsteams und einzelnen Jugendlichen. Der Aussage „Ich fühle mich wohl in meiner Schule“ können 59,4 % der befragten Jugendlichen, die ein OSZ besuchen, zustimmen. 11,5 % verneinen diese Frage und 29,0 % stimmen ihr nur in Teilen zu. Das heißt im Umkehrschluss, dass 40,6 % der befragten OSZ-Schüler*innen sich in der Schule nicht oder nur teilweise wohl fühlen, obwohl der Schulbesuch für die Jugendlichen von sehr großer persönlicher Bedeutung ist. Die Aussagen, „Die Schule hilft mir, mein Deutsch zu verbessern“ und „Ich bekomme in der Schule alles, um gut Deutsch zu lernen“, finden sehr große Zustimmung bei den Befragten (83,1 % und 72,9 %). Aber auch hier sind es 11,2 % bzw. 12,8 %, die die Selbsteinschätzung haben, dass sie ihr Deutsch an der Schule nicht verbessern können, bzw. ihnen die Schule nicht alles gibt, um gut Deutsch lernen zu können. 16,8 % der OSZ-Schüler*innen sind folglich der Meinung, dass sie ihre deutschen Sprachkenntnisse an der Schule nur in Teilen oder gar nicht verbessern können und 27,1 % glauben, dass die Schule nicht oder nur eingeschränkt das zur Verfügung stellt, was sie selbst brauchen, um gut Deutsch zu lernen. Es stimmt sehr bedenklich, wenn in BFS-G-Plus-Klassen, die eigens für Jugendliche ohne ausreichende Deutschkenntnisse konzipiert sind, über ein Viertel der Schüler*innen das Gefühl haben, sie bekommen nicht die Hilfe und Unterstützung, die sie dringend benötigten, um gut Deutsch lernen zu können.

2.2.5 Zukunftswünsche: Ein „normales“ Leben in Deutschland

Für Menschen ist es von zentraler Bedeutung, ihre Zukunft entwerfen zu können; die Offenheit des Lebens ist Garant der eigenen Handlungsfähigkeit. Die Zukunft ist aber für die UAM in vielfältiger Weise bedroht: Vor allem durch das Asylverfahren, aber auch angesichts der Schwierigkeit, in Deutschland eine gesellschaftliche Position zu erlangen, in der die Entwicklung und Realisierung von Bedürfnissen wie Interessen greifbar wird. Die Zukunft erlangt ihre Bedeutung

dadurch, dass wir unsere eigenen Entwürfe darin einpassen.

In den Fragebögen wurde der Aussage „Ich habe viele Sorgen, wenn ich an meine Zukunft denke“ von 71,7 % der Befragten zugestimmt. Weitere 20,0 % stimmten ihr in Teilen zu und lediglich 8,3 % verneinten sie. Trotz der Sorgen und Ängste, die die Jugendlichen mit ihrer Zukunft verbinden, geben 68,2 % aller Befragten an, dass sie wüssten, wie sie nach der Zeit in der Einrichtung leben würden und immerhin 65,5 % freuten sich darauf. 11,2 % freuten sich nicht auf ihren Auszug und weitere 23,3 % waren sich unschlüssig und antworteten mit „teils-teils“. Bei den weiblichen UAM ist der Blick in die Zukunft etwas getrübt: Hier geben 33,3 % an, sie würden nicht wissen, wie sie nach ihrer Zeit in der Einrichtung leben würden. Doch auch hier ist der Anteil derjenigen, die eine Vorstellung von ihrem zukünftigen Leben haben, mit 58,4 % nur marginal niedriger als bei den männlichen UAM (69,1 %).

In einer Gesprächsrunde erzählte ein 20-jähriger afghanischer Jugendlicher von seinem Traum, den Beruf des Piloten zu ergreifen. Die Realisierung seines Wunsches liegt jedoch sehr weit weg. Er hat nach zwei Jahren Aufenthalt in Deutschland soeben seinen 10.-Klasse-Abschluss absolviert. Für die Erfüllung seines Wunsches braucht er das Abitur, darauf aufbauend ein Studium und wahrscheinlich ausreichend Geld zur Finanzierung der Ausbildung:

„Mein Traum will ich Pilot werden. Und ist sehr schwierig für die Ausländer (unv.), brauchst du ein deutscher Pass. ... Das ist schwierig. Ich bin zwei Jahre hier. Ich suche für mein Traum, kann ich finden und manchmal es gibt keine Hoffnung, aber ist immer besser/ haben gesucht viele, Studium habe mit der (unv.) Hochschule in [Ortsname]. Ich habe auch viele probiert, zum Beispiel, für Ausbildung, ich brauche Deutsche Pass. ... Das ist schwierig für mich. Ich muss viel lernen noch. Und ich bin schon jetzt 20 Jahre alt und vor die Krieg in mein Heimatland habe ich gekommen hier, weil ich bin in Heimatland, dann bin ich die beste oder zweite Jahrgang Studium. ... Ich habe nur einen Traum. Ich will Pilot werden“ (D17:1).

Sicherlich schaffen es nur die Jugendlichen, die ein großes Potential mitbringen, sich eine berufliche Zukunft jenseits einfacher Ausbildungsberu-

fe zu eröffnen. Die Zukunft ist solange motivierend, in der Gegenwart etwas zu wagen, solange die eigenen Wünsche und Absichten eine Realisierungschance haben. Aber im Hinblick auf die Ausbildungs- und Berufssituation sind die Aussichten gerade für die Motivierten und Leistungsorientierten eher frustrierend, als dass sich ihre Träume realisieren ließen. Ein Jugendlicher spricht davon: „und ich bin so verloren. Ich habe mich verlaufen“ (D17:4).

Ein weiterer Jugendlicher berichtete uns, wie schwierig es ist, mit einer Ausbildung zu beginnen, obwohl er einen Ausbildungsbetrieb gefunden hat, der ihn einstellen will. Dazu fehlt die Zustimmung der Ausländerbehörde:

„Wenn ich gehe Ausländerbehörde fragen, ich möchte Erlaubnis für Arbeit und Ausländerbehörde sagt: ‚Nein, du musst machen Ausbildung.‘ Und ich suche eine Ausbildung, dann Ausländerbehörde sagt: ‚Du musst machen erst Praktikum.‘ ... Dann ich gehen morgen Praktikum, ich habe alle/ habe ich Papier für meine Bewerbungen, ich schreibe alle. Eine Friseursalon hier. Und nur, ich war dann Ausländerbehörde. Ausländerbehörde sagen: ‚Ich mache Praktikum, dann ich gehe dort. Mache ich Praktikum.‘ Dann Ausländerbehörde hat gesagt: ‚Nein, du musst machen erst warten.‘ Wie lange ich muss warten? Ich bin ein Jahr und ich bin hier warten. Keine Schule“ (D17:8).

Die Interviewzitate zeigen exemplarisch, dass sich die meisten befragten Jugendlichen wünschen, zunächst eine Schule zu besuchen und Deutsch zu lernen, dann eine Ausbildung zu machen oder zu studieren, anschließend Geld zu verdienen und ein ganz normales Leben in Deutschland führen zu dürfen. Wenn noch nicht einmal – wie dies in dem obigen Zitat zum Ausdruck kommt – der große Erfolg, die Zusage eines Ausbildungsbetriebs erhalten zu haben, ausreicht, um dem Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben in Deutschland näherzukommen, ist es nur allzu verständlich, dass die meisten UAM mit Sorgen in ihre Zukunft blicken.

2.3 Die weibliche Perspektive: Unbegleitete ausländische Mädchen in Brandenburg

2.3.1 Fokus Mädchen: Hintergründe und Zahlen

In Brandenburg wurden Anfang 2017 107 unbegleitete minderjährige Mädchen und junge Frauen in der Kinder- und Jugendhilfe betreut, das entspricht 7 % aller in Brandenburg lebenden UAM (MBSJ, 2017a). Gut 95 % der weiblichen UAM kommt aus den Ländern Syrien (35,3 %), Eritrea (25,7 %), Somalia und Afghanistan (mit jeweils 17,1 %). Weitere Herkunftsländer sind Äthiopien, Sierra Leone, Bulgarien, Iran, Kamerun, Kongo, Nigeria, Simbabwe und Vietnam (Datenabfrage MBSJ zum Stichtag 1.2.2017).

Die meisten der von uns befragten Mädchen und jungen Frauen (n=16 beim Jugendlichen-Fragebogen) kommen aus Eritrea (50,0 %) und Somalia (25,0 %). Wir haben zudem junge Frauen aus Syrien, Afghanistan, Nigeria und Kamerun in der Fragebogenerhebung.⁶ Fast alle befragten weiblichen UAM leben in Wohngruppen für geflüchtete Jugendliche, zwei waren in einer Clearingeinrichtung untergebracht und ein befragtes Mädchen lebte in einer Wohngruppe mit deutschen Jugendlichen. Die Mehrheit der weiblichen Jugendlichen war zwischen 16 und 18 Jahre alt, ein befragtes Mädchen war im Alter von 14 Jahren. Sie leben im Schnitt seit 9,3 Monaten in Deutschland, bei einer individuellen Verweildauer zwischen 2 und 17 Monaten.

Bei der Angabe der Fluchtgründe der Mädchen werden in den Interviews von den Expert*innen zumeist Zwangsverheiratung, sexualisierte Gewalt in der Familie und Genitalbeschneidung genannt. In den Daten der Fragebogenbefragung lassen sich keine relevanten Unterschiede bei den Fluchtursachen politische Verfolgung, Krieg und wirtschaftliche Gründe zwischen den Geschlechtern feststellen. Im Gegensatz zu den männlichen UAM werden die Mädchen den befragten Expert*innen zufolge vielfach nicht von

ihrem familiären Umfeld bei der Flucht unterstützt. Vielmehr handelt es sich oft um eine Flucht aus den Familien aufgrund von geschlechtlicher Diskriminierung und sexualisierter Gewalt.

„... alle Mädchen, oder, doch man kann es sagen – alle Mädchen sind nicht geschickt worden. Das war ihre erste freie und eigene Entscheidung. ... Aber es war, diese Entscheidung hat schon auch Spuren hinterlassen. Diese Mädchen sind überwiegend ohne Geld geflüchtet. ... Sind also ohne Erlaubnis entweder von drohender Zwangsverheiratung, Zwangsbeschneidung oder schon vollzogener Zwangsverheiratung – ein Mädchen hat auch zwei Kinder, zwei kleine, obwohl sie erst siebzehn ist, dort gelassen – und die sind wegelaufen und haben den weiten Weg entweder tatsächlich über die Balkanroute oder über Libyen gemacht“ (D5:12).

Die Mädchen können bei ihrer Flucht im Durchschnitt auf weniger finanzielle Ressourcen und Unterstützungsnetzwerke zurückgreifen, weil die Flucht häufig ohne das Wissen des sozialen Nahumfelds erfolgt ist. Das wiederum hat eine erhöhte Vulnerabilität und längere Fluchtdauer zur Folge: „Sie waren zum Teil sehr, sehr lange auf der Flucht, sehr lange. Also, das eine Mädchen war über zwei Jahre auf der Flucht. Und das heißt jetzt nicht nur, dass sie geflohen ist und ständig in Bewegung war. Sondern, sie saß lange in Libyen fest“ (D5:15).

2.3.2 Gesundheitliche Herausforderungen: Sexualisierte Gewalt und Beschneidung

Mit der verstärkten Ankunft weiblicher UAM kommen auf die Einrichtungen neue Herausforderungen zu, die es zu bewältigen gilt:

„Jetzt kommen deutlich mehr Mädchen und junge Frauen bei den unbegleiteten Minderjährigen. Und die haben noch mal einen anderen Bedarf, der aufgefangen werden muss. Auch allein schon, was den weiblichen Mitarbeitern im ASD angeht, ganz klar. Und dann ploppen damit natürlich auch noch mal jetzt andere Probleme dann auf. Zum Beispiel Thema Beschneidung und Zwangsverheiratungsgeschichten, Vergewaltigungsgeschichten auf der Flucht und so. Wo ich auch wieder noch mal Zeit brauche, damit qualifizierte Kol-

⁶ Die Gruppe der Jugendlichen aus Syrien und Afghanistan ist mit Blick auf ihren prozentualen Anteil an weiblichen UAM im gesamten Bundesland Brandenburg in dieser Datenerhebung (Workshops und Fragebogenbefragung) relativ klein ausgefallen.

legen irgendwie in Beziehungsarbeit gehen können und die Mädchen irgendwie hier abzufangen“ (D7:39).

Einige Einrichtungen halten Wohnungen für Mädchen bereit, um diesen einen Schutzraum anbieten zu können. Es gibt aber auch junge Frauen und Mädchen, die als einzige weibliche Person zusammen mit geflüchteten männlichen Jugendlichen in einer Einrichtung leben. Die hier thematisierten Probleme und Herausforderungen beziehen sich in weiten Teilen auf die Gespräche und Interviews, die wir in zwei größeren Mädchen-Wohngruppen durchgeführt haben. In einer der beiden Einrichtungen waren die Mädchen im ersten Obergeschoss der Einrichtung untergebracht, im Erdgeschoss lebten die männlichen UAM. In der anderen Einrichtung befand sich die Mädchen-Wohnung in einem Mietshaus. In der anderen Wohnung auf dem gleichen Stockwerk haben männliche UAM ein temporäres Zuhause gefunden.

Die Mädchenspezifischen gesundheitlichen Probleme und ihre psychosomatischen Folgen sind zumeist auf die erlebte Gewalt einschließlich sexualisierter Gewalt vor und während der Flucht sowie auf Beschneidungspraktiken zurückzuführen – hier vor allem die Infibulation, d. h., die Beschneidung der weiblichen Genitalien inkl. der Verengung der Vaginalöffnung durch Zusammennähen der inneren oder äußeren Schamlippen. Die Infibulation hat u. a. zur Folge, dass die beschnittenen jungen Frauen und Mädchen unter massiven Schmerzen während ihrer Menstruation leiden, da Menstruationsblut ebenso wie Urin nur tröpfchenweise abfließen kann. Der

reguläre Schulbesuch ist aufgrund der mit der Menstruation verbundenen Schmerzen kaum möglich, entsprechend hoch ist die Zahl der Fehltage. Aus der Praxis wurde uns berichtet, dass die von einer Infibulation betroffenen Jugendlichen teilweise sehr schnell auf die Betreuer*innen zugehen, sich medizinisch beraten und ggfs. einer OP unterziehen lassen, um den massiven Eingriff in die körperliche Unversehrtheit möglichst weitgehend rückgängig zu machen.

Die Normalität erlittener Gewalterfahrungen äußert sich im Einrichtungsalltag in einem hohen Maß an Gewaltbereitschaft, welches die Mädchen bei Konflikten zeigen: „Und die Konflikte gehen dann ganz schnell in Gewalt über ..., da sind sie auch geprägt. Also Schläge waren bei denen an der Tagesordnung. Und dann muss das auch so. Es fliegt dann auch schon mal ein Messer“ (D5:34). Fehlende Konfliktfähigkeit kann auch zum körperlichen und psychischen Zusammenbruch in der Konfliktsituation führen und wird als Hysterisch-Sein beschrieben: „Die können, wo man wirklich denkt, sie sterben jetzt, also sie sind vollkommen durch den Wind, vollkommen“ (D5:32).

Die Ergebnisse der Befragung der Einrichtungsmitarbeiter*innen machen die Dringlichkeit der Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung speziell für die weiblichen UAM deutlich: Bis auf eine Ausnahme hielten alle befragten Mitarbeiter*innen psychologischen Betreuungsbedarf für notwendig. Ein Bedarf an medizinischer Versorgung wurde von allen Befragten gesehen, bei den männlichen UAM hingegen nur bei 54,0 %.

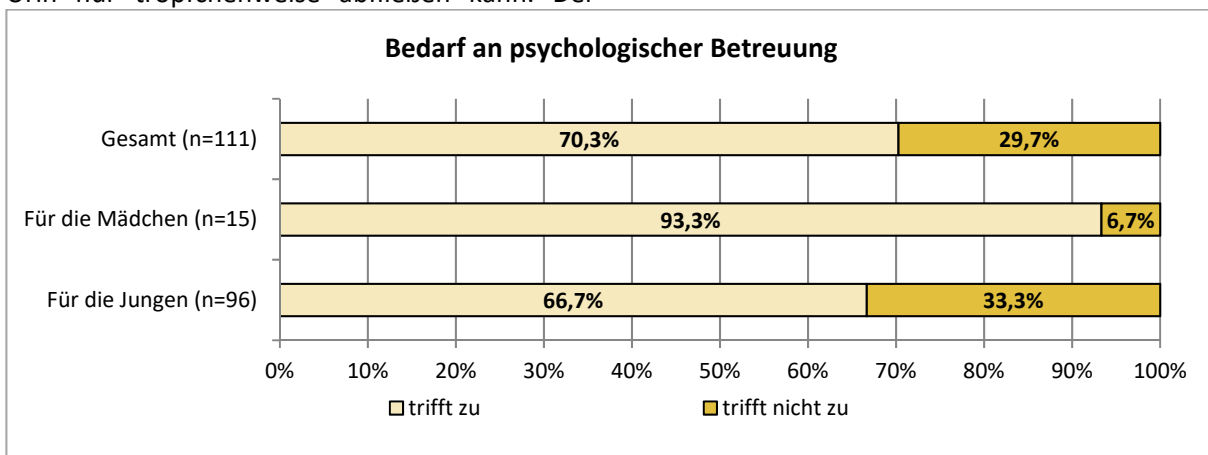


Abb. 24: Bedarf an psychologischer Betreuung, Quelle: Eigene Daten

2.3.3 Schule und Ausbildung: Geringe Vorbildung und hohe Motivation

Die befragten Expert*innen berichteten uns, dass die geflüchteten Mädchen deutlich öfter als die Jungen wenig bis keine Schulbildung in ihren Herkunftsländern erhalten haben. In 23,5 % der Fallbiografien haben die Mädchen vor ihrer Ankunft in Deutschland nie die Schule besucht, bei den Jungen sind es 7,4 Prozentpunkte, d.h. 31,5 % weniger, die nie eine Schule besucht haben. 17,7 % der weiblichen UAM wurden 1 bis 5 Jahre

beschult, 47,0 % 6 bis 8 Jahre und lediglich 11,8 % 9 bis 10 Jahre. 41,2 % der weiblichen UAM haben, gemessen an den Jahren Schulbesuch, maximal Grundschulniveau. Unabhängig vom Bildungshintergrund der geflüchteten Mädchen und jungen Frauen ist die Motivation sehr hoch, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen. Für 91,0 % der erfassten Personen wurde vom Einrichtungspersonal eine hohe Lernmotivation bescheinigt. Die Motivation und die Freude darüber, eine Schule besuchen zu dürfen, ist bei den weiblichen UAM sehr ausgeprägt.

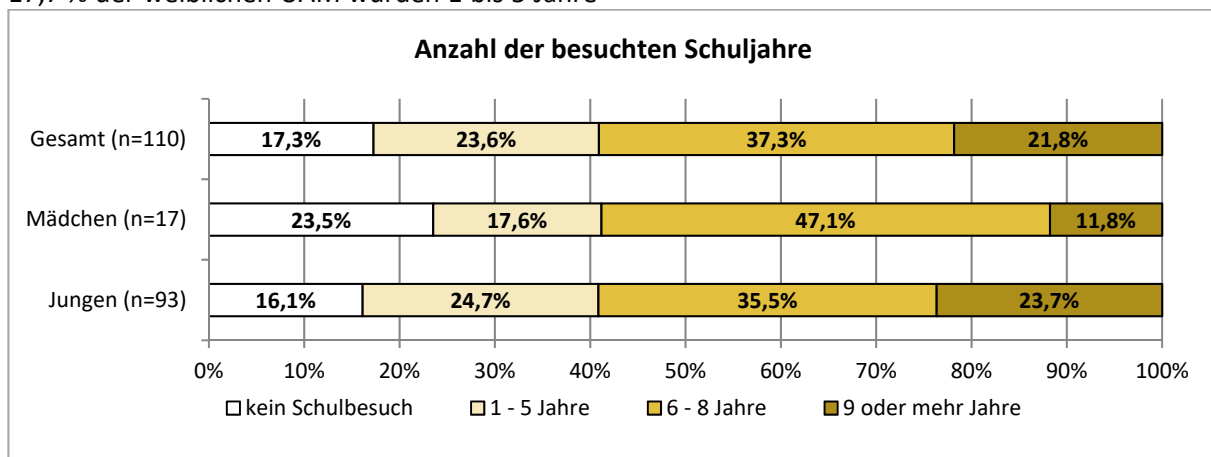


Abb. 25: Anzahl der besuchten Schuljahre, Quelle: Eigene Daten

In den beiden Einrichtungen, in denen wir Workshops ausschließlich für Mädchen und junge Frauen durchgeführt haben, besuchte ein Teil der Jugendlichen eine BFS-G-Plus-Klasse am OSZ; von diesen erlangten zwei nach einjährigem Schulbesuch die Berufsbildungsreife und werden nun vom zuständigen Jobcenter betreut. Andere warteten auf ihren ersten richtigen Schultag nach den Sommerferien. Sie hatten bis zum Sommer 2017 nur einen Sprachkurs besucht, obwohl sie seit Dezember 2016 im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind.

Bedarf an schulischer und sprachlicher Förderung wird von allen befragten Betreuer*innen gesehen. Geringe Schulbildung und/oder Analphabetismus erschweren das Erlernen der deutschen Sprache und das Folgen im Unterricht. Der Unterricht in den BFS-G-Plus-Klassen knüpft dem befragten Einrichtungspersonal zufolge nicht an die Kompetenzen der Schülerinnen an, vielmehr werden diese oft vom Schulstoff überfordert und damit im Lernprozess abgehängt. Solche ausbleibenden Lernerfolge münden oft in Frustration und Enttäuschung. Andere Mädchen fühlen sich

bereits im Deutschkurs unterfordert, wie das folgende Zitat zeigt, indem über ein Mädchen aus Somalia berichtet wird, das vier Sprachen spricht: „die Schule, das ist ihr alles zu babyhaft“ (D14:55).

Vom Lehrpersonal wird die besondere Situation der geflüchteten Mädchen und jungen Frauen im Schulalltag oft nicht berücksichtigt. Die Leistungsfähigkeit kann nicht mit gleichaltrigen Deutschen verglichen werden. Allein der tägliche Schulbesuch stellt für viele weibliche UAM eine große mentale und körperliche Anstrengung dar. Fehltag z. B. wegen der Menstruation, die im Fall von Vaginal-Beschneidung massive Schmerzen verursacht, stoßen nach Aussagen des Betreuungspersonals bei den Lehrkräften auf wenig Verständnis „Na, die stellen sich ja ganz schön an, unsere Mädchen gehen ja mit Regelschmerz auch“ (D5:108).

Im Hinblick auf das Erlernen eines Berufs befürchtet das Betreuungspersonal, dass die Diskrepanz zwischen praktischen Fähigkeiten und schulischen Leistungen dazu führen werde, dass ein Großteil der geflüchteten Mädchen den theo-

retischen Teil einer dualen Ausbildung nicht bestehen kann: „Praktisch, glaube ich, könnten sie das alle ohne Weiteres hinbekommen. Aber nachher im OSZ, sprich eine duale Ausbildung theoretisch zu bestehen, werden sie alle scheitern“ (D5:41). Die Betreuer*innen fordern daher eine Beschulung, die die Bildungshintergründe der weiblichen Geflüchteten mehr berücksichtigt, und neue Modelle der Berufsausbildung, die die praktischen Kompetenzen der weiblichen UAM stärker gewichtet.

2.3.4 Sozialraum: Orientierung am häuslichen Bereich

Das Fußballtraining im lokalen Sportverein ist bei den männlichen in Brandenburg lebenden UAM ein zentraler Integrationsort. Hier treffen sie auf deutsche Altersgenossen. Zumindest auf dem Spielfeld erfahren die Jungen und jungen Männer Anerkennung für ihre Leistungen und nehmen am sozialen Leben der örtlichen Gemeinschaft teil. Für die Mehrheit der weiblichen UAM gibt es den Integrationsort Sportverein nicht, der die Kontaktaufnahme zu deutschen Jugendlichen und die Integration in den Sozialraum erleichtert.⁷ Den befragten Mitarbeiter*innen zufolge nutzen 60,0 % der Mädchen nie einen Verein, 40,0% würden dies selten oder manchmal tun. Demgegenüber stehen 31,2 % der männlichen Fälle, die häufig einen Verein nutzen würden. Der Anteil der Jungen, die nie einen Verein nutzen, liegt bei 22,0 %. Das entspricht einer Differenz von 38,0 Prozentpunkten gegenüber den Mädchen.

⁷ Die Aussage einer Einrichtungsleitung in einer Clearingstelle steht im Widerspruch zu unseren Forschungsergebnissen. Diese berichtete uns, dass dort Mädchen wie Jungen gleichermaßen die Sportangebote nutzen würden und dass dieser Sachverhalt für die Mädchen neu sei.

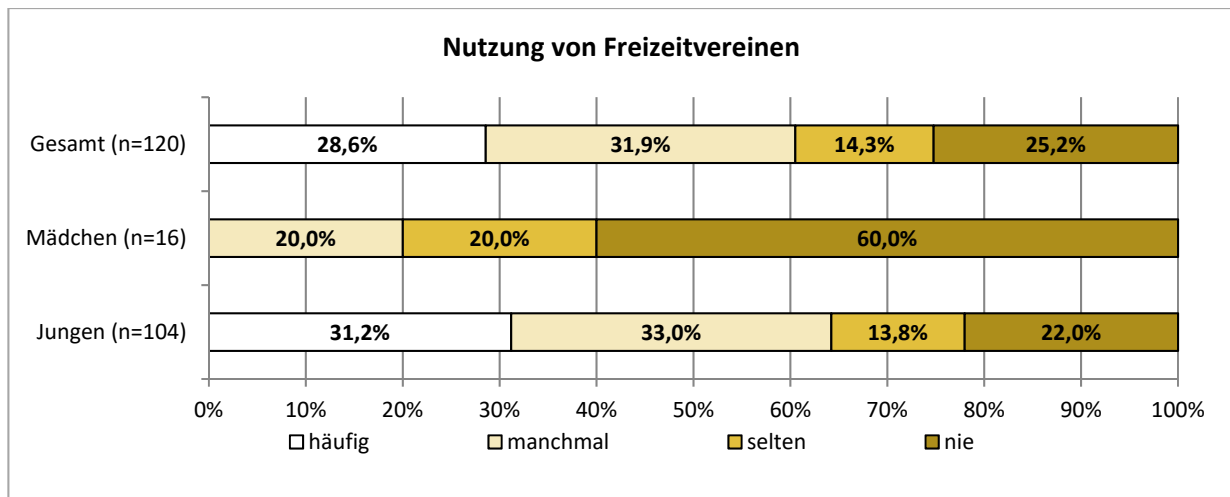


Abb. 26: Nutzung von Freizeitvereinen, Quelle: Eigene Daten

Laut Auskunft der Einrichtungsmitarbeiter*innen in beiden der von uns besuchten Wohngruppen für weibliche UAM ist keines der befragten Mädchen und jungen Frauen in einem Sportverein aktiv. Die Mädchen hätten weder das Freizeit- und Hobbyverständnis, wie es in Deutschland üblich ist, noch würden sie den Leistungsanforderungen in den Sportvereinen gerecht. So wurde uns von zwei Mädchen berichtet, die zum Mädchenfußball gehen wollten, für den Verein jedoch nicht sportlich genug waren: „Der Wettkampfgedanke war halt höher [Sprecher*innenwechsel] als der Integrationsgedanke“ (D19:25).

Grundsätzlich seien die Mädchen in ihrem Freizeitverhalten deutlich weniger nach außen orientiert als die Jungen. Die Mädchen bevorzugten Freizeitaktivitäten im privaten Raum, die als klassisch weibliche Interessen gelten: Sich schminken und Schickmachen, Kleidung ausprobieren und stundenlanges Telefonieren seien die Hauptbeschäftigungen der weiblichen UAM.

„Die Mädchen lieben es, Zuhause zu sein. Ja. Da schminken sie sich und reifen auch so ein Stückweit nach, probieren alle möglichen Klamotten mit Kopftuch, ohne Kopftuch, alles. Und sobald es rausgeht, ist sozusagen, ich muss wieder all das anziehen und ich muss mich auch wieder so geben, dass ich ein reines und gutes Mädchen bin. ... Und sind gerne in ihrem Umfeld. Da ist alles schick, da sind sie Zuhause, da kochen sie, pfriemeln vor sich rum. ... Fernsehen ist überhaupt nicht interessant. Also gucken sich, ich glaube, wie viele, auch einheimische Mädchen viel so über

WhatsApp, sind ständig irgendwie im Netz unterwegs und gucken sich Sachen an, hören Musik. Und wenn sie rausgehen, geht es tatsächlich zum Shoppen, zum Schminke kaufen, Klamotten kaufen“ (D5:109).

Die weiblichen UAM halten sich demzufolge primär in ihren privaten Zimmern in der Unterkunft auf und gehen nur selten außerhäuslichen Beschäftigungen nach. Das habe unter anderem zur Folge, dass die Jugendlichen keinen Kontakt zu Deutschen haben: „Die Mädchen haben keinen Kontakt zur einheimischen Bevölkerung. Null. Sie haben keine Mitschülerinnen in Deutsch. Das wünschen sie sich unglaublich. Sie sagen, wenn wir sie fragen, was wünscht ihr euch. Vor allem am Anfang. ... sie wollen gerne deutsche Mädchen kennenlernen“ (D5:54).

Die geringe Orientierung an außerhäuslichen Aktivitäten zeigt sich auch sehr deutlich in unseren Ergebnissen der Fragebogenbefragung: Keine der befragten weiblichen UAM verbringt die meiste Freizeit außerhalb der Einrichtung, wohingegen 56,3 % nie oder nur selten außerhäuslichen Freizeitaktivitäten nachgehen. Gut vier Fünftel aller Mädchen haben keinen oder sehr seltenen Kontakt zu deutschen Jugendlichen (87,6 %), bei den Jungen hingegen sind es immerhin 28,2 %, die angeben, regelmäßig Kontakt zu deutschen Jugendlichen zu pflegen (Antwortkategorie: „trifft voll und ganz zu“). In der folgenden Abbildung werden die Antworten auf die Aussage „Ich habe regelmäßig Kontakt zu deutschen Jugendlichen“ im Vergleich zwischen Mädchen und Jungen gezeigt:

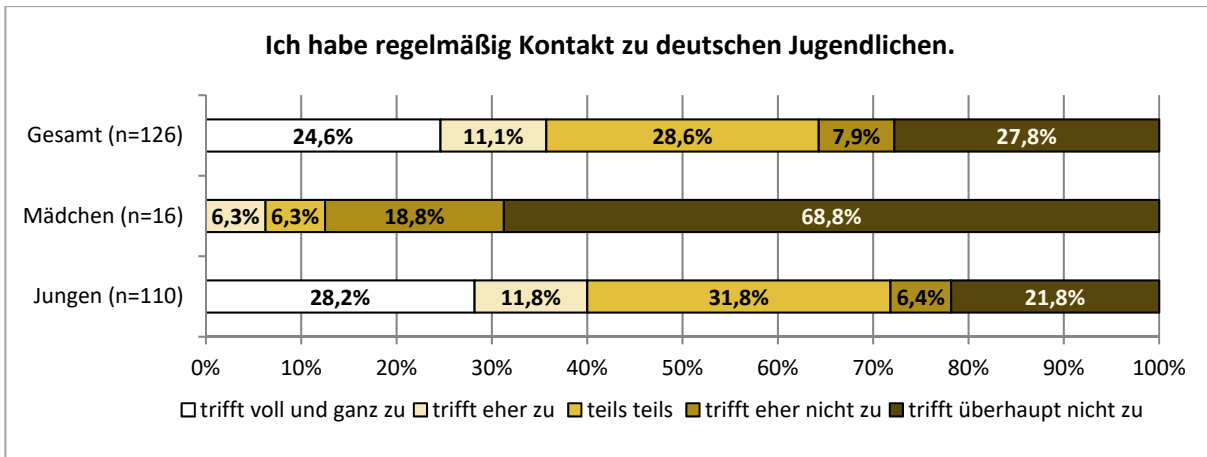


Abb. 27: Regelmäßiger Kontakt zu deutschen Jugendlichen, Quelle: Eigene Daten

Das Fehlen der Freizeitaktivitäten außerhalb der Einrichtung dürften auch dazu führen, dass sich die weiblichen UAM den Sozialraum deutlich schlechter erschließen als die Jungen. Lediglich 18,8 % der befragten Mädchen stimmen der Aussage voll und ganz zu, sich in der näheren Umgebung der Einrichtung gut auszukennen. 43,8 % der Befragten verneinen dies. Das Ergeb-

nis ist besonders bemerkenswert, weil ein Großteil der befragten weiblichen UAM mitten im Zentrum einer Kleinstadt lebt. In der Gruppe der männlichen UAM finden sich demgegenüber auch Einrichtungen, die sehr abseits gelegen sind. 45,0 % der befragten Jungen und jungen Männer teilen die Einschätzung, sich sehr gut in der Umgebung der Einrichtung auszukennen.

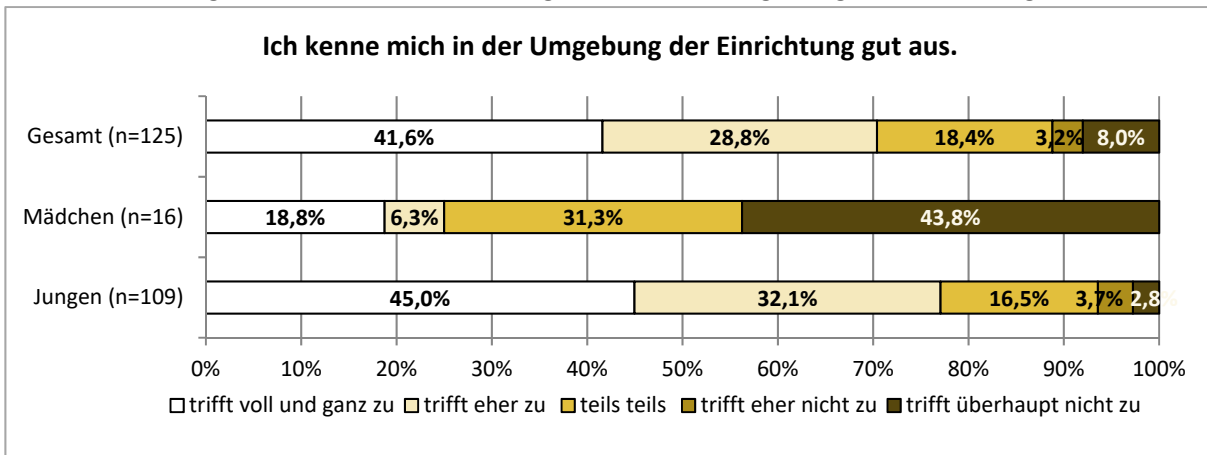


Abb. 28: Auskennen mit der Umgebung der Einrichtung, Quelle: Eigene Daten

Mädchenspezifische Themen aus der Subjektperspektive

Anhand der Workshop-Ergebnisse sowie der Befragung der Mädchen lassen sich mädchenspezifische Themen aus Sicht der Jugendlichen herausarbeiten, die im Folgenden erörtert werden. Mit der stärkeren Orientierung am häuslichen Bereich rückt die Einrichtung als Lebensmittelpunkt der Mädchen und jungen Frauen in den Fokus der Erzählungen. An dieser Stelle werden nur die Workshop-Ergebnisse präsentiert, die sich von den Ergebnissen der Jungen unterschei-

den (siehe dazu Kapitel 2.2: Die subjektive Perspektive der UAM).

Die weiblichen UAM legen sehr großen Wert darauf, dass sie in einer gemütlichen und wohnlichen Atmosphäre leben. In der Einrichtung, die sehr schlicht und zweckorientiert eingerichtet ist, und in der ein Großteil der Möblierung deutliche Abnutzungserscheinungen wie beispielsweise abgeplatzte Beschichtungen an den Schranktüren und Tischen aufweist, drehten sich viele Ver-

änderungswünsche der Jugendlichen um die Verbesserung der Raumausstattung vor allem in den privaten Zimmern. Mehr Wohnlichkeit stand im Zentrum der Wünsche. In einer Einrichtung, in der viel Wert auf Gemütlichkeit und eine familiäre Wohnsituation gelegt wurde, wurde demgegenüber die Ausstattung sehr wertgeschätzt und als Ausdruck von Lebensqualität benannt. Diese Wertschätzung zeigte sich zudem darin, dass in dieser Einrichtung ein Dach über dem Kopf zu haben und nicht auf der Straße leben zu müssen, als wichtig benannt wurde. Hieran zeigt sich auch die stärkere Orientierung der Mädchen und jungen Frauen am häuslichen Bereich im Vergleich zu den männlichen UAM. Bei den Workshops mit geflüchteten Jungen und jungen Männern war die Ausstattung der Einrichtung kein Thema.

Das Zimmer mit dem eigenen Bett ist bei den weiblichen UAM von großer Wichtigkeit. Es ist der Ort, um sich zurückzuziehen und auszuruhen, und symbolisiert das Bedürfnis nach Privatsphäre. Es wird zudem mit dem Bereich Schule verbunden, weil dort die täglichen Hausarbeiten erledigt werden und gelernt wird. Für die kopftuchtragenden muslimischen UAM ist es der Ort, an dem sie sich ohne Kopfbedeckung und in „freizügigerer“ Kleidung aufhalten und nach Lust

und Laune schminken und sich hübsch machen können. Aufgrund fehlender Gebetsräume ist es zudem der Ort, an dem die Mädchen ihre Religiosität leben. Der Besitz des Korans manifestiert den Glauben und dient als persönliche Stütze und Halt. Es wird von den Mädchen kritisiert, dass die Mitentscheidung über die Auswahl von Zimmer-Mitbewohnerinnen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Viele der befragten Jugendlichen beneiden daher jene Mitbewohnerinnen, die in Einzelzimmern leben können.

Auch in den Workshops mit männlichen UAM wurden das eigene Zimmer und das eigene Bett als Rückzugsort thematisiert. Allerdings weist die Fragebogenbefragung daraufhin, dass das eigene Zimmer im Leben der Mädchen eine deutlich höhere Bedeutung als bei den Jungen hat. Die Zustimmung, wenn es um das Zimmer als Rückzugsort geht, ist bei beiden Geschlechtern ähnlich hoch: 87,5 % Antworten bei den Mädchen bzw. 81,5 % bei den Jungen in den beiden höchsten Zustimmungskategorien. Die Aussage „Ich halte mich gerne in meinem Zimmer auf“ wird dagegen von 73,3 % der befragten Mädchen ohne Einschränkung (Antwortkategorie: „trifft voll und ganz zu“) geteilt, demgegenüber nur von 39,1 % der Jungen.

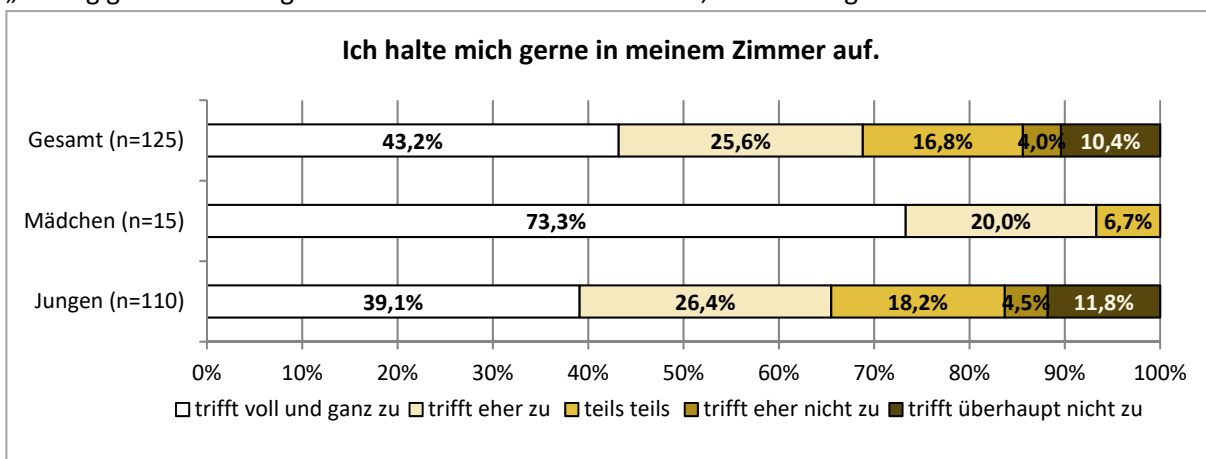


Abb. 29: Aufenthalt auf dem Zimmer, Quelle: Eigene Daten

Die Küche und der Esstisch sind aus Sicht der Jugendlichen weitere zentrale Orte. Sie stehen für das gesellige Zusammensein. Das Thema Essen ist zudem ein emotional besetztes. Einig sind sich die Jugendlichen, dass gutes Essen sehr wichtig ist. Die Fragen, was gutes Essen auszeichnet, und ob es besser sei, von einem Koch/einer Köchin bekocht zu werden, oder das eigene Essen selbst zuzubereiten, wird nur unter den männlichen Jugendlichen kontrovers diskutiert. Für die Mädchen ist das eigenständige Ko-

chen selbstverständlich. Mit Ausnahme von zwei Mädchen sind alle befragten weiblichen UAM für die Zubereitung ihrer Nahrung selbst zuständig.

Die Einrichtung ist nicht nur Lebensmittelpunkt der UAM, sondern auch der Ort zur Entwicklung und Pflege von Sozialkontakten. Die Bedeutung von Freundschaften zu Mitbewohner*innen in der Einrichtung ist vor dem Hintergrund weniger sozialer Kontakte zu gleichaltrigen Deutschen für das Wohlergehen der UAM nicht zu unterschät-

zen. Vor allem bei den weiblichen UAM ist zudem das Gefühl stark verbreitet, von deutschen

Jugendlichen nicht akzeptiert zu werden, wie Abbildung 30 zeigt:

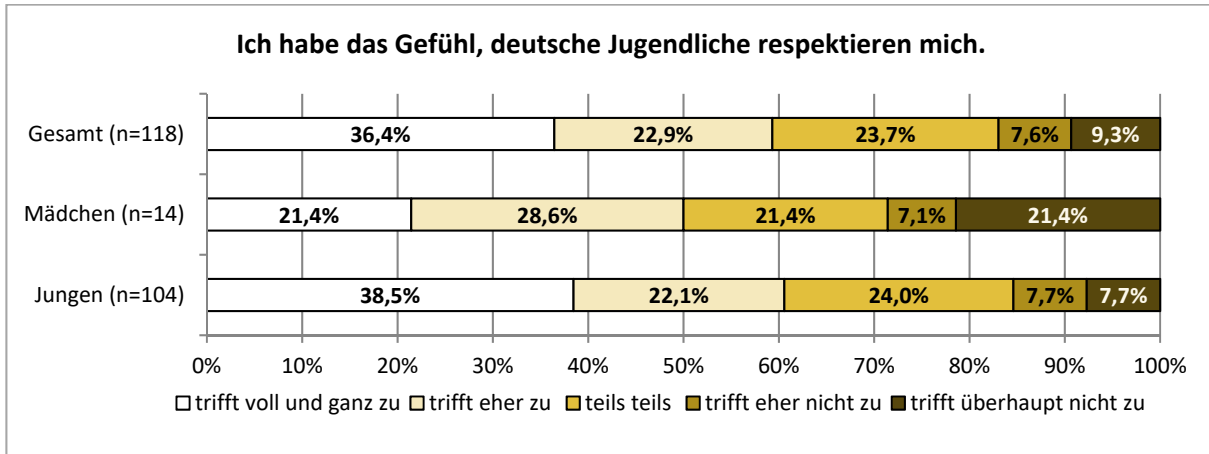


Abb. 30: Respekt von deutschen Jugendliche, Quelle: Eigene Daten

Der Wunsch nach größerer finanzieller Eigenverantwortlichkeit wurde in den Workshops ausschließlich von Mädchen und jungen Frauen thematisiert, die von der Einrichtung sehr viele Sachleistungen erhalten und daher weniger Geld zur freien Verfügung haben als andere UAM. Sie bemängelten beispielsweise, dass sie sich die Produkte der Körperpflege wie Shampoo, Duschgel und Bodylotion nicht selbst kaufen dürfen, sondern von der Einrichtung gestellt bekommen. Darüber hinaus wünschen sie sich mehr Kleidungs- und Taschengeld.

Die Schule besuchen zu dürfen und die deutsche Sprache zu lernen sind ebenfalls Themen, die unter dem Motto „Das ist mir wichtig in der Einrichtung“ zur Sprache kommen. Die weiblichen UAM stellen die Schule als Ort des Spracherwerbs und des Lernens ins Zentrum ihrer Erzählungen. Viele von ihnen teilen den Wunsch, ein Gymnasium zu besuchen. Bei den männlichen Workshop-Teilnehmern dagegen steht der Schulabschluss und damit verbunden die Möglichkeit, schnell arbeiten und eigenes Geld verdienen zu können, im Vordergrund. Eng verknüpft mit dem Ziel, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen, ist bei den Jungen auch der Wunsch, eine eigene Familie gründen und ernähren zu können.

Der Wunsch, ihre muslimische Religiosität diskriminierungsfrei ausleben zu können, wird in den Workshops nur von Mädchen kommuniziert. Weibliche UAM, die im Zentrum einer Kleinstadt leben, berichten davon, dass sie beispielsweise beim Einkaufen von Deutschen beschimpft werden, und aufgrund dieser Erfahrungen, möglichst

selten das Haus verlassen würden. Zudem sei einigen kopftuchtragenden UAM aufgrund ihrer religiösen Kleiderwahl ein Praktikumsplatz in der Altenpflege verweigert worden. Die verschiedenen Thematisierungen des Wunsches nach diskriminierungsfreiem Ausleben der Religiosität hängen mutmaßlich damit zusammen, dass die Religion der Jungen im öffentlichen Raum kaum in Erscheinung tritt und es dementsprechend geschlechtsspezifische Unterschiede in der Diskriminierungserfahrung gibt.

2.3.5 Fazit: Besondere Herausforderung bei den Mädchen

Die Fokussierung der Mädchenperspektive hat gezeigt, dass es spezifische Problemlagen, Herausforderungen und Themenstellungen gibt, die insbesondere im Hilfeprozess besondere Beachtung erfahren sollten. Vor allem die Erfahrung von (sexualisierter) Gewalt gegen Frauen und deren psychosomatische Folgen sind ursächlich für einen erhöhten Bedarf an gesundheitlicher Versorgung sowohl auf körperlicher als auch auf seelischer Ebene. Das beinhaltet, dass für die meist zeitintensive psychologische Betreuung der Jugendlichen Angebote entwickelt werden müssen, die die Besonderheiten des Flächenland Brandenburg berücksichtigen, um unzumutbar weite Wege für die betroffenen Mädchen zu vermeiden. In Anlehnung an das Konzept mobiler Rechtsberatung ist beispielsweise über Formen mobiler psychologischer Unterstützung nachzudenken, die niedrigschwellige Therapieangebote wie Mal- oder Tanztherapien vor Ort gewährleisten könnten. Im Vergleich zu den Jungen zeigt

sich, dass die Mädchen bildungsbenachteiligt sind. Hier müssen verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um den weiblichen UAM Alternativen zu der traditionellen Geschlechterrolle anbieten zu können, der sie – interviewten Betreuer*innen zufolge – oftmals anhängen. Die sehr hohe Motivation, Deutsch in Wort und Schrift zu beherrschen und eine Schule zu besuchen, ist ein guter Anfang, an dem es mit passgenauen Angeboten anzusetzen gilt.

Die starke Orientierung auf den häuslichen Bereich und das Fehlen des Integrationsorts Sport, sowie das Gefühl vieler jungen Frauen und Mädchen, in der Öffentlichkeit nicht respektiert zu werden, erschweren ihnen das Ankommen in Deutschland. Wichtig ist vor allem, dass damit auch die Teilhabeperspektiven der Mädchen andere sind: Aufgrund eines stärkeren Rückzugs in private Räume und einer eher zögerlichen Aneignung des öffentlichen Raums, sind die Teilhabechancen für die weiblichen UAM noch geringer, als sie es für die männlichen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sind. Ohne eine eigene Perspektive werden die Mädchen und jungen Frauen jedoch nicht aus dem Kreislauf von Abhängigkeiten ausbrechen können, sei es die Abhängigkeit von den Sozialleistungen des Staates oder vom potentiellen Ehemann. Es wäre für die aufnehmende Gesellschaft ein Armutszeugnis, wenn es ihr nicht gelingt, den weiblichen UAM Wege aufzuzeigen, wie sie ihr Leben selbstbestimmt und in Würde leben können.

2.4 Ganz normale Jugendliche: Lebensführung der UAM

2.4.1 Das Konzept der Lebensführung: An der Schwelle zur Volljährigkeit

Die Bedarfe der UAM unterscheiden sich von denen der deutschen Jugendlichen in der Jugendhilfe und sie unterscheiden sich wiederum nicht: „Ja, es ist schon eine Herausforderung, eine andere zeitweise auch als mit Deutschen, aber es ist nicht etwas ganz Neues, sondern wir sind in der Kinder- und Jugendhilfe unterwegs und das sind Jugendliche“ (D18:23). Der Leiter einer Einrichtung weist mit diesen Worten darauf hin, dass die UAM zunächst einmal schlicht Jugendliche sind, die sich ein normales Leben wünschen (Lechner et al, 2017) und die „normale“ Probleme und Bedürfnisse bewegen, welche sich mit der Phase der Adoleszenz einstellen. Ohne Zweifel ist es wichtig, auf die spezifischen Bedarfe der UAM als besonders vulnerable Gruppe hinzuweisen (siehe Kapitel 2.1.8: Gesundheitsstatus und -versorgung), jedoch sollte dabei nicht aus dem Blick geraten, was die Jugendlichen für Kompetenzen mitbringen, mit denen sie die Jugendhilfe-Landschaft bereichern. In mancher Hinsicht sind sie den deutschen Jugendlichen voraus, wie uns von einer Betreuerin auf die Frage nach den Unterschieden zwischen Deutschen und UAM in der täglichen Arbeit gesagt wurde:

„Ich denke einfach, die Jugendlichen, die hier als Minderjährige unbegleitet herkommen, ... die sind ja sehr selbständig. Die haben ihr Land verlassen. Oft auch eben selbständig alleine, ohne dass irgendwelche Eltern mit dabei waren. Die mussten sich durchschlagen. ... Dadurch können die einfach viele Dinge vielleicht auch selbständiger“ (D18:19).

Mit dem Fokus auf die Selbständigkeit der unbegleiteten Minderjährigen drängt sich die Frage nach deren eigenständiger Lebensführung auf, die es für Heranwachsende an der Schwelle zur Volljährigkeit zu etablieren gilt. Als analytisches Konzept lässt sich Lebensführung aus der sozialpsychologischen Forschungsliteratur herleiten (Voß, 1991; Projektgruppe „Alltägliche Lebensführung“, 1995; Holzkamp, 1995). Mit Dreier

(2016, S. 15) wäre Lebensführung wie folgt zu fassen: „(It) captures human subjectivity from the standpoint of where and how subjects live their everyday lives in societal structures of practice“. Lebensführung etabliert sich demnach zum einen über die Handlungen der Subjekte und findet zum anderen Ausdruck im alltäglichen Leben. Um die Lebensführung der UAM einzufangen, muss der Blick daher auf deren Alltagsroutinen gelegt werden.

2.4.2 Alltagsroutinen: Die eigene Identität und die Herausforderung des Nichtstuns

Die Lebensführung der Jugendlichen ist durch externe Strukturen geprägt, was in diesem Fall primär heißt: zur Schule gehen und Deutsch lernen (siehe Kapitel 2.1.9: Sprache, Schule und Bildung). Abseits davon verfügen die Jugendlichen über viel freie Zeit. Das Konzept einer aktiven Gestaltung dieser freien Zeit in Vereinen und Gruppen, wie es in Deutschland üblich ist, kennen die Jugendlichen jedoch nur bedingt aus ihren Herkunftsländern. Die institutionell organisierten Freizeitaktivitäten in Deutschland besitzen grundsätzlich das Potential, die Jugendlichen mit Gleichaltrigen in Kontakt treten zu lassen und ihre sozialen Netzwerke zu erweitern. Als basales Bedürfnis der Adoleszenz wären Freizeitaktivitäten damit ein Angelpunkt ihrer sozialen Identität. Darüber hinaus bieten sie den Jugendlichen die Möglichkeit, Selbstwirksamkeit zu erfahren, was das alltägliche Leben mit Bedeutung und Kohärenz füllt. Wenn die unbegleiteten Minderjährigen einer Freizeitbeschäftigung in Vereinen nachgehen, dann ist es fast ausschließlich Fußball. Die Kontakte hier bleiben jedoch flüchtig und freundschaftliche Beziehungen mit Deutschen etablieren sich kaum. Aus der ethnografischen Teilnahme im Feld ist dokumentiert, dass sich die Verbindungen zu Gleichaltrigen unsymmetrisch etablieren. Sie bleiben funktional, da die Konversation im Fußballverein unmittelbar nach der Begrüßung versiegt; das Gemeinsame besteht nur während des Spielens, aufgrund der äußerlichen Rahmung der Situation, und zerfällt mit dem Schlusspfiff wieder.

Die Ablehnungen und Distanzierungen durch Gleichaltrige stellen die soziale Identität infrage, die daher umso mehr qua Identifikation mit den anderen UAM aus der Einrichtung etabliert wird.

Dort verbringen die Jugendlichen das Gros ihrer Zeit – Zeit, die viel Leerlauf aufweist und die Jugendlichen vor die Herausforderung des Nichtstuns stellt. Hier sind sie nicht allein. Die Einrichtung erfüllt die Funktion einer Art Ersatzfamilie mit allen wichtigen Kontakten der Minderjährigen an einem Ort. Gemeinschaft entsteht durch gemeinsame Aktivitäten wie Kochen, welches über das reine Essenszubereiten hinausgeht und zum sozialen Event wird. Vertrauensvolle Bindungen zu anderen UAM und Betreuer*innen können nicht hoch genug eingeschätzt werden. Diese sind in der Adoleszenz ohnehin von zentraler Bedeutung; hier kommt hinzu, dass die Jugendlichen alleine und v. a. ohne Eltern in Brandenburg sind. Ein Jugendlicher beantwortete uns im Foto-Voice-Interview die Frage, was ihm in der Einrichtung am wichtigsten sei, mit einem Foto von seinem Bett. Er erzählte uns:

„Das Bild ist mein Bett von Schlafen im Bett. Nachts dann schlafen. Auch zum ich komme zurück von Schule, ich habe da Essen, dann komm her auf meine Bett schlafen eine halbe Stunde, halbe Stunde schlafen ein bisschen. Und aufstehen, ein bisschen lesen und auch rausgehen, spazieren. Dann ich komme, ich bin müde, dann ist auch schlafen“ (D1:17).

Was passiert, wenn, wie im Falle des Jugendlichen, die Alltagsroutinen weitestgehend fehlen oder aber inhaltsleer bleiben? Dreier (2016, S. 20) zufolge sind sinnhaltige Routinen zentral: „They mark certain familiar doings as belonging to the way I conduct my life and as something I am attached to and which may be involved in defining who I am.“ Das heißt, dass gleichzeitig mit den Anpassungsproblemen an den deutschen Alltag die Frage nach der eigenen Identität mitaufbricht, welche ohnehin der Adoleszenz immanent ist. „Inhaltsleere Alltagsroutinen verweisen lediglich darauf, noch irgendwie da zu sein. Mit der Vorstellung dessen, was es bedeutet zu leben, haben sie eher weniger zu tun“ (Zalewski, 2017, S. 76). Hier vermag auch die auf der Flucht erworbene Selbständigkeit keinen einfachen Ausweg aus der Situation zu weisen – im Gegenteil. Wie eine Betreuerin ausführt: „Die mussten sich durchschlagen. ... Dadurch können die einfach viele Dinge vielleicht auch selbständiger. Für die ist es manchmal schwer, wenn sie dann hierherkommen, sich erst einmal wieder an den Tagesablauf zu gewöhnen“ (D18:9).

2.4.3 Handlungsfähigkeit: Zwischen Trauma und Resilienz

Trauma ist im Sinne einer belastbaren Krankheitsdiagnose ein überschätztes Problem. Sicherlich ist zu bedenken, dass viele der Jugendlichen individuell stark psychisch belastet sind. Viele haben durch ihre Flucht verschiedene gesundheitliche Probleme (siehe Kapitel 2.1.8: Gesundheitsstatus und -versorgung). Ein Trauma bricht jedoch meist erst Jahre nach der eigentlichen Erfahrung aus. Die psychischen Belastungen sind als sehr stark einzuschätzen, ohne dass diese aber unbedingt in eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) münden. Es gibt sicherlich einen Teil, der einer psychotherapeutischen und medikamentösen Behandlung bedarf, dennoch sind die Resilienz und die individuellen Verarbeitungskapazitäten der Jugendlichen nicht zu unterschätzen. Weil die Einrichtungen und Betreuenden näher an den Jugendlichen sind, wird der Großteil der Belastungen und Krisen direkt von den Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen aufgefangen:

„Aber ich denke, dass die Bedürfnisse erstmal, dass wir da erstmal gucken, dass eben auch das Gros erstmal aufgefangen kriegen. Traumatisiert sein, ist das eine. Aber halt eben die Ausprägung im Sinne von, ich sage es mal ganz platt, gesellschaftstauglich, ist noch mal was anderes“ (D7:74).

Anstatt sich diesbezüglich als nichtzuständig zu erklären und die Verantwortung an Psychiatrie oder Psychotherapie zu delegieren, sollte in den Einrichtungen eine Kompetenzvermittlung stattfinden (Sukale et al, 2016). Diese sollte das Ziel haben, die Möglichkeiten und Wege aufzuzeigen, wie in der direkten Interaktion die psychischen Belastungen der Jugendlichen aufgefangen werden können. Hierzu gehören dann auch kreative Lösungen, um den Jugendlichen vor Ort den akuten Druck der sie wiedereinholenden Vergangenheit zu nehmen. Eine Möglichkeit besteht darin, Alternativen zu dem von den Jugendlichen beschriebenen Kreisen um die Erinnerungen aufzuzeigen. Was auf jeden Fall schon hilft, ist es, den Hintergrund der Krise zu erläutern und diese dadurch zu „normalisieren“. Indem ein Weg gewiesen wird, wie die jungen Menschen die Unruhe ebenso wie den depressiven Rückzug einordnen können, kann viel aufgefangen werden von der Verängstigung und Verunsicherung darüber,

mit Symptomen konfrontiert zu sein, die sie zunächst selbst nicht verstehen.

Folglich konzentriert sich die Praxis auch eher auf ein Stabilisieren im Hier und Jetzt – auf das Arbeiten mit den Unbegleiteten als normale Jugendliche (Gravelmann, 2016). Ein wesentlicher Teil der Begleitung in den Einrichtungen besteht in dem Aufbau stabiler Beziehungen zu den Betreuten, sodass im Rahmen der zwischenmenschlichen Sinnstiftung das Schreckliche aufgehoben werden kann. Die Jugendlichen im Alltag zu stärken, indem diese in ihren Kompetenzen wahrgenommen und in ihrer Persönlichkeit anerkannt werden, ist ein zentraler Schutzfaktor gegen das Abdriften in Krisen. Und ebenso wird ein Großteil der Krisen dadurch gelöst, dass es für den Jugendlichen einen anderen Menschen gibt, dem er vertraut und der die unerträgliche Situation mit ihm aushält. Eine direkte Traumafarbeitung dagegen nimmt in der tagtäglichen Arbeit kaum Raum ein, wie die folgenden Zitate verschiedener Einrichtungsleiter*innen belegen:

„Wir gucken, dass wir die im Hier und Jetzt stabilisiert kriegen. Und eben halt auch Geschichten für die Zukunft irgendwie mit den Jungs erarbeiten. ... in die Vergangenheit, was sie erlebt haben und was das mit ihnen macht. Und wie sie neue Strategien irgendwie entwickeln können, ist a) nicht meine Aufgabe. Und b) glaube ich, bei vielen Jugendlichen, die hier sind, wäre das auch wirklich kontraproduktiv“ (D7:70).

„Ich mache mit den Jungs hier keine traumatherapeutische - also keine Traumatherapie. Da kann ich nicht. Und das mache ich auch nicht, und es geht eher um das Stabilisieren, um Positives schaffen“ (D10:60).

„Die Frage ist nur, was ist unsere Aufgabe dabei? Also wir sind ja keine Therapeuten. Wir können die auch nicht therapieren. Wir können auch mit ihnen die Fluchtgeschichte nicht aufarbeiten, beziehungsweise das, was davor passiert ist. Bei uns geht es ja eher darum, die Jugendlichen auch im Alltag ... zu unterstützen“ (D18:64).

Vonseiten der Einrichtungen wird vielmehr betont, dass es viele Jugendliche gäbe, die ihre Erfahrungen zunächst „vielleicht mittragen“, und später „irgendwann integrieren können. Und sagen, okay, es war eine verrückte Zeit, aber ich

bin nicht verrückt. Die damit auch einen Umgang für sich entwickeln können, auch ohne Therapie“ (D7:70). Schließlich würden die Jugendlichen etwas von der Zukunft und nichts mehr von der Vergangenheit wollen. Ein zu fokussierter Blick auf Traumatisierung wäre demnach kontraproduktiv. Er würde außerdem die Resilienz der Jugendlichen unterschätzen:

„Wenn man jetzt so rangeht, dass die alle diese Erfahrungen gemacht haben MÜSSEN, dann liege ich bei vielen schon mal falsch. Weil es nicht immer zutrifft. Was wir auch vergessen, ich meine, bei uns sagen wir immer: ‚Warum sind manche Jugendliche resilient?‘ Das gibt es auch bei Flüchtlingen natürlich. ... Mal davon abgesehen, dass ich denke, dass sie ein anderes Spektrum kennen an traumatischen Erfahrungen, die noch für sie vielleicht im Normalbereich liegen, für uns schon lange nicht mehr. Und ich glaube, da wird zu viel reingeredet oder reininterpretiert, was da jetzt an Trauma vorliegen muss“ (D16:23).

Auch Forderungen nach Aufnahme einer Therapie erfolgen den Betreuer*innen zufolge zuweilen vorschnell. Es sollte immer im Einzelfall entschieden werden, was das Richtige für den Jugendlichen ist und dieser in die Entscheidung einbezogen werden. Fragt man die Jugendlichen selbst, so gibt es oft gar kein selbstartikulierte Bedürfnis nach einer Therapie, sondern die normalen menschlichen Grundbedürfnisse kommen zum Vorschein. Ein Einrichtungsleiter schildert dies wie folgt:

„Ganz tolle Ideen, was die Jugendlichen ... brauchen. Bloß, das sind halt nicht ihre eigenen. Weil sie selten gefragt werden. Das sind eigentlich erstmal Grundbedürfnisse, die jeder Mensch hat und die sich auch kulturell unterscheiden. Und ich denke mir, wenn ich da die Jugendlichen frage oder auch die Erwachsenen, jetzt hier in den Übergangswohnheimen: ‚He, was brauchst du eigentlich?‘ Dann sagen die: ‚Ich brauche einen Job und eine Wohnung. Ich will mein Leben. Ich will wieder ein Individuum sein, das auf eigenen Beinen stehen kann, durch eigene Arbeit, eine gesellschaftliche Anerkennung irgendwie kriegt. Und ich will irgendwie auch gefühlt was wert sein. Ich will produktiv werden.‘ Da

sagt wahrscheinlich nur jeder Hundertste: ‚Ich will eine Therapie‘ (D7:37).

Bei den Jugendlichen hingegen, die psychotherapeutische Behandlung dringend benötigen, ist das Problem ein ganz anderes: Hier fehlen regelmäßig passende Angebote, die den Jugendlichen auch kulturell gerecht werden können.

„Ich habe bei nicht einem das Gefühl gehabt: Da brennt es jetzt so, dass er darüber mit einem Therapeuten reden muss. Und wenn es dann mal besprochen wurde, dann haben die in der Regel gesagt: ‚Ich würde schon vielleicht mal zu einem gehen, aber einen, der meine Sprache spricht. Und auch nicht einen, der mit Dolmetschern da sitzt.‘ ... Also, wenn man sich fragt: Was brauchen wir jetzt? Dann brauchen wir eigentlich beschleunigte Studiengänge für Leute mit Migrationshintergrund in Richtung Psychologie und soziale Arbeit. Das müsste forciert werden. ... Sie werden sich immer ihm wie als Deutschen gegenüber verhalten, und so eine wirkliche Offenheit, die kommt nicht in so eine Beziehung rein. Bei Therapeuten ist es eigentlich existenziell. ... Es gibt die Angebote nicht“ (D16:21).

2.4.4 Alkohol und Drogen: Kein großes Thema

Bei den Besuchen in den Einrichtungen, auf den Workshops und in der Peer-Research-Group haben wir sowohl Jugendliche an der Schwelle zum Erwachsenenleben als auch junge Volljährige kennengelernt, bei denen Alkohol und Drogen so gut wie kein Thema ist. Weder von den Professionellen noch von den Jugendlichen selbst wurde uns von Alkohol- und Drogenkonsum berichtet. Gerade angesichts des Problemdrucks, den Belastungen aus der Flucht, der räumlichen Situation in der stationären Unterbringung sowie der ungeklärten Zukunftsperspektive mag dieser Befund überraschen. In dem Fragebogen gaben die Betreuer*innen dementsprechend an, dass der Alkoholkonsum nur bei 6,0 % eine Problemlage darstellt und der Drogenkonsum bei 5,5 % der erfassten Fälle. Auf Nachfrage wurde betont, dass Alkohol auch aufgrund des kulturellen Hintergrundes eher wenig Relevanz für UAM besitzt. Gemeinschaft wird unter sich eher bei Tee und Shisha genossen. Wird jedoch ein Stadium chronischer Ohnmacht aufgrund der eigenen Lebenssituation erreicht, so kann dies – gerade bei den

anfangs sehr motivierten Jugendlichen – auch dazu führen, dass Alkohol und Drogen zu einer Bewältigungsform unter vielen anderen werden.

2.4.5 Ohnmacht und Hilflosigkeit: Jugendspezifische Verarbeitung des Scheiterns

Wie aufgezeigt sind die Jugendlichen zwar belastet durch die Erfahrungen auf der Flucht, zugleich arbeiten sie aber auch an Fragen zum Hier und Jetzt, zu ihrer Situation und zu ihren Perspektiven. In der Adoleszenz spielt dabei die eigene Zukunft eine große Rolle. Die Zukunft der unbegleiteten Minderjährigen ist jedoch durch das Asylverfahren, aber auch angesichts der Schwierigkeit bedroht, in Deutschland eine gesellschaftliche Position zu erlangen, in der die Entwicklung und Entfaltung von Bedürfnissen und Interessen eines eigenen Lebens greifbar werden. Gerade im Hinblick auf die Ausbildungs- und Berufssituation sind die Aussichten eher frustrierend, als dass sich Träume realisieren ließen. Das Gefühl des Ausgeliefertseins an die Willkür vor allem der Behörden kann zu Ohnmacht und zu erlernter Hilflosigkeit (Seligman, 1979) führen. Die Zukunftsorientierung und die Handlungsfähigkeit der jungen Menschen stehen damit in Frage. Diese Erfahrung kann biografisch immer wieder punktuell kompensiert werden, aber ab einem bestimmten Punkt führt dies zur Resignation und Aufgabe. Es macht keinen Sinn, immer wieder gegen Mauern zu rennen, die sich nicht überwinden lassen. Eine solche Erfahrung und ihre Verarbeitung wiederum sind „jugendnormal“:

„Die Motivation derer im Moment, die unbegleitet sind, die ist im Moment noch sehr hoch. Und ich kann da auch nur unterstützen, wenn mehr Störfaktoren kommen und mehr Ablehnung kommt und, und, und, ich sage immer nur: ‚Was würde es denn mit Ihnen selbst machen, wenn Sie immer nur hören: du bist hier nicht gewollt?‘. Irgendwann gibt man sich auf. Und das macht so ein Jugendlicher nicht anders als andere auch. ... Die Motivation lässt nach, wenn die Jugendlichen einfach merken, okay, Deutschland sagt, ich muss gehen. Also für sie ist das in dem Moment, wo sie zum Beispiel den Ablehnungsbescheid kriegen, ist es so: ‚Wir sind hier nicht willkommen. Deutschland will uns hier nicht ha-

ben', und da differenzieren die auch nicht. ... Und das demotiviert die total. Also dann geht man auch nicht mehr zur Schule teilweise oder da hat man dann einen unentschuldigtem Fehltag oder droht dann an, zu rauchen und zu trinken. Obwohl das vorher nie ein Thema war. ... Dann wird es ein Thema ... aber typisch jugendrelevant. Also ein Jugendlicher ... wenn er spürt, jetzt ist alles ausweglos ..., also jeder kann sich an seine Jugend erinnern. ... Also und das ist auch nichts Besonderes im Vergleich zu anderen Jugendlichen“ (D18:3).

sich der Großteil der Belastungen der UAM nicht vorwiegend in ihren vergangenen Erfahrungen, sondern im derzeitigen lebensweltlichen Kontext. Ohne planbare Zukunftsperspektive können sich dabei auch die für eine eigenständige Lebensführung notwendigen Alltagsroutinen kaum etablieren.

Es lassen sich hier analog einige Rückschlüsse zum Thema Radikalisierung ziehen: Ohne an dieser Stelle eine belastbare Aussage treffen zu können, kann festgehalten werden, dass dies zu keinem Zeitpunkt als Thema vonseiten der Expert*innen vorgebracht wurde. Die gelebte Religiosität zeigt keine Anzeichen von Radikalisierung, vielmehr scheint der Glaube ein protektiver Faktor zu sein, einen Halt gegenüber den Belastungen im Alltag zu bieten. Eine Radikalisierung kann für Jugendliche dann zur Option werden, wenn sich die eigene Lebenssituation zuspitzt und sich nicht mehr kontrollieren lässt. Sich zu radikalisieren wäre in diesem Sinne auch eine Antwort auf die Erfahrung von Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein an Lebensumstände, die nicht produktiv zu bewältigen sind – ein vermeintlicher Ausweg, wenn auch der denkbar gefährlichste. Nötig wäre damit, um hier Präventionsarbeit zu leisten, eine Bearbeitung der Rahmenbedingungen, die strukturell die Handlungsfähigkeit der Jugendlichen bedrohen. Zudem geht Radikalisierung in der Regel mit entsprechenden Angeboten des Anwerbens einher, was angesichts der wenigen muslimischen Gemeinden lediglich in den Großstädten zu erwarten wäre. Von einem solchen Anwerbeversuch haben wir nur in Potsdam erfahren.

Festzuhalten bleibt, dass die unbegleiteten Minderjährigen motiviert und prinzipiell handlungsfähig sind. Wenn trotz großer Eigenanstrengung und Zukunftsambitionen in Deutschland jedoch der Antrag auf Asyl abgelehnt wird, ist die zentrale Entwicklungsaufgabe, die auf die Etablierung einer eigenständigen Lebensführung zielt, zum Scheitern verurteilt. Eine Bandbreite an jugendrelevanten, d. h., auch devianten Handlungsoptionen kann dann greifen. Insgesamt artikuliert

2.5 Die Einrichtungsperspektive: Situation der betreuenden Einrichtungen

2.5.1 Unterbringungsformen: Neuaufbau der Infrastruktur

Seit 2015: Große Herausforderungen auf allen Seiten

Die Erzählungen in den besuchten Einrichtungen zur Situation der stationären Unterbringung der Jugendlichen beginnen immer noch mit den für das Hilfesystem einschneidenden Ereignissen Ende des Jahres 2015. Die Migration derartiger vieler Menschen mündete in eine europaweite Verwaltungs- und Infrastrukturkrise (Hanewinkel, 2015). Davon waren ebenfalls die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in Brandenburg betroffen, wenn auch in weniger sichtbarem Maße. In kürzester Zeit mussten Einrichtungen, Infrastruktur und Betreuung für die unbegleiteten Minderjährigen in Brandenburg aufgebaut werden. Bildhaft beschrieb uns der Leiter einer Einrichtung, wie an einem Freitag mit dem Jugendamt vereinbart wurde, eine Einrichtung für UAM zu eröffnen, über das Wochenende das Gebäude dafür hergerichtet wurde, und bereits am Montag die Mitarbeiterin vor dem Faxgerät in der Einrichtung stand, welches unentwegt die vom Jugendamt übermittelten Fallakten aus-

druckte. Viele Landkreise und Kommunen waren auf derartige Anforderung nicht vorbereitet, wie das folgende Zitat eindrücklich belegt:

„Und 2015 dann doch ziemlich kalt erwischt wurden. Ich weniger. Aber der Landkreis. Und es da hieß, es gäbe eine Quote von Jugendlichen, die hier unterzubringen seien. ... Und dann ging das eigentlich verhältnismäßig schnell, indem der Landkreis sich bei uns ... meldete und dann Bedarfe mitteilte und fragte an, ob wir bereit wären ... die neben uns liegende Immobilie für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen zu betreiben. Und man dachte da an einer Anzahl von etwa sechsundvierzig jungen Menschen aus verschiedenen Ländern. Dem sind wir dann, im Grunde genommen erstmal sehr zügig gefolgt nach den ersten Überlegungen. Und dann musste das im Grunde genommen ganz schnell gehen. Weil unser Landkreis letztendlich, bezogen auf Brandenburg, also noch ziemlich hinten an stand bei der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen. Und da war der Druck dann entsprechend groß. Es muss jetzt gehandelt werden“ (D11:1).

Die Anzahl der neu ankommenden UAM erreichte dabei im ersten Quartal 2016 ihr vorläufiges Maximum und nimmt seitdem ab, wie in Abbildung 31 dargestellt.

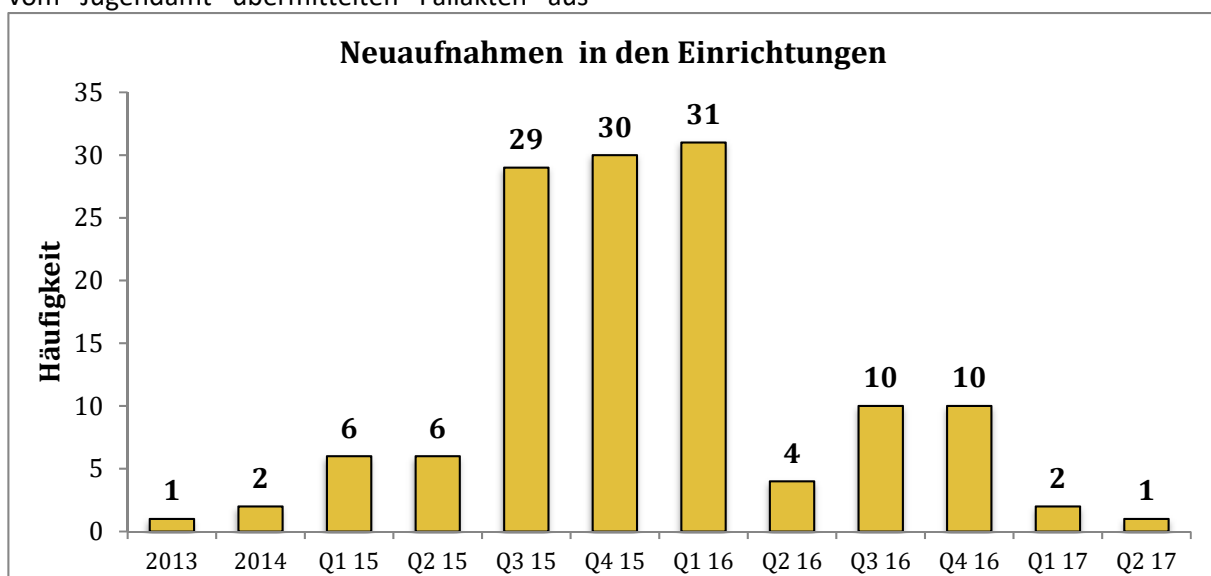


Abb. 31: Neuaufnahmen in den Einrichtungen, Quelle: Eigene Daten

Die Fluktuation der Fallzahlen stellt die Einrichtungen und Jugendhilfeträger vor nicht unerhebliche organisatorische Probleme und wirtschaftliche Risiken. Mit Ausbleiben von neuen Geflüchteten besteht die Gefahr, dass die Einrichtungen nicht mehr ausgelastet sind. Hier ist eine langfristige Planung wichtig. Zu Verunsicherungen führt außerdem, dass Einrichtungen, die erst in der zweiten Jahreshälfte 2016 eröffnet haben – zu einem Zeitpunkt, als an anderen Orten bereits wieder Einrichtungen geschlossen wurden – den provisorischen Charakter einer Interimslösung haben. Es stellt sich daher die politische Frage, wie der derzeitige Rückgang unbegleiteter ausländischer Minderjähriger zur Verbesserung der Wohnsituation von den in der Kinder- und Jugendhilfe lebenden UAM genutzt werden kann.

Diversität an Nationen, Sprachen und Kulturen

Aufgrund der nationalen, sprachlichen und kulturellen Diversität bestehen für die Jugendhilfe besondere Herausforderungen. In den Einrichtungen leben Jugendliche, die aus unterschiedlichen Ländern kommen, sodass mit einer Vielfalt an Sprachen umgegangen werden muss. Dadurch ist die Möglichkeit ausgeschlossen, allein mit einem oder zwei Sprachmittler*innen, die sich als Betreuer*innen anstellen ließen, wenigstens die Hälfte aller Jugendlichen einer Einrichtung sprachlich zu erreichen. Auf der anderen Seite entsteht die Notwendigkeit, sich in den Einrichtungen auf eine Sprache, d. h. auf Deutsch, zu einigen, mit deren Hilfe sich alle verständigen können. Dies führt zu dem willkommenen Nebeneffekt, dass von Anfang an eine große Motivation besteht, die deutsche Sprache zu erlernen, um sich sowohl mit den Betreuer*innen als auch mit den Jugendlichen zu verständigen. Auch wenn es in den Einrichtungen größere Nationalitäten-Gruppen vor allem aus Syrien, Afghanistan, Eritrea gibt, die sich entlang ihrer Sprachen organisieren, so zeigte sich nicht, dass diese eine bestimmende oder tonangebende Position unter den Jugendlichen der Einrichtung übernommen haben. Trotz Gruppenbildung gelingt es durchgehend, dass die Jugendlichen unabhängig ihrer Nationalität am Gemeinschaftsleben der Einrichtung beteiligt sind.

Die Veränderungen hinsichtlich der nationalen und kulturellen Herkunft der Jugendlichen stellen zugleich eine Herausforderung dar. Während

noch 2015 die afghanischen und syrischen Jugendlichen die überwiegende Mehrheit darstellten, so gibt es eine deutliche Veränderung der Fallzahlen in Richtung von Minderjährigen aus afrikanischen Ländern. Infrastruktur und Netzwerke, die für die Betreuung der syrischen und afghanischen Jugendlichen aufgebaut worden sind – etwa Sprachmittler*innen und spezialisierte Rechtsberatung – sowie Wissen und Kompetenzen hinsichtlich der Ethnizität müssen neu hergestellt werden.

Einrichtungstypen

Die Unterbringung der Jugendlichen erfolgt in Brandenburg nach Zahlen des MBSJ zu 90 % in Jugendhilfeeinrichtungen und zu 10 % in anderen Einrichtungen wie etwa Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen. Ein sehr geringer Anteil (1,0%/14 Fälle) der UAM wird nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien versorgt. Der Großteil (70 %) sind nach § 34 SGB VIII stationär untergebracht, 6,4 % erhalten ambulante Hilfen zur Erziehung und 22,5 % Hilfen für Volljährige (MBSJ, 2017a). In unserer Befragung haben wir die unterschiedlichen Typen der Jugendhilfeeinrichtungen feingliedriger aufgeschlüsselt. Von den von uns in der Befragungswelle 2017 erfassten Jugendlichen sind 71,9 % in Regelgruppen der stationären Jugendeinrichtungen untergebracht, die nur Geflüchtete betreuen. Dagegen sind lediglich 6,8 % in gemischten stationären Jugendeinrichtungen zusammen mit deutschen Jugendlichen untergebracht. Bei den stationären Jugendeinrichtungen handelt es sich um eine Heimunterbringung, in denen die Jugendlichen in der Regel in festen Wohngruppen (haus- oder etagenweise organisiert) von Fachpersonal betreut werden, die einen Berufsabschluss als Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen und zum Teil auch als Psycholog*innen haben.

Hinter der Bezeichnung „Wohngruppe umA“ (D20:19) kann sich eine Vielzahl an Einrichtungsformen mit sehr unterschiedlichen Charakteristika verbergen: Im Rahmen unserer Studie haben wir Einrichtungen besucht, die mitten in der Stadt Wohnungen in normalen Mietshäusern angemietet haben, die in der Regel zwischen 2 und 6 Jugendlichen, auf jeden Fall nicht mehr als 10 Jugendliche ein Zuhause bieten. Andere UAM sind in kleinen Ein- und Mehrfamilienhäusern untergebracht. Demgegenüber stehen alte Gasthäuser, Schullandheime oder Verwaltungsgebäude, die teilweise bis zu 36 Jugendliche beher-

bergen. Sind die Jugendlichen in größeren Wohnheimen untergebracht, kann es von der örtlichen Bevölkerung als „Haus, wo die Ausländer wohnen“ gebrandmarkt sein. Solche Beschreibungen hörten wir bei unseren Feldbesuchen mehrmals, wenn wir auf der Suche nach der Einrichtung Menschen auf der Straße nach der Adresse fragten.

Insgesamt 6,8 % der erfassten Jugendlichen werden in ambulanten Hilfen zur Erziehung in Form von betreutem Einzel- bzw. Gruppenwohnen untergebracht. Hier leben die Jugendlichen in kleineren Einheiten entweder in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft und werden von Fachpersonal betreut. Diese Betreuungseinrichtungen erfordern vonseiten der Jugendlichen ein höheres Maß an Selbständigkeit, da der Betreuungsschlüssel geringer ist. Zugleich entspricht dies häufig auch dem ausgeprägten Wunsch der Jugendlichen, in einer eigenen Wohnung zu leben und ein selbständigeres Leben führen zu können. Während 2,7 % aller erfassten UAM in dieser betreuten Wohnform in reinen Geflüchteten-Einrichtungen untergebracht sind, wohnen 4,1 % in gemischten Einrichtungen zusammen mit deutschen Jugendlichen.

Ein geringer Teil (2,1 %) der Jugendlichen sind als Care-Leaver mit eigenem Wohnraum versorgt, werden jedoch nach § 41 SGB VIII noch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betreut. Jungen Volljährigen soll „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“ Angesichts der Tatsache, dass in Brandenburg 22,53 % aller UAM Hilfe für junge Volljährige erhalten, ist davon auszugehen, dass der Großteil weiterhin in der stationären Jugendhilfe untergebracht bleibt. In Gesprächen mit den Einrichtungen wurde uns ein großes Interesse an Care-Leaving-Angeboten signalisiert, wohingegen ein Mangel an Einrichtungen beklagt wurde (siehe Kapitel 2.6.2: Care-Leaving).

Angesichts der Unterbringung von 12,3 % der UAM in sonstigen Einrichtungen wie Clearingeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen, wo sie zumeist mit Verwandten untergebracht sind, wäre ein genauerer Blick auch auf diese Jugendliche zu werfen (MBS, 2017a, S. 10).

Räumliche Ausstattung

In der „Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE)“ werden verbindliche Mindestanforderungen für die räumliche Ausstattung formuliert, die ab Inkrafttreten der Vorschrift in den Betriebserlaubnisverfahren zugrunde gelegt werden. Sie dienen hier als Folie, vor deren Hintergrund der Ist-Zustand der besuchten Einrichtungen aufgezeigt wird.

Interessant sind vor allem die Ausführungen zu den privaten Zimmern, den Gemeinschaftsräumen und zur Küche. Die von uns besuchten Einrichtungen erfüllen in sehr unterschiedlichem Maße die Vorgaben der aktuellen Verwaltungsvorschrift.⁸ Die meisten Jugendlichen in den von uns besuchten Einrichtungen leben in Mehrbettzimmern (2–4 Betten), die VV-SchKJE demgegenüber sieht Ein- bis Zweibettzimmer vor (VV-SchKJE, 2017, S. 153). In der Regel gibt es einen Gemeinschaftsraum, der mit Sofa und Couchtisch und einem Fernseher ausgestattet ist. Teilweise stehen weitere Funktionsräume zur Verfügung. Wenn die Einrichtung während des Clearings Sprachunterricht im eigenen Haus anbietet, dann werden hierfür eigene Schulräume vorgehalten. In einem Fall gab es für eine Wohneinheit keinen Gemeinschaftsraum. Nach aktueller Rechtslage sind ausreichend Gemeinschaftsräume vorzuhalten: „Gemeinschaftliche Vorhaben müssen räumlich realisierbar sein“ (VV-SchKJE, 2017, S. 153). Die Angaben zu Anzahl, Größe und Ausstattung bleiben jedoch recht vage: „Dieser Bereich soll nach Art der Ausstattung eine vielseitige Nutzung für die Bewohner ermöglichen“ (VV-SchKJE, 2017, S. 153). Für Wohnheime und Internate ist lediglich eine Teeküche zwingend vorgeschrieben, sofern in den Zimmern keine Kühlschränke vorhanden sind. Darüber hinaus soll ein „separater und gesicherter Zugang zum Internet zur Verfügung gestellt werden“ (VV-SchKJE 2017, S. 154).

In den Einrichtungen, in denen die Jugendlichen in Wohnungen oder kleinen Häusern leben, wird in der Regel von den Jugendlichen selbst – bei

⁸ Festzuhalten ist, dass alle besuchten Einrichtungen ihre Betriebserlaubnis vor deren Inkrafttreten erhalten haben.

Bedarf mit Unterstützung des Betreuungspersonals – in haushaltsüblichen Küchen gekocht. In den großen Einrichtungen (für um die 20 Jugendliche und mehr) ist es nicht ungewöhnlich, dass von einem Koch/einer Köchin in einer Großküche für alle gekocht wird. Werden keine Teeküchen vorgehalten – was die Regel und nicht die Ausnahme zu sein scheint – können die Jugendlichen in der Regel die Großküche zu bestimmten Zeiten nutzen. Demgegenüber stehen große Einrichtungen, die den Aspekt der Verselbstständigung in den Vordergrund rücken, und das Kochen den Jugendlichen überlassen. In diesen Fällen gibt es pro Wohngruppe eine Küche, in der die Jugendlichen ihre Nahrung zubereiten. Ein Esszimmer für gemeinsame Mahlzeiten ist in der Praxis nicht selbstverständlich. Selbst in den Einrichtungen, in denen zentral für alle gekocht wird, ist die Anzahl der Essplätze nicht immer ausreichend, um mit allen Bewohner*innen gemeinsam essen zu können. Die VV-SchKJE findet hier eindeutige Worte: „Essplätze in der Küche oder in einem Gemeinschaftsraum für gemeinsame Mahlzeiten müssen entsprechend der Kapazität vorhanden sein“ (VV-SchKJE, 2017, S. 154).

2.5.2 Einrichtungskulturen: Zwischen Verwalten und Gestalten

Qualifizierung der Fachkräfte

Die Kultur einer Einrichtung ist zunächst Ergebnis des Zusammenwirkens der Menschen, die vor Ort mit den Jugendlichen arbeiten und wirken und mit ihrer Persönlichkeit, ihrem Handeln, ihrem Engagement und ihrer Haltung den Ort prägen und mit Leben füllen. Die Zusammensetzung des betreuenden Personals ist zumeist multidisziplinär, wobei der Großteil aus der Jugendhilfe kommt. Viele der besuchten Einrichtungen legen großen Wert darauf, dass in ihrem Team Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Sprache arbeiten. Wenn es die Fachkräftesituation erlaubt, wird vonseiten der Einrichtungsleitung versucht, mit einer entsprechenden Personalpolitik steuernd in die Herausforderungen der Sprachenvielfalt einzugreifen, um den Beziehungsaufbau mit den Jugendlichen zu erleichtern:

„Und ich habe auch zwei Sozialarbeiter mit Migrationshintergrund. Das finde ich wichtig, dass auch Mitarbeiter wissen, also die kennen die andere Seite auch. Die kennen beide Sei-

ten. ... Und natürlich ist es gut, wenn ich jemanden habe, der aus dem gleichen Kulturkreis ist, der nicht nur die Sprache kennt, sondern auch die Kultur kennt. Das öffnet schon, also das öffnet Tore“ (D6:15).

In den Peripherieregionen des Flächenland bestehen oft große Schwierigkeiten, überhaupt geeignetes Fachpersonal zu finden – leicht vorstellbar, wenn man sich die Arbeitsbedingungen für pendelnde Betreuer*innen vor Augen führt, wie es eine Einrichtungsleitung für uns tat: „Hier vierundzwanzig Stunden Betreuung ist total uncharmant. ... nicht familienfreundlich und nichts und am Arsch der Welt auch noch. Chronisch unterbezahlt sowieso“ (D7:56). Wenn daher in den Einrichtungen der Peripherie die Deutschlehrer*innen einen unüberhörbaren Migrationshintergrund mitbringen und der Akzent teilweise so stark ist, dass es für uns Muttersprachler*innen schwer war, dem Gesagten zu folgen, wird dies kaum personalstrategische Maßnahme, sondern vielmehr Zeugnis eines schwerwiegenden Fachkräftemangels in den ländlichen Regionen sein. Träger, die von einem solchen Fachkräftemangel betroffen sind, müssen vielfach auf sogenannte „qualifizierte Nichtfachkräfte“ zurückgreifen – Menschen, die als Quereinsteiger*innen aus nahezu allen Branchen kommen: Handwerker*innen, Dolmetscher*innen oder Menschen mit kaufmännischer Ausbildung, die dann berufsbegleitend qualifiziert werden. Einige der Träger haben auf diese Situation reagiert, indem sie damit begonnen haben, eigene Qualifizierungsmaßnahmen für ihre Nichtfachkräfte zu entwickeln. Das in diesem Zuge erworbene Abschlusszertifikat wird in Brandenburg mittlerweile als offizielle Qualifikation zur pädagogischen Fachkraft in der Kinder- und Jugendhilfe anerkannt. Einrichtungsleitungen beschreiben die Situation zum Beispiel wie folgt:

„...wir mussten halt eben alle Federn lassen, ob uns das nun gefiel oder nicht. Indem wir gesagt haben, bei den Fachkräften müssen wir Abstriche machen. Wir haben sie einfach nicht. Keine in der Anzahl. ... Wir versuchen mal so, die goldene Mitte zu finden zwischen so genannten Nichtfachkräften und Fachkräften. Ausgenommen davon war ganz klar, das war für uns auch wichtig und für das Land wichtig. Also Kompromisse kannst du nicht

machen bei Psychologen. Das ist erstmal so. Und auch nicht bei Sozialarbeitern. Beim Betreuungspersonal mussten wir es tun“ (D11:28).

Betreuer*innen – Jugendlichen – Beziehung

Dies wirft die Frage auf, ob und wie sich diese „Abstriche“ auf die Beziehungsqualität zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen niederschlagen. Diese Frage muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass die Betreuer*innen die unmittelbaren erwachsenen Bezugspersonen der unbegleiteten Minderjährigen darstellen, die wiederum – anders als deutsche Jugendlichen in der Jugendhilfe – mit solchen professionellen Hilfebeziehungen zumeist keinerlei Erfahrung haben:

„Der Unterschied zwischen den deutschen Jugendlichen und den Geflüchteten ist vielleicht auch ein Stückweit, dass die deutschen Jugendlichen das Hilfesystem ein bisschen besser kennen. Und einfach wissen, welche Funktion oder welche Rolle wir als Betreuer auch haben. Und das ist, glaube ich, manchmal schwer zu verstehen für diejenigen, die halt aus ganz anderen Ländern hierherkommen und so ein Hilfesystem einfach auch nicht kennen. Und ich denke, das ist so vielleicht auch der größte Unterschied, weil klar, wir haben auch Diskussionen mit den deutschen Jugendlichen. Und da zoffen wir uns auch manchmal, aber dann ist irgendwann auch, können wir sagen: ‚Okay, jetzt lass uns noch einmal in Ruhe darüber reden. Du weißt doch wie es läuft.‘ Und dann so, ja, okay, dann machen wir das. Und das ist halt manchmal, da geht es eher so in diese Beziehungsebene so ein Stück weit, wo dann das Vertrauen auf einmal gebrochen ist, weil die Rolle, die wir haben, nicht ganz klar ist vom Gefühl her“ (D18:25).

Was in der Aussage dieser Betreuerin anklingt, ist die herausragende Bedeutung, die dem Vertrauen in der Beziehung zwischen Betreuer*in und Jugendlichen zukommt, und dass dieses Vertrauen immer wieder bedroht ist, brüchig zu werden. Die Komplexität der Betreuer*innen-Jugendlichen-Beziehung ist für die geflüchteten Jugendlichen nicht greifbar und kann nur durch Vertrauen reduziert werden. Primäre Aufgabe

der Betreuer*innen muss es daher sein, einen Zugang zu den Jugendlichen zu finden und dieses Vertrauen zu schaffen. Gelingt dies, öffnen sich die Jugendlichen in diesem Schutzraum. Da ihnen die Rollenkonzepte in der professionellen Jugendhilfe, wie oben beschrieben, jedoch nicht geläufig sind, agieren sie dabei oft sehr distanzlos. Ihre isolierte Gesamtsituation kommt unvermittelt zum Ausdruck: Ohne die elterliche Fürsorge bleiben Bedürfnisse nach Liebe und Geborgenheit unerwidert. Manche der Jugendlichen suchen sich daher eine Ersatzvaterfigur in ihrem Bezugsbetreuer, nennen ihn – wenn auch scherzhaft – „Papa“. Andere Jugendliche wiederum schaffen sich durch kleinere „Wehwehchen“ strategisch Extrazeiten, wie ein Einrichtungsleiter anschaulich schildert: „Teilweise habe ich auch das Gefühl, dass sich da über Jugendliche noch mal persönliche Zeiten mit einem Betreuer generieren. Ich muss zum Arzt. So, da haben sie noch mal ganz anderen Kontakt. Nur extra für sie“ (D7:81). Hinter allem steht dabei

„wirklich auch das Bedürfnis noch mal nach einer anderen Fürsorge, nach einer anderen Nähe. Und wir haben ja hier unten auch zum Beispiel bei der Gruppe eins einen Extramedizinschrank. Auch einen richtigen Medizinschrank mit einem Extraschlüssel. Da steht nur Tee drin. Magentee, Nerventee, Kamillen (unv.). Wenn du irgendwas hast, komm, geht an den Medikamentenschrank irgendwie, da gibt es einen tollen Tee. Dann fühlen die sich schon, das ist eine Art der Zuwendung. Und es gibt noch ein Mittelchen irgendwie dafür. Und geht es ihm halt auch besser in der Regel. ... Da muss er auch nicht zum Arzt. Da reicht der Kamillentee. Nach einer Stunde trinkt man ein Glas Wasser hinterher. Bloß sie haben das Gefühl, dass sie damit ernst genommen werden“ (D7:83).

Konfrontiert mit der Bedürftigkeit der Jugendlichen nach Zuneigung und Anerkennung sind die Betreuer*innen vor die grundsätzliche Herausforderung gestellt, Nähe und Distanz professionell auszubalancieren. Dies ist letztlich immer auch eine Frage der eigenen Persönlichkeit. Da hier jedoch keine einfachen rezepthaften Handlungsanweisungen zur Verfügung stehen, wird es vor allem zu einer Frage des Berufsethos: Wen habe ich hier vor mir? Warum handelt er/sie so, wie er/sie handelt? Wie reagiere ich auf ihn/sie?

Warum mache ich, was ich mache, und das so und nicht anders? Solche Fragen für sich zu klären, ist dringlich angeraten. Die Reflektion der eigenen Tätigkeit und der professionellen Beziehung mit den Jugendlichen muss dabei zwangsläufig auch eine gesellschaftliche Dimension annehmen. Ohne eine reflexive Einbettung der eigenen Tätigkeit in die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen kann man den Jugendlichen nicht gerecht werden. Es geht hier um eine Haltung, die die meisten Einrichtungsleitungen einfordern: „Die Menschen müssen vom Grundsatz auch eine Haltung zu dem Thema haben. Eine positive Haltung. Also nicht nur: ‚Ich suche einen Arbeitsplatz.‘ Sondern: ‚Was verbinde ich dann eben auch damit?‘“ (D11:31).

„Ich glaube, das ist grundsätzlich eine Haltungsgeschichte, wenn man das macht. Das macht man nicht, um – es gibt Träger, die machen das, um reich zu werden. Und es gibt Träger, die machen das mit ihrem Selbstverständnis Kinder- und Jugendhilfe. Aber noch mal mit Geflüchteten zu arbeiten, glaube ich, ist eine Haltungsgeschichte“ (D5:2).

In der Fluchthilfe, wie überhaupt in psychosozialen Berufsfeldern, findet sich eine Berufsethik, die von einem starken Commitment gegenüber den Klient*innen geprägt ist. Ökonomische Interessen rücken gegenüber altruistischen Motiven in den Hintergrund. Die Erfüllung bezieht man weniger aus einer angemessenen Bezahlung, sondern aus der Beziehung zu den Klient*innen, die als Bereicherung erfahren wird: „Man braucht ja auch so ein Stück weit Optimismus, Eigenmotivation, um hier auch wirklich im Alltag die Jugendlichen unterstützen, begleiten zu können“ (D19:113).

Möbliering als Zeichen gelebter Einrichtungskultur

Die Jugendlichen finden in der Einrichtung ihr Zuhause vor. Was ihnen dort jedoch für (räumliche) Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um diesen Bereich des Halbprivaten zu gestalten, variiert sehr stark. Bereits beim Betreten der Häuser begegneten uns stark divergierende erste Eindrücke. Die folgenden Impressionen aus unseren Feldforschungsnotizen über drei große Einrichtungen zeichnen ein eindrückliches Bild der Wohnstätten der UAM. In den hier skizzierten

Einrichtungen leben zwischen 18 und 36 Jugendliche.

„Nach kurzer Fahrtzeit ... befanden wir uns auf einer schmalen Landstraße mit stark geflicktem Teerbelag die sich durch den Wald schlängelte. Schon bald war ein einfaches Schild ... zu lesen, hiervon führte ein noch vereister Sandweg mitten in den Wald. Das (Schmelz-)Wasser hatte tiefe Rillen in den Sandweg gegraben, das Auto rumpelte über den Weg. ... Das Gelände der Einrichtung ist ein freundlich wirkendes Anwesen mit zwei eher klein wirkenden (zweigeschossigen?) Gebäuden, die über eine Überdachung miteinander verbunden sind. Das Gelände wird in weiten Teilen von Schuppen umrahmt und abgegrenzt. Alles wirkt neu renoviert und gepflegt. ... Das Haus wirkt irgendwie klein und verwinkelt. ... Im Tiefparterre befinden sich die Dusch- und Waschräume der Jugendlichen, zwei Aufenthaltsräume, die noch sehr provisorisch waren sowie zwei Schulräume, in denen die Jugendlichen während der Clearingphase beschult werden. ... Von den Schulräumen ein paar Treppenstufen hinauf wurden uns die neuen Büroräume für eine weitere Mitarbeiterin gezeigt sowie die Räume, die von den fitten Jungs als kleine WG-Wohneinheit mit eigenem Bad benutzt werden. ... Die anderen Jugendlichen sind in 2- bis 4-Bett-Zimmern untergebracht. Die Räume sind sehr unterschiedlich großzügig gestaltet, sie sind alle mit Metallbetten und Spinden sowie einem (Schreib-)Tisch und Stuhl ausgestattet. Nachhaltig irritierte mich beim ganzen Besuch der Einrichtung, dass die Räume nur mit einem Schlüssel zu betreten waren. Die Türen hatten anstelle eines Türgriffs einen runden Knauf mit integriertem Schlüsselloch. Bis auf die Zimmernummerierung sahen alle Türen gleich aus und es erschloss sich für mich nicht, was sich hinter welcher Tür befinden könnte“ (D40:1–8).

„Das Haus wurde vor Bezug durch die UAM als Gemeinschaftsunterkunft genutzt. Ich habe das Gefühl, das ein Großteil der Einrichtung von der vorherigen Nutzung stammt. Das Haus hat zwei Stockwerke. ... Das Haus ist langezogen, es gibt ein kleines Treppenhaus, jedes Stockwerk hat einen langen schmalen Flur, von dem alle Räume abgehen. An den

Türen kleben teilweise noch alte Notizen, aus denen ersichtlich ist, wie groß der Raum ist und welche Funktion der Raum hat (z. B. Gemeinschaftsraum 16.01 qm). Im Keller befindet sich der Wäsche-Wasch- und Trockenraum, die sanitären Anlagen für die Betreuer*innen sowie der Lebensmittel-Lagerraum. Beim Betreten der Kellertreppe kommt einem der moderate Geruch feuchter und schimmeligem Keller entgegen. Bei meinem ersten Besuch wirkte dort unten nur alles feucht und moderig, teilweise ist Schimmel an den Wänden zu sehen. Heute ist der Kellerflur von Pfützen übersät. Niemand scheint sich noch die Mühe zu machen das Regenwasser wieder aus dem Haus zu bekommen“ (D61:1).

„Das Gelände liegt am Ortsrand und blickt auf einen See. Das Haus mit drei Stockwerken passt sich in das umliegende Häuserbild ein. Es ist etwas nach hinten versetzt und hat eine kleine Grünfläche zur Straße hin. Sowohl das Gelände als auch das Haus sind frei zugänglich. ... Beim Betreten fallen die hellen und überaus freundlich wirkenden Räume auf. Ein Schaukelstuhl lädt zum Verweilen ein. Der ganze Eingangsbereich macht einen einladenden und gleichermaßen beruhigenden Eindruck. Das Haus vermittelt mir als Besucher*in ein Gefühl des Willkommen-Seins“ (D 29:1).

Manche Einrichtungen vermitteln demnach den Eindruck, lediglich ein Notbehelf zu sein, um die Jugendlichen vor Obdachlosigkeit zu schützen. Haus und Einrichtungsgegenstände befinden sich in einem renovierungsbedürftigen und abgenutzten Zustand. Sie sind sehr einfach, spärlich – ja, geradezu lieblos – möbliert, teilweise weisen die Einrichtungsgegenstände sehr starke Gebrauchspuren auf und sind sichtlich beschädigt. Das Mobiliar der Einrichtungen scheint aus der vorherigen Nutzung etwa als Freizeitheim oder Notunterkunft zu stammen und erzeugt den Eindruck, dass die Umwidmung des Hauses erst wenige Tage zurückläge. Andere Einrichtungen dagegen sind sehr wohnlich gestaltet: Frische Blumen werden auf die Tische gestellt und neue, gemütliche Sofas laden zum Verweilen in den Gemeinschaftsräumen ein.

Qualität und Alter der Einrichtungsgegenstände sind ein sichtbares Zeichen der gelebten Einrichtungskultur. Die behaglicheren Einrichtungen

verfügen meist auch über eine Vielzahl an Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten, die über die obligatorische Playstation hinausreichen, die sich in nahezu allen Einrichtungen findet. Kicker und Billardtische im Gemeinschaftsraum, Keyboards und Trommeln im Musikzimmer, Tischtennisplatten und Fitnessräume aktivieren die Jugendlichen und führen zu einer sichtlichen Bevölkerung der Räumlichkeiten außerhalb der eigenen Zimmer.⁹ Auf diesem Weg wird die Einrichtung mit Leben gefüllt. Eine aktive Auseinandersetzung des/der Jugendlichen mit dem Einrichtungsort und seinen Menschen fördert eine im nachhaltigen Sinne positive, weil wohnlich-gemeinschaftliche Kultur. Es sind solche Einrichtungen, in denen man sich gerne aufhält, die die Interaktion und Begegnungen aller Menschen vor Ort fördern und die im besten Sinne ein Zuhause für die Jugendlichen bieten.

Partizipation und Vergemeinschaftung

Ob die Einrichtung für den Jugendlichen ein neues Zuhause im engeren Sinne darstellt, hängt auch davon ab, inwiefern der/die Jugendliche in den Einrichtungsalltag eingebunden ist und aktiv das Zusammenleben mitgestalten kann. Die Partizipationsmöglichkeiten der Jugendlichen bewegen sich zumeist jedoch in einem eher engen Rahmen. Konkreten Aufschluss über deren Partizipation im Einrichtungsalltag gibt beispielsweise deren Teilhabe an der Entwicklung von Regeln für die Gemeinschaft. Jedoch besteht für derartige Aushandlungen Raum meistens nur auf den wöchentlichen Treffen – meistens in Form eines Gruppenabends. Bei den Gruppenabenden können die Jugendlichen ihre Wünsche sowie Themen kommunizieren und Vorschläge für aktuelle Problem- und Konfliktlösungen einbringen. In der Regel werden hierzu Dolmetscher*innen geladen, um Ausschlüsse durch Sprachbarrieren zu verhindern. Teilweise wurde die Zusammenarbeit mit den Sprachmittler*innen – aus finanziellen Gründen – wieder abgeschafft.

Die Gruppenabende sind von zentraler Bedeutung für die Gemeinschaftsbildung. Einerseits bieten sie ein Forum, um sich über die eigenen Belange zu verständigen und auseinanderzusetzen

⁹ Die vorgehaltenen Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten ist natürlich auch von der Größe der Einrichtung abhängig. Die hier beschriebenen Räume haben wir in Einrichtungen für 20 und mehr Jugendliche gesehen.

zen. Diese Foren der Verständigung sind die zentrale Voraussetzung von Partizipation, die darüber hinausgeht, bloß abzufragen, was es am nächsten Tag zu Essen geben soll.¹⁰ Andererseits finden bei diesen verpflichtenden Gemeinschaftsaktionen auch Vergemeinschaftungen statt, die einer möglichen sozialen und ethnischen Gruppenbildung und Grenzziehung entgegenwirken. Hier kann die Wertschätzung von Heterogenität, wenn diese von den Betreuer*innen der Einrichtungen angemessen vermittelt wird, zu erhöhter Toleranz der Jugendlichen führen. Als ein wichtiger Identitätsanker in die Kultur der zurückgelassenen Heimat hat sich die Religion erwiesen. Diese kann zugleich zu einem Übungsfeld für Toleranz werden:

„Wir haben hier eritreische Jungs, die sind alle Christen. Und am Anfang war das, also wir haben immer noch muslimische Jungs hier, die das nicht akzeptieren. Aber so langsam weicht es sich bei manchen auf. Und Religion ist eigentlich kein Thema mehr. Wir feiern beide Feste. Und das ist halt auch schön zu sehen, dass das irgendwie auch akzeptiert wird, dass da nun ein Jugendlicher ein Kreuz trägt, dem noch vor sechs Monaten das Kreuz vom Hals gerissen wurde“ (D10:29).

Aber Akzeptanz der Heterogenität und Toleranz können auch misslingen:

„Und hier mit unseren syrischen Jungs hat es auch nicht geklappt. Die sind alle weg. Weil, also falsch, zwei sind weg. Ich glaube, das war schon auch ein bisschen, die sind auch arrogant aufgetreten, haben das die anderen spüren lassen. Und dann gab es halt eine Auseinandersetzung. Die sind dann in eine andere Einrichtung, wo mehr Syrer sind. Und das ist halt voll schade gewesen“ (D10:76).

Gruppenabende sind für die Aushandlung des Sozialen und für die Partizipation jedes Einzelnen von zentraler Bedeutung. Jedoch besteht auch hier teils eine erhebliche Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Uns gegenüber zu-

meist als wesentliches Partizipationsinstrument für die Jugendlichen angepriesen, fiel während der ethnografischen Teilhabe an den Gruppenabenden auf, dass es sich in einigen Einrichtungen lediglich um reine Informationsabende handelt, auf denen die Jugendlichen von den Betreuer*innen über wichtige Themen in Kenntnis gesetzt und neue Regeln in der Einrichtung kommuniziert werden. Eine gemeinsame Verständigung über das Zusammenleben in der Einrichtung war dementsprechend nicht zu beobachten.

Die Netzwerke der Einrichtung: Organisation des Sozialraums

Einrichtungskulturen weisen auch über das Innenleben der jeweiligen Einrichtung hinaus. „Wir haben uns nun mittlerweile so ein kleines funktionierendes Netzwerk gestrickt“ (D7:87), berichtet ein Einrichtungsleiter und weist damit darauf hin, dass für die Vernetzung im Sozialraum, welche sich vielfach auf informell-persönlicher Ebene abspielt, aktive Anstrengung und Gestaltungswille unabdingbar sind. Eine bedarfsgerechte Organisation des lokalen Nahumfelds der Jugendlichen erfolgt auf Basis einer bestimmten Einrichtungskultur, die einen solchen Modus von Ermöglichung und Gestaltung ins Zentrum stellt und damit eine ganzheitliche (Integrations-)perspektive auf die Jugendlichen einnimmt. Diese werden langfristig davon profitieren, wenn auf Leitungsebene schon früh ein „direkter Draht“ zu Ortsvorsteher, Schulleiter oder Fußballtrainer aufgebaut wurde. Auch wenn es den meisten Einrichtungen gelingt, die Jugendlichen in den Angeboten des Sozialraums¹¹ unterzubringen, sind vereinzelt auch solche Kulturen anzutreffen, die lediglich gemäß Jugendhilfeauftrag die Bedarfe der Jugendlichen verwalten. Diese sehen die Integration des Jugendlichen in den lokalen Sozialraum nur am Rande als ihr Betätigungsfeld an. In einem solchen „Verwalten“ schwingt zumeist auch ein vor den großen Herausforderungen kapitulierender Unterton mit:

¹⁰ Zu solchen Möglichkeiten der Vergemeinschaftung abseits des Gruppenabends zählt auch das Kochen. Genauso wie bei Freizeitaktivitäten können die Jugendlichen sich hiermit einerseits selbst zum Ausdruck bringen, indem sie nicht nur für sich, sondern auch für andere kochen, andererseits wird es aber auch zu einem sozialen Event.

¹¹ Fußball ist hier das obligatorische Angebot, gerade in den kleinen Städten. Neben dem Fußballverein gibt es zumeist auch Jugendclubs. In den größeren Städten ist auch Boxen eine attraktive Alternative. Dies gilt jedoch nur für die von uns befragten männlichen Jugendlichen.

„Es spielt sich eigentlich, ich würde sagen zu neunzig Prozent hier im Haus ab. Es gibt nur ein paar Jugendliche, die so Kontakt, feste Kontakte nach außen haben. Aber so, die sind ja eigentlich alle neu. Und es spielt sich meistens hier in aller Regel im Haus ab“ (D6:24).

Damit genau dies – eine fehlende Anbindung an den lokalen Sozialraum – nicht passiert, ist es angeraten, aus den Erfahrungen der Best-Practice-Beispiele zu lernen:

„Ich muss erst einmal die Interessen erfragen. Ja, das ist ja etwas ganz Wichtiges. Und definitiv dann auch dranbleiben. Natürlich sagen sie erst einmal: ‚Ach, ich will nicht und ich traue mich nicht so.‘ Aber das muss unterstützt werden. Davon bin ich auch ganz fest überzeugt. Weil da ein Punkt Integration funktioniert“ (D18:2).

Insbesondere die initiale Aktivierung des Jugendlichen durch die Einrichtung ist nötig angesichts der völligen Unvertrautheit der Jugendlichen mit der Situation in Deutschland. Ist die Anbindung an sozialräumliche Angebote einmal geglückt, bewegen sich die Jugendlichen nicht selten fortan selbständig und nutzen die bestehenden Angebote: „Also den ersten Schritt haben wir schon noch gemeinsam gemacht und seitdem läuft der alleine“ (D18:2).

Viele Einrichtungen profitieren auch davon, dass sie Menschen beschäftigen, die selbst schon lange in der Region verwurzelt sind und somit ihre persönlichen Kontakte mit in die Einrichtung hineingeben können. Sie liefern damit ihren spezifischen Beitrag zur Einrichtungskultur. Ist dies nicht der Fall, muss der Weg gegangen werden, neue Netzwerke zu knüpfen. Ein Ausruhen auf dem bereits Vorhandenen kann ohnehin nicht zielführend sein. Vielmehr muss im Abgleich mit den Bedürfnis- und Interessenlagen der Jugendlichen erkannt werden, wo das eigene Netzwerk unter Umständen nicht ausreicht und erweitert werden muss. Gestaltende Einrichtungsleitungen fordern daher als Kompetenzen von ihren Mitarbeiter*innen, Netzwerke aufbauen zu können und sich in die Unwägbarkeiten der sozialen Logiken einzufinden, denen das regionale Umfeld der Einrichtungen folgt: Zu „schauen, wie geht das? Wie funktioniert das?“ (D18:30). Schließlich ist eine umfassende Vernetzung in den Sozialraum hinein noch vor dem Hintergrund wichtig, eine möglichst hohe Präsenz in der Region zu

erreichen, die bestenfalls auch fremdenfeindlichen Stimmungen vorbeugt oder diesen entgegenwirkt. Ein Tag der offenen Tür kann beispielsweise helfen, Berührungsängste und Vorurteile in Teilen der einheimischen Bevölkerung abzubauen. Die Erfahrung einer Einrichtung, die eine solche Öffnung aktiv nach außen propagiert und kultiviert hat, kann dabei durchaus als paradigmatisch gelten:

„Seitdem wir das auch so offener machen, ist auch eine andere Akzeptanz wieder zu spüren.... Wenn die Jugendlichen sagen: ‚Ich weiß nicht, zum Altstadtfest, ich möchte da nicht hingehen, weil die gucken mich immer komisch an‘, dass wir dann trotzdem sagen: ‚Okay, dann lass uns trotzdem gerade deshalb hingehen und ich bin an deiner Seite.‘ Und das ist ja auch so etwas Typisches. Verstecken sollen sie sich nicht, haben sie auch gar nicht nötig“ (D18:50).

Fazit: Gestalten statt Verwalten

In den Einrichtungen in Brandenburg etablieren sich Kulturen, die sich entlang einer Achse von Passivität/Verwaltung und Offenheit/Gestaltung gruppieren lassen. Die verwaltungstechnische Einrichtungskultur schafft einen Ort, an dem spürbar wird, dass die Jugendlichen in erster Linie im bürokratisch-technischen Sinne „Fälle“ darstellen, die es zu „bearbeiten“ gilt. Das Zusammenleben besitzt hier nicht selten den Charakter eines Übergangswohnens. Ankommensprozesse im engeren Sinne werden nicht gefördert. Eine solche Kultur vermittelte sich uns beispielsweise in Form klinischer Sterilität der Gemeinschaftsräume, starrer Regelkonzepte und durch Problemlösungsstrategien, die kaum Partizipations- und Mitsprachemöglichkeiten der Jugendlichen zulassen. Regelmäßig trifft man auf überforderte Mitarbeiter*innen und mürrisch dreinblickendes Wachpersonal. Solche Einrichtungen hingegen, in denen sich eine Kultur der Offenheit, des Miteinanders und des Gestaltungswillens etablieren konnte, entpuppten sich – im Sinne eines Best-Practice-Modells – als Orte, an denen Menschen zusammengekommen sind, um zusammenzuleben und miteinander in Beziehung zu treten. Es waren Orte, an denen eine positive, herzliche Grundstimmung herrschte und an denen die Jugendlichen ganzheitlich mit ihren individuellen Bedürfnissen wahrgenommen wurden. Ihre Situation wurde von der Einrich-

tung mit Blick auf ihre Integrations- und Zukunftsperspektive aktiv gestaltet und die Jugendlichen wurden dort, wo es möglich und angemessen war, in sie betreffende Entscheidungen einbezogen.

Bloßes Verwalten, das sich in einer Vernachlässigung der sozialräumlichen Integration der Jugendlichen ausdrückt, kann angesichts der großen Herausforderungen nicht genug sein. Vielmehr gilt es vonseiten der Einrichtungen, den Herausforderungen offensiv zu begegnen. Dabei sind vor allem kreative Lösungen gefragt, die nur von Mitarbeiter*innen mit einer dezidierten Haltung des Gestaltens und Vernetzens vorangebracht werden können. Eine Dienst-nach-Vorschrift-Mentalität würde alle Möglichkeiten verspielen, die eine gelingende Integration der Menschen in die Gesellschaft haben könnte. Sie läuft Gefahr, eine neue Generation nicht ankommender Migrant*innen zu produzieren, die lediglich vom Wohlfahrtsstaat in ihrer Chancenlosigkeit versorgt wird. Dies ist der Punkt, an dem der Wohlfahrtsstaat droht, zynisch zu werden: Er begegnet der Not nur auf der Ebene der Versorgung des existentiellen Mangels – die Realisierung von Lebenschancen für einen sinnerfüllten Alltag bleibt jedoch auf der Strecke.

2.6 Clearing und Care-Leaving: Anfang und Ende der Jugendhilfe

2.6.1 Clearing: Einstieg in die Kinder- und Jugendhilfe

Der Clearingprozess

Mit der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen beginnt die Clearingphase, die sich in der Regel über den Zeitraum von drei Monaten erstreckt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2014), die zum Clearingverfahren Handlungsempfehlungen beschlossen hat, definiert den Begriff folgendermaßen: „Unter dem Begriff ‚Clearingverfahren‘ sind die verwaltungs- und sorgerechtlichen sowie organisatorischen Abläufe, die unmittelbar nach der Entscheidung über die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländische Jugendliche durchgeführt werden, zu verstehen“ (S. 24). Das MBSJ benennt (MBSJ, 2017b) als wesentliche Aufgaben des Clearings die „Einschätzung des körperlich, kognitiven und psychischen Entwicklungsstandes“ des Jugendlichen, die Gewährleistung der notwendigen medizinischen Versorgung, die Klärung von (familiären) Bindungen und ggfs. Veranlassung der Familienzusammenführung, die Bestellung eines Vormunds, die Klärung des Bedarfs weiterer Anschlusshilfen in der Kinder- und Jugendhilfe, die Klärung schulischer oder beruflicher Vorkenntnisse in Bezug auf die Integration des Jugendlichen in Schule und/oder Arbeit, die Förderung der Selbstständigkeit der Jugendlichen sowie „die Erhebung der Betreuungsdaten“ (vgl. Holthusen, 2015, S. 391). Aus Sicht der Betreuer*innen stehen Fragen im Vordergrund wie: „Clearing ist ja inhaltlich, wirklich medizinisch abtesten, zu gucken, was kann er, was kann er nicht. Was braucht er? Hat er Ideen? Gibt es Familie etc.?“ (D7:4) In der Clearing-Phase beginnt auch die Vermittlung erster Deutschkenntnisse, sodass im Idealfall der Jugendliche am Ende von drei Monaten eine Regelschule oder berufsvorbereitenden Maßnahme besuchen kann.

Mit der Novellierung des § 42 SGB VIII vom 17.07.17 wird im Gesetzestext festgehalten, dass zu den Rechtshandlungen des Jugendamts während der Inobhutnahme unter Umständen die

unverzögliche Stellung eines Asylantrags zählt, „in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt“ (§ 42 SGB VIII Absatz 3, Satz 5). Mit diesem gesetzlichen Auftrag wird das Spannungsverhältnis zwischen Asylrecht und dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII, in dem sich der Clearingprozess bewegt, deutlich. Das Jugendamt als Organ der Kinder- und Jugendhilfe ist gehalten, zu einer Einschätzung zu gelangen, ob dem Jugendlichen nach asylrechtlichen Maßstäben internationalen Schutz zusteht und ggfs. unverzüglich einen Asylantrag zu stellen. Diese Entscheidung ist für die Bleibeperspektive für den UAM von zentraler Bedeutung. Daher sollte im Clearingauftrag ein asylrechtliches Clearing in Zusammenarbeit mit asylrechtlich versierten Rechtsanwält*innen festgeschrieben werden (siehe auch Kapitel 2.1.4: Asyl- und Bleibeperspektive).

Stationäres oder ambulantes Clearing?

In Brandenburg gibt es für den Clearingprozess derzeit eigene Clearingeinrichtungen und gemischte Einrichtungen, in denen zunächst das Clearing durchgeführt wird und anschließend weitgehend nahtlos die weitere Betreuung der Jugendlichen erfolgen kann. Teilweise öffnen Einrichtungen zunächst als Clearingstelle und werden anschließend in Einrichtungen nach § 34 SGB VIII umgewandelt. „Im Konzept ist es auch so vorgesehen, dass auch Clearing gemacht werden kann. Also das ist dann so ein gemischtes ‚Gleich‘ und dann Übergang in die Wohnform, wo sie dann hier auch wohnen können, also, dass sie nicht nochmal ausziehen müssen“ (D:14:17). Diskutiert wird zudem, ob das Clearingverfahren auch ambulant durch ein Clearing-Team gestaltet werden kann, dass mit besonderen Qualifikationen ausgestattet in die Einrichtungen fährt, um die für das Clearing relevanten Fragen mit Jugendlichen und Betreuer*innen zu klären. Einig waren sich die interviewten Gesprächspartner*innen bezüglich der Wichtigkeit des Clearing-Verfahrens, dass gleich zu Beginn durchgeführt werden soll, um zu einer Klärung der Situation der Jugendlichen zu gelangen und den weiteren Hilfeprozess steuern zu können. Uneinigkeit herrscht in der Frage nach der optimalen Form: reine Clearing-Einrichtungen, In-

tegration des Clearings in die stationäre Regelbetreuung oder ambulantes Clearing.

Die Unterbringung in der Ankommensphase in spezialisierten Clearing-Einrichtungen bringt den Vorteil mit sich, dass sich Einrichtungen und Jugendliche deutlich besser auf die eigentlichen Aufgaben des Clearings konzentrieren könnten. Vor allem sind Hilfebedarf und Anschlusshilfe zu bestimmen: Dazu sagt eine Einrichtungsleiterin:

„Also dass wir besser einschätzen, na ja, weil wir feststellen müssen, in welcher Regeleinrichtung, wo sie hinpassen dann anschließend. Deswegen müssen wir ja die Bedarfe genauso bestimmen. Und weiß ich, ob es so ein niedrigschwelliges Angebot gibt, dass die dann gar keinen Betreuer mehr rund um die Uhr brauchen. Ob sie schon so selbstständig sind. Oder ob sie doch noch eine feste Gruppe und eine kleine Einrichtung. Das können wir ja hier genau beobachten. Das geht [in einem gemischten Setting] unter. Also im [Einrichtungsname] war das so alles vermischt. Wir kennen das ja. Wir haben da ja über [Zahl] Jahre gearbeitet. Das war dann manchmal schwierig, fand ich, das einzuschätzen. Weil, die [neuen UAM] zogen dann ja schon mit den Alteingesessenen mit und waren manchmal schwer erreichbar. Weil es natürlich auch anstrengender ist, von uns vieles vermittelt zu bekommen als von Landsleuten“ (D6:28).

Darüber hinaus wurden organisatorisch-strukturelle Probleme und finanzielle Aspekte genannt, die für eine Trennung zwischen Clearingeinrichtung und Folgeeinrichtung sprechen: Der Personalschlüssel und die Qualifikationsanforderungen für die Mitarbeiter*innen seien andere und die Kostensätze für persönliche Ausgaben der UAM geringer. Beispielweise sei es nicht möglich, im Clearing die Kosten für einen Vereinsbeitrag zu decken. „Also da wir es ja nun live miterlebt haben, ein Clearing-Haus mehr so ein Durchgangshaus ist. Ja? Das ist dann auch sehr einfach eingerichtet, weil die Jugendlichen eh nicht lange bleiben“ (D14:18). Gleichzeitig wurde in den Interviews mit Mitarbeiter*innen in Clearingeinrichtungen die emotionalen Belastungen geschildert, die der Auszug aus der Clearingeinrichtung in die Folgeunterbringung sowohl für die Mitarbeiter*innen als auch die UAM hat. Der Abschiedsschmerz wird hier in Analogie zu der

Familie gesetzt aus der die (erwachsen gewordenen) Kinder ausziehen:

„Wir sind auch traurig, wenn Jugendliche – die wachsen einem natürlich auch nach drei Monaten ans Herz. Aber wie gesagt, zu den Jugendlichen, weil die auch immer sehr traurig sind. Manche heulen und wollen nicht weg und so. Das ist wie Zuhause, ja. Du weißt, irgendwann gehst du raus und musst dann auch ins Internat oder sonst wohin. Mit unseren Kindern ist es ja auch so. Und wir haben euch den ersten Schritt mitgegeben. Und jetzt geht ihr raus und ihr schafft das“ (D6:16).

Befürworter*innen von gemischten Einrichtungen und des ambulanten Clearings stellen daher den erneuten Beziehungsabbruch in den Mittelpunkt ihrer Argumentation, wenn der Jugendliche nach durchlaufenem Clearing wieder die Einrichtung wechseln muss. Sie werden die Frage auf, ob es denn tatsächlich gelingt, ein Vertrauensverhältnis zu den Jugendlichen aufzubauen, wenn absehbar ist, dass diese die Einrichtung nach drei Monaten wieder verlassen müssen.

„Es ist eine gute Frage, ob drei Monate in dem Clearing wirklich ausreichen ... ich habe in etwa ein Gefühl, was er kann und was er braucht. Ob es das wirklich ist, ist eine ganz andere Geschichte. Ob Beziehungen aufgebaut werden können bei Jugendlichen, die immer noch innerlich auf der Flucht sind. Die bauen keine Beziehung auf in der Einrichtung, wenn sie wissen, nach drei Monaten muss ich wieder gehen“ (D7:47).

Der Prozess des Ankommens für die Jugendlichen wird hierdurch erschwert und die Unsicherheit über die eigene Lebensperspektive verstärkt. Die relativ kurze Zeit, die den meisten UAM zur Verfügung steht, um im Rahmen des Schulunterrichts die deutsche Sprache zu lernen und einen Berufsabschluss zu erlangen, sollte in dieser Argumentationslinie nicht durch einen weiteren Wohnortwechsel und die damit verbundene Orientierungs- und Ankommensphase erschwert werden.

Die Praxis zeigt, dass das Problem in vielen Fällen nicht die Ermittlung passgenauer Bedarfe ist, sondern schlichtweg das Fehlen von alternativen Unterbringungsmöglichkeiten. Eine Einrichtungsleiterin berichtete wie schwer es sei, den Jugendlichen zu vermitteln, dass auch nach dem Clea-

ring oft keine Wahl besteht, in eine andere Einrichtung zu wechseln – unabhängig von den ermittelten Bedarfen: „Ich kann euch nicht sagen, wann wir hier im Landkreis [Landkreisname] einen freien Platz haben und ihr wechseln könnt. Ihr müsst jetzt erstmal die drei Monate hier durchstehen, Clearing. Aber danach weiß ich auch noch nicht, ob die einen Platz für euch haben“ (D10:9). Das heißt, dass auch die Jugendlichen, die besser in einer betreuten Wohngemeinschaft, in der nächstgelegenen Kleinstadt anstelle der Einrichtung in der Abgeschiedenheit des Waldes usw. nicht nach ihren Bedarfen untergebracht werden, sondern aufgrund der Verfügbarkeit eines freien Platzes.

Recht auf Schule und das Ruhen der Schulpflicht im Clearing

In den meisten der von uns besuchten Clearing-Einrichtungen findet die Beschulung in Form von Sprachunterricht in den Einrichtungen selbst statt und wird mit dem Ruhen der Schulpflicht während des Clearings begründet. Für die interne Beschulung der UAM in einer Clearingeinrichtung erfordert jedoch der ständige Wechsel der Bewohner*innenschaft eine sehr große Flexibilität von Seiten des Lehrpersonals, da sie Menschen mit sehr unterschiedlichem Bildungsniveau und deutschen Sprachkenntnissen in einer Klasse unterrichten müssen.

„Und bei mir sind die besonderen Voraussetzungen natürlich, dass jeder mit dem anderen Wissensstand, mit einem anderen Niveau herkommt. Und durch diesen ständigen Transfer weggehen und neu kommen, setzt sich die Klasse jedes Mal neu zusammen. Und das ist natürlich eine besondere Herausforderung. Das heißt, ich muss immer versuchen, flexibel zu sein und zu schauen, was haben sie drauf? Was können sie? Wie setze ich sie zusammen? Welche Aufgaben? Was kann ich? Muss ich noch mal zurück? Ja, da muss man jeden Tag neu überlegen“ (D6:19).

In einer Einrichtung wird ein eigenes Schulkonzept geprobt, das zunächst aus der Not heraus geboren wurde, da nicht ausreichend Schulplätze an Regelschulen zur Verfügung standen. Der Schwerpunkt der Beschulung liegt auf der Vermittlung von Sprachkenntnissen und alltagspraktischem Wissen. Im Winter wurde beispielsweise das Thema „Eis“ behandelt und mit den Jugendli-

chen erprobt, wie Menschen auf einem Gewässer gerettet werden können, wenn sie auf dem Eis eingebrochen sind. Der Vorteil dieser Übergangsbeschulung wird darin gesehen, dass hier verstärkt die Bedürfnisse der Jugendlichen berücksichtigt werden können, so dass die Gefahr von Bildungsabbrüchen reduziert werden kann:

„Und wo ich auch schon mit dem Ministerium darüber gesprochen habe und auch mit dem Jugendamt und auch den Schulen, dass ich eigentlich gerade dabei bin zu probieren, dass wir diese Übergangsbeschulung nicht nur während der Clearingphase irgendwie realisieren, sondern je nach Sprachstand auch gucken, ob wir das ein bisschen dehnen können. Dass wir das ein bisschen schieben. Weil, wenn ich in meiner Muttersprache primärer Analphabet bin, Krieg, Flucht und Trauma irgendwie erleben durfte, bin ich nicht nach drei Monaten in einer Fremdsprache so fit, dass ich mich irgendwo beschulen lassen kann. Und dann schicken wir eigentlich fitte Jungs und Mädchen zum Scheitern an die Schulen. Und das macht nach hinten raus natürlich auch den Rattenschwanz, was dann wieder die ganzen Schulverweigerer etc., Bildungsabbrüche, damit ist ja keinem geholfen“ (D7:4).

2.6.2 Care-Leaving: Ausstieg aus der Jugendhilfe

Weichenstellung zur Volljährigkeit: Jugendhilfe vs. Asylbewerberleistungsgesetz

Care-Leaving bezeichnet die Phase, in der die Jugendlichen aus der stationären Jugendhilfe ausscheiden, weiterhin aber innerhalb des Jugendhilfesystems betreut werden, um sie bei ihrem Weg in die Selbständigkeit über das 18. Lebensjahr hinaus zu unterstützen (Karpstein & Schmidt, 2017). Das Erreichen der Volljährigkeit ist für die unbegleiteten Geflüchteten mit vielen Veränderungen verbunden: Wurden keine Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige nach § 41 SGBVIII beantragt und bewilligt, dann müssen die Unbegleiteten die Jugendhilfe verlassen. Da sie mit Erreichen der Volljährigkeit auch keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Vormund mehr geltend machen können, müssen sie ihrem Verbleib in der Kinder- und Jugendhilfe selbst zu-

stimmen. Wenn sich die Jugendlichen gegen den Verbleib in der Kinder- und Jugendhilfe entscheiden oder das zuständige Jugendamt den Hilfeantrag nicht bewilligt, kommen die Unbegleiteten in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften unter. Dort fallen sie unter das Asylbewerberleistungsgesetz. Wie uns von Seiten der abgebenden Einrichtungen berichtet wurde, forcieren die Jugendlichen diesen Schritt teils aktiv – einer finanziellen Logik folgend: „Ich habe gar kein Bargeld. Bin ich wenigstens im Asylbewerberleistungsgesetz, habe ich meine zweihundert und achtzig Euro“ (D5:79).

Bisweilen bedeutet der Wechsel in eine zentral gelegene Gemeinschaftsunterkunft aber auch das herbeigesehnte Entkommen aus der ländlichen Abgeschlossenheit der stationären Einrichtung: „Wir haben jetzt drei, einer zieht jetzt bald um. Die wollten in eine Gemeinschaftsunterkunft. Der eine hatte dort einen Freund. Der andere wollte selbstständig leben und einfach weg ... hier“ (D10:23). Auch berichten die Einrichtungsleitungen, dass sich teils eine fatale „Kultur“ durchsetze, getreu dem Motto: „Ich bin ja jetzt 18, ich darf und kann alles und ich möchte nicht mehr mit den anderen Kindern zusammenleben“ (D20:4). In den meisten Fällen handelt es sich hierbei jedoch um eigene Selbstüberschätzung. „Fit“ im Sinne von imstande sein, das Leben in Deutschland mitsamt seinen bürokratischen Unwägbarkeiten selbstständig bewältigen zu können, sind die wenigsten der Jugendlichen. Hierzu die Stimme eines Einrichtungsleiters:

„Die Jungs, die fühlen sich ja alle schon so recht fit. Also, sind auch der Überzeugung, sie kriegen das alles schon ganz gut hin. Und da überschätzen sie sich manchmal auch. ... Das kann im Jugendamt... tödlich sein, wenn man sagt: ‚Och, ich kriege das alles gut hin. Ich würde mal sagen, ich bin fit‘... Aber wenn sie das dann sagen, brauchen sie keine Nachbetreuung mehr. Also, das ist so eine Logik, das können die Jungs natürlich nicht nachvollziehen. Aber ein Betreuer kann einschätzen: Wie lange sitze ich denn, wenn er einen Antrag ausfüllen muss? ...Wenn er keine Betreuung mehr bekommt, dann kriegt er bloß noch den Antrag. Und dann muss er sehen, wie er damit klarkommt“ (D16:5).

Der Verbleib der Jugendlichen in der Jugendhilfe, auch über das 18. Lebensjahr hinaus, hängt von

deren Wünschen, Initiative und Selbsteinschätzung ab, was wiederum die Entscheidung des Jugendamts beeinflusst. Letzten Endes entscheiden sich die Jugendlichen vor allem aus einem finanziellen (Fehl-)Anreiz dafür, mit der Volljährigkeit aus der Jugendhilfe auszuschneiden. Die Aussicht auf mehr Geld lässt die Bedeutung der aufgebauten Bindungen in der Jugendhilfe jedoch nur vorübergehend verblassen: Es wurde mehrfach berichtet, dass viele der Jugendlichen eine Entscheidung im Nachhinein bereuen würden und sich die Rückkehr in das Jugendhilfesystem wünschen. Dies ist dann allerdings nicht mehr ohne weiteres möglich, wie ein Einrichtungsleiter berichtet:

„Und in dem Moment, wo sie aus der Hilfe raus sind, und da halt nicht mehr diese enge Anbindung ist ... weiß ich nicht, wie die damit irgendwie umgehen. Und wir sehen es auch an den Jungs, die mit achtzehn sagen, okay, ich muss Jugendhilfe nicht mehr ... Ich gehe ins Übergangwohnheim. Die meisten wollen zurück. Und dann gibt es den Weg aber eigentlich nicht mehr. Dann sind sie halt raus aus der Jugendhilfe. Weil sie dann erst merken, was sie hier eigentlich haben ... durch diese enge Beziehung und Möglichkeiten, die wir hier haben“ (D7:29).

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit: Betreutes Wohnen als Best Practice

§ 41 SGB VIII ermöglicht den Volljährigen den Verbleib in der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Gruppe, die nicht mehr in der stationären Einrichtung bleiben wollen, stellen im Care-Leaving-Prozess betreute Wohnform eine ideale Zwischenstufe vor dem Bezug einer eigenen Wohnung dar. Dahinter steht die Idee von

„Wohngruppen, ja, kleinere Gemeinschaften, wo sie in kleinen Gruppen zusammenleben können, also betreutes Wohnen so in etwa, wo der Sozialarbeiter auch mal vorbeischaud, sie nicht mehr rund um die Uhr betreut werden ... Sie sind volljährig, aber trotzdem nicht alleine gelassen, aber im kleinen Rahmen viel besser ... betreut ... als im Übergangwohnheim“ (D14:22).

Ambulante Wohn- und Betreuungsformen haben sich bewährt, um Jugendlichen in gesellschaftliche Strukturen zu integrieren, sodass diese zu einer eigenständigen Lebensführung befähigt

werden. Als erster Schritt der Verselbständigung haben sich betreute Wohngruppen bewährt, in der die Jugendlichen von Betreuer*innen mehrmals wöchentlich aufgesucht werden. Vor allem wäre es zur Förderung der Integration wichtig, dass in diesen betreuten Wohngruppen die UAM zusammen mit deutschen Jugendlichen untergebracht werden:

„Wir haben in beiden Wohnungen jeweils einen deutschen oder eine deutsche Jugendliche mit drin. Das heißt, die sind gezwungen dazu, miteinander auch Deutsch zu reden. Und was das Positive ist, wenn der eine Freunde mitbringt, also der deutsche Jugendliche zum Beispiel bringt Freunde mit, dann lernen die sich auch kennen“ (D18:37).

Eine betreute Wohnform, die den finalen Schritt des Jugendlichen in Richtung Verselbständigung ermöglichen kann, ist das betreute Einzelwohnen (BEW). Als „Vorstufe für den eigenen Wohnraum“, auf der die Jugendlichen explizit „in die Selbstständigkeit gehen sollen“ (D18:8), wird darauf abgezielt, die Jugendlichen das nötige lebenspraktische Wissen beim Alleinwohnen sammeln zu lassen (siehe auch Kapitel 2.1.3: Ankommen in Deutschland). Dafür ist es nötig, die Jugendlichen noch einmal aktiv in den lokalen Sozialraum einzubetten, wie ein Einrichtungsleiter die Strategie umreißt:

„Seitdem sie in betreuten Einzelwohnungen sind ... legen wir eigentlich großen Wert darauf, dass sie die Ressourcen der Stadt nutzen, weil die Hilfe endet ja auch in absehbarer Zeit, und sie sollen nicht dann in ihrer Wohnung sitzen und nicht wissen, was sie machen sollen, sondern sie sollen wissen, wo sie hingehen können ... Also, diese Angebote, dass sie sie von sich aus wahrnehmen, auch suchen, auch wissen, wo sie gucken müssen. Darum geht es“ (D16:6).

Ende des Care-Leaving: Der Auszug in die eigene Wohnung

UAM sollten auch nach Erreichen ihrer Volljährigkeit in reduzierterem Umfang und mit Fokus auf deren Gesellschaftsfähigkeit eine weitere Begleitung im Rahmen der Jugendhilfe erhalten. Der Schritt von der stationären Einrichtung direkt in eine eigene Wohnung bedeutet einen radikalen Einschnitt und führt für den Großteil der Jugendlichen schlicht zu Überforderungen. Die

Jugendlichen sind auf sich allein gestellt, mit einer Vielzahl an Schwierigkeiten konfrontiert, an denen sie aufgrund unzureichender Problemlösekompetenzen zu scheitern drohen. In einer ethnografischen Feldbeobachtung konnte mitverfolgt werden, was der Auszug aus der Einrichtung für einen Jugendlichen bedeuten kann. Der Auszug des Jugendlichen erfolgte von einer dörflich gelegenen Einrichtung in eine eigene Wohnung in eine mittelgroße brandenburgische Stadt. Die 24 Quadratmeter große Wohnung befand sich am Rande der Stadt im 6. Stock eines Plattenbaus. Wären am Tag des Auszugs nicht zwei Betreuer*innen mit dem Jugendlichen zum Baumarkt gefahren und hätten nicht eine Spüle und einen Herd gekauft, so wäre die Wohnung komplett leer gewesen. Der Jugendliche resümierte seinen Umzug uns gegenüber wie folgt: „In den letzten zwei Wochen habe ich keine Möbel, keine Sachen in der Küche ... Immer gehen ins Restaurant, Café und Essen“ (D4:1). Wie sich zudem herausstellte, waren zentrale Fragen der Übernahme von Kosten und Betreuung nicht geklärt. Die ehemalige Bezugsbetreuerin stand als Ansprechpartnerin für den Jugendlichen noch aus persönlichem Engagement zur Verfügung, ohne dass vonseiten des Kostenträgers dieser Aufgabenbereich finanziert werden würde.

Anhand des geschilderten Falls drängt sich die Frage auf, wie der Auszug eines Jugendlichen aus der Jugendhilfe in die eigene Wohnung erfolgreich gestaltet werden kann. Träger halten aus diesem Grund zunehmend Angebote im Bereich des betreuten Wohnens/Care-Leaving vor, damit die Jugendlichen in eine eigene Wohnung ziehen können, zugleich aber die Kontinuität der Betreuung gesichert bleibt. Dennoch ist das Angebot quantitativ unzureichend. Ein Einrichtungsleiter klärt auf:

„Wir haben trägereigene Wohnungen. Also, die wir angemietet haben, die auch bei uns bleiben. Und der zweite Schritt wäre dann die Wohnung, die die Jugendlichen anmieten, die suchen sie sich also schon aus...Die können auch sagen: ‚Hier, gefällt mir, gefällt mir nicht.‘ Weil sie ja in den Wohnungen bleiben sollen... Wir tragen die Miete, tragen die Nebenkosten aus dem Tagessatz. Und wenn die Betreuung endet, wird der Mietvertrag auf die Jugendlichen überschrieben“ (D16:1).

Jedoch ist die Vermittlung der Jugendlichen in geeigneten Wohnraum auf einem Wohnungsmarkt, auf dem immer weniger freie Wohnungen zur Verfügung stehen, eine große Herausforderung. Hinzu kommt, dass sich die Einrichtungen teils mit Hürden fremdenfeindlicher Ablehnung vonseiten der Vermieter*innen konfrontiert sehen. Seine Erfahrungen, eine Wohnung für ausziehende Jugendliche zu finden, spitzt ein Einrichtungsleiter wie folgt zu: „Ich probiere es auch gerade in [Stadtname] irgendwie...Aber wo mir die Vermieter oder halt auch die Gesellschaftern irgendwie sagen, nein, Flüchtlinge wollen wir nicht und Jugendhilfe auch nicht. Und das ist irgendwie zweimal nein“ (D7:54).

Das Care-Leaving ist ein längerer Prozess, der darin münden soll, „irgendwann ein selbstbestimmtes Leben zu haben“. Die Betreuer*innen fordern, den „Übergang von der Jugendhilfe“ zu gestalten, „wo ganz lange jemand ist, der mich immer wieder unterstützt, unterstützt, unterstützt, bis zu dem Punkt, ich schaffe es jetzt allein“ (D18:70). Die Frage von Erfolg oder Misserfolg entscheidet letztlich darüber, ob es dem Jugendlichen gelingt, eine eigenständige Lebensführung zu etablieren, über die ausreichende gesellschaftliche Teilhabe möglich ist und gesichert bleibt – oder anders gesagt in den resümierenden Worten eines Experten der Praxis:

„Dieser Care-Leaver-Prozess ist nicht nur deswegen ein Prozess, weil der jetzt 17, 18, 19 ist. Sondern es ist etwas Anderes. Das sind ja die Erfahrungen, die sie sammeln müssen. Und die Jugendlichen jetzt sind erst einmal dabei, Erfahrungen in der Jugendhilfe zu sammeln und die dann eben anzuwenden später für ihr eigenes Leben“ (D18:74).

3. Diskussion und Empfehlungen

3.1 Quo vadis? Von der quantitativen Expansion zur qualitativen Weiterentwicklung

Angesichts der Herausforderungen, denen sich die Jugendhilfe seit dem Jahr 2015 in Brandenburg stellen muss, kann die Integration der UAM in die Jugendhilfe als gelungen bewertet werden. Innerhalb kürzester Zeit sind von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Versorgungsstrukturen und Einrichtungen aufgebaut worden, um dem sprunghaften Anstieg der Fallzahlen zu begegnen. Diese Leistung bei der quantitativen und qualitativen Erweiterung des Hilfesystems wäre ohne Engagement und ohne innovative Lösungen von denjenigen, die in der Jugendhilfe tätig sind, nicht möglich gewesen. Damit konnte dem rasant wachsenden Bedarf nach Unterkunftsplätzen entsprochen werden, was als großer Erfolg gewertet werden kann. Bei unseren Forschungsaufenthalten in den Einrichtungen im Land Brandenburg konnten wir uns davon überzeugen, dass trotz der vielschichtigen Probleme der Jugendlichen diese gut aufgenommen und versorgt werden.

Nach einer Zeit der massiven Erweiterung der Einrichtungskapazitäten, und dem damit verbundenen raschen Aufbau v. a. von Versorgungsstrukturen und sozialen Netzwerken, stehen mittlerweile andere Herausforderungen im Vordergrund. Die Hilfelandschaft ist nicht mehr von Neuaufbau und Improvisation gekennzeichnet, sondern es steht die Konsolidierung an. Dies ist umso wichtiger angesichts der wechselnden Konjunkturen der Fallzahlen von allein reisenden Jugendlichen. Gegenwärtig haben gegenüber 2015 die Zahlen der Neuankommenden deutlich abgenommen, wobei aber anzunehmen ist, dass das Jahrhundert der Migration erst begonnen hat (Bauman, 2016). Es muss also gefragt werden, wie mit der wechselnden Nachfrage umzugehen ist, ohne dass ständig in kürzester Zeit neue Kapazitäten aufgebaut werden, um sie kurz darauf wieder abzubauen.

Zudem sollte in dieser Phase der Konsolidierung ein Blick auf die Expertise und fachliche Qualität gerichtet werden. Diese ist lokal unterschiedlich: Jede einzelne Einrichtung hat sie für sich erworben und erweitert. So sind für die zentralen Herausforderungen sehr unterschiedliche Lösungen gefunden worden und der Umgang mit Asylverfahren, Vormund, Jugendamt, Bildung, Schule, Gesundheit und Trauma variiert. Vor diesem Hintergrund wäre aus Sicht der Verfasser*innen der vorliegenden Studie empfehlenswert, dass die Expert*innen der Praxis zu den unterschiedlichen Themenfeldern an einen Tisch gebracht werden, um Fragen der zukünftigen Gestaltung der Hilfen zu diskutieren: Welche Lösungen wurden gefunden? Was hat sich bewährt? Was lässt sich verbessern? Wie lässt sich voneinander lernen? Unsere zentrale Empfehlung lautet daher, nun in die Sichtung und Reflexion zu gehen, um im Erfahrungsaustausch das Bewährte herauszuarbeiten und weiterzuentwickeln. Das Ziel sollte sein, nach der quantitativen Expansion nun die qualitative Weiterentwicklung von Best-practice-Modellen zu fokussieren. In dieser Form sollte auch die durch den Rückgang der Fallzahlen wahrscheinlich notwendige Konsolidierung diskutiert werden.

Die Weiterentwicklung der fachlichen Qualität im Bereich UAM könnte durch wissenschaftliche Praxisbegleitforschung und -entwicklung gewinnen. Der vorgelegte Evaluationsbericht hat auf strukturelle Herausforderungen hingewiesen, die in Zukunft angegangen werden sollten, damit die Jugendlichen eine günstige Entwicklungs- und Teilhabeproggnose haben und besser unterstützt werden können, ein selbständiges Leben in Deutschland zu führen. Eine wissenschaftliche Moderation der qualitativen Weiterentwicklung der Hilfelandschaft in Brandenburg, die auf die bereits unter den Einrichtungen etablierten Netzwerke aufsetzt und diese erweitern würde, wünschen sich viele Protagonist*innen. Von einer externen Begleitung erhofft man sich mehr Kontinuität in der Diskussion und eine fokussierte Entwicklung von nachhaltigen Lösungen. Wie-

derholt unterstrichen Interview-Partner*innen, dass aufgrund der vielfältigen Aufgaben in der Alltagspraxis und ohne einen Impuls von außen die Reflexion oftmals zu kurz komme.

Der menschlichen Verantwortung und Solidarität würde es nicht gerecht werden, den Kinder- und Jugendhilfefauftrag nur oberflächlich zu erfüllen. Eine bloße Verwaltung der Herausforderungen, vor denen die UAM die Jugendhilfe gestellt hat, würde zu kurz greifen. Teilhabe an der Gesellschaft muss gerade angesichts der vielfältigen Hemmnisse und Behinderungen, die die ausländischen Geflüchteten erfahren, aktiv gestaltet werden (siehe Kapitel 2.5.2: Einrichtungskulturen). Weiterhin würde es weder den jungen Menschen noch den in die Betreuung investierten Mitteln gerecht werden, sie kurz nach Erreichen der Volljährigkeit aus der Jugendhilfe herausfallen zu lassen und sie der Zuständigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes zu unterstellen. Ein solche „Abschiebung“ in die Gemeinschaftsunterkünfte der Erwachsenen ist für viele der UAM eine denkbar schlechte Option (siehe Kapitel 2.6.2: Care Leaving). Umso erfreulicher ist es, dass wir in Brandenburg eine Hilfelandschaft vorgefunden haben, in der zwar nicht alles optimal funktioniert, die aber an vielen Orten getragen ist von einem starken Eintreten für die Interessen und Perspektiven der Jugendlichen. Wichtig für die weitere Zukunft ist sowohl eine aktive Gestaltung der strukturellen Herausforderungen als auch eine Weiterentwicklung des fachlichen Know-hows.

3.2 Empfehlungen¹²

Im Folgenden werden Empfehlungen auf der Grundlage unserer Forschungsergebnisse formuliert, in denen – gemäß unserem Auftrag – die Perspektive der jugendlichen Geflüchteten in den Mittelpunkt gestellt wird. Diese Empfehlungen haben wir in drei Bereiche gebündelt: Arbeitsfeld Jugendhilfe, Arbeitsfeld Bildung und Arbeitsfeld Teilhabe.

3.2.1 Arbeitsfeld Jugendhilfe

Die Jugendlichen sind nach der Flucht nach Deutschland mit einer neuen, ihnen fremden und unvertrauten Situation konfrontiert. Dabei sind sie als Alleinreisende ohne Eltern und Familie unterwegs, sodass alle Entscheidungen allein zu treffen sind, ohne dass sie sich in ihren Entschlüssen bei vertrauten und kompetenten Menschen versichern zu können. Das erschwert die Bewältigung der Anforderungen und Aufgaben der verschiedenen Lebensbereiche; eine selbständige Lebensführung aus dem Stand heraus zu etablieren, ist nur in den seltensten Fällen möglich (siehe Kapitel 2.4: Ganz normale Jugendliche). Wie alle jungen Menschen müssen sie in ihrer Adoleszenz einen eigenständigen Platz in der Erwachsenengesellschaft finden. Zusätzlich sind sie belastet durch die Flucht, sodass sie von dem in ihrer Biografie Erlebten fest- und zurückgehalten werden. Aufgefangen und unterstützt werden die minderjährigen Geflüchteten bei der Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben und Belastungen durch das brandenburgische Kinder- und Jugendhilfesystem. Die Jugendhilfe steht hier vor der großen Herausforderung, für die Jugendlichen eine bedarfsgerechte Hilfe und Unterstützung zur Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung bereitzustellen.

Konsolidierung der Angebotslandschaft

Angesichts der zu erwartenden Konsolidierung bei den Clearing- und den stationären Einrichtungen empfehlen wir, dass dies nicht in Form einer einfachen Kürzung der Angebote nach dem Rasier- oder Streichholzprinzip nach dem Proporz der Landkreise erfolgt. Vielmehr sollte eine umfassendere Neuorganisation angestrebt werden, in der vor allem die Gesichtspunkte der Qualität und der Verbesserung von Teilhabemöglichkeiten im Vordergrund stehen. In diesem Rahmen sollten auch die weiteren Empfehlungen im Arbeitsfeld Jugendhilfe berücksichtigt werden. Die Konsolidierung sollte von dem Ziel getragen werden, die Angebotslandschaft für die UAM mit ihren verschiedenen Bedürfnissen vielfältiger zu machen, damit die Jugendlichen eine Chance haben, das Lebensumfeld zu bekommen, das ihrer Persönlichkeitsentfaltung am dienlichsten ist. Bislang haben die Jugendlichen oftmals keine Chance, eine Unterbringungsform zu wählen, die ihren Bedürfnissen entspricht. Zudem sollte die gemeinsame Unterbringung von geflüchteten

¹² Die Empfehlungen greifen auf die Ergebnisse der Vorstudie zur Situation von UAM in Brandenburg zurück, die von Timo Ackermann und Stefan Thomas unter Mitarbeit von Ingmar Zalewski durchgeführt wurde.

und deutschen Jugendlichen zur Normalität werden. Wie uns aus der inklusiven Praxis berichtet wurde, wird hierbei das Peer-to-peer-Lernen als Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe zum gegenseitigen Gewinn für alle Beteiligten: Die UAM können im Alltag von den deutschen Jugendlichen lernen und umgekehrt. Zudem könnten die deutschen Mitbewohner*innen als potentielle Türöffner zu den lokalen Treffpunkten der heimischen Jugendlichen die Erschließung des Sozialraums erleichtern.

Einrichtungskulturen des Gestaltens

Die Einrichtungen sollen in der Umsetzung einer gestaltenden Einrichtungskultur unterstützt werden, damit die Jugendlichen sich in ihrem Ersatz-Zuhause wohlfühlen und einen Entwicklungsraum vorfinden, der es ihnen erlaubt, sich zu einem selbständigen und verantwortungsvollen Erwachsenen zu entfalten. Während unserer Feldaufenthalte und in den Interviews haben wir viele Einrichtungen kennengelernt, die auf ein aktives Gestalten der Rahmenbedingungen und der Betreuungssituation gerichtet waren. Wir haben ein großes Maß an Initiative beobachten können. Obwohl diese für die Betreuer*innen auch Anstrengungen mit sich bringen, wurde zugleich berichtet, wie erfüllend die Arbeit mit den Jugendlichen ist, denen sie vieles ermöglichen können. Es gilt jedoch das Augenmerk besonders auch darauf zu richten, dass die Herausforderungen in der Betreuung der UAM nicht zu Überforderung führen, wie wir dies in einigen Einrichtungen beobachten konnten. Hier wurden uns ein hoher Krankenstand, knappe Personalressourcen, Konflikte mit den Jugendlichen und unter Jugendlichen berichtet, die zumeist mit einer Kultur des Verwaltens einherging (siehe Kapitel 2.5.2: Einrichtungskulturen).

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist, dass in eigentlich allen besuchten Einrichtungen die Betreuer*innen an der produktiven Entfaltung der Potentiale der jungen Menschen interessiert sind. Durchweg wird auf der persönlichen Ebene versucht, den Jugendlichen ein Beziehungsangebot zu unterbreiten, das Vertrauen und Zusammenarbeit ermöglicht. Dabei klappt es in manchen Einrichtungen besser, die Gestaltungsspielräume zu nutzen, während in anderen Einrichtungen eher ein „Dienst nach Vorschrift“ gemacht wird. Obwohl in beiden Einrichtungskulturen die Haltung zu beobachten ist, die Interes-

sen der Jugendlichen ernst zu nehmen und in den Mittelpunkt der Arbeit zu stellen, findet sich zu oft Folgendes: Angesichts von Überforderung aufgrund der vielfältigen organisatorischen Aufgaben, der großen Verantwortung gegenüber den Minderjährigen und sich aufschaukelnder Konflikte in der Einrichtung wird eine aktive Gestaltung der Rahmenbedingungen und Hilfesituation zurückgestellt zugunsten einer Verregelung und Verwaltung der tagtäglichen Herausforderungen. Ein Spielraum, um neue und alternative Lösungen zu entwickeln, wird nicht mehr gesucht. Angesichts der großen Anforderungen bleiben nur wenige Zeit- und Energieressourcen, um Partizipation zu verwirklichen, für eine Vernetzung in den Sozialraum zu sorgen, sich um Schul- und Ausbildung etc. zu kümmern. Eine Kultur des Verwaltens wird aber auch zum Problem, weil die Betreuer*innen den Jugendlichen, die für diese oftmals eine Art Ersatzfamilie darstellen, nicht mehr ausreichend Offenheit entgegenbringen, sodass Zuwendung und Anerkennung auf der Strecke bleiben.

Um diese Herausforderungen im Hilfeprozess und im Betreuungsalltag auf der Ebene der Einrichtungskultur produktiv zu gestalten, empfehlen wir eine Ausweitung von Qualitätszirkeln – etwa in Kooperation mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB). Es sollte ein institutionalisierter Austausch über verschiedene Arbeitsansätze und innovative Konzepte zwischen den Einrichtungen und Trägern etabliert werden, um fachliche Standards für die Jugendhilfe im Bereich der UAM zu definieren. Dazu können auch Problemanalysen speziell in solchen Einrichtungen gehören, die aus einer restriktiven Verwaltung der Herausforderungen nicht mehr herauskommen. Auf dem Wege des Erfahrungsaustauschs von Akteuren in der Jugendhilfe ließen sich als Fortbildungsangebote Best-practice-Modelle zur Stärkung von Einrichtungskulturen entwickeln.

Spannungsfeld Asylrecht: Asylrechtliches Clearing und Begleitung im Asylverfahren

Das Spannungsfeld zwischen Asylrecht und SGB VIII (siehe Kapitel 2.1.4: Asyl- und Bleibeperspektive) sollte verstärkt in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfe genommen werden. Die Bleibeperspektive muss vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages der Kinder- und Jugendhilfe als

Handlungsmaxime gelten. Dafür bedarf es verstärkter Anstrengungen auf struktureller Ebene. Um das Spannungsverhältnis zwischen Asylrecht und Kinder- und Jugendhilfe bearbeiten zu können, sollte die Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren gefördert werden. Hierzu gehört aus unserer Sicht nicht nur die im Bericht der Bundesregierung über die Situation der UAM in Deutschland geforderte Kooperation zwischen Ausländerbehörde und Jugendamt (Deutscher Bundestag, 2017, S. 85). Vormünder, Jugendamt und Einrichtungspersonal müssen im engen Kontakt und Austausch miteinander stehen. Aber auch die Vernetzungsstrukturen wie das landesweite UAM-Netzwerktreffen oder die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium Jugend, Bildung und Sport sollten weiter vertieft werden. Wenn es Handlungsmaxime hinsichtlich der UAM ist, ihnen eine verlässliche Perspektive anzubieten, dann müssen alle Akteure gemeinsam diesem Ziel zuarbeiten und in einem kontinuierlichen wie intensiven Austausch miteinander stehen. Zentral ist es aus unserer Sicht auch, die fachlich versierte Begleitung der Jugendlichen im Asylverfahren zu verbessern.

Der sozialpädagogischen Klärung des Unterstützungs- und Betreuungsbedarfs im Clearingverfahren sollte ein asylrechtliches Clearing zur Seite gestellt werden. Mithilfe von versierten Fachanwält*innen unter Beteiligung von Vormund, Einrichtung, Jugendamt und dem betroffenen Jugendlichen sollte entschieden werden, welches auf den einzelnen Fall bezogen der richtige Zeitpunkt zur Stellung des Asylantrags ist. Hierfür bedarf es neben der verstärkten Kooperation eine Finanzierung des asylrechtlichen Clearings.

Die Einrichtungen übernehmen unseren Studienergebnisse zufolge die Vorbereitung und Begleitung der UAM im Asylverfahren, teilweise vertreten die Mitarbeiter*innen bei der Anhörung im Asylverfahren den Vormund. Während unserer Feldaufenthalte haben wir jedoch auch festgestellt, dass die Betreuer*innen nicht ausreichend vorbereitet sind, um die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Problemstellung der Jugendlichen umfassend zu bearbeiten. Die Betreuer*innen haben sich ihr Wissen häufig autodidaktisch angeeignet. Da sie im gesamten Hilfeprozess die wichtigsten Ansprechpartner*innen für die Jugendlichen sind und die Lebensrealität mitsamt der Sorgen und Ängste der Jugendlichen besser

als die Vormünder kennen, ist ihre Unterstützung auf dieser Ebene durchaus sinnvoll. Dafür ist es notwendig, dass in jeder Einrichtung ausreichend qualifiziertes Fachpersonal vorhanden ist, das eine fundierte asyl- und aufenthaltsrechtliche Qualifizierung durchlaufen hat und sich fortlaufend über die Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht weiterbilden kann, um das Ziel der Sicherung der Bleibeperspektive in der Praxis umzusetzen. Die asylrechtliche Qualifizierungsoffensive darf jedoch nicht zu Lasten der asylrechtlichen Qualifizierung und Fortbildungen der (Amts-)Vormünder gehen. Wir empfehlen, dass ausreichende Fortbildungs- und Beratungsangebote zur Verfügung gestellt werden, sodass sowohl Betreuer*innen als auch Vormünder wissen, wohin sie sich mit ihren Fragen wenden können. Um Wissensdefizite in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen auszugleichen, ist zudem die Bestellung von Ergänzungspfleger*innen nach § 1909 Abs. 1, Satz 1 BGB für das asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren zu prüfen (siehe auch Espenhorst, 2017).

Für die Jugendlichen selbst bedeutet das Asylverfahren und insbesondere die Anhörung eine immense psychische Belastung. Es ist daher dringend geraten, die Jugendlichen in ihrem Asylverfahren bestmöglich zu unterstützen. Das beginnt bei der Vorbereitung auf die Anhörung, die Begleitung vor Ort und endet – bei Ablehnung des Asylgesuchs – in der emotionalen und fachlichen Unterstützung im Widerspruchsverfahren. Hierfür bedarf es auch einer Gegenfinanzierung der Ausgaben, die mit einem Widerspruchsverfahren verbunden sind. Die Prozesskostenbeihilfe reicht insbesondere für die rechtsanwaltliche Beratung nicht aus. Die materielle, psychologische und fachliche Unterstützung kann jedoch nicht alleine von den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe getragen werden. Es ist darüber nachzudenken, ob für die Begleitung im Asylverfahren ein mobiles Team an versierten Fachkräften (Psycholog*innen, Rechtsanwält*innen usw.) landesweit zur Verfügung steht. Ein solches mobiles Unterstützungsteam könnte auch dazu beitragen, dass die Jugendlichen, trotz der Unsicherheiten und psychischen Belastungen, die das Asylverfahren unweigerlich mit sich bringt, nicht an anderer Stelle den Mut verlieren, sondern weiterhin versuchen, durch Schulbesuch und Ausbildung ihre Chancen auf ein gutes Leben zu verbessern.

Anpassung des Clearingverfahrens

Das Clearing ist eine wichtige Phase im Hilfeprozess mit dem Ziel einer sorgfältigen Sozialanamnese und Hilfeplanung. In der Clearingphase können die Jugendlichen nach den Strapazen der Flucht zunächst an- und zur Ruhe kommen. In dem dreimonatigen Zeitraum steht vor allem die Klärung der Situation des Jugendlichen im Vordergrund, um die richtigen Weichen für eine bedarfsgerechte Versorgung in einer stationären Anschlusshilfe zu stellen. Demgegenüber hat sich als großer Nachteil erwiesen, dass es am Ende der Clearingphase zum Wechsel von Einrichtung und Betreuer*innen kommt. Vom Hilfesystem werden gegenwärtig systematisch Beziehungsabbrüche produziert. Dagegen wäre es gerade angesichts der Komplexität der Fälle und der kurzen Verbleibzeiten in der Jugendhilfe wünschenswert, die Jugendlichen in kontinuierlichen Betreuungssettings zu halten. Zudem lohnt sich wegen des anstehenden Einrichtungswechsels keine Vermittlung in Sprachkurse, Bildungs- und Therapieangebote und ebenso wenig die Vernetzung mit den örtlichen Hilfe- und Freizeitangeboten während des Clearings. Aus diesen Gründen empfehlen wir, dass die Organisation der Clearingphase im Hilfeprozess überdacht und neu konzeptualisiert wird. Eine Möglichkeit in der Umgestaltung könnte die Integration von Clearing-Einrichtung und Regeleinrichtung sein. Hierdurch ließe sich eine Kontinuität des Betreuungsprozesses in einer Einrichtung sicherstellen – was an manchen Standorten jetzt schon so gehandhabt wird. Eine Alternative dazu wäre die Etablierung eines ambulanten Clearingverfahrens. Für die Diskussion einer Umgestaltung der Clearingphase sollten auf jeden Fall die maßgeblichen Akteure, die Erfahrungen mit den Betreuungsprozessen haben, einbezogen werden.

Ausbau ambulanter Wohnformen

Die Daten unserer Studie zeigen, dass die Unterbringung über ambulante Hilfen zur Erziehung in Form von betreutem Einzel- bzw. Gruppenwohnen bei deutlich weniger als 10 % aller Jugendlichen erfolgt. Aber nicht alle Jugendlichen bedürfen der Rund-um-die-Betreuung. So wichtig in der Ankommensphase angesichts des großen Hilfe- und Klärungsbedarfs eine engmaschige Betreuung – wie sie durch die stationären Einrichtungen gewährleistet wird – ist, so sollte jedoch ein ausreichendes Angebot auch von am-

bulanten Wohnformen zur Verfügung stehen. Jugendliche, die schon länger in Deutschland leben und in ihrer Entwicklung weiter fortgeschritten sind, können durch ambulante Wohnformen in ihrer weiteren Verselbständigung gefördert werden. Nach ein bis zwei Jahren stationärer Unterbringung haben die jungen Erwachsenen in der Regel ausreichend Kompetenzen zu einer weitgehend selbständigen Lebens- und Haushaltsführung entwickelt. Auch vonseiten der Jugendlichen wird der Wunsch nach einer eigenen Wohnung, zumindest nach einem eigenen Zimmer formuliert, ohne auf Betreuung verzichten zu müssen. Eine Betreuung von einigen Stunden in der Woche dürfte bei vielen Jugendlichen ausreichend sein, was aufgrund des geringeren Betreuungsschlüssels zudem ein Einsparpotential für die Jugendhilfe bedeuten könnte. Eine bedarfsgerechte Diversifizierung der Angebotsstrukturen wird ebenso vonseiten der Einrichtungen gewünscht, die vielfach die fehlenden Angebote an ambulanten Betreuungsformen bemängeln. Wir empfehlen daher, dass die Bedarfe nach ambulant-betreuten Wohnformen erfasst und für die Gruppe der UAM angemessene Hilfe- und Unterstützungsformen fortentwickelt werden.

Aufbau von Care-Leaving-Angeboten

22,5 % aller als UAM nach Deutschland gekommenen Jugendlichen werden im Rahmen der Hilfen für junge Volljährige betreut. Der Großteil der Volljährigen ist weiterhin in der stationären Jugendhilfe untergebracht. Spezielle Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung sind auch über die Schwelle zur Volljährigkeit hinaus notwendig (siehe Kapitel 2.6.2: Care-Leaving). Die Jugendlichen sollten nicht sich selbst allein überlassen werden, da die Gefahr besteht, dass sie in eine Situation der Überforderung abrutschen, an dem institutionellen Alltag in Deutschland scheitern, den Zugang zu adäquaten Bildungs- und Ausbildungsangeboten sowie die Integration auf dem Arbeitsmarkt verfehlen und ihre Wohnung verlieren. In Gesprächen mit den Einrichtungen wurde uns immer wieder ein großes Interesse an Care-Leaving-Angeboten signalisiert. Aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Care-Leaver empfehlen wir, dass in Brandenburg zusammen mit den zentralen Akteuren der Praxis eine Dis-

kussion angestoßen wird, damit bedarfsgerechte Angebote geschaffen werden.

Schaffung traumatherapeutischer Behandlungsangebote

Die Ergebnisse unserer Studie zeigen einen deutlichen Bedarf psychologischer Beratung innerhalb der Gruppe der UAM. In 40,7 % der Fälle wird von den befragten Betreuenden eine Traumatisierung vermutet, in 23,1 % der Fälle befinden sich die Jugendlichen in Behandlung. Angesichts des schlechten Images von psychologischer Beratung innerhalb der Gruppe der UAM wäre es dringend geboten, die psychologische Bearbeitung traumatisierender Erfahrungen „stigmatisierungsfrei“ zu gewährleisten. Hierbei wäre z. B. an gruppentherapeutische oder auch traumapädagogische Ansätze zu denken, an denen die Jugendlichen gemeinsam mit ihren Peers teilnehmen können, so dass die stigmatisierenden Effekte für den Einzelnen reduziert wären. Interessant könnte hier ein Ansetzen an den Interessen der Jugendlichen sein, etwa durch Musik-, Kunst- oder Sporttherapie. In vielen Einrichtungen wurde uns berichtet, dass sich die Jugendlichen gerne sportlich betätigen, malen, musizieren und tanzen. Der Einsatz des entsprechenden Mediums (Musik, Kunst, Sport) könnte die Niedrigschwelligkeit des Angebotes sowie die Akzeptanz innerhalb der Gruppe UAM begünstigen. Niedrigschwellige, nicht primär sprachbasierte therapeutische Angebote würden zudem die Problematik von Sprachbarrieren reduzieren, da viele Therapeut*innen vor der Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen zurückschrecken.

Besonders wichtig ist schließlich auch, dass ein tragfähiges Netzwerk von Therapeut*innen und Dolmetscher*innen im gesamten Bundesland Brandenburg entwickelt wird, um den Aufwand und die Schwelle, psychotherapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, abzusenken. Hier bietet es sich an, für das ländliche Brandenburg auch über Modelle mobiler Therapieangebote nachzudenken. Zur Erleichterung der Suche nach geeigneten Therapeut*innen wäre es zudem hilfreich, wenn es eine zentrale Anlaufstelle gäbe, über die Kontaktdaten erfragt werden können. Ebenso sollten für Krisen und Notfälle fachliche Handlungsstandards definiert werden sowie für jede Einrichtung – soweit sie noch nicht besteht – eine Infrastruktur an helfenden Institutionen aufgebaut werden (Krankenhäuser, Psychiatrien,

Psychiater*innen, Psycholog*innen etc.). Dazu könnte auch ein Screening-Verfahren gehören, sodass neben dem gesundheitlichen Zustand der psychische Zustand erfasst wird.

Flankierend zur Verbesserung der therapeutischen Angebote für die Gruppe der UAM ist es zudem geboten, ausreichend therapeutische Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen für die Einrichtungsmitarbeiter*innen zur Verfügung zu stellen, damit diese die Jugendlichen in ihren Krisen noch besser unterstützen können. Die Psychoedukation, d. h., das Erklären der psychischen Phänomene, kann dazu beitragen, die Jugendlichen im Hier und Jetzt zu unterstützen und ihre Resilienz zu stärken.

Neugestaltung der Vormundschaften

Angesichts der neuen Herausforderungen, die die Gruppe der UAM an das Vormundschaftsrecht und die Vormünder stellt, sollten in diesem Bereich deutliche Verbesserungen angedacht werden. In der Studie wurde gezeigt, dass die Amtsvormünder mit Fallzahlen von 50 Jugendlichen drastisch überlastet sind. Zu kurz kommt in der Folge die individuelle Betreuung, was hinsichtlich der zentralen Weichenstellung, die Asylantrag, Unterbringung, Beschulung und Ausbildung biografisch bedeuten, bedauerlich ist. Zudem besteht eine große Unzufriedenheit mit Amtsvormündern vonseiten der Einrichtungen, weil diese sich nicht ausreichend für die Interessen der Jugendlichen einsetzen. Eine ausreichende Anzahl an ehrenamtlichen Vormündern lässt sich angesichts der großen Fallzahl von 1.500 UAM in Brandenburg wahrscheinlich nicht aktivieren. Gerade angesichts der komplexen Rechts- und Lebenssituation der UAM setzt der Einsatz von Ehrenamtlichen eine umfangreiche Fortbildung und Qualifizierung voraus. Dennoch empfehlen wir, auf beiden Seiten anzusetzen: einerseits eine Reduktion der Fallzahlen für die Amtsvormünder, andererseits der Aufbau eines ausreichend großen Pools an ehrenamtlichen Vormündern, deren ausreichende Qualifizierung durch Fortbildungen sichergestellt wird. Im Bereich der Vormundschaften sollten in Qualitätszirkeln und in Qualitätsentwicklungswerkstätten fachliche Standards entwickelt werden sowie alternative Vormundschaftsmodelle, die eine individuellere Betreuung der Jugendlichen ermöglichen, diskutiert werden.

Verbesserte Kooperation mit dem Jugendamt

Vonseiten der Einrichtungen wurde an uns herangetragen, dass die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Vormündern nicht immer reibungslos funktioniert. Problem sei hier oftmals die unklare Aufgabenverteilung zwischen Jugendamt und Einrichtung. Es fehle aufseiten des Jugendamts teilweise an Klarheit: Funktion, Auftrag und Ansprechpartner*innen seien nicht immer eindeutig zu ermitteln. Es besteht der Wunsch nach klaren Absprachen und einem stärker kooperativen Arbeiten. Wir empfehlen daher die verbindliche Klärung von Zuständigkeiten und Handlungsleitfäden, damit das Gelingen der Zusammenarbeit nicht von einzelnen Jugendamtsmitarbeiter*innen abhängig ist. Zudem sollte die Kooperation institutionell verankert werden, indem beispielweise regelmäßige Treffen vereinbart werden. Ziel der Treffen wäre es, aus der konkreten Praxis heraus die Kooperation zwischen den Akteuren zu verbessern.

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

10 % der UAM leben nicht in Einrichtungen der Jugendhilfe, sondern in sonstigen Unterkünften, wie etwa in Gemeinschaftsunterkünften und anderen Aufnahmeeinrichtungen. Es ist davon auszugehen, dass die Jugendlichen bei nahen Familienangehörigen wie z. B. bei Geschwistern oder Onkeln und Tanten untergebracht sind. Gegenüber den Zahlen vom Vorjahr ist ein starker Rückgang bei solchen Unterbringungen zu beobachten. Wir halten Gemeinschaftseinrichtungen für keine angemessene Unterbringungsform, durch die sich die besonderen Bedarfe der Jugendlichen abdecken ließen. Wir empfehlen daher eine genauere Sondierung der Unterbringungssituation in „sonstigen“ Einrichtungen, um Licht in die Black-Box zu bringen.

Resümee: Fortbildung, Erfahrungsaustausch und Vernetzung

Die Einrichtungskultur lässt sich nicht mit einfachen Vorschlägen oder Maßnahmen neu justieren und verbessern. Am ehesten scheint uns eine Strategie von Fortbildung, Erfahrungsaustausch und Vernetzung geeignet. Fortbildungen nicht nur zu Fragen von Asyl- und Aufenthaltsrecht sind angeraten, damit die Betreuer*innen auch die Interessen der Jugendlichen verstehen und

vertreten können. Fortbildung sind aber auch vor dem Gesichtspunkt des Mangels an Fachkräften, der gerade im ländlichen Raum groß ist, eine schlichte Notwendigkeit. Ebenso ist Austausch über die unterschiedlichen Erfahrungen wichtig, die an den einzelnen Orten in Brandenburg gemacht wurden. Die Vernetzung aller Akteur*innen im Feld muss angesichts der vielen Schnittstellen im Hilfesystem fortgesetzt werden: Einrichtung, Jugendamt, Vormund, Schule, Gesundheitssystem etc. Aus diesem Grund wäre eine (Weiter-)Entwicklung von Qualitätszirkeln wünschenswert, in denen die Beteiligten unter externer Moderation voneinander lernen und sich über Standards ihrer Arbeit austauschen können.

3.2.2 Arbeitsfeld Bildung

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben setzt das Erlernen von Sprache voraus. Dies ist bei den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen die zentrale Voraussetzung für ihr Ankommen in Deutschland. Aufgabe und Verantwortung vonseiten der Gesellschaft ist es, die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Speziell im Fall der Jugendlichen bedeutet dies, dass Sprachkurse und schulische Bildung angeboten werden, die an die Voraussetzungen und Bedarfe der UAM anschließen.

Schwerpunkt Deutschintensivkurse

Deutschintensivkurse sollten auch weiterhin während der Ankommens- und Clearingphase im Vordergrund stehen, damit die Jugendlichen innerhalb dieser drei Monate ausreichend auf den anschließenden Schulbesuch vorbereitet werden. Dennoch sollte auch die Möglichkeit bestehen, die Regelbeschulung zugunsten eines längeren Verbleibs in Deutschintensivkursen über die Zeit hinaus auszusetzen. Einige Einrichtungen bieten eine Beschulung der Jugendlichen auch nach dem Clearing an, was Vorteile mit sich bringt: eine Fokussierung auf die Vermittlung von Deutschkenntnissen, eine bedarfsgerechte Abstimmung der Fachunterrichtsinhalte auf den Sprachstand der Jugendlichen, sowie die Beschulung in der vertrauten Umgebung der Einrichtung und die Einbindung der Lehrer*innen in die sozialpädagogische Betreuung. Aber auch in den Oberschulen und Oberstufenzentren sollte die Vermittlung von Sprachkenntnissen gegenüber dem reinen Fachunterricht im Vordergrund ste-

hen. Hierfür bedarf es ausreichend DaF-Lehrpersonal, d. h. Lehrer*innen, die eine Qualifizierung für die Unterrichtung von Deutsch als Fremdsprache mitbringen.

Angemessene Beschulungsformen und Klassenkonzepte

Angesichts der großen Heterogenität in Bezug auf Bildungshintergründe, Wissensstände und Lernkompetenzen geht eine einheitliche Beschulung in Flüchtlingsklassen an den Bedarfs- und Interessenlagen der Jugendlichen vorbei. Das trifft in erster Linie auf die BFS-G-plus-Klassen am Oberstufenzentrum zu. Angesichts des unterschiedlichen Kompetenzstandes der Jugendlichen, der vom Analphabetentum bis zum mehr als 10-jährigen Schulbesuch reicht, müssen die Jugendlichen, wenn in den Schulen darauf keine Rücksicht genommen wird, oft entweder Über- oder Unterforderung erleben. Frust und Desinteresse sind vorprogrammiert, wodurch die Gefahr besteht, Bildungsabgehängte zu produzieren.

Dagegen findet sich aufseiten der Jugendlichen ein großes Interesse an Schule und am Lernen. Dies sollte genutzt werden, um die z. T. großen Bildungsdefizite in der kurzen Zeit, die für den Schulbesuch bleibt, aufzuarbeiten, sodass das Erreichen eines regulären Schulabschlusses möglich wird. Hierzu könnte auch eine Vermittlung von Kenntnissen in der Muttersprache hilfreich sein, sodass diese sich in differenzierter Weise ausbilden kann, was den Erwerb von Deutschkenntnissen unterstützt. Dies wäre nach § 7 der Eingliederungs- und Schulpflichtverordnung möglich. Auf der anderen Seite sollten in allen Schulfächern Bildungsinhalte und Bildungsmaterialien zur Anwendung kommen, die am Wissensstand der Jugendlichen anschließen. Auch hierbei ist auf eine ausreichende Leistungs-differenzierung in den Klassen zu achten, was insbesondere eine angemessene Berücksichtigung der Deutschkenntnisse beinhaltet. Jugendliche sollten nicht aus dem Grund bildungsmäßig abgehängt werden, weil sie noch nicht ausreichend Deutsch gelernt haben. Darüber hinaus müssen die Lehrer*innen für die Themenbereiche Fluchterfahrung, psychische Traumata und deren Auswirkungen auf die kognitive Leistungsfähigkeit sensibilisiert werden, damit sie besser auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse der UAM eingehen können.

Angesichts der großen Unzufriedenheit mit vielen Schulen empfehlen wir eine Qualitätsoffensive Bildung zugunsten der UAM in Brandenburg, um von den guten Beispielen zu lernen, wie an allen Schulen ein Bildungsangebot für diese besondere Gruppe Schüler*innen verwirklicht werden kann. Die Jugendlichen sollten von den Schulangeboten mitgenommen werden, damit sie für das weitere Leben qualifiziert werden.

Herstellung von sozialen Bildungsräumen an Schulen

Die Schule ist für Jugendliche ein zentraler Sozialisationsort nicht nur in Bezug auf den Wissenserwerb, sondern auch für die soziale Integration in die Schul- und Klassengemeinschaft. Der Austausch unter den Mitschüler*innen im Klassenraum und auf dem Schulhof bietet wichtige Möglichkeiten der Teilhabe an der Gemeinschaft der Gleichaltrigen. Es hat sich aber gezeigt, dass sich die UAM auf dem Schulhof meistens als nicht anerkannt und ausgegrenzt erfahren. In den BFS-G-Plus-Klassen bleiben sie unter sich und stellen eine Gruppe dar, die separiert bleibt. Zu empfehlen ist, dass an allen Schulen mit Nachdruck Begegnungs- und Lernfelder des interkulturellen Austauschs mit den einheimischen Schüler*innen geschaffen werden, um Diskriminierung und Ausgrenzung entgegenzuwirken und um eine soziale Integration der Geflüchteten in die deutsche Schulgemeinschaft zu fördern.

3.2.3 Arbeitsfeld Teilhabe und Begegnung

Ankommen und Teilhabe in der neuen Gesellschaft vermitteln sich nicht allein über die Aneignung von Wissen. Es sind die Beziehungen zu Menschen, das Zusammenleben, Zusammen-tun und Zusammenarbeiten mit den Einheimischen und die Teilhabe am öffentlichen Leben des Einwanderungslandes, worüber das sachliche Wissen zur gelebten Praxis wird. Erst in der Begegnung realisiert sich das Erfahren und Erlernen einer anderen Kultur und ihrer Menschen (siehe Kapitel 2.1.3: Ankommen in Deutschland). Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben einer Gesellschaft auf der Ebene des Alltags setzt voraus, dass die Menschen in die sozialen Subsysteme und Netzwerke wie Kommune, Nachbarschaft, Vereine, Jugendhäuser etc. einbezogen werden. Im Folgenden wollen wir Empfehlungen geben, wie für die Gruppe der UAM Zu-

gänge zur deutschen Gesellschaft geschaffen werden können. Es sollte vermieden werden, dass aus den „Heimen“ Gettos werden (Pieper 2013), wo „die Ausländer“ wohnen.

Herstellung von Begegnungsräumen: Soziale Netzwerke und soziale Kontakte

In jedem Fall ist die Vernetzung der Einrichtung mit den Akteur*innen des Sozialraums von besonderer Wichtigkeit, um niedrigschwellige Begegnungsmöglichkeiten zwischen „Alteingesessenen“ und „Neuen“ zu etablieren. Hilfreich kann die Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen sein, die in der Flüchtlingshilfe aktiv sind. Neben der Offenheit und Neugierde gegenüber den UAM sind sie oft im Sozialraum gut vernetzt. Bislang ist die Zusammenarbeit von sogenannten Willkommensinitiativen mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe noch nicht in dem gleichen Maße eine Selbstverständlichkeit, wie es für die Gemeinschaftsunterkünfte der Fall ist. Wir haben beispielsweise Einrichtungen besucht, die große Berührungängste hatten und die Zusammenarbeit mit der Willkommensinitiative vor Ort ablehnten. Andere Einrichtungen wiederum berichteten uns von der Bereicherung, die sich durch die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen ergab.

Da die Kontaktaufnahme zwischen deutschen und geflüchteten Jugendlichen nicht ohne weiteres gelingt, ist es zudem ratsam, Projekte für deren Begegnung zu initiieren. Solche integrativen Bildungs- und Freizeitangebote sollten gemeinsam mit den deutschen und ausländischen Jugendlichen vor Ort geplant und umgesetzt werden, und unmittelbar an den Interessen der Jugendlichen ansetzen: Singen, Zeichnen, Tanzen, Musik, Sport. Dies sollte im Austausch mit Gemeinden, Kirchen, Jugendverbänden sowie Trägern der offenen Jugendarbeit organisiert werden. Beispielsweise könnte ein solches Projekt der Verbesserung der lokalen Freizeitmöglichkeiten und Freizeittreffs dienen. Dagegen hat es sich in der Praxis gezeigt, dass der bloße Besuch von Freizeiteinrichtungen und die Nutzung von Vereinen nicht zur Kontaktbildung von Einheimischen und Geflüchteten geführt hat.

Für die geflüchteten Mädchen ist die Entwicklung von Mädchenspezifischen Angeboten sehr wichtig, da ihnen die Erschließung des Sozialraums schwerer fällt als den männlichen UAM. Es muss nach Wegen gesucht werden, dem besonders bei

weiblichen UAM verbreiteten Gefühl, von deutschen Jugendlichen nicht respektiert zu werden, positive Erlebnisse entgegenzusetzen. Das vom Ministerium für Jugend, Bildung und Sport geförderte Mädchen-Freizeitwochenende „Because I'm a girl“, das sich an deutsche Mädchen und an weibliche UAM wendet, kann dafür ein Modell sein. Wichtig ist es in jedem Fall, Begegnungsräume für die Jugendlichen zu schaffen, damit dauerhafte Kontakte und Freundschaften entstehen.

Teilhabe über Arbeit

Bei der Integration der UAM in den Arbeitsmarkt sollten die Bedarfe und Interessenlagen in den Mittelpunkt gerückt werden. Es hat sich gezeigt, dass aufenthaltsrechtliche Bestimmungen einen starken Einfluss auf die individuellen Zukunftsplanungen haben. Anstatt Alternativen, die in höherem Maße an die Bildungsvoraussetzungen und Interessen der UAM anknüpfen, überhaupt in Betracht zu ziehen, wird der nächste greifbare Ausbildungsplatz genommen, um den Aufenthalt in Deutschland zu sichern. Eine Änderung des Aufenthaltsrechts, sodass nicht nur qualifizierte Berufsausbildungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gelten, würde die Teilhabeperspektive der Jugendlichen deutlich verbessern. Dies würde die Möglichkeit alternativer Qualifizierungen für den Arbeitsmarkt eröffnen wie etwa eine Verlängerung des Schulbesuchs, das Erreichen eines höher qualifizierten Schulabschlusses, das Absolvieren von Berufspraktika oder eines Sozialen Jahrs. Für viele wäre dies ein realistischer Weg, um eine umfassendere Ausbildungsreife zu erlangen. Gerade für die älteren Jugendlichen sollten daher differenziertere Wege der Arbeitsmarktintegration eröffnet werden, die an den Bedarfs- und Interessenslagen der Jugendlichen ansetzen.

Ein Programm für Berufspraktika könnte bei der Orientierung der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt helfen. Die Jugendlichen sind mit den Anforderungsstrukturen der Arbeitsgesellschaft in Deutschland nicht vertraut. Unverständnis besteht z. B. hinsichtlich der Tatsache, dass, um zu arbeiten und Geld zu verdienen, eine Qualifizierung über Schule und Ausbildung vonnöten ist, die ein halbes Jahrzehnt beansprucht (bei mindestens zwei Jahren Spracherwerb und Schulbesuch sowie einer dreijährigen Berufsausbildung bzw. Studium). Ein Berufspraktikum würde zu-

gleich die Teilhabe am kulturellen Leben erweitern: Durch das gemeinsame Arbeiten im Betrieb wird Deutsch gelernt, können Erfahrungen mit dem deutschen Alltagsleben gemacht werden, entstehen Bekanntschaften und Freundschaften, sodass sich soziale Kontakte in das Gemeinwesen hinein entwickeln.

Wir empfehlen ein Förderprogramm für Berufspraktika, um diese attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gestalten. Für die Arbeitgeber bringt die Vergabe eines Praktikumsplatzes an einen geflüchteten Jugendlichen wegen der eingeschränkten Deutschkenntnisse und der unzureichenden Vertrautheit mit der Arbeitswelt einen gewissen Mehraufwand mit sich. Zugleich sollten die Jugendlichen für ihre Arbeit auch eine sachgerechte Anerkennung durch Entlohnung erhalten.

Wir empfehlen aus denselben Gründen, die Möglichkeiten zu erweitern, um ein Freiwilliges Soziales Jahr zu absolvieren. Auch hierdurch würden Sprachgebrauch, Begegnung, Gelderwerb sowie sinngebende Tätigkeiten ermöglicht und das Ankommen in Deutschland erleichtert.

Stellen für Integrationsmanager*innen

In den Einrichtungen sollten spezielle Stellen für Integrationsmanager*innen geschaffen werden, die an einer Vernetzung der Einrichtung mit dem kommunalen Sozialraum arbeiten. Es hat sich gezeigt, dass der Kontakt zum Ortsvorsteher, zu Trainer*innen, zu Jugendeinrichtungen, zur freiwilligen Feuerwehr etc. wichtig ist, damit die Jugendlichen nicht abgesondert in ihren Einrichtungen leben, sondern ein Teil der Gemeinde werden. Dazu können auch gemeinsame Veranstaltungen und Feste gehören, etwa, indem die Nachbarschaft in die Einrichtung eingeladen wird oder die Einrichtungen sich an den sozialen Aktivitäten der Stadt- und Ortsteile beteiligen. Zur Kompensation des zusätzlichen Aufwands sollte den Einrichtungen ein eigenes Budget gewährt werden, sowohl um Stellen als Integrationsmanager*in schaffen zu können, als auch um über eine Finanzierungsmöglichkeit für Sonderausgaben für Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen und besondere Freizeitaktivitäten zu verfügen.

Paten als Integrationslotsen

Wir empfehlen die Ausweitung des Einsatzes von Patenschaften als Integrationslotsen. Integrationslotsen sind Privatpersonen und Familien, die

einen UAM sozial „adoptieren“ – indem gemeinsame Ausflüge gemacht oder am Wochenende zu Kaffee oder Grillen einladen wird (Herzog, 2017). In die Koordination sollten die Integrationsmanager*innen der Einrichtungen eingebunden werden.

Mobilität im ländlichen Brandenburg erhöhen

Um die Teilhabe der UAM am öffentlichen Leben zu erweitern, ist es speziell für das ländliche Brandenburg notwendig, dass sich die Jugendlichen die Nutzung des ÖPNV leisten können. Ausreichende Mobilität setzt die Finanzierung einer ÖPNV-Monatskarte voraus.

3.3 Fazit

Bei der Gruppe der UAM sollten die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden. Erst spät ist die Einsicht gewachsen, dass in einer globalisierten Welt auch Deutschland zum Einwanderungsland geworden ist. Den Menschen, die in den letzten Jahren aufgrund von Krisen und Kriegen in ihren Heimatländern nach Deutschland gekommen sind, sollte eine greifbare Teilhabeperspektive nicht verwehrt bleiben – wie dies sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland geschah. Die Einwanderung von Migrant*innen wurde zu einem temporären Phänomen erklärt, und ihnen wurde – etwa im Status als Gastarbeiter*innen – keine dauerhafte Bleibeperspektive eingeräumt. Vielmehr erleben die Menschen, die nun schon seit Generationen in Deutschland leben, im Alltag, im Bildungswesen, auf dem Arbeitsmarkt oder bei der Wohnungssuche Marginalisierung und Diskriminierung. Die Gefahr ist groß, dass die Menschen ohne greifbare Teilhabe ihren Glauben an die Möglichkeiten der Gesellschaft verlieren. Desillusionierung und Demotivierung führt zum Rückzug und zu einer Orientierung an kulturellen Parallelwelten.

Der Gewährung von Teilhabe kann nicht durch einseitige Assimilation verwirklicht werden. Vielmehr wird sich die Gesellschaft mit den Menschen, die aus anderen Ländern hinzugezogen sind, verändern müssen. Angesichts des steigenden Lebensstandards auch an den Peripherien unserer Welt wird Migration uns in den nächsten Jahrzehnten als Herausforderung begleiten. Anstatt hier Ängste zu beschwören, sollte gesehen werden, dass Stillstand für eine Gesellschaft nicht möglich ist. Und gerade die verstärkte Ein-

reise von Geflüchteten im Jahr 2015 hat – so zeigte sich dies in unserer Studie – heterotope Orte geschaffen, in denen die Regeln des Eingefahrenen und Altbewährten ausgesetzt sind, sich gewissermaßen Gegenorte zum Gegebenen entwickeln (Foucault, 1993), wo Innovationen entstehen und sich Menschen solidarisch begegnen.

Weder ist ein Zurückdrehen der Uhren möglich, noch wird eine Abschottung wirkungsvoll zu bewerkstelligen sein. Anstatt die Gesellschaft zu schließen und die Menschen auf eine nationale Gemeinschaft einzuschwören, sollten die Herausforderungen als Chance für eine menschliche und solidarische Zivilgesellschaft genutzt werden. Dazu gehört auch, Migration nicht auf eine Antwort zu reduzieren, die aus den ökonomischen Herausforderungen einer alternden Gesellschaft resultieren, die vom Fachkräftemangel bedroht ist. Der Anspruch, anständig behandelt zu werden, und der Einbezug in das verbindende Band gesellschaftlicher Solidarität sollte unabhängig vom (ethnischen oder nationalen) Hintergrund eines Menschen gelten. Im Sinne von Clifford Geertz (1993) kann die Vielfalt der Kulturen auch als Bereicherung der eigenen, stets zu kleinen Welt verstanden werden. In dem Austausch und der Begegnung der Kulturen zeichnet sich am Horizont der Zukunft im besten Fall eine Welt ab, in der die trennenden Grenzen unter den Menschen – Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus – aufgehoben sind und die Verschiedenheit eines jeden nicht als Bedrohung, sondern als Bereicherung der eigenen Möglichkeiten entdeckbar wird (Rommelspacher, 1998; Merx, 2013).

4. Forschungsdesign und Methoden

4.1 Vom Erkenntnisinteresse zum Mixed-Methods-Design

Das Erkenntnisinteresse der Studie bestand in der Evaluation der Unterbringungssituation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter im Land Brandenburg mit Schwerpunkt auf die subjektive Sicht der Jugendlichen. Angesichts der Komplexität der Fragestellung, der Vielgestaltigkeit der biografischen Hintergründe der Jugendlichen, der unterschiedlichen Einrichtungsformen und -kulturen und der diversen Kontexte in den brandenburgischen Landkreisen haben wir uns für einen Mixed-Methods-Ansatz entschieden (Kuckartz, 2014; Creswell, 2014). Durch die Kombination verschiedener methodischer Wirklichkeitsanschnitte haben wir versucht, möglichst viele Aspekte der Situation der UAM zu erfassen. Dabei haben wir sowohl quantitative Methoden verwendet, um Aussagen über die zahlenmäßige Verbreitung treffen zu können, als auch qualitative Methoden, um die Situation differenziert in ihrer Fallabhängigkeit und in ihren vielfältigen Bedeutungsaspekten erfassen und verstehen zu können. Im Mittelpunkt dieser Triangulation von Methoden (Flick, 2004) standen dabei die Erforschung der Subjektperspektive, der Einrichtungsperspektive und der Strukturperspektive. Die verwendeten Haupterhebungsinstrumente sind zwei Fragebögen, Expert*innen-Interviews, Interviews mit den Jugendlichen sowie die Peer-Research-Gruppe und die Workshops mit den Jugendlichen in den Einrichtungen. Zusätzlich wurde eine teilnehmende Beobachtung in Form einer einwöchigen Hospitation in einer Einrichtung durchgeführt. Gleichzeitig ergab sich durch die Besuche der Einrichtungen, vor allem im Zuge der Workshops, ein reichhaltiges ethnografisches Material. Beides wurde in Form von Feldprotokollen festgehalten und ist in die Datenauswertung eingeflossen.

Der Erhebungszeitraum für die gesamte Untersuchung erstreckte sich von März bis August 2017. Insgesamt wurden 17 Einrichtungen der Brandenburgischen Kinder- und Jugendhilfe in 10

Landkreisen in die Studie einbezogen. Die Auswahl erfolgte selektiv nach inhaltlichen und pragmatischen Gesichtspunkten, wobei wir uns an dem Kriterium orientiert haben, die verschiedenen Städte und Regionen des Landes Brandenburg abzudecken. Außerdem haben wir ein besonderes Augenmerk auf die Erfassung der Situation der weiblichen UAM gerichtet. Von den 107 weiblichen Jugendlichen, die in den Einrichtungen in Brandenburg untergebracht sind (Stichtag 1.2.2017), haben wir über Workshops in zwei Einrichtungen insgesamt 15 Mädchen und junge Frauen erfasst.

4.2 Fragebogen

Zur quantitativen Erhebung der Einzelfälle haben wir zwei Fragebögen entwickelt und eingesetzt. Die Fragebögen haben wir zwischen Juni und August 2017 erhoben. Der erste Fragebogen, der schon für die Vorstudie entwickelt wurde, richtete sich an die Betreuer*innen in den Einrichtungen. Er diente dem Ziel, Hintergrundinformationen zu den Jugendlichen zu erhalten, die über eine direkte Befragung der Jugendlichen nicht oder nicht systematisch erhoben werden konnten. Das Instrument mit seinen insgesamt 112 Items gliedert sich in 7 thematische Unterabschnitte: „Allgemeine Informationen“, „Flucht“, „rechtlicher Status“, „Bildung“, „Soziale Netzwerke“, „Gesundheits-, hilfesystemische und infrastrukturelle Versorgung“ sowie „Problemlagen und Bedarfe“. Die in diesen Themenbereichen gestellten Fragen zielen darauf ab, sowohl einen Eindruck von der Ausgangssituation der geflüchteten Person zu erhalten (allgemeine Informationen zur Herkunft und Fragen nach der Flucht) als auch ihre derzeitige Situation in Deutschland und Brandenburg zu erfassen (rechtlicher Status, Bildung, soziale Netzwerke, Versorgung, Problemlagen und Bedarfe). Die Untersuchungsstichprobe dieses Fragebogens umfasste 138 Fälle, davon 19 weibliche UAM. Bei 1503 Fällen (Stichtag 1.2.2017) haben wir damit

9,2 % aller in Brandenburg lebenden UAM erfasst.

Mit einem weiteren Fragebogen adressierten wir die UAM direkt. Übersetzt in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch, Farsi, Oromo und Tigrinya fokussierte diese Erhebung auf die Lebensführung und den Lebensalltag der Jugendlichen in Brandenburg. Die 45 Items des Fragebogens gruppieren sich innerhalb der folgenden 13 Themenblöcke: „Die Einrichtung“, „Das Zimmer“, „Betreuung in der Einrichtung“, „Mitbestimmen und selbstständig sein“, „Hilfe suchen und bekommen“, „Regeln in der Einrichtung“, „Das Leben außerhalb der Einrichtung“, „Kontakt zu deutschen Jugendlichen“, „Schule und Deutsch lernen“, „Wichtige Menschen“, „Vormund“, „Zukunft“, „Lebenszufriedenheit“. Ergänzend wurden auch hier allgemeine Informationen zu Alter, Geschlecht, Herkunftsland, Schulform und der Zeit in Deutschland miterhoben. Zur Stichprobe dieser Untersuchung zählten insgesamt 133 UAM, darunter 16 Mädchen. Mit dem Jugendlichen-Fragebogen haben wir 8,8 % aller Fälle in Brandenburg erfasst.

Angesichts des kurzen Erarbeitungszeitraums dieser Studie war eine repräsentative Stichprobenauswahl nicht möglich. Von einer Liste mit 59 Einrichtungen, die uns vonseiten des Ministeriums zur Verfügung gestellt worden ist, haben wir mit den beiden Fragebögen insgesamt 17 Einrichtungen bei jeweils unterschiedlichen Einrichtungen erfasst. Obwohl wir knapp 10 % aller Fälle mit dem Fragebogen im Datensatz enthalten haben, wollen wir aufgrund der fehlenden Zufallsauswahl keine statistischen Schlüsse auf die Grundgesamtheit ziehen. Die quantitativen Daten können aus diesem Grund nur für die erfassten Fälle sprechen und dienen einer eher orientierenden Sichtnahme der quantitativen Verteilung der erfassten Merkmale. In der Auswertung beschränkten wir uns daher auf deskriptivstatistische Berechnungen.

4.3 Interviews

Zur Ergänzung sowie zur Vertiefung der gewonnenen Erkenntnisse wurden drei verschiedene Formen qualitativer Interviews resp. Gruppendiskussionen eingesetzt. Expert*inneninterviews mit der Einrichtungsleitung und den Betreuer*innen wurden dafür genutzt, eine Metaperspektive auf Problemlagen im Feld aus Sicht von Professionellen zu erhalten (vgl. Meuser & Nagel,

1991; Bogner, Littig & Menz, 2002). Es ging mit-hin darum, einerseits Strukturprobleme in der Angebotslandschaft, andererseits professionelle Lösungsstrategien zu erfassen, um hieraus für die Verbesserung der entsprechenden Angebote lernen zu können. Im Rahmen der vorliegenden Studie haben wir mit 21 Expert*innen Gespräche geführt.

Bei den Forschungsaufenthalten in den Einrichtungen haben wir in der Regel darum gebeten, mit Jugendlichen auch in Form einer Gruppendiskussion zu reden, die in unterschiedlichen Konstellationen durchgeführt wurden (Bohnsack, Przyborski & Schäffer, 2010). Teils waren in diesen Gesprächen Betreuer*innen anwesend, teils wurden diese auch nur mit den Jugendlichen geführt. In den Gruppendiskussionen ergaben sich Einsichten in die Situation, die Schwierigkeiten sowie die Pläne und Wünsche der Jugendlichen. In diesem Rahmen haben wir mit 20 Jugendlichen Gruppengespräche geführt.

In Einzelinterviews mit den UAM wurden diese gebeten, ihre Geschichte zu erzählen. Der methodische Ansatz war der eines biographisch-narrativen Interviews (Witzel & Reiter, 2014; Flick, 2000). Dies ließ sich allerdings nur in einer kleineren Anzahl bei sieben Fällen umsetzen. In einigen Interviews begannen die Jugendlichen tatsächlich, ihre Lebensgeschichte zu erzählen. Häufig waren die Erzählungen jedoch durch Sprachprobleme eingeschränkt, da die Interviews in deutscher Sprache geführt wurden. Zudem provozierte eine „Befragung“ durch einen weißen, männlichen Forscher eher Standarderzählungen, die auch geeignet gewesen wären, um sich in einer polizeilichen Befragung zu behaupten (vgl. Thielen, 2009). Nichtsdestotrotz nutzen einige der UAM die Interviews auf vielfältige Weise, um ihre Positionen deutlich zu machen, ihre „Geschichten“ zu platzieren und ihre Interessen zu verdeutlichen.

4.4 Workshops

Die subjektive Perspektive der Jugendlichen wurde vor allem durch Workshops in vier Einrichtungen erfasst. An den Workshops haben sich jeweils zwischen 7 und 18 Jugendliche beteiligt. Auf allen Workshops haben wir insgesamt 40 Jugendliche erreicht, wovon 17 Mädchen gewesen sind. Die institutionelle Einbettung der Workshops geschah folgendermaßen: In einer Clearingeinrichtung haben wir den Schulunter-

richt genutzt, um an drei aufeinanderfolgenden Tagen mit den Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. In einer weiteren Einrichtung, die sowohl Clearingplätze als auch Regelplätze vorhält, wurde unser Workshop an zwei Nachmittagen als freiwillige Freizeitaktivität angeboten. Die zwei Freizeitblöcke bauten aufeinander auf; es war jedoch auch möglich, nur an einem der beiden Tage teilzunehmen. Der Aufenthalt in dieser Einrichtung wurde durch eine dreitägige teilnehmende Beobachtung ergänzt, um ein Gefühl für das Leben vor Ort zu bekommen. Um im Rahmen unserer Forschung auch dezidiert weibliche Perspektiven einzufangen, haben wir zudem zwei ganztägige Workshops ausschließlich für Mädchen und junge Frauen konzipiert.

Bei den Workshops wurden verschiedene Methoden-Bausteine eingesetzt, die drei wichtigsten werden im Folgenden vorgestellt. Sie wurden zunächst bei den Peer-Research-Treffen eingesetzt und daran anschließend ggfs. modifiziert. Je nach Standort und Workshop-Einbettung wurden die Methoden-Bausteine miteinander kombiniert. In allen Einrichtungen wurde mindestens eine Foto-Voice-Kollage gestaltet. Die Arbeit mit den Methoden-Bausteinen diente dem Ziel, die notwendige Flexibilität zu haben, um situationsangemessen die Workshops zu gestalten. Gleichzeitig wurde durch eine gewisse Standardisierung versucht, bei den Workshops die gleichen Gegenstandsebenen zu erfassen, um eine Vergleichbarkeit des Datenmaterials zu gewährleisten.

4.4.1 Methoden-Baustein Nadeln

Die Nadelmethode diente der kartografischen Erschließung des Sozialraums (Deinet, 2009; Kirsch, 2009), welche darin besteht, zusammen mit Jugendlichen anhand von Landkarten und Ortsplänen Orte zu erkunden, an denen diese sich regelmäßig aufhalten. Das Nadeln im Forschungsprojekt verknüpfte eine visuelle Methode mit den dazugehörigen Erfahrungen und Erlebnissen der Jugendlichen: Sowohl auf einer Karte des Landes Brandenburg als auch auf einem Stadt- bzw. Ortsplan markierten die Jugendlichen mit verschiedenfarbigen Stecknadeln a) Orte, die sie kennen, b) Orte, an denen sie sich oft aufhalten und c) Orte, die ihnen wichtig sind. Während des Nadelsteckens berichteten die Jugendlichen, was sie mit dem jeweiligen Ort verbinden. Das Nadeln diente im Rahmen des

Forschungsprojekts daher der Sichtbarmachung der Aneignungsprofile des Sozialraums und war gleichermaßen der Aufhänger, mittels der Orte mit den Jugendlichen über ihr Alltags(er)leben ins Gespräch zu kommen. In der Begegnung mit den Jugendlichen zeigte es sich, dass es für die UAM nicht einfach war, die Landkarten zu lesen. Trotzdem beteiligten sie sich mit viel Freude und Spaß und konnten auf neue Weise ihren Sozialraum erschließen.

4.4.2 Methoden-Baustein Foto-Voice

Die Foto-Voice-Methode (Wang & Burries, 1997) stellte sich für uns als ein hilfreiches Instrument dar, um die gemeinsame Reflexion mit den Jugendlichen über ihre Lebenssituation anzuregen. In diesem partizipativen Verfahren wird „visuelle Dokumentation in Form von Fotografie und Erzählung in einem reflexiven Gruppenprozess [verbunden]: Mitglieder einer Gruppe oder Community machen Fotos von ihren Lebenswelten und werten diese gemeinsam aus, um Veränderungsprozesse zu initiieren“ (v. Unger, 2014, S. 69). Wir haben diesen Methoden-Baustein in unseren Workshops verwendet, da er gut geeignet ist, Sprachschwierigkeiten zu begegnen – im Prozess des Fotografierens kommt er zunächst gänzlich ohne Sprache aus. Die Jugendliche mussten sich mit der Fragestellung auseinandersetzen und sich gedanklich zu dieser kreativ ins Bild setzen. Später kann über ein Gespräch, was auf dem Bild zu sehen ist, und über das Erklären, warum das Bild geschossen wurde, eine gemeinsame Diskussion zur Explikation der Bedeutungsinhalte angeregt werden. Inhaltlich ging es in den Foto-Voice-Sessions um die Perspektive der Jugendlichen auf ihren Einrichtungsallday unter der Fragestellung: „Was ist mir wichtig in der Einrichtung?“ und „Was würde ich dort gerne verändern?“. Die zweite Frage bedurfte einer ausführlichen Vorbereitung, da sie sich für die Jugendlichen nicht als selbsterklärend herausstellte. Mithilfe der Bilder wurden Kollagen erstellt, auf der die gemeinsame Diskussion dokumentiert ist. Schüchterne Jugendliche kamen ebenso zu Wort wie die Selbstbewussteren, da jede*r ihre/seine Bilder präsentieren und die Gedanken dazu mitteilen konnte. Wurden die Ergebnisse der Foto-Voice anderen Jugendlichen oder Mitarbeitenden präsentiert, war der Stolz der Jugendlichen auf ihr Ergebnis unübersehbar.

Die Kollagen stießen auch über den Workshop hinaus auf reges Interesse bei den Menschen der Einrichtung, die nicht am Workshop teilgenommen haben.

4.4.3 Methoden-Baustein ABC

Der Methoden-Baustein ABC diente dazu, Begriffe zu den Themen „Neu in Deutschland“ und „Unser Leben in der Einrichtung“ spielerisch zu sammeln (vgl. Ackermann & Robin, 2017, S. 25 f.). Ausgegebenes Ziel ist es, zu jedem Buchstaben im Alphabet einen Begriff zu finden. Die ABC-Methode wurde in manchen Workshops als Wettkampf-Spiel zwischen mehreren Gruppen gespielt. Die Verwendung im Workshop-Kontext unseres Forschungsprojekts stellt eine Abwandlung der ABC-Methode dar, wie sie für den Schulunterricht empfohlen wird (Müller, 2006). Die gesammelten Begriffe dienten wiederum als Werkzeug, um mit den Jugendlichen ins Gespräch zu kommen und eine gemeinsame Diskussion unter den Workshopteilnehmenden anzuregen. In einem Workshop haben die Jugendlichen vor der Diskussion, die gesammelten Begriffe mithilfe von Bauklötzen gewichtet.

4.5 Peer-Research

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde die subjektive Sicht der Jugendlichen zunächst mithilfe der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit einer Gruppe von sieben männlichen Jugendlichen aus einer Einrichtung in Potsdam-Mittelmark beleuchtet. In dem Peer-Research-Projekt wurden die Jugendlichen als Experten ihrer Lebenssituation in Form von Mitforschenden am Erkenntnisprozess beteiligt. Wir haben im Peer-Research-Projekt sechs Workshops mit den Jugendlichen durchgeführt. Im Mittelpunkt des Projekts stand die Vorbereitung einer mehrtägigen Forschungsfahrt. Auf dieser haben wir zwei andere Einrichtungen besucht, in denen unsere Peer-Researcher Gruppengespräche und Interviews mit ihren Peers durchführen konnten.

Ziel des Peer-Research-Projekts war es, nicht nur über, sondern mit geflüchteten Jugendlichen ihre Lebenssituation zu erforschen. Wir gingen gemeinsam der Frage nach, was es heißt, „Neu in Deutschland zu sein“. Der Einbezug der Peer-Researcher ist von der Prämisse geleitet, Lebenswelt und Wissenschaft in ein produktives Austauschverhältnis treten zu lassen. Die Peer-Researcher erarbeiten sich über den gemeinsa-

men Erfahrungs- und Diskussionsraum ein tieferes Verständnis der Situation von geflüchteten Jugendlichen (Burns & Schubotz, 2009; Christensen & James 2008). Überdies ermöglicht Peer-Research den Jugendlichen, selbst aktiv zu werden und eigene Handlungsmacht zu entfalten. Aus den Lernerfahrungen der Beteiligten resultiert nicht selten eine Selbstermächtigung (Kirby, 1999).

Peer-Research ist eine partizipative Forschungsmethode (Bergold & Thomas, 2012), d.h. kennzeichnend für Peer-Research ist die Partizipation der Jugendlichen im Forschungsprozess selbst. Partizipative Forschung zeichnet sich durch die „Wertschätzung der Wissensbestände und Kompetenzen von alltagsweltlichen Akteuren“ (v. Unger, 2014, S. 44) aus und will zu deren Weiterentwicklung beitragen. Im Mittelpunkt Partizipativer Forschung steht folglich die Teilhabe der Mitforschenden am Erkenntnisprozess selbst. Damit verbunden ist die Teilhabe an den Methoden: An der Entwicklung von Forschungsthema und Fragestellung, an der Forschungsplanung, an der Datenerhebung, an der Datenauswertung und an der Ergebnisweitergabe. Im Rahmen des Peer-Research-Projekts haben wir also die Jugendlichen mit den Arbeitsweisen von Wissenschaft vertraut gemacht. „Was heißt forschen?“ stand daher zunächst im Fokus der ersten Peer-Research-Treffen. Im Rahmen der Peer-Research-Treffen wurden zentrale Themenfelder erarbeitet, die die Frage ergründeten, was es heißt, als unbegleiteter ausländischer Minderjähriger neu in Deutschland zu sein. Zur Vorbereitung auf die gemeinsame Forschungsreise in zwei Einrichtungen für UAM in Brandenburg wurden Interviewfragen für leidfadengestützte Interviews gesammelt und die Interviewführung interaktiv geübt.

Darauf folgte die gemeinsame Datenerhebung im Rahmen einer dreitägigen Feldforschung – unserer Forschungsreise. Neben unseren Jugendlichen haben sich in den zwei Einrichtungen insgesamt zwischen 25 und 30 Jugendliche beteiligt. Hier arbeiteten alle beteiligten UAM zu verschiedenen Themen im Workshop-Format zusammen. Die Peer-Researcher führten eigenständig leitfadengestützte Interviews mit anderen geflüchteten Jugendlichen durch.

Im Anschluss an die Berichterstellung ist geplant, die Peer-Researcher an der Präsentation der Forschungsergebnisse auf Tagungen und Konfe-

renzen in Brandenburg zu beteiligen. An der Aufarbeitung der Forschungsergebnisse für den vorliegenden Forschungsbericht waren die Peer-Researcher nicht beteiligt. Ihr Datenmaterial wurde jedoch in die Analyse mit aufgenommen.



Abb. 32: Ergebnispräsentation in zwei Workshops

4.6 Auswertung qualitatives Datenmaterial

Als Auswertungsstrategie haben wir ein gemischtes Modell induktiver und deduktiver Theoriebildung verwendet. Zunächst wurden die Interviews, Gruppendiskussionen sowie die Workshops transkribiert. Die Textarbeit an den Interviews orientierte sich an dem explikativen Vorgehen des offenen Kodierens der Grounded Theory. Beim Lesen der Datentranskripte wurden bedeutungsvolle Textpassagen markiert. Der Bedeutungsgehalt wurde in Form von Codes konzeptualisiert (Strauss & Corbin, 1996, S. 39 ff.; Charmaz, 2006, S. 42 ff.). Da die Ansprüche der Theoriebildung der Grounded Theory die zeitlichen Ressourcen der anwendungsbezogenen Begleitforschung überschritten hätten, wurde bei der verallgemeinernden Kategorienbil-

dung ein stärker deduktives, kondensierendes Verfahren angewendet. Dieses wurde in Form der „Strukturierung“ umgesetzt, wie es bei der Qualitativen Inhaltsanalyse zu finden ist (Mayring, 2008; Kuckartz, 2012). Die Auswertung wurde mit der qualitativen Datenanalyse-Software „atlas.ti“ durchgeführt.

Literatur

- Ackermann, T., & Robin, P. (2017). *Partizipation gemeinsam erforschen: Die Reisende Jugendlichen-Forschungsgruppe (RJFG) - ein Peer Research-Projekt in der Heimerziehung* Hannover: Evangelischer Erziehungsverband.
- Ackermann, T., & Thomas, S. (2017). *Vorstudie zur Evaluation der Unterbringungssituation unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendliche im Land Brandenburg*. Potsdam: Fachhochschule Potsdam.
- Alderson, P., & Morrow, V. (2004). *Ethics, social research and consulting with young people* (2nd ed.). Ilford: Barnardos.
- Ammer, M., Kremla, M., Kronsteiner, R., Kurz, B., & Schaffler, Y. (2013). *Krieg und Folter im Asylverfahren. Eine psychotherapeutische und juristische Studie*. Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.
- Atkinson, P., Coffey, A., Delamont, S., Lofland, J., & Lofland, L. (Eds.). (2001). *Handbook of Ethnography*. London: Sage
- BaMF (Bundesamt für Migration und Flucht) (2017). *Das Bundesamt in Zahlen 2016. Asyl, Migration und Integration*. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Benjamin, J. (1990). *Die Fesseln der Liebe. Psychoanalyse, Feminismus und das Problem der Macht*. Frankfurt/M. : Stroemfeld/Roter Stern.
- Bergold, J. B., & Thomas, S. (2017). Partizipative Forschung. In G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie* (2., überarb. und erweitert. Aufl.). Wiesbaden: Springer. doi:10.1007/978-3-658-18387-5_25-1.
- Bergold, J., & Thomas, S. (2012). Participatory Research Methods: A Methodological Approach in *Motion Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 13(1), <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs1201302>, Zugegriffen 15.09.2017
- Berthold, T., Espenhorst, N., Rieger, U. (2011). Eine erste Bestandsaufnahme der Inobhutnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland. *Dialog Erziehungshilfe*, 3, 23-30.
- Bogner, A., Littig, B., & Menz, W. (2009). *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung* (3. grund. überarb. Aufl.). Wiesbaden: Springer.
- Bohnsack, R., Przyborski, A., & Schäffer, B. (2010). *Das Gruppendiskussionsverfahren in der Forschungspraxis*. Opladen: Barbara Budrich.
- BumF (2016). *Die Aufnahmesituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland. Erste Evaluation zur Umsetzung des Umverteilungsgesetzes*. Berlin: BumF.
- BumF (2017). *Hinweise zur Umsetzung von § 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII – Verpflichtung der Jugendämter zur Asylantragstellung*. 13. September 2017. http://www.bumf.de/images/2017_09_13_Hinweise_zur_Umsetzung_von__42_Abs._2_Sat_5_SGB_VIII__Verpflichtung_der_Jugend%C3%A4mter_zur_Asylantragstellung.pdf, Zugegriffen 19.09.2017.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014). *Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen*. Mainz: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter.
- Burns, S. B., & Schubotz, D. (2009). Demonstrating the Merits of the Peer Research Proces: A Northern Ireland Case Study. *Field Methods*, (21), 309–326.
- Charmaz, K. (2006). *Constructing grounded theory: A practical guide through qualitative analysis*. London: Sage.

- Christensen, P., & James, A. (Hrsg.). (2008). *Research with children: Perspectives and practices*. Routledge.
- Creswell, J. W. (2014). *A Concise Introduction to Mixed Methods Research*. Thousand Oaks, CA: Sage.
- De Cillia, R. (2011). *Spracherwerb in der Migration. Deutsch als Zweitsprache*, Wien: bifie - Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens https://www.bifie.at/system/files/dl/srdp_cillia_spracherwerb_migration_2011-10-11.pdf, Zugegriffen 14.09.2017.
- Deinet, U. (2009). Analyse und Beteiligungsmethoden. In U. Deinet (Hrsg.), *Methodenbuch Sozialraum* (S. 65-86). Wiesbaden: Springer VS.
- Denzin, N. K., & Lincoln, Y. S. (Eds.). (2017). *The Sage handbook of qualitative research* (5th ed.). Thousand Oaks (CA): Sage.
- Detemple, K. (2013). *Zwischen Autonomiebestreben und Hilfebedarf: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe*. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- Deutscher Bundestag (2017). *Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland (Drucksache 18/11540)*. Berlin: Deutscher Bundestag <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/115/1811540.pdf>, Zugegriffen 15.09.2017.
- DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.) (2011). *Zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts* Heidelberg: DIJuF.
- Dreier, O. (2016). Conduct of Everyday Life: Implications for Critical Psychology. In E. Schraube & C. Højholt (Hrsg.), *Psychology and the Conduct of Everyday Life* (S. 15–33). London: Routledge.
- Emerson, R. M., Fretz, R. I., & Shaw, L. L. (1995). *Writing ethnographic fieldnotes*. Chicago: University of Chicago Press.
- Erikson, E. H. (1993). *Childhood and society*. New York: Norton.
- Espenhorst, N. & Noske, B. (2017). *Asyl und Aufenthaltsrecht*. In Brinks, S., Dittmann, E. & Müller, H. (Hrsg.). *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. IGfH-Eingenverlag: Frankfurt/M., S. 49-58.
- Espenhorst, N. (2017). Die rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In Brinks, S., Dittman, E., Müller, H. (Hrsg.) *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. IGfH-Eingenverlag: Frankfurt a.M., 158-165.
- Fischer, G., & Riedesser, P. (2009). *Lehrbuch der Psychotraumatologie* (4. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Flick, U. (2000). Episodic Interviewing. In M. Bauer & G. Gaskell (Eds.), *Qualitative researching with text, image and sound - A practical handbook for social research* (S. 75-92). London: Sage.
- Flick, U. (2004). *Triangulation. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Foucault, M. (1993). Andere Räume. In K. Barck (Hrsg.), *Aisthesis: Wahrnehmung heute oder Perspektiven einer anderen Ästhetik*. Essais (5., durchgesehene Aufl.) (S. 34-46). Leipzig: Reclam.
- Gäbel, U., Ruf, M., Schauer, M., Odenwald, M., & Neuner, F. (2006). Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis. *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie*, 35(1), 12-20.
- Geertz, C. (1993). *Die künstlichen Wilden: der Anthropologe als Schriftsteller*. Frankfurt/M.: Fischer.
- González, N. & de Vigo, M. (2017). Gesetzliche Rahmung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im SGB VIII. In Brinks, S., Dittmann, E. & Müller, H. (Hrsg.). *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. IGfH-Eingenverlag: Frankfurt/M., S. 20-48.
- Gravelmann, R. (2016). *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Orientierung für die praktische Arbeit*. München: Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG.
- Hammersley, M., & Atkinson, P. (2007). *Ethnography. Principles in Practice* (3. Aufl.). Abingdon: Routledge.

- Hanewinkel, V. (2015). *Deutschland: Verwaltungs- und Infrastrukturkrise* (Bundeszentrale für politische Bildung: Kurzdossiers). <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/217376/verwaltungs-und-infrastrukturkrise>, Zugriffen 17.9.2017.
- Hargasser, B. (2015). *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sequentielle Traumatisierungsprozesse und die Aufgaben der Jugendhilfe*. Frankfurt/M.: Brandes & Apsel.
- Herzog, L.-J. (2017). Ehrenamtliches Engagement und Patenschaften. Brinks, S., Dittman, E., Müller, H. (Hrsg.) *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. IGfH-Eingenverlag: Frankfurt/M., 269-275.
- Holthusen, B. (2015). Erfahrungen und Perspektiven minderjähriger Flüchtlinge. *Soziale Passagen*, 7, 389–396.
- Holzkamp, K. (1995). Alltägliche Lebensführung als subjektwissenschaftliches Grundkonzept. *Das Argument*, 212, 817–846.
- Honneth, A. (1994). *Kampf um Anerkennung. Zur Grammatik sozialer Konflikte*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Karpenstein, J. & Schmidt, F. (2017). Junge volljährige Flüchtlinge. Übergänge aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit. In: Brinks, S., Dittman, E., Müller, H. (Hrsg.) *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. IGfH-Eingenverlag: Frankfurt/M., S. 194-203
- Kirby, P. (1999). *Involving young researchers: How to enable young people to design and conduct research*. York: Josph Rowntree Foundation.
- Klatetzki, T. (1993). *Wissen, was man tut: Professionalität als organisationskulturelles System; eine ethnographische Interpretation. Kritische Texte*. Bielefeld: Böllert KT-Verl.
- Körner, H. (2005). *I am not nobody, I am human. Eine Untersuchung zur psychologischen Situation von Flüchtlingen in Österreich unter besonderer Berücksichtigung unbegleiteter Minderjähriger*. Klagenfurt: Universität Klagenfurt.
- Krisch, R. (2009). *Sozialräumliche Methodik der Jugendarbeit. Aktivierende Zugänge und praxisleitende Verfahren*. Weinheim: Juventa.
- Kuckartz, U. (2012). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (2., überarb. Aufl.). Wiesbaden: VS-Verlag.
- Kuckartz, U. (2014). *Mixed Methods. Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*. Wiesbaden: Springer.
- Landtag Brandenburg (2015). *Drucksache 6/2029*. Potsdam. https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w6/drs/ab_2000/2029.pdf, Zugriffen 01.10.2017.
- Lechner, C., Huber, A., Holthusen, B. (2016). Geflüchtete Jugendliche in Deutschland. *DJI- Impulse*, 114(3), S. 14-18
- Lechner, C., Huber, A., Holthusen, B. (2017). Familie, Schule, Freunde - Ich wünsche mir ein ganz normales Leben. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen. *Jugendhilfe*, 55(1), S. 11-19.
- Mayring, P. (2008). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (10., neu ausgestattete Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Merx, A. (2013). Diversity – Umsetzung oder Proklamation? *Migration und Soziale Arbeit*, 35(3), 236-242.
- Meuser, M., & Nagel, U. (1991). ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In D. Garz & K. Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen* (S. 441-471). Opladen: Westdt. Verl.
- MBSJ (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) (2016). *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Land Brandenburg. Bericht zur Datenerhebung Februar 2016*. Potsdam: MBSJ.

- MBJS (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) (2017). *Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg. Bericht zur Datenerhebung Februar 2017*. Potsdam: MBJS.
- MBJS (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) (2017). *Homepage: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*. <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/hilfen-zur-erziehung-eingliederungshilfen/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge.html>, Zugriff 27.09.2017.
- Müller, F. (2006). *Selbstständigkeit fördern und fordern. Handlungsorientierte und praxiserprobte Methoden für alle Schularten und Schulstufen*. Weinheim und Basel.
- Noske, B. (2015). *Die Zukunft im Blick. Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen*. Berlin: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
- Pieper, T. (2013). *Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik* (2. Aufl.). Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Polanyi, M. (2009). *The tacit dimension*. Chicago, London: University of Chicago Press.
- Projektgruppe „Alltägliche Lebensführung“ (Hrsg.) (1995). *Alltägliche Lebensführung. Arrangements zwischen Traditionalität und Modernisierung*. Opladen: Leske und Budrich.
- Rommelspacher, B. (1998). *Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht*. Berlin: Orlanda.
- Sauer, M. & Vey, J. (2017). Herausforderungen in der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit. Zum Verhältnis von Geflüchteten und Unterstützungsgruppen. *Forschungsjournal soziale Bewegungen*, 30(3), 67-77.
- Scheible, J. A., & Rother, N. (2017). *Schnell und erfolgreich Deutsch lernen – wie geht das? Erkenntnisse zu den Determinanten des Zweitspracherwerbs unter besonderer Berücksichtigung von Geflüchteten*. Nürnberg: BaMF (Bundesamt für Migration und Flucht).
- Schein, E. H. (1992). *Organizational culture and leadership* (2nd Ed.). San Francisco: Jossey-Bass.
- Schütz, A. (1972). Der Fremde: Ein sozialpsychologischer Versuch. In A. Schütz (Hrsg.), *Gesammelte Aufsätze II: Studien zur Soziologischen Theorie* (S. 43–69). Den Haag: Nijhoff.
- Seligman, M. E. P. (1979). *Erlernte Hilflosigkeit*. München: Urban & Schwarzenberg
- Silove, D., Sinnerbrink, I., Field, A., Manicavasagar, V., & Steel, Z. (1997): Anxiety, Depression and PTSD in Asylum-seekers: Association with Pre-migration Trauma and Post-migration Stressors. *Journal of Psychiatry*, 170, 351–357.
- Simmel, G. (1923). Exkurs über den Fremden. In G. Simmel (Hrsg.), *Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung* (3. Aufl.). München/Leipzig: Duncker & Humblot.
- Stolle, M. (2001). *Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Hamburg: Kinder- und jugendpsychiatrische Auffälligkeiten unter besonderer Berücksichtigung der asylrechtlichen Anhörung und des Aufenthaltsstatus* (Dissertation an der Universität Hamburg). Hamburg: Universität Hamburg. ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2001/1002/pdf_dissertation.pdf. Zugegriffen 28.07.2016.
- Strauss, A. L., & Corbin, J. (1996). *Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: PsychologieVerlagsUnion.
- Sukale, T., Rassenhofer, M., Plener, P. L., Fegert, J. M. (2016). Belastungen und Ressourcen unbegleiteter und begleiteter Minderjähriger mit Fluchterfahrung. Ein Konzept zur strukturierten Einschätzung und darauf aufbauender Interventionsplanung. In *Das Jugendamt*, 89(4), S. 174-184.
- Tajfel, H. (1978). Social categorization, social identity, and social comparison. In H. Tajfel (Hrsg.), *Differentiation between social groups: Studies in the social psychology of intergroup relations* (S. 61–76). London: Academic Press.
- Tajfel, H., & Turner, J. C. (1986). The social identity theory of intergroup behavior. In S. Worchel & W. G. Austin (Hrsg.), *Psychology of intergroup relations* (S. 7–24). Chicago: Nelson Hall.
- Thielen, Marc (2009). Freies Erzählen im totalen Raum? – Machtprozeduren des Asylverfahrens in ihrer Bedeutung für biografische Interviews mit Flüchtlingen. *Forum Qualitative Sozialforschung / Fo-*

- rum: *Qualitative Social Research*, 10(1), <http://nbnresolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0901393>; Zugegriffen: 15.09.2017.
- Thomas, S. (2010). Ethnografie. In G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie* (pp. 462-475). Wiesbaden: VS.
- Thomas, S. (2017). Kritische Ethnographie in der Psychologie. In D. Heseler, R. Iltzsche, O. Rojon, J. Ruppel, & T. D. Uhlig (Hrsg.), *Perspektiven kritischer Psychologie und qualitativer Forschung. Zur Unberechenbarkeit des Subjekts* (pp. 293-316). Heidelberg: Springer.
- Van Tubergen, F. (2010). Determinants of Second Language Proficiency among Refugees in the Netherlands, *Social Forces*, 89(2), 515–534.
- Vey, J. & Sauer, M. (2016). *Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Brandenburg*. Herausgegeben vom Aktionsbündnis Brandenburg und vom Institut für Protest- und Bewegungsforschung Berlin: Potsdam. http://www.aktionsbuenndnis-brandenburg.de/sites/default/files/downloads/Ehrenamtliche_Fluechtlingsarbeit.pdf, Zugegriffen 09.06.2017.
- von Unger, Hella (2014). *Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis*. Wiesbaden: Springer VS.
- Voß, G.-G. (1991). *Lebensführung als Arbeit: Über die Autonomie der Person im Alltag der Gesellschaft*. Stuttgart: Enke.
- Wang, C. C., & Burris, M. A. (1997). Photovoice: concept, methodology, and use for participatory needs assessment. *Health Education & Behavior*, 24, 369–387.
- Witt, A.; Rassenhofer, M.; Fegert, J. M. & Plener, P. (2015). Hilfebedarf und Hilfsangebote in der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – eine systematische Übersicht. *Kindheit und Entwicklung*, 24, 209–224.
- Witzel, A., & Reiter, H. (2012). *The Problem-Centred Interview*. London: Sage.
- World Vision Deutschland (2016). *Angekommen in Deutschland. Eine Studie von World Vision Deutschland und der Hoffnungsträger Stiftung*. Friedrichsdorf: World Vision Institut.
- Wright, M. T., von Unger H., & Block, M. (2010c). Partizipation der Zielgruppe in der Gesundheitsförderung und Prävention. In M. T. Wright (Hrsg.), *Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention* (S. 35–52). Bern: Huber.
- Zalewski, I. (2017). *Exklusionserfahrungen geflüchteter Menschen aus Kamerun: Herausforderungen und Strategien nach der Flucht*. Wiesbaden: Springer VS.

Fragenkatalog an die Jugendämter des Landes Brandenburg zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und zu den Auswirkungen des Bundes- und des Landesausführungsgesetzes im Land Brandenburg

Die Landesregierung kommt in diesem Jahr dem gesetzlichen Auftrag der Berichtspflicht zu den Auswirkungen des *Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe* bzw. des *Bundesgesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* gemäß § 24j AGKJHG nach. Der Bericht soll die Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen vom Zeitraum der Bundesgesetzeseinführung bis zum aktuellen Zeitpunkt abbilden, Maßnahmen und Angebote darstellen, die infolge des Bundes- und Landesausführungsgesetzes eingeführt wurden und Gelingensbedingungen sowie zukünftige Handlungsbedarfe ableiten. Der Bericht lässt Tendenzen erkennen und hat keinen Anspruch auf allumfassende und abschließende Antworten.

Zur Erstellung des ersten Berichts sind wir auf Ihr Wissen als wichtige Akteure bei der Umsetzung des Gesetzes angewiesen. Demzufolge führt das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände eine Befragung bei allen Jugendämtern im Land Brandenburg zur Wirkung der Gesetze und zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in der Kinder- und Jugendhilfe durch. Wir bitten Sie daher, die unten aufgeführten Fragen zu beantworten.

Diese beziehen sich auf den Zeitraum seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 01. November 2015 bis zum Stichtag 30. Juni 2017. Der Fragenkatalog hat dabei nicht den Anspruch alle Themen umfassend abzufragen und konzentriert sich zumeist auf Themen, die nicht aus anderen Datengrundlagen zu ermitteln sind. Die Befragung umfasst acht Themenkomplexe mit insgesamt 62 Fragen zu den Aspekten:

- Verwaltungsstrukturen und Kooperationen
- Umsetzung des Verteilverfahrens
- Hilfeplanung
- Gesundheitsversorgung

- Familienzusammenführung und Familiennachzug
- Anmerkungen und Erwartungen

Je nach Themenkomplex sind sowohl offene als auch geschlossene Fragen zu beantworten. Offene Fragen können stichpunktartig ausgefüllt werden. Weitere Themen zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sowie ihre Einbindung in den Sozialraum werden im Rahmen einer zeitlich parallel vorgenommenen Untersuchung der Fachhochschule Potsdam in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, in denen unbegleitete ausländische Minderjährige untergebracht sind, evaluiert.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragenkatalog bis zum 19. Juli 2017 an conny.moeller@mbjs.brandenburg.de zurück.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Möller gerne unter folgender E-Mailadresse conny.moeller@mbjs.brandenburg.de oder telefonisch unter 0331 866-3728 zur Verfügung.

I. Verwaltungsstrukturen und Kooperationen

1. Wurden mit der Umsetzung der Gesetze in Ihrer Behörde neue Strukturen geschaffen? (Bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

2. Wurde für die zusätzlichen Aufgaben infolge der in Kraft getretenen Gesetze zusätzliches Personal eingesetzt? (Bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

3. Ist Ihre Behörde Kooperationen mit Jugendämtern anderer Landkreise oder kreisfreier Städte eingegangen, um die Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sicherzustellen? (Bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

4. Gab oder gibt es Probleme/Hindernisse bei der Zusammenarbeit mit Behörden/Gerichten?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

5. Wenn es Probleme/Hindernisse bei der Zusammenarbeit mit Behörden/Gerichten gibt/gab, welche Probleme/Hindernisse sind/waren das und um welche Behörden/Gerichte handelt es sich? (Bitte differenzieren Sie dabei zwischen dem Zeitpunkt der Gesetzeseinführung Ende 2015 bis April 2016, Mai 2016 bis Ende Oktober 2016 und November 2016 bis Ende Juni 2017, wenn möglich!)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

II. Umsetzung des Verteilverfahrens

Sollte Ihr Jugendamt keine unbegleiteten ausländischen Minderjährigen vorläufig in Obhut nehmen, können Sie mit der Beantwortung der Frage 17 fortfahren.

A. Vorläufige Inobhutnahme

6. Sollten Sie unbegleitete ausländische Minderjährige vorläufig in Obhut nehmen, sind/waren die gesetzlichen Aufgaben Ihrer Behörde gem. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB VIII (Einschätzung des Kindeswohls, ob sich verwandte Personen im In- oder Ausland aufhalten, ob eine gemeinsame Unterbringung mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erforderlich ist, des Gesundheitszustandes) in den gesetzten Fristen fachlich gut umzusetzen? (Bitte ankreuzen!)

Zeitraum	Ja, immer	größtenteils	teilweise	selten	nie
Nov. 2015 – April 2016					
Mai 2016 – Okt. 2016					
Nov. 2016 – Juni 2017					

7. Gibt/Gab es aus Ihrer Sicht Aufgaben, die innerhalb der gesetzlichen Fristen nur schwer umzusetzen sind? (Bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

8. Wenn Aufgaben nur schwer innerhalb der gesetzlichen Fristen umzusetzen waren, welche waren das? (Bitte ankreuzen!) [Mehrfachnennung möglich]

Gesetzliche Aufgaben	Nov. 2015 – April 2016	Mai 2016 – Okt. 2016	Nov. 2016 – Juni 2017
Einschätzung des Kindeswohls			
Einschätzung, ob sich verwandte Personen im In- oder Ausland aufhalten			
Prüfung einer gemeinsamer Unterbringung mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen			
Einschätzung des Gesundheitszustandes			
Sonstiges:			

9. Aus welchen Gründen waren die genannten Aufgaben innerhalb der gesetzlichen Fristen nur schwer umzusetzen? (Bitte differenzieren Sie dabei zwischen dem Zeitpunkt der Gesetzeseinführung Ende 2015 bis April 2016, Mai 2016 bis Ende Oktober 2016 und November 2016 bis Ende Juni 2017, wenn möglich!)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

10. Wurde für die von Ihnen in der vorläufigen Inobhutnahme betreuten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen eine ärztliche Stellungnahme zur Begutachtung des Gesundheitszustandes gem. § 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, § 24e Abs. 1 AG-KJHG eingeholt?

Ja, immer	größtenteils	teilweise	selten	nie

11. Wenn für die von Ihnen in der vorläufigen Inobhutnahme betreuten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen eine ärztliche Stellungnahme zur Begutachtung des Gesundheitszustandes gem. § 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, § 24e Abs. 1 AG-KJHG **nicht immer** eingeholt wurde, was waren die ausschlaggebenden Gründe dafür? (Bitte differenzieren Sie dabei zwischen dem Zeitpunkt der Gesetzeseinführung Ende 2015 bis April 2016, Mai 2016 bis Ende Oktober 2016 und November 2016 bis Ende Juni 2017, wenn möglich!)

.....

.....

.....

.....

.....

12. Sollte eine Verteilung nicht stattgefunden haben oder ausgeschlossen worden sein, nennen Sie bitte die häufigsten Einschränkungen des Gesundheitszustandes oder andere Gründe!

.....

.....

.....

13. Wurde den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen das Verteilverfahren mit entsprechender Übersetzung erklärt und vermittelt? (Bitte ankreuzen!)

Zeitraum	Ja, immer	größtenteils	teilweise	selten	nie
Nov. 2015 – April 2016					
Mai 2016 – Okt. 2016					
Nov. 2016 – Juni 2017					

14. Wurden die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Verteilverfahren nach ihren Wünschen befragt? (Bitte ankreuzen!)

Zeitraum	Ja, immer	größtenteils	teilweise	selten	nie
Nov. 2015 – April 2016					
Mai 2016 – Okt. 2016					
Nov. 2016 – Juni 2017					

15. Konnten die von den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen geäußerten Wünsche bei der Verteilung berücksichtigt werden? (Bitte ankreuzen!)

Zeitraum	Ja, immer	größtenteils	teilweise	selten	nie
Nov. 2015 – April 2016					
Mai 2016 – Okt. 2016					
Nov. 2016 – Juni 2017					

16. Aus welchen Gründen konnte eine Beteiligung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen **ggf.** nicht gewährleistet werden? (Bitte differenzieren Sie dabei zwischen dem Zeitpunkt der Gesetzeseinführung Ende 2015 bis April 2016, Mai 2016 bis Ende Oktober 2016 und November 2016 bis Ende Juni 2017, wenn möglich!)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

B. Zuständigkeitswechsel im Verteilverfahren

17. Die Absprachen mit abgebenden Jugendämtern vor der Übergabe des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (sowohl bundesweit als auch landesintern) liefen gut terminiert und abgestimmt ab. (Bitte ankreuzen!)

Zeitraum	Ja, immer	größtenteils	teilweise	selten	nie
Nov. 2015 – April 2016					
Mai 2016 – Okt. 2016					
Nov. 2016 – Juni 2017					

18. Lagen die vorhandenen Dokumente – die das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt zur Verfügung stellt – mit der Übergabe des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen vollständig vor?

Zeitraum	Ja, immer	größtenteils	teilweise	selten	nie
Nov. 2015 – April 2016					
Mai 2016 – Okt. 2016					
Nov. 2016 – Juni 2017					

19. Gibt es Optimierungsbedarfe bei der Übergabe von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen? (z.B. Begleitung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, Absprachen, Informationsweitergabe)

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

20. Wenn es Optimierungsbedarfe gibt, erläutern Sie diese bitte?

.....

.....

.....

.....

III. Hilfeplanung

21. Wie lange befinden sich unbegleitete ausländische Minderjährige durchschnittlich im Clearingverfahren?

Zeitraum	Wochen
Nov. 2015 – April 2016	
Mai 2016 – Okt. 2016	
Nov. 2016 – Juni 2017	

22. Wie gestaltet/gestaltete sich der Übergang von Clearingverfahren in anschließende Hilfen? (Bitte differenzieren Sie dabei zwischen dem Zeitpunkt der Gesetzes Einführung Ende 2015 bis April 2016, Mai 2016 bis Ende Oktober 2016 und November 2016 bis Ende Juni 2017, wenn möglich!)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

23. Welche Optimierungsbedarfe sehen Sie gegenwärtig bei dem Übergang von Clearingverfahren in anschließende Hilfen?

.....

.....

.....

.....

.....

24. Wie lange dauert es ab der Inobhutnahme des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen durchschnittlich bis ein Vormund bestellt wird?

Zeitraum	Tage
Nov. 2015 – April 2016	
Mai 2016 – Okt. 2016	
Nov. 2016 – Juni 2017	

25. Welche Gründe sind Ihnen bekannt, die zu Verzögerungen der Bestellung führen/führten? (Bitte differenzieren Sie dabei zwischen dem Zeitpunkt der Gesetzes Einführung Ende 2015 bis April 2016, Mai 2016 bis Ende Oktober 2016 und November 2016 bis Ende Juni 2017, wenn möglich!)

.....

.....

.....

.....

.....

26. Welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden und werden für unbegleitete ausländische Minderjährige, die von Ihnen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht wurden, seit 1. November 2015 im Berichtszeitraum gewährt und in welcher Häufigkeit wurde die jeweilige Hilfe gewährt? (Bitte ankreuzen!)

Leistung	Anzahl	Leistung	Anzahl
§ 13 Abs. 2 SGB VIII		§ 35 SGB VIII	
§ 29 SGB VIII		§ 35a SGB VIII	
§ 30 SGB VIII		Sonstige:	

27. Wie wird die Beteiligung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Hilfeplanverfahren gewährleistet?

.....
.....
.....
.....
.....

28. Gab oder gibt es bei der Aufnahme in die Schule Herausforderungen?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

29. Welche Herausforderungen gab oder gibt es beim Schulbesuch von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen? (Bitte differenzieren Sie dabei zwischen dem Zeitpunkt der Gesetzeseinführung Ende 2015 bis April 2016, Mai 2016 bis Ende Oktober 2016 und November 2016 bis Ende Juni 2017, wenn möglich!)

.....
.....
.....
.....
.....

30. Was würden Sie sich für unbegleitete ausländische Minderjährige für die Zukunft wünschen, damit Integration durch Bildung besser gelingt?

.....
.....
.....
.....
.....

31. Welche weiteren Bildungsangebote neben der Schule nutzen Sie für unbegleitete ausländische Minderjährige?

.....
.....
.....
.....
.....

32. Welche Auswirkungen auf die schulische/berufliche Perspektive von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erleben Sie aufgrund ungeklärter Aufenthaltsstatus?

.....
.....
.....
.....
.....

33. Welche Bedarfe ergeben sich für unbegleitete ausländische Minderjährige und Fachkräfte aufgrund ungeklärter Aufenthaltsstatus?

.....
.....
.....
.....
.....

34. Welche Bedarfe ergeben sich für unbegleitete ausländische Minderjährige und Fachkräfte aufgrund der Ablehnung von Asylanträgen?

.....
.....
.....

.....
.....

35. Welche Maßnahmen ergreifen Sie zur Vorbereitung einer selbstständigen Lebensführung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Zusammenhang mit der Beendigung der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe?

.....
.....
.....
.....
.....

36. Welche Herausforderungen treten gegenwärtig im Hinblick auf die Verselbstständigung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auf?

.....
.....
.....
.....
.....

37. Wie sollten Hilfsangebote für junge Volljährige gestaltet sein, damit eine selbstständige Lebensführung gelingt?

.....
.....
.....
.....
.....

38. Welche Optimierungsbedarfe sehen Sie bei dem Übergang von jugendhilferechtl-
licher Zuständigkeit in die Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger?

.....

.....

.....

.....

.....

IV. Gesundheitsversorgung

39. Konnte bei den von Ihnen in der Inobhutnahme betreuten unbegleiteten ausländi-
schen Minderjährigen eine ärztliche Erstuntersuchung nachgewiesen werden?

Zeitraum	Ja, immer	größtenteils	teilweise	selten	nie
Nov. 2015 – April 2016					
Mai 2016 – Okt. 2016					
Nov. 2016 – Juni 2017					

40. Wenn bei den von Ihnen in der Inobhutnahme betreuten unbegleiteten ausländi-
schen Minderjährigen **nicht immer** eine ärztliche Erstuntersuchung nachgewie-
sen werden medizinische Erstuntersuchung nachgewiesen werden konnte, was
waren die ausschlaggebenden Gründe dafür? (Bitte differenzieren Sie dabei zw-
ischen dem Zeitpunkt der Gesetzeseinführung Ende 2015 bis April 2016, Mai
2016 bis Ende Oktober 2016 und November 2016 bis Ende Juni 2017, wenn
möglich!)

.....

.....

.....

.....

.....

41. Wenn bei den von Ihnen in der Inobhutnahme betreuten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen eine ärztliche Erstuntersuchung **nicht** nachgewiesen werden konnte, fand dann eine medizinische Erstuntersuchung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Rahmen der Inobhutnahme statt?

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

42. Bei wie vielen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in Ihrer Zuständigkeit vom 01.11.2015 bis zum Stichtag 30.04.2017 ist Ihnen eine psychotherapeutische Behandlung bekannt?

<input type="text"/>	Anzahl
----------------------	--------

V. Familienzusammenführung (innerhalb Deutschlands und der EU) und Familiennachzug (aus Drittstaaten)

43. Haben im Rahmen Ihrer Zuständigkeit Verfahren der Familienzusammenführung zu Personensorgeberechtigten (Eltern) – erfolgreich und nicht erfolgreich – stattgefunden? (Bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

44. Wenn Verfahren der Familienzusammenführung zu Personensorgeberechtigten (Eltern) stattgefunden haben, in wie vielen Fällen ist eine Zusammenführung gelungen?

<input type="text"/>	Anzahl
<input type="text"/>	Keine Angabe

45. Wenn Verfahren der Familienzusammenführung zu Personensorgeberechtigten (Eltern) stattgefunden haben, in wie vielen Fällen ist eine Zusammenführung nicht gelungen?

<input type="text"/>	Anzahl
<input type="text"/>	Keine Angabe

46. Wenn Verfahren der Familienzusammenführung zu Personensorgeberechtigten (Eltern) nicht gelungen sind, welche Gründe waren ausschlaggebend?

.....
.....
.....
.....

47. Wie viele Verfahren der Familienzusammenführung zu Personensorgeberechtigten (Eltern) laufen derzeit?

	Anzahl
	Keine Angabe

48. Haben im Rahmen Ihrer Zuständigkeit Verfahren der Familienzusammenführung zu sonstigen Familienangehörigen oder Verwandten – erfolgreich und nicht erfolgreich – stattgefunden? (Bitte ankreuzen!)

	Ja
	Nein

49. Wenn Verfahren der Familienzusammenführung zu sonstigen Familienangehörigen oder Verwandten stattgefunden haben, in wie vielen Fällen ist eine Zusammenführung gelungen?

	Anzahl
	Keine Angabe

50. Wenn Verfahren der Familienzusammenführung zu sonstigen Familienangehörigen oder Verwandten stattgefunden haben, in wie vielen Fällen ist eine Zusammenführung nicht gelungen?

	Anzahl
	Keine Angabe

51. Wenn Verfahren der Familienzusammenführung zu sonstigen Familienangehörigen oder Verwandten nicht gelungen sind, welche Gründe waren ausschlaggebend?

.....
.....
.....
.....

52. Ist Ihnen bekannt, ob Familienangehörige (Eltern und sonstige) von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in Ihrer Zuständigkeit aus einem Drittstaat nachgezogen sind? (Bitte ankreuzen!)

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

53. Wenn ja, bei wie vielen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in Ihrer Zuständigkeit sind Familienangehörige (Eltern und sonstige) aus einem Drittstaat nachgezogen?

<input type="checkbox"/>	Anzahl
<input type="checkbox"/>	Keine Angabe

54. Wie viele Familienangehörige (Eltern und sonstige) sind aus einem Drittstaat nachgezogen?

<input type="checkbox"/>	Anzahl
<input type="checkbox"/>	Unbekannt

55. Wie viele Fälle sind Ihnen bekannt, in denen Anträge auf Familiennachzug aus einem Drittstaat gestellt wurden (noch nicht durchgeführter Familiennachzug)?

<input type="checkbox"/>	Anzahl
<input type="checkbox"/>	Unbekannt

56. Welche Herausforderungen sehen Sie bezüglich des Familiennachzugs aus einem Drittstaat bei Fällen in Ihrer Zuständigkeit?

.....
.....
.....
.....

VI. Anmerkungen und Erwartungen

Mit der Beantwortung der letzten sechs Fragen haben Sie die Möglichkeit weitere für Sie wichtige Themen anzusprechen.

57. Welche besonderen strukturellen Entwicklungen und Veränderungen haben sich in Ihrem Landkreis/in Ihrer kreisfreien Stadt seit Einführung der Gesetze vollzogen?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

58. Wo sehen Sie auf kommunaler Ebene Änderungsbedarfe in der Verwaltungspraxis?

.....
.....
.....
.....
.....

59. Wo sehen Sie auf Landesebene Änderungsbedarfe (gesetzlich oder in der Verwaltungspraxis)?

.....
.....
.....
.....
.....

60. Wo sehen Sie auf Bundesebene Änderungsbedarfe (gesetzlich oder in der Verwaltungspraxis)?

.....
.....
.....
.....
.....

61. Welche Informationen und Themen sind aus Ihrer Sicht besonders von Bedeutung für einen Bericht der Landesregierung zur Situation der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen?

.....
.....
.....
.....
.....

62. Welche Erwartungen haben Sie an die, alle zwei Jahre stattfindende, Berichterstattung zur Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger und zu den Auswirkungen der Gesetze im Land Brandenburg?

.....
.....
.....

.....
.....

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!